Janus Henderson
INVESTORS

JANUS HENDERSON FUND

Prospekt

7. August 2026

Eine nach Luxemburger Recht gegründete offene Investmentgesellschaft, welche als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) qualifiziert ist.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ... 1
Wichtige Informationen ... 2
Verwaltungsrat ... 4
Die Managementgesellschaft ... 5
Verwaltung und Administration ... 6
Definitionen ... 8
Einleitung ... 16
Anlageziele und Anlagepolitik ... 20
Anteilsklassen ... 23
Kauf, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen ... 29
Gebühren und Aufwendungen ... 37
Besteuerung ... 39
Anhang 1 – Fonds ... 42
Aktienfonds ... 43
Janus Henderson Fund – Continental European Fund ... 43
Janus Henderson Fund – Emerging Markets Fund ... 45
Janus Henderson Fund – Global Select Fund ... 48
Janus Henderson Fund – Pan European Fund ... 50
Janus Henderson Fund – Pan European Small and Mid-Cap Fund ... 52
Alternate-Solutions-Fonds ... 54
Janus Henderson Fund – Absolute Return Fund ... 54
Janus Henderson Fund – Global Multi-Strategy Fund ... 58
Janus Henderson Fund – Dynamic Trend Fund ... 64
Janus Henderson Fund – JREAL ... 69
Anhang 2 – Anlagerichtlinien, Beschränkungen und Risikomanagement ... 73
Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz ... 96
Anhang 4 – Risikofaktoren ... 147
Anhang 5 – Berechnung des Nettoinventarwerts, Preisangaben und Ausschüttungspolitik ... 167
Anhang 6 – Allgemeine Informationen ... 175
Anhang 7 – Performancegebühr ... 186

Wichtige Informationen

Die Verwaltungsratsmitglieder haben nach bestem Wissen und Gewissen und mit angemessener Sorgfalt geprüft, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und keine für diese Informationen relevanten Tatsachen ausgelassen wurden. Dementsprechend übernehmen die Verwaltungsratsmitglieder in diesem Sinne die Verantwortung.

Janus Henderson Fund unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung und ist als OGAW im Sinne von 1 (2) der EG-Richtlinie 2009/65 vom 13. Juli 2009 qualifiziert. Die Registrierung der Gesellschaft in einem Land erfordert nicht, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Verkaufsprospekts oder die von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere und Portfolios von einer Behörde zu genehmigen oder abzulehnen sind.

Zeichnungen von Anteilen werden auf der Grundlage des entsprechenden Antragsformulars, dieses Verkaufsprospekts und der neuesten Version des entsprechenden Basisinformationsblatts, ergänzt durch den jüngsten geprüften Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft, akzeptiert. Diese Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg, bei einer Hauptvertriebsstelle und auf der Website www.janushenderson.com verfügbar. Zeichnungen von Anteilen unterliegen der Annahme durch die Gesellschaft. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben.

Tochtergesellschaften und/oder beauftragte Dritte der Janus Henderson-Unternehmensgruppe, mit denen Anleger bezüglich dieser Anlage kommunizieren, können Telefonanrufe und andere Mitteilungen zu Schulungs-, Qualitäts- und Überwachungszwecken sowie zum Zwecke der Erfüllung von Aufbewahrungspflichten aufzeichnen.

Händler, Vertriebs- oder sonstige Personen sind nicht befugt, Informationen oder stellvertretende Erklärungen in Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen zu geben, die über die in diesem Verkaufsprospekt und den darin genannten Dokumenten dargestellten Informationen bezüglich des darin enthaltenen Angebots hinausgehen. Sollten solche Informationen oder Erklärungen abgegeben werden, ist nicht zu erwarten, dass diese auf Genehmigung und Zustimmung der Gesellschaft beruhen.

An einem Anteilskauf interessierte Investoren sollten sich über die gesetzlichen Bestimmungen, Börsenaufsichtsbestimmungen und anfallenden Steuern in den Ländern ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthalts informieren und bei Fragen bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts ihre eigenen Finanzberater, Börsenmakler, Anwälte oder Steuerberater konsultieren.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über diese Einschränkungen zu informieren und diese gegebenenfalls zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot oder eine Aufforderung durch irgendjemanden in den Rechtsordnungen, in denen solche Angebote oder Aufforderungen nicht genehmigt sind, oder an Personen dar, denen von Gesetzes wegen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

Die Anteile wurden nicht von der Superintendencia del Mercado de Valores („SMV“) für den öffentlichen Vertrieb in Peru zugelassen und können nur über ein Privatangebot gezeichnet werden. Die SMV hat die dem Anleger zur Verfügung gestellten Informationen nicht geprüft. Für Anleger in Peru ist dieser Verkaufsprospekt zur ausschließlichen Verwendung durch Personen bestimmt, die die Anforderungen an institutionelle Anleger erfüllen, und die Anteile stehen ansonsten nicht zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung.

Wenn Anleger Anteile an der Gesellschaft über Finanzintermediäre zeichnen oder zurückgeben, werden diese Anleger in der Regel nicht direkt im Register der Anteilinhaber eingetragen. Vielmehr impliziert die Inanspruchnahme eines oder mehrerer Intermediäre zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft häufig, dass solche Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge im Namen mehrerer Anleger auf der Ebene des Intermediärs zusammengefasst werden, der dann im Register der Anteilinhaber eingetragen wird. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass ihre Rechte beeinträchtigt werden können, wenn im Falle von Fehlern/Nichteinhaltung von Vorschriften auf der Ebene der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds eine Entschädigung gezahlt wird.

Dieser Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter können in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten in einer übersetzten Version der Dokumente Unregelmäßigkeiten oder Ungenauigkeiten bezüglich der Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes auftauchen, so ist der englische Text ausschlaggebend, jedoch unter der Beschränkung (und ausschließlich unter der Beschränkung) des geltenden Rechts des jeweiligen Landes, in dem die Anteile verkauft werden. Sollte folglich eine Handlung aufgrund einer Aussage in einem Verkaufsprospekt oder Basisinformationsblatt erfolgt sein, die nicht englischsprachig sind, so ist die Sprachversion des Verkaufsprospekts ausschlaggebend, aufgrund derer diese Handlung erfolgte, und alle Streitigkeiten bezüglich der Bedingungen desselben sind gemäß dem luxemburgischen Gesetz zu regeln und auszulegen.

Außer in den in diesen Dokumenten dargelegten Fällen ist die Gesellschaft bisher nicht unter dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder einem vergleichbaren oder entsprechenden Regulierungsplan, den eine andere Rechtsprechung verfügt, registriert. Der Anlageverwalter ist nicht nach dem „Investment Advisers Act“ von 1940 in der neuesten Fassung registriert. Außerdem sind außer in den in diesen Dokumenten genannten Fällen die Anteile nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung oder unter einer vergleichbaren oder entsprechenden gesetzlichen Bestimmung eines anderen Landes geregelt. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder Gebieten, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, noch an oder zugunsten von ihren Einwohnern angeboten oder verkauft werden, es sei denn, das Angebot oder der Verkauf erfolgt im Rahmen einer Befreiung von Registrierungsvorschriften gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Bestimmungen, Regeln oder Auslegungen. Antragsteller für Anteile können aufgefordert werden, zu erklären, dass sie keine US-Personen (wie nachstehend definiert) sind und keine Anteile im Namen einer US-Person beantragen. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen als Teil einer Privatplatzierung an Anleger vornehmen, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befinden oder US-Personen, die vor ihrem Erwerb von Anteilen gegenüber der Gesellschaft bestimmte Erklärungen abgegeben haben, die im Rahmen der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten erforderlich sind.

Wenn Sie weitere Informationen oder Daten über die Fonds wünschen, besuchen Sie bitte die Website www.janushenderson.com. Dort finden Sie auch Angaben darüber, wie Sie uns kontaktieren können.

Verwaltungsrat

Vorsitzender	**Kevin Adams** c/o 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg	Kevin Adams ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und vormals Director of Fixed Income bei Janus Henderson Investors.
Mitglieder	**Joanna Dentskevich** c/o 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg	Joanna Dentskevich ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied.
	Matteo Candolfini Janus Henderson Investors Europe S.A. 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg	Matteo Candolfini ist Head of Office bei Janus Henderson Investors Europe S.A.
	Ian Dyble Janus Henderson Investors 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich	Ian Dyble ist Head of Product Development bei Janus Henderson Investors.
	Dr. Sybille Hofmann c/o 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg	Dr. Sybille Hofmann ist ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Janus Henderson Investors Europe S.A.

Die Managementgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder der Managementgesellschaft

Matteo Candolfini Janus Henderson Investors Europe S.A. 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg	Matteo Candolfini ist Head of Office bei Janus Henderson Investors Europe S.A.
Dr. Sybille Hofmann c/o 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg	Dr. Sybille Hofmann ist ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Janus Henderson Investors Europe S.A.
Claire Fagan Janus Henderson Investors 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich	Claire Fagan ist Executive Director, IM COO Strategy bei Janus Henderson Investors.
Daniela Brogt Niederlassung Frankfurt am Main, Tower 185, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main, Deutschland	Daniela Brogt ist Head of Sales, Germany & Austria bei Janus Henderson Investors.

Verwaltung und Administration

Eingetragener Sitz	**Janus Henderson Fund** 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg
Managementgesellschaft	**Janus Henderson Investors Europe S.A.** 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg
Anlageverwalter	**Janus Henderson Investors UK Limited** 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich
Unteranlageverwalter	**Janus Henderson Investors US LLC („JHIUS“)** 151 Detroit Street Denver, Colorado, 80206 USA **Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited („JHIAIFML“)** Level 36 Grosvenor Place 225 George Street Sydney NSW 2000 Australien **Janus Henderson Investors (Singapore) Limited („JHIS“)** 138 Market Street #34-03/04 CapitaGreen Singapur 048946 Für ausführliche Informationen verweisen wir auf den Abschnitt „Definitionen“ und Anhang 6 dieses Verkaufsprospekts.
Domizilstelle und Vertreter der Gesellschaft	**Janus Henderson Investors Europe S.A.** 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg
Verwaltungsstelle	**BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg** 60, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Verwahrstelle	**BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg** 60, avenue J.F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle	**SS&C Administration Services (Luxembourg) S.A.** 5, Rue Jean Monnet L-2180 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

	Kontaktadresse: Bishops Square Redmond's Hill Dublin 2 Irland
Hauptvertriebsstellen	**Janus Henderson Investors UK Limited** 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich **Janus Henderson Investors Europe S.A.** 78, Avenue de la Liberté L-1930 Luxemburg
Abschlussprüfer	**PricewaterhouseCoopers, Société cooperative** 2, Rue Gerhard Mercator B.P. 1443 L-1014 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater in Luxemburg	**Linklaters LLP** 35 avenue John F. Kennedy PO Box 1107 L-1011 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Definitionen

„Abgesicherte Anteilsklasse“ bzw. „Abgesicherte Anteilsklassen“	Anteilsklassen, bei denen eine Kurssicherungsstrategie angewendet wird. Eine abgesicherte Anteilsklasse ist eine Anteilsklasse, bei der ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Fonds, die der entsprechenden Anteilsklasse zurechenbar sind, in der Währung dieser Klasse abgesichert ist.
„Abschlussprüfer“	PricewaterhouseCoopers, Société cooperative.
„Abwicklungstag“	spätestens der dritte (3.) Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelsschluss in Bezug auf den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen, es sei denn, die Gesellschaft hat nach eigenem Ermessen für den Fall, dass der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist, etwas anderes bestimmt.
„Administrator“	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg Vorbehaltlich der Genehmigung durch die lokalen Aufsichtsbehörden wird BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 aufhören zu existieren, und BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wird als Rechtsnachfolgerin die Funktion der Verwaltungsstelle übernehmen.
„Aktienfonds“	Fonds, die in Anhang 1 unter „Aktienfonds“ aufgeführt sind.
„Alternate-Solutions-Fonds“	Fonds, die in Anhang 1 unter „Alternate-Solutions-Fonds“ aufgeführt sind.
„Anlageverwalter“	Janus Henderson Investors UK Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß den Gesetzen von England und Wales unter der Nummer 906355 gegründet wurde.
„Anteile“	die Anteile der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds, die jeweils ausgegeben werden und in Umlauf sind.
„Anteilinhaber“	eine im Anteilsregister als Besitzer von Anteilen verzeichnete Person sowie ein potenzieller Anteilinhaber.
„Anteilsklasse ohne Performancegebühr“	Eine Anteilsklasse, die mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet ist, keine Performancegebühr trägt und dieselben Rechte und Merkmale wie die bestehende Anteilsklasse (mit Ausnahme der Managementgebühr) aufweist, auf die sie sich bezieht, d. h. AP, EP, FP, GP, HP, IP, SP, SCP und XP.
„Anteilsklasse“	eine Anteilsklasse eines Fonds.
„Antragsformular“	ein Antragsformular, das durch die Register- und Transferstelle oder die Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird und von den zeichnenden Anteilinhabern auszufüllen ist.
„Ausführungsanzeige“	eine Ausführungsanzeige oder die Bestätigung eines Handelsauftrags.
„Ausgabeaufschlag“	siehe Definition im Unterabschnitt „Ausgabeaufschlag“ des Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“.

„Außerbörslich“ oder „OTC“	ein Wertpapier, das außerhalb einer formalen Börse in einem anderen Rahmen gehandelt wird.
„Basisinformationsblatt“ bzw. „KID“	Basisinformationsblatt.
„Bewertungszeitpunkt“	der entsprechende Zeitpunkt an einem Geschäftstag, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds berechnet wird.
„BGD”	an einer Börse gehandelte Derivate.
„Chinesische A-Aktien“	Anteile an auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen gehandelt werden.
„Commitment-Ansatz“	Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos eines Fonds, bei der die von einem Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumente in den Marktwert der entsprechenden Position auf den Basiswert/die Basiswerte des derivativen Finanzinstrument umgerechnet werden, was Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen gemäß den ESMA-Leitlinien 10-788 gestattet.
„CSSF“	die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Aufsichtsbehörde für die Finanzbranche.
„Darstellungswährung“	die ausgewiesene Währung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse.
„ESG“	Umwelt, Soziales und Governance
„EU“	die Europäische Union.
„European Market Infrastructure Regulation“ oder „EMIR“	EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
„Fair Value“	eine Schätzung des Marktwertes eines Vermögenswertes (oder einer Verbindlichkeit), für die aufgrund eines mangelnden offenen Marktes zum jeweiligen Tag für den entsprechenden Vermögenswert (oder die entsprechende Verbindlichkeit) kein Marktpreis ermittelt werden kann.
„Fonds“	ein Fonds von Janus Henderson Fund, jeweils ein bestimmtes Portfolio aus Vermögenswerten, das gemäß einem bestimmten Anlageziel investiert wird.
„Geldmarktinstrumente“	liquide Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und einen Wert haben, der jederzeit genau ermittelt werden kann.
„Gemeinsamer Meldestandard“ oder „CRS“	weltweiter Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, der im Kontext der OECD entwickelt wurde.
„Geregelter Markt“	wie in Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils aktuellen Fassung definiert.
„Geschäftstag“	soweit nicht anders aufgeführt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für Geschäfte geöffnet sind.

„Gesellschaft“	„Janus Henderson Fund“, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).
„Gesetz von 2010“	das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Handelsschluss“	jeweils um 15.00 Uhr MEZ an allen Handelstagen.
„Handelstag“	für eine Order, die vor Handelsschluss an einem Geschäftstag platziert wird, ist der Handelstag dieser Geschäftstag; für eine Order, die nach Handelsschlusses an einem Geschäftstag platziert wird: der folgende Geschäftstag; in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass der Geschäftstag nicht auf einen der folgenden Tage fällt: (i) Tage, an denen der Handel unter den im Abschnitt „*Umtausch oder Rücknahmen in größerem Umfang und Gating*“ in diesem Prospekt genannten Umständen ausgesetzt ist; in diesen Fällen ist der Geschäftstag, an dem der Handel wieder aufgenommen wird, der Handelstag; oder (ii) Tage, die von der Managementgesellschaft im besten Interesse der Anteilinhaber (beispielsweise, wenn es für einen erheblichen Teil des Fondsportfolios aufgrund von Feiertagen in den zugrunde liegenden Märkten oder aus anderen wichtigen Gründen Einschränkungen oder eine Aussetzung des Handels gibt) zu handelsfreien Tagen für den Fonds erklärt wurden. In diesem Fall ist der Handelstag der unmittelbar auf den betreffenden handelsfreien Tag folgende Geschäftstag. Der Plan der voraussichtlich handelsfreien Tage steht auf der Website www.janushenderson.com zur Verfügung und wird mindestens halbjährlich und vor den im Plan angegebenen jeweiligen handelsfreien Tagen aktualisiert. Darüber hinaus kann dieser Plan auch von Zeit zu Zeit bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände für bestimmte Fonds aktualisiert werden, wenn die Managementgesellschaft der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber des/der betreffenden Fonds ist.
„Hauptvertriebsstelle(n)“	Janus Henderson Investors Europe S.A. oder Janus Henderson Investors UK Limited.
„HKSCC“	Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

„Institutionelle Anleger“

ein Anleger oder Anteilseigner, der sich als institutioneller Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes von 2010 qualifiziert, wie beispielsweise:

- Banken und andere Finanzdienstleister, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Industriekonzerne, gemeinnützige Institutionen, Gesellschaften, die zu Handels- und Finanzgruppen gehören, die jeweils in ihrem eigenen Namen anlegen, und die Strukturen, die solche Anleger für die Verwaltung ihres Vermögens schaffen können;

- Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag institutioneller Anleger, wie vorstehend definiert, investieren;

- Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, die in ihrem eigenen Namen, aber im Namen ihrer Kunden auf der Grundlage eines diskretionären Verwaltungsmandats investieren;

- Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs;

- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, deren Aktionäre/natürliche Eigentümer wohlhabende Privatpersonen sind, die vernünftigerweise als erfahrene Investoren angesehen werden können, und wenn der Zweck der Holdinggesellschaft darin besteht, wichtige finanzielle Beteiligungen/Anlagen für eine Einzelperson oder eine Familie zu halten;

- eine Holdinggesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, die aufgrund ihrer Struktur, Tätigkeit und Substanz einen institutionellen Anleger darstellt;

- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen mit Sitz in oder außerhalb Luxemburgs, deren Aktionäre Institutionelle Anleger sind, wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben; und/oder

- nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale oder supranationale Institutionen und ähnliche Organisationen.

„Investment-Grade“

Anleihen oder andere festverzinsliche Wertpapiere, die zum Kaufzeitpunkt von Standard and Poor‘s („S&P“) mit BBB- oder besser oder von einer anerkannten Ratingagentur mit einem äquivalenten Rating bewertet werden, oder nach Einschätzung der Gesellschaft von vergleichbarer Qualität sind.

„Jährliche Verwaltungsgebühr“ oder „JVG“

die jährliche Verwaltungsgebühr, die an die Managementgesellschaft zu entrichten ist und wie im Unterabschnitt „Jährliche Verwaltungsgebühr“ des Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben berechnet wird.

„Kontinentaleuropa“

alle europäischen Länder, außer dem Vereinigten Königreich.

„Managementgesellschaft“	Janus Henderson Investors Europe S.A.
„MEZ“	Mitteleuropäische Zeit
„Mitgliedsstaat“	ein EU-Mitgliedsstaat.
„Nettoinventarwert je Anteil“	in Bezug auf die einzelnen Anteilsklassen der einzelnen Fonds der gemäß den Bestimmungen in Anhang 5 Abschnitt A „Berechnung des Nettoinventarwerts“ festgesetzte Wert je Anteil.
„Nicht qualifizierte(r) Anleger“	(a) in Bezug auf die Anteilsklassen E, IF, G, I, J, P, SC und Z sowie die Anteilsklassen ohne Performancegebühr Anleger oder Anteilinhaber, die keine institutionellen Anleger sind und (b) in Bezug auf alle Anteile, US-Personen, mit der Ausnahme von JHIUS und seinen verbundenen Unternehmen, die Startkapital für die Fonds stellen können.
„OECD”	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„OGA“	ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes.
„OGAW“	Organismus für gemeinsame Anlagen übertragbarer Wertpapiere im Sinne der Richtlinie.
„Performancegebühr“	eine von einem Fonds zusätzlich zur jährlichen Verwaltungsgebühr zu zahlende Gebühr, wie sie (falls zutreffend) in Anhang 7 dieses Verkaufsprospekts dargelegt ist.
„Performanceziel“	die von einem Fonds angestrebte Wertentwicklung, die entweder vor Abzug von Gebühren (brutto) oder nach Abzug von Gebühren (netto) über einen bestimmten Zeitraum erreicht werden soll. Sofern für den jeweiligen Fonds angegeben, strebt der Anlageverwalter eine Mehrrendite gegenüber der angegebenen Benchmark oder dem angegebenen Zinssatz und ggf. in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes an.
„Prinzipien des UN Global Compact“ oder „UNGC-Prinzipien“	der Global Compact der Vereinten Nationen ist eine unverbindliche, freiwillige Initiative, die Unternehmen und Firmen auf der ganzen Welt ermutigt, nachhaltige und sozial verantwortliche Praktiken einzuführen und über deren Umsetzung zu berichten. Der UN Global Compact ist ein prinzipienbasierter Geschäftsansatz. Seine zehn Prinzipien sind abgeleitet von: 1. Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 2. Der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit 3. Der Konvention gegen Korruption der Vereinten Nationen 4. Der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung.
„Qualifizierte(r) Anleger“	ein institutioneller Anleger, der auch die bisweiligen Anforderungen einer Hauptvertriebsgesellschaft erfüllt.
„Register- und Transferstelle“	SS&C Administration Services (Luxembourg) S.A.
„Richtlinie“	die EWG-Richtlinie 2009/65 vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils aktuellen Fassung.

„RMB“ oder „Renminbi“	die offizielle Währung der VRC, bezeichnet die am Onshore- und am Offshore-Markt gehandelte Währung. Alle in diesem Verkaufsprospekt oder sonstigen Dokumenten in Bezug auf Anlagen in diesen Fonds verwendeten Verweise auf die chinesische Währung (einschließlich der Bezeichnungen „Renminbi“, „RMB“, „CNY“ oder „CNH“) sind ausschließlich als Verweise auf die am Offshore-Markt verwendete Währung (CNH) zu interpretieren.
„Satzung“	die Gründungsurkunde und Satzung des Unternehmens in der jeweils aktuellen Fassung.
„Servicegebühr“	siehe Definition im Unterabschnitt „Servicegebühr für Anteilsklassen“ des Abschnitts „Gebühren und Aufwendungen“.
„SFTR”	Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.
„Shanghai Stock Connect“	ein Programm zur Vernetzung von Wertpapierhandel und -clearing, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Ziel des Programms ist der gegenseitige Zugang zu den Aktienmärkten durch die VRC und Hongkong.
„Shenzhen Stock Connect“	ein Programm zur Vernetzung von Wertpapierhandel und -clearing, das von der HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen.
„SICAV“	société d'investissement à capital variable
„Sonstiger geregelter Markt“	ein Markt, der reguliert wird, regelmäßig Handel treibt, anerkannt ist und öffentlich zugänglich ist.
„Sonstiger Staat“	die europäischen Staaten, die weder Mitgliedstaat noch Mitglied der OECD sind, sowie alle anderen Staaten Europas (mit Ausnahme der Russischen Föderation), Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens.
„Stock Connect-Programme“	Die Shanghai Stock Connect und die Shenzhen Stock Connect. Die Stock Connect-Programme bestehen aus dem Northbound Link, über den ein Fonds chinesische A-Aktien erwerben und halten kann, und dem Southbound Link, über den Anleger auf dem chinesischen Festland Anteile erwerben und halten können, die an der HKEx notiert sind. Die Geschäfte der Gesellschaft werden über den Northbound Link abgewickelt.
„Taxonomie-Verordnung“	Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in seiner jeweils gültigen Fassung.
„Terminpreis“	der zum auf den Handelsschluss folgenden Bewertungszeitpunkt berechnete Preis.
„THG“	Scope 1 und 2 Treibhausgasemissionen

„Übertragbare Wertpapiere“	- Aktien und sonstige aktienähnliche Wertpapiere; - Anleihen und sonstige Schuldtitel; und - sonstige handelbare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, mit Ausnahme von Verfahren und Instrumenten, auf die im Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ in Anhang 2 Bezug genommen wird.
„Unteranlageverwalter“	Eine oder mehrere der folgenden Gesellschaften, die als Unteranlageverwalter für die Fonds tätig sind: • JHIUS • JHIAIFML • JHIS
„Unternehmensgruppe“	Gesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe gehören und nach den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EEG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften verpflichtet sind, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen.
„Untervertriebsgesellschaft(en)“	sonstige Janus Henderson-Gesellschaften, sonstige Intermediäre oder sonstige geeignete Institutionen, mit denen eine Hauptvertriebsgesellschaft ein Abkommen über den Vertrieb der Anteile eingegangen ist.
„UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung“ oder „SDGs der Vereinten Nationen“	Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die 2015 von allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, bietet einen Plan und formuliert 17 klare Ziele, an denen sich Aktivitäten und Anlageziele ausrichten lassen. https://sdgs.un.org/goals
„US-Person“	eine Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat, oder jede andere, in Rule 902 der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit gültigen Fassung aufgeführte oder aus der Definition einer „Nicht-US-Person“ gemäß Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission ausgeschlossene Person.
„Value at Risk (VaR)“	Methode zur Quantifizierung des potenziellen Verlusts für einen Fonds aufgrund des Marktrisikos. Insbesondere misst VaR den potenziellen Verlust bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) während eines bestimmten Zeitraums unter üblichen Marktbedingungen.
„Vergütungspolitik“	siehe Definition im Unterabschnitt „Die Managementgesellschaft“ in Anhang 6.
„Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ oder „SFDR“	Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils aktuellen bzw. ergänzten Fassung.

„Vertriebsgesellschaft(en)“	eine Hauptvertriebsgesellschaft oder eine Untervertriebsgesellschaft.
„Verwahrstelle“	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg
„Verwaltungsratsmitglieder“ oder „Verwaltungsrat“	der Verwaltungsrat der Gesellschaft wie im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführt.
„VRC“	Volksrepublik China.
„Wertpapierleihstelle“	J.P. Morgan SE
„€” oder „EUR”	Euro.
„¥“ oder „JPY“	japanischer Yen.
„£” oder „GBP”	Pfund Sterling.
„$” oder „USD”	US-Dollar.
„S$” oder „SGD”	Singapur-Dollar.
„CHF”	Schweizer Franken.
„BRL“	brasilianischer Real.
„NOK”	norwegische Krone.

Einleitung

Aufbau
Janus Henderson Fund ist eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in Form einer société anonyme gegründet und als SICAV mit verschiedenen Fonds (d. h., ein Dach- bzw. „Umbrella"-Fonds) aufgebaut und als OGAW qualifiziert ist. Die Gesellschaft hat Janus Henderson Investors Europe S.A. zu ihrer Managementgesellschaft bestellt. Als Umbrellafonds ermöglicht die Gesellschaft Anteilinhabern den Zugang zu einer Reihe verschiedener Fonds. Ziel der Gesellschaft ist es, eine Reihe von Fonds zu schaffen, die in eine diversifizierte Auswahl an Wertpapieren, Derivaten, Rentenpapieren und Geldmarktinstrumenten über die wichtigsten Märkte der Welt gemäß ihres spezifischen Anlageziels investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen im Unterabschnitt „Verhindern von kurzfristigem Handel" des Abschnitts „Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen" und vorbehaltlich einer etwaigen Aussetzung der Nettoinventarwert-Berechnung können Anteilinhaber zwischen Fonds wechseln, um ihr Anlageportfolio an die sich verändernden Marktbedingungen anzupassen.

Anteilsklassen
Um die spezifischen Bedürfnisse von Anteilinhabern zu erfüllen, können die Verwaltungsratsmitglieder in jedem der Fonds verschiedene Anteilsklassen (einschließlich abgesicherte Anteilsklassen) erschaffen, deren Vermögenswerte üblicherweise gemäß dem Anlageziel des betreffenden Fonds investiert werden. Jede Anteilsklasse kann spezifische Merkmale haben, einschließlich unter anderem der Qualifizierung der Anleger, ihrer Gebührenstruktur, der Darstellungswährung und der Absicherungsstrategie. Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen sind im Abschnitt „Anteilsklassen" und in Anhang 1 dargelegt.

Im Zuge der Aktivierung einer neuen Anteilsklasse innerhalb eines Fonds wird der Kurs je Anteil für die neue Anteilsklasse nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Kurs je Anteil einer bereits bestehenden Anteilsklasse des betreffenden Fonds entsprechen.

Neue Fonds oder Anteilsklassen
Der Verwaltungsrat ist befugt, neue Fonds zu errichten oder weitere Anteilsklassen zu begeben. Über solche neuen Fonds oder Anteilsklassen wird zeitnah ein Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt erscheinen.

Anteilsarten
Alle Anteilsklassen werden nur in registrierter Form ausgegeben, und der Besitz an Anteilen wird im Anteilsregister der Gesellschaft festgehalten.

Kaufpreis und Rücknahmeerlöse
Der Nettozeichnungspreis oder Nettorücknahmepreis für die Anteilsklassen der einzelnen Fonds entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil zum geltenden Bewertungszeitpunkt, gegebenenfalls bereinigt um den Ausgabeaufschlag, die Verwässerungsanpassung bzw. den Verwässerungsaufschlag und die Rücknahmegebühr. Die Kurse werden an jedem gültigen Bewertungszeitpunkt berechnet.

Terminpreise
Die Gesellschaft verwendet die Terminpreismethode, d. h., der Kurs, zu dem die Anteile gekauft oder verkauft werden, ist der zum auf den Handelsschluss folgenden Bewertungszeitpunkt berechnete Kurs.

Sollten außergewöhnliche Marktbedingungen dies erforderlich machen, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Bewertungszeitpunkt zu verlegen, wie im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und Aussetzung des Handels" näher beschrieben.

Kauf von Anteilen
Janus Henderson Investors Europe S.A. ist eine Hauptvertriebsgesellschaft. Janus Henderson Investors Europe S.A. hat außerdem Janus Henderson Investors UK Limited zur Hauptvertriebsgesellschaft bestellt. Eine Hauptvertriebsgesellschaft kann verschiedene Vertriebsverträge mit Untervertriebsgesellschaften aushandeln.

Anträge auf Anteile eines Fonds, die über eine Vertriebsgesellschaft abgewickelt werden, sind von der Vertriebsgesellschaft an die Register- und Transferstelle zu senden. Das Antragsverfahren ist nachfolgend im Abschnitt „Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen" dargelegt.

Handelsschluss
Handelsschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch ist an jedem Handelstag um 15:00 MEZ. Vor Handelsschluss eingereichte Aufträge werden auf Grundlage des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Anti-Verwässerungsmaßnahmen
Eine Verwässerung ist eine Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Fonds, die dadurch entsteht, dass der Anlageverwalter infolge der Handelsaktivitäten von Anlegern in einem bestimmten Fonds zugrunde liegende Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss. Die Gesellschaft verfügt über eine Reihe von Instrumenten, um eine faire Behandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten und die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zu wahren, wie in den nachstehenden Abschnitten „*Swing-Pricing*“ und „*Verwässerungsaufschlag*“ näher beschrieben.

Swing-Pricing
Der Verwaltungsrat hat gemeinsam mit der Managementgesellschaft eine Swing-Pricing-Politik eingeführt, um die bestehenden Anteilinhaber vor Verwässerungseffekten zu schützen, die sie infolge von Handelsaktivitäten anderer Anteilinhaber in einem bestimmten Fonds erleiden könnten. Diese Anlage- und Veräußerungsaktivitäten können sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken, was als „Verwässerung“ bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den möglichen Auswirkungen einer Verwässerung zu schützen, kann der Fonds eine „Swing-Pricing“-Methode anwenden, die nachstehend näher erläutert wird.

Die Swing-Pricing-Politik verleiht der Managementgesellschaft die Befugnis, eine Swing-Price-Anpassung auf den Nettoinventarwert je Anteil anzuwenden, um die Gesamtkosten für den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen zu berücksichtigen und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines bestimmten Fonds zu erhalten. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalmaßnahmen auf Ebene eines Fonds angewendet und berücksichtigt daher nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion. Diese Swing-Pricing-Politik wird bei allen in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds angewandt.

Mechanismus des Swing Pricing
Da eine partielle Swing-Methode angewendet wird, verwenden die Fonds einen partiellen Swing-Pricing-Mechanismus, wobei der Nettoinventarwert pro Anteil nur dann nach oben oder unten angepasst wird, wenn die Nettozeichnungen oder -rücknahmen eines Fonds an einem Handelstag einen vorab von der Managementgesellschaft für jeden Fonds festgelegten Schwellenwert (Swing-Schwellenwert) überschreiten. Die Höhe des Swing-Schwellenwerts wird vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen genehmigt, um sicherzustellen, dass die Zu- bzw. Abflüsse, die eine erhebliche Verwässerung in einem bestimmten Fonds darstellen würden, erfasst werden. Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen beschließen, den Swing-Pricing-Mechanismus anzupassen, um die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zu schützen.

Wenn der Netto-Handel an einem Handelstag über dem Swing-Schwellenwert liegt, wird der Nettoinventarwert je Anteil in Abhängigkeit von den gesamten Netto-Transaktionen an einem bestimmten Handelstag nach oben oder unten angepasst. Bei Nettozeichnungen (d. h. Nettozuflüssen) in den Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil erhöht; bei Nettorücknahmen (d. h. Nettoabflüssen) aus dem Fonds wird der Nettoinventarwert je Anteil verringert. Beides gilt jeweils für den Fall, dass der Swing-Schwellenwert überschritten wird. Auf alle Anteilsklassen innerhalb des betreffenden Fonds wird dieselbe Swing-Price-Anpassung angewandt. Daher sind alle Anteilinhaber des betreffenden Fonds, die Geschäfte tätigen, unabhängig davon, ob es sich um Zeichnungen oder Rücknahmen handelt, von der Swing-Price-Anpassung betroffen. Es ist nicht möglich, genau vorherzusagen, ob eine Swing-Price-Anpassung zu einem zukünftigen Zeitpunkt erfolgen wird und wie oft diese erforderlich sein wird. JJ

Swing-Faktor
Der Nettoinventarwert pro Anteil wird um einen bestimmten Prozentsatz angepasst, der von der Managementgesellschaft von Zeit zu Zeit für jeden Fonds festgelegt wird (der Swing-Faktor). Der Swing-Faktor, d. h. die Swing-Price-Anpassung, basiert auf den normalen Transaktions- und sonstigen Kosten. Dazu zählen Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben sowie die impliziten Transaktionskosten, beispielsweise die Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert. Der Swing-Faktor stellt die geschätzte Geld-Brief-Spanne dieser Vermögenswerte sowie die geschätzten Steuern, Handelskosten, Marktauswirkungen und damit verbundene Aufwendungen dar, die dem Fonds durch den Kauf und/oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen können. Soweit dies im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds angemessen ist und als notwendig erachtet wird, werden indirekte

Kosten, die in erster Linie aus Marktauswirkungen resultieren, nach bestem Bemühen berücksichtigt. Da die Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite in bestimmten Aktienmärkten und Rechtsordnungen unterschiedlich sein können, kann der Swing-Faktor für Nettozeichnungen und -rücknahmen in einem Fonds unterschiedlich ausfallen. Der Swing-Faktor kann je nach Marktbedingungen variieren und beträgt in der Regel nicht mehr als 2 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, sofern im jeweiligen Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen wie zum Beispiel in Phasen höherer Marktvolatilität kann dieser Höchstwert um bis zu 5 % angehoben werden, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen.

Obwohl der Verwaltungsrat weiterhin für das Swing-Pricing-Rahmenwerk verantwortlich ist, hat er die Anwendung desselben an die Managementgesellschaft übertragen. Um die Angemessenheit des Swing-Faktors im Hinblick auf die Marktbedingungen zu überprüfen, wird eine regelmäßige Überprüfung vorgenommen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Swing-Price-Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr für die Fonds, die eine solche Gebühr zahlen, im Nettoinventarwert je Anteil nicht berücksichtigt wird.

Weitere Einzelheiten zur Swing-Pricing-Politik der Gesellschaft und/oder der Managementgesellschaft finden Sie auf www.janushenderson.com.

Das Swing Pricing ist eines der in Anhang IIA der OGAW-Richtlinie definierten Instrumente des Liquiditätsmanagements.

Sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, gilt das Swing Pricing für alle Fonds.

Verwässerungsaufschlag
Es kann auch ein Aufschlag (nicht aus dem Fonds zu zahlen) auf den Wert erhoben werden, zu dem bestimmte Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen abgewickelt werden, um die prozentual geschätzten Kosten und Aufwendungen zu decken, die dem entsprechenden Fonds in Bezug auf diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen entstehen, wenn der Verwaltungsrat dies angesichts der geltenden Marktbedingungen und der von Anteilinhabern in Bezug auf die Größe eines Fonds an einem Handelstag bzw. an Handelstagen verlangten Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen als im besten Interesse der Gesellschaft erachtet.

Die Verwässerungsabgabe, ausgehend von normalen Handels- und sonstigen Kosten (einschließlich Handelsmargen) für die speziellen Vermögenswerte, in die ein Fonds investiert, kann entsprechend den Marktbedingungen variieren und beträgt normalerweise höchstens 2 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds. In außergewöhnlichen Umständen können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch eine Erhöhung der Abgabe beschließen, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Wenn, wie oben beschrieben, eine Verwässerungsanpassung ausgelöst wird, wird an diesem Tag keine Verwässerungsabgabe erhoben.

Weitere Einzelheiten zur Swing-Pricing-Politik der Gesellschaft finden Sie auf www.janushenderson.com.

Abwicklung
Die Abwicklung eines Antrags hat gemäß dem nachstehenden Unterabschnitt „Abwicklung“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“ zu erfolgen.

Zeichnungswährung
Falls im Antragsformular angegeben, können nach Ermessen einer Hauptvertriebsgesellschaft auch Zahlungen für Anteile in anderen Währungen als der Darstellungswährung des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse akzeptiert werden.

Wertentwicklung in der Vergangenheit und Gesamtkostenquote (Angabe der laufenden Kosten)
Eine detaillierte Darstellung der bisherigen Wertentwicklung und der laufenden Kosten findet sich im Basisinformationsblatt.

Jahreshauptversammlung
Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen Ort in der Stadt Luxemburg statt, den der Verwaltungsrat festlegt und in der Einberufungsmitteilung innerhalb

von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft angibt. Eine Mitteilung an die Anteilinhaber ergeht gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 (in der jeweils gültigen Fassung) des Großherzogtums Luxemburg. Diese Benachrichtigung enthält Ort und Zeit der Versammlung sowie die Bedingungen für die Zulassung zur Versammlung, die Tagesordnung, das erforderliche Quorum und die Abstimmungsvorschriften gemäß der Satzung der Gesellschaft.

Gemäß den in luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen kann in der Einladung zur Jahreshauptversammlung festgelegt werden, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit der betreffenden Hauptversammlung anhand der an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor dieser Hauptversammlung (das „Feststellungsdatum“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile ermittelt wird. Das Recht eines Anteilinhabers zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die von diesem Anteilinhaber am Feststellungsdatum gehaltenen Anteile bestimmt.

Bericht und Bilanzen
Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet zum letzten Tag im September. Die konsolidierte Rechnungslegung der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt. Die Bilanzen der Fonds werden in der Darstellungswährung der jeweiligen Fonds erstellt. Der Jahresbericht mit der geprüften Bilanz der Gesellschaft und aller Fonds für das vorangehende Geschäftsjahr wird innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt. Der Jahresbericht wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, in den Niederlassungen der Vertretungen und Vertriebsstellen und auf www.janushenderson.com zur Verfügung gestellt. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht wird den Anteilinhabern innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des entsprechenden Halbjahres am eingetragenen Sitz der Gesellschaft, in den Niederlassungen der Vertretungen und Vertriebsstellen und auf www.janushenderson.com zur Verfügung gestellt.

Rechte als Anteilinhaber
Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur berechtigt ist, seine direkt gegenüber der Gesellschaft bestehenden Anlegerrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung) vollumfänglich auszuüben, wenn der Anleger selbst und im eigenen Namen im Anteilsregister eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in die Gesellschaft über einen Intermediär vornimmt, der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilinhaber direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anleger werden dazu angehalten, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Anlageziele und Anlagepolitik

Spezifische Anlageziele und Anlagepolitik
Die Gesellschaft beabsichtigt, eine Auswahl an Fonds anzubieten, die in einer Reihe von Dividendenpapieren, Derivaten, Anleihen und Geldmarktinstrumenten anlegen. Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds sind in Anhang 1 dargelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Anlageziele nach freiem Ermessen ändern, vorausgesetzt, dass die Anteilinhaber über eine wesentliche Änderung der Anlageziele mindestens einen Monat vor der Durchführung einer solchen Änderung in Kenntnis gesetzt werden, um dadurch die Möglichkeit zu erhalten, während dieses Zeitraumes ihre Anteile ohne Anfallen eines Ausgabeaufschlags zurückzugeben oder umzutauschen. Darüber hinaus ist dieser Verkaufsprospekt entsprechend zu aktualisieren.

Allgemeine Anlagekriterien
Die Verfolgung des Ziels und der Anlagepolitik jedes Fonds muss im Einklang mit den in Anhang 2 unter „Anlagerichtlinien und Beschränkungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen stehen. Jeder Fonds kann verschiedene Portfoliostrategien verfolgen. Diese Strategien können auch die Nutzung von Optionen auf Wertpapiere, Differenzkontrakte, Credit Default Swaps, Indexe und Finanzinstrumente sowie die Verwendung von Finanzterminkontrakten beinhalten. Der Inventarwert eines Fonds kann auch durch Absicherungsstrategien geschützt und verbessert werden, die im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds stehen. Zu diesem Zweck können Währungsoptionen, Terminkontrakte und Futures-Kontrakte verwendet werden, wie im Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ in Anhang 2 beschrieben.

Sofern in dem betreffenden Fonds angegeben, beziehen sich alle Bezugnahmen auf Anleihen oder festverzinsliche Wertpapiere mit „Anlagequalität“ („investment grade“) auf eine Einstufung durch eine bedeutende internationale Ratingagentur, die nach Ansicht des Anlageverwalters mindestens der Anlagequalität entsprechen. Nach Meinung des Anlageverwalters ist dies derzeit eine Qualität, die vergleichbar ist mit einer Einstufung von BBB- oder höher durch Standard & Poor's, Baa3 oder höher durch Moody’s, BBB- oder höher durch Fitch oder wenn ein Instrument nicht bewertet ist.

Gleichermaßen beziehen sich alle Verweise auf Anleihen ohne Anlagequalität („non-investment grade“) oder auf andere festverzinsliche Wertpapiere auf Anleihen, deren Einstufung unter das Kreditrating einer großen internationalen Ratingagentur fallen und die nach Auffassung des Anlageverwalters nicht der Anlagequalität entsprechen. Dazu zählen dem Anlageverwalter zufolge zurzeit Anleihen mit Einstufungen von BB+ oder niedriger (Standard & Poor’s), Ba1 oder niedriger (Moody’s), BB- oder niedriger (Fitch) oder nicht eingestufte Instrumente, die nach Auffassung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind. Der Anlageverwalter kann ein Instrument, das die Kriterien für den Anlagequalitätsstatus erfüllt, auch als „non-investment grade“ einstufen, wenn er dies für angemessen erachtet.

Die Anteilinhaber werden auf folgende Fakten hingewiesen: Alle Anlagen bergen ein Risiko und es kann weder garantiert werden, dass aus einer Anlage in einen Fonds kein Verlust entsteht, noch kann gewährleistet werden, dass ein Fonds seine Anlageziele erreicht. Der Anlageverwalter übernimmt keine Garantie für die Wertentwicklung oder einen zukünftigen Gewinn der Gesellschaft und der Fonds.

Allgemeine Geschäftspolitik für die Alternate-Solutions-Fonds
Die Alternate-Solutions-Fonds können in großem Umfang in Derivate investieren, die sowohl synthetische Long- als auch synthetische Short-Positionen ermöglichen (Short-Position durch die Verwendung von Derivaten). Dementsprechend wird der Fonds Vermögenswerte halten, die parallel zu ihren Marktwerten steigen oder fallen können, aber auch Positionen, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, und umgekehrt. Wenn jedoch der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers steigt, hat dies negative Auswirkungen auf den Wert des Fonds. In einem ansteigenden Markt kann die Hebelwirkung die Rendite der Anleger verbessern, bei einem Abwärtstrend jedoch können die Verluste größer sein.

Bei der Nutzung von Derivaten können Alternate-Solutions-Fonds Hebelwirkungen („Leverages“) als Teil ihrer Anlagestrategie verwenden. Derivate können eine Leveragekomponente enthalten. Folglich kann jede negative Veränderung des Werts oder des Niveaus des Basiswerts, des Kurses oder des Indexes Verlust mit sich bringen, die über den in das Derivat investierten Betrag hinausgehen.

Jeder Alternate-Solutions-Fonds (mit Ausnahme des Global Multi-Strategy Fund und des Dynamic Trend Fund) kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken Optionen, Futures und Swaps (außer Total Return Swaps) sowie andere Arten von Derivaten einsetzen (siehe Anhang 2).

Der Global Multi-Strategy Fund kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie andere Arten von Derivaten einsetzen (vgl. den Abschnitt zum Global Multi-Strategy Fund sowie Anhang 2).

Der Dynamic Trend Fund kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken Termingeschäfte und Swaps (einschließlich Credit Default Index Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps) sowie andere Arten von Derivaten einsetzen (vgl. den Abschnitt zum Dynamic Trend Fund sowie Anhang 2).

Der JREAL kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken Termingeschäfte und Swaps (einschließlich Credit Default Index Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps) sowie andere Arten von Derivaten einsetzen (vgl. den Abschnitt zum JREAL sowie Anhang 2).

Die von den Alternate-Solutions-Fonds verwendeten Techniken und Derivatinstrumente, einschließlich verschiedener Hybride/Strategien/Umverpackungen oder Kombinationen derselben, stehen mit ihrer Art im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds. Es können neue Techniken und Derivate entwickelt werden, die in Zukunft unter Umständen für einen Fonds geeignet sind, und ein Fonds darf unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF und/oder der betreffenden Regulierungsvorschriften derartige Techniken und Derivate benutzen.

Der Anlageverwalter kann Derivattransaktionen über eine oder mehrere Gegenparteien abwickeln. Wie bei allen Vereinbarungen mit Kontrahenten ist die Gesellschaft auch hier dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens prüft der Anlageverwalter die Bonität der Kontrahenten.

Um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds soweit wie angemessen möglich abzusichern, kann der Alternate-Solutions-Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hiermit wird das Währungsrisiko eines Fonds indes nicht völlig ausgeschaltet.

Die Alternate-Solutions-Fonds erstreben positive Renditen durch Anlagen in Aktien und deren Derivate, wobei jedoch ein erheblicher Teil des Fondsvermögens jederzeit aus liquiden und geldnahen Instrumenten, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen kann.

Im Rahmen der Anlagepolitik der Alternate-Solutions-Fonds zählen Barmittel, geldnahe Instrumente, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente nicht zum „Gesamtvermögen“.

Wenn die voraussichtliche Hebelung für jeden Alternate-Solutions-Fonds offengelegt wird, beachten Sie bitte, dass sie nur ein indikatives Niveau darstellt und kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert ist. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit unter verschiedenen Marktbedingungen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität) schwanken, da der Anlageverwalter anstrebt, sicherzustellen, dass der jeweilige Fonds sein Anlageziel erreicht, und nicht, dass er die voraussichtliche Hebelung erreicht. Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über die tatsächliche Hebelwirkung während des vergangenen Berichtszeitraums und zusätzliche Erläuterungen zu dieser Zahl.

Allgemeines Profil von Anlegern in Alternate-Solutions-Fonds
Spezifischer Rat kann hier zwar nicht gegeben werden, aber Alternate-Solutions-Fonds können sich für Anleger eignen, die die Möglichkeit eines Verlustes akzeptieren und das Kapital mittel- oder langfristig entbehren können. Eine Garantie dafür, dass die Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhalten, gibt es jedoch nicht.

Angesichts der Tatsache, dass die Anlage in einen Alternate-Solutions-Fonds ein überdurchschnittliches Risiko darstellt, müssen Anleger in der Lage sein, dieses überdurchschnittliche Risiko zu akzeptieren.

Neben den Risiken, die sich speziell auf den Tatbestand beziehen, ob ein Alternate-Solutions-Fonds ein Aktien- oder Rentenfonds ist, treffen eine Reihe von Risiken zu. Anleger werden auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen. Ein fundamentales und mit jedem Alternate-Solutions-Fonds verbundenes Risiko besteht darin, dass der Wert der Anlagen und der Erträge, die diese beinhalten, sinken und die Anleger nicht den vollen

Wert ihrer Anlage zurückerhalten könnten. Die Alternate-Solutions-Fonds bieten keinerlei Garantie hinsichtlich der Wertentwicklung einer Anlage; es kommt keinerlei Form des Schutzes vor Verlusten zur Anwendung.

Rechtliche Unabhängigkeit der Fonds – Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten
Jeder Fonds wird als unabhängige Einheit behandelt. Aktionäre der einzelnen Fonds haben nur Anspruch auf den Besitz und den Ertrag des Fonds, für den sie gezeichnet haben. Jeder Fonds trägt den angemessenen Betrag an Verbindlichkeiten, der ihm zuzurechnen ist, und die im Namen eines einzelnen Fonds eingegangenen Verpflichtungen werden entsprechend nur durch die Vermögenswerte dieses Fonds gedeckt. Die Gesellschaft ist gegenüber Dritten nicht als Ganzes haftbar. Für jeden Fonds wird getrennt Buch geführt.

Referenzwerte-Verordnung
Die Liste der Administratoren und/oder Referenzwerte, die in dem von der ESMA gemäß Verordnung EU 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Referenzwerte-Verordnung“) geführten Register enthalten sind, ist unter https://registers.esma.europa.eu/publication/ verfügbar. Referenzwert-Administratoren, die von den Übergangsregelungen der Referenzwerte-Verordnung profitieren, erscheinen möglicherweise noch nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Die gemäß der Referenzwert-Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen wurden im Hinblick auf die Verwendung von Referenzwerten, die von Administratoren aus Drittländern bereitgestellt werden, sowie Referenzwerten, die von der Europäischen Kommission für kritisch erklärt wurden, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Nur die Alternate-Solutions-Fonds verwenden einen Referenzwert im Sinne der Referenzwerte-Verordnung. Bei den von diesen Fonds verwendeten Referenzwerten handelt es sich jedoch um Indizes, die gemäß Artikel 2.2 der Referenzwert-Verordnung von den Anforderungen der Referenzwert-Verordnung ausgenommen sind und für die die Artikel 24, 25 und 26 der Referenzwert-Verordnung nicht gelten.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne erstellt, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die sie im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Zentralbankzinssatzes oder eines Referenzwertes ergreifen würde. (Die Pläne sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.)

Anteilsklassen

Anteile sind nennwertlos, frei übertragbar und gewähren innerhalb einer Anteilsklasse einen Anspruch auf einen gleichen Anteil an den Gewinnen und Liquidationserlösen des Fonds, dem sie zurechenbar sind. Alle Anteile werden in registrierter Form emittiert.

Alle Fonds können die Anteilsklassen A, E, F, IF, G, H, I, J, P, S, SC, X und Z sowie Anteilsklassen ohne Performancegebühr anbieten. Die Anteilsklassen unterscheiden sich vor allem im Mindestanlagebetrag, in der Darstellungswährung, der Ausschüttungspolitik, dem zur Anlage qualifizierten Anlegertypus, der Absicherungsstrategie und der für jeden dieser Fonds geltenden Gebührenstruktur.

Auf Währung lautende und abgesicherte Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in beliebigen Fonds und beliebigen Währungen zur Verfügung gestellt werden.

Eine aktuelle Liste der Fonds und der Währungen, in denen die Anteilsklassen verfügbar sind (einschließlich ihrer Absicherungs- und Dividendenpolitik), ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder beim jeweiligen örtlichen Vertriebsbüro erhältlich.

Selbst wenn die Gesellschaft zur freien Platzierung registriert ist, ist es möglich, dass die durch eine Hauptvertriebsgesellschaft ernannten Untervertriebsgesellschaften bestimmte Anteilsklassen nicht anbieten. In diesem Fall kann sich der Anleger zur Zeichnung der entsprechenden Anteilsklassen an die Register- und Transferstelle wenden.

Aufgrund der hohen Kosten im Zusammenhang mit der Eröffnung und Aufrechterhaltung von Anteilsklassen können Anteilsklassen, die eine Mindestvermögensgrenze unterschreiten, geschlossen oder mit anderen Anteilsklassen desselben Fonds oder eines anderen Fonds zusammengelegt werden. Weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang 6 im Abschnitt „Schließung und Zusammenlegung von Anteilsklassen“.

Anteilsklassen A, F, H, S und X
Für die Anteilsklassen A, F, H, S und X fällt ein Ausgabeaufschlag an. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass dies auch für die entsprechenden Anteilsklassen ohne Performancegebühr gilt.

Für die Anteilsklassen A, F, H und S fallen keine Servicegebühren an.

Zusätzlich zum Ausgabeaufschlag haben die von einer Hauptvertriebsgesellschaft ernannten Untervertriebsgesellschaften in Bezug auf die Anteilsklassen X Anrecht auf eine Servicegebühr, die von der Gesellschaft aus den Vermögenswerten der jeweiligen Anteilsklasse als Vergütung für geleistete Dienstleistungen und entstandene Kosten gezahlt wird, welche der Untervertriebsgesellschaften aus der Förderung des Verkaufs der Anteilsklassen X für die Gesellschaft entstanden sind; dazu gehört auch die Unterstützung der Anleger bei der Abwicklung von Aufträgen für Zeichnungen, Rückkäufe und den Umtausch von Anteilen, die Bereitstellung und Interpretation aktueller Informationen über die Gesellschaft, ihrer Anlageportfolios und der Wertentwicklung, die Bereitstellung allgemeiner Informationen über wirtschaftliche und finanzielle Entwicklungen und Trends, die sich auf die Anlagen der Anteilinhaber auswirken können, sowie weiterer Informationen oder Unterstützung, die eventuell angefordert werden. Die den Untervertriebsgesellschaften zustehende Servicegebühr wird sich auf 0,5 % p. a. des Nettoinventarwertes je Anteil der Klasse X belaufen.

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts fällt für Zeichner der Anteilsklassen X, F, H, R und S kein Rücknahmeabschlag an.

Es können auch andere Gebühren und Aufwendungen gelten, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Für alle Fonds mit Ausnahme des Global Multi-Strategy Fund, des Dynamic Trend Fund und des JREAL sind der Mindesterstzeichnungsbetrag für die Anteilinhaber, der Mindestbetrag für Folgeanlagen und der Mindestbestand für die Anteilsklassen A, F, H, S und X eines Fonds in der folgenden Tabelle detailliert aufgeführt. Die Gesellschaft ist dabei befugt, nach eigenem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren:

Anteilsklasse	Darstellungs-währung	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand[1]	Mindestbetrag für Folgeanlagen[1]
A, S und X	EUR	€ 2.500	€ 500
H	EUR	€ 7.500	€ 2.500
F	EUR	€ 250.000	€ 25.000
A, S und X	USD	$ 2.500	$ 500
H	USD	$ 7.500	$ 2.500
F	USD	$ 250.000	$ 25.000
A, S und X	GBP	£ 2.000	£ 500
H	GBP	£ 7.500	£ 2.000
F	GBP	£ 250.000	£ 25.000
A, S und X	SGD	S$ 2.500	S$ 500
H	SGD	S$ 7.500	S$ 2.500
A, S und X	JPY	¥ 350.000	JPY 70.000
H	JPY	¥ 955.000	JPY 350.000
A, S und X	CHF	CHF 2.500	CHF 500
H	CHF	CHF 7.500	CHF 2.500

Falls Anteile der Klassen A, S oder X in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 2.500 €, 2.500 € bzw. 500 € entspricht.

Falls Anteile der Klasse F in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 250.000 €, 250.000 € bzw. 25.000 € entspricht.

F-Anteilsklassen sind in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen erhältlich, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Die Anteilsklasse kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Rechtsordnungen verfügbar sein. Die vollständige Liste der Länder ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Falls Anteile der Klasse H in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 7.500 €, 7.500 € bzw. 2.500 € entspricht.

H-Anteilsklassen sind in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen erhältlich, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Die Anteilsklasse kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Rechtsordnungen verfügbar sein. Die vollständige Liste der Länder ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Für den Global Multi-Strategy Fund, den Dynamic Trend Fund und den JREAL sind der Mindesterstzeichnungsbetrag für die Anteilinhaber, der Mindestbetrag für Folgeanlagen und der Mindestbestand für die Anteilsklassen A, F, H, S und X des Fonds in der folgenden Tabelle detailliert aufgeführt. Die Gesellschaft ist dabei befugt, nach eigenem Ermessen auch Folgeanlagen mit geringeren Beträgen oder einen geringeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren, wenn bestimmte Marktbewegungen (z. B. Währungsschwankungen) auftreten.

[1] **Für Anleger, die vor dem 18. März 2016 Anteile der Klasse H an einem Fonds gehalten haben, gelten weiterhin der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen von 2.500 € bzw. 500 € (bzw. in Höhe des entsprechenden Betrags in der jeweiligen Währung)**

Anteilsklasse	Darstellungs-währung	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand	Mindestbetrag für Folgeanlagen
A, S und X	EUR	€ 10.000	€ 10.000
H	EUR	€ 10.000	€ 10.000
F	EUR	€ 250.000	€ 25.000
A, S und X	USD	$ 10.000	$ 10.000
H	USD	$10.000	$10.000
F	USD	$ 250.000	$ 25.000
A, S und X	GBP	£ 10.000	£ 10.000
H	GBP	£10.000	£10.000
F	GBP	£ 250.000	£ 25.000
A, S und X	SGD	S$ 15.000	S$ 15.000
H	SGD	S$ 15.000	S$ 15.000
A, S und X	JPY	¥ 1.500.000	¥ 1.500.000
H	JPY	¥ 1.500.000	¥ 1.500.000
A, S und X	CHF	CHF 10.000	CHF 10.000
H	CHF	CHF 10.000	CHF 10.000

Falls Anteile der Klassen A, S oder X in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der jeweils 10.000 €, 10.000 € bzw. 10.000 € entspricht.
Falls Anteile der Klasse F in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 250.000 €, 250.000 € bzw. 25.000 € entspricht.

Falls Anteile der Klasse H in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der jeweils 10.000 €, 10.000 € bzw. 10.000 € entspricht.

Anteilsklassen E, G, I und Z
Die Anteilsklassen E, G, I und Z werden institutionellen Anlegern unter gewissen besonderen Umständen nach Ermessen einer Hauptvertriebsgesellschaft und mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder angeboten.

Die Anteilsklassen E werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats verfügbar sein. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass, sobald das Gesamtnettovermögen der in einem Fonds verfügbaren Anteilsklassen E einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt, die Anteilsklassen E in diesem Fonds für Zeichnungen geschlossen werden können. Weitere Informationen zu diesem vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag und darüber, ob eine Anteilsklasse für Zeichnungen geschlossen ist, sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Anteilsklasse G wird Anlegern angeboten, die bei der Erstzeichnung insgesamt mindestens 1.000.000.000 € (oder einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung) in Fonds der Gesellschaft investieren und besondere Ausschüttungsvereinbarungen mit den Vertriebsstellen getroffen haben. Diese Mindestanforderung kann im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden.

Die Anteilsklassen E, G, I und Z werden zum Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds angeboten. Für Zeichner der Anteilsklassen E, G, I und Z mit Ausnahme der Anteilsklasse E, G, und I der Alternate-Solutions-Fonds wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Ausführliche Informationen finden Sie in Anhang 1.

Für die Anteilsklassen E, G, I und Z fällt keine Servicegebühr an.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts fällt für Zeichner der Anteilsklassen E, G, I und Z kein Rücknahmeabschlag an.

Es können auch andere Gebühren und Aufwendungen gelten, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Der Mindestbetrag für Erstzeichnungen und Folgeanlagen sowie der Mindestbestand der Anteilsklassen E, G, I und Z eines Fonds sind in der nachstehenden Tabelle detailliert ausgewiesen. Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch niedrigere Beträge zu akzeptieren:

Anteilsklasse	Darstellungs-währung	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand	Mindestbetrag für Folgeanlagen
G	GBP	£ 50.000.000	£ 50.000.000
I	GBP	£ 1.000.000	£ 50.000
E und Z	GBP	£ 25000000	£ 50.000
G	EUR	€ 50.000.000	€ 50.000.000
I	EUR	€ 1.000.000	€ 50.000
E und Z	EUR	€ 25.000.000	€ 50.000
G	USD	$ 50.000.000	$ 50.000.000
I	USD	$ 1.000.000	$ 50.000
E und Z	USD	$ 25.000.000	$ 50.000
G	SGD	S$ 80.000.000	S$ 80.000.000
I	SGD	S$ 1.500.000	S$ 80.000
E und Z	SGD	S$ 40.000.000	S$ 80.000
G	JPY	¥ 6.500.000.000	¥ 6.500.000.000
I	JPY	¥ 110.000.000	¥ 7.000.000
E und Z	JPY	¥ 3.500.000.000	¥ 7.000.000
G	CHF	50.000.000 CHF	50.000.000 CHF
I	CHF	CHF 1.000.000	CHF 50.000
E und Z	CHF	CHF 25.000.000	CHF 50.000

Wenn G-Anteilsklassen in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich angegebenen Währungen ausgegeben werden, entsprechen der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen dem Betrag von EUR 50.000.000 in der entsprechenden Währung. Falls Anteile der Klasse E und Z in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 25.000.000 €, 25.000.000 € bzw. 50.000 € entspricht. Falls Anteile der Klasse I in anderen Währungen als den in der vorstehenden Tabelle ausdrücklich erwähnten ausgegeben werden, sind der Mindesterstzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgeanlagen der Betrag in der jeweiligen Währung, der 1.000.000 €, 1.000.000 € bzw. 50.000 € entspricht.

Anteilsklassen J, IF und P

Die Anteilsklassen J, IF und P werden institutionellen Anlegern unter gewissen besonderen Umständen und nur im Ermessen des Verwaltungsrats angeboten. Es wird keine Servicegebühr oder Rücknahmegebühr erhoben. Die Anteilsklassen J, IF und P werden zum Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds angeboten.

Es können auch andere Gebühren und Aufwendungen gelten, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind.

Der Mindestbetrag für Erstzeichnungen und Folgeanlagen sowie der Mindestbestand der Anteilsklassen J, IF und P eines Fonds sind in der nachstehenden Tabelle detailliert ausgewiesen. Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch niedrigere Beträge zu akzeptieren:

Anteilsklasse	Darstellungs-währung	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestbestand	Mindestbetrag für Folgeanlagen
J	USD	$ 100.000.000	$ 100.000.000
J	GBP	£ 100.000.000	£ 100.000.000
P	USD	$ 50.000.000	$ 50.000.000
P	EUR	€ 50.000.000	€ 50.000.000
IF	USD	$ 50.000.000	$ 50.000.000

Anteilsklasse SC
Anteile der Klasse SC werden nach Ermessen der Gesellschaft ausschließlich an spezielle, von einer Hauptvertriebsstelle ausgewählte zugelassene Vertriebsstellen ausgegeben, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Die Anteile der Klasse SC stehen nur Anlegern zur Verfügung, die in einem oder mehreren Fonds oder innerhalb bestimmter Fonds, die nach Ermessen der Gesellschaft festgelegt werden, Zeichnungen vorgenommen oder sich durch eine Absichtserklärung zur Zeichnung verpflichtet haben und/oder zum Zeitpunkt der Erstanlage einen Betrag von 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) halten und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit einer Hauptvertriebsstelle geschlossen haben. Anleger in Anteile der Klasse SC müssen in hinreichender Weise nachweisen, dass sie institutionelle Anleger sind, indem sie der Gesellschaft und ihrer Register- und Transferstelle hinreichende Belege hierfür vorlegen. Die angegebenen Mindestbeträge können im Ermessen des Verwaltungsrats herabgesetzt werden. Anteile der Klasse SC können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter anderen Umständen und in anderen Ländern verfügbar sein.

Anteilsklasse	Darstellungs-währung	Mindesterstzeichnungsbe-trag und Mindestbestand	Mindestbetrag für Folgeanlagen
SC	USD	75.000.000 USD	75.000.000 USD

Der Umtausch in Anteile der Klasse SC ist auf Anleger beschränkt, die in einem oder mehreren Fonds oder innerhalb bestimmter Fonds, die nach Ermessen der Gesellschaft festgelegt werden, Zeichnungen vorgenommen oder sich durch eine Absichtserklärung zur Zeichnung verpflichtet haben und/oder zum Zeitpunkt der Erstanlage einen Betrag von 1.000.000.000 Euro (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) halten und die spezielle Vertriebsvereinbarungen mit einer Hauptvertriebsstelle geschlossen haben.

Die Gesellschaft kann den Zeichnungsbetrag sowie den Mindestbestand, die für die Ausgabe dieser Anteilsklassen erforderlich sind, von Zeit zu Zeit überprüfen. Wenn sich herausstellt, dass ein Anleger die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, kann die Gesellschaft, nachdem sie den Anleger mit einer angemessenen Frist, die in keinem Fall weniger als 30 Tage betragen darf, davon in Kenntnis gesetzt hat, die betreffenden Anteile in eine Anteilsklasse umwandeln, die keinen Beschränkungen unterliegt, vorausgesetzt, dass es innerhalb desselben Fonds eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen gibt, jedoch nicht unbedingt in Bezug auf die von dieser Anteilsklasse zu zahlenden Gebühren, Steuern und Aufwendungen.

Abgesicherte Anteilsklassen
Fonds können abgesicherte Anteilsklassen anbieten, die das Währungsengagement absichern, um das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der abgesicherten Anteilsklasse zu mindern. Ausgenommen hiervon sind in BRL abgesicherte Anteilsklassen (siehe unten). Die anderen Charakteristika der abgesicherten Anteilsklassen (Mindestanlagebetrag, Verwaltungsgebühr usw.) entsprechen denen der Anteilsklasse in der Basiswährung, die Kosten können jedoch aufgrund der Kosten für die Kurssicherung höher sein. Der abzusichernde Wert ergibt sich jeweils aus Kapital und Erträgen.

Abgesicherte Anteilsklassen werden mit dem Präfix „H“ ausgedrückt, und die entsprechende Klasse wird beispielsweise als Klasse I HEUR, Klasse I HGBP, Klasse I HUSD, Klasse I HBRL, Klasse I HSGD, Klasse I HSEK, Klasse I HAUD, Klasse I HCHF usw. bezeichnet.

Der Wert, der abgesichert wird, setzt sich aus Kapital und Erträgen zusammen, und der Anlageverwalter beabsichtigt, zwischen 95 und 105 % des Wertes der abgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Es wurden Verfahren eingerichtet, um die Absicherungspositionen zu überwachen und sicherzustellen, dass unzureichend abgesicherte Positionen zu jeder Zeit 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts jener abgesicherten Anteilsklasse, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist, und übermäßig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Anteilsklasse betragen. Anpassungen einer jeden Absicherung zu dem Zweck, diesen angestrebten Bereich zu erreichen, werden nur vorgenommen werden, wenn die benötige Anpassung erheblich ist. Als solche werden die abgesicherten Anteilsklassen nicht vollständig gegen alle Währungsschwankungen geschützt sein. Unter diesen Umständen können die Anteilinhaber dieser Klasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil unterliegen, die die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln, und diese Strategie kann die Rendite der Anteilinhaber der Klasse erheblich einschränken, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt.

In BRL abgesicherte Anteilsklassen sind nur nach Ermessen des Verwaltungsrats verfügbar. In BRL abgesicherte Anteilsklassen sollen Anlegern ein Währungsengagement im BRL bieten, ohne eine auf BRL lautende abgesicherte Anteilsklasse zu verwenden (d. h. aufgrund von geltenden Handelsbeschränkungen für BRL). Die Währung einer in BRL abgesicherten Anteilsklasse ist die Basiswährung des entsprechenden Fonds. Das BRL-Währungsengagement wird durch Umrechnung des Werts der Vermögenswerte der in BRL abgesicherten Anteilsklasse von der entsprechenden Basiswährung in BRL unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente (einschließlich nicht lieferbarer Devisenterminkontrakte) angestrebt.

Der Nettoinventarwert einer solchen in BRL abgesicherten Anteilsklasse lautet weiterhin auf die Basiswährung des entsprechenden Fonds (und der Nettoinventarwert je Anteil wird in dieser Basiswährung berechnet). Allerdings wird dieser Nettoinventarwert aufgrund des zusätzlichen Finanzderivatengagements voraussichtlich im Einklang mit dem Wechselkurs zwischen BRL und der Basiswährung schwanken. Diese Schwankung spiegelt sich in der Performance der jeweiligen in BRL abgesicherten Anteilsklasse wider, weshalb die Performance dieser in BRL abgesicherten Anteilsklasse erheblich von der Performance der anderen Anteilsklassen desselben Fonds abweichen kann. Gewinne/Verluste, Kosten und Aufwendungen, die aus dieser Absicherungsstrategie der in BRL abgesicherten Anteilsklasse resultieren, werden normalerweise von den Anlegern dieser in BRL abgesicherten Anteilsklasse getragen und spiegeln sich im Nettoinventarwert der entsprechenden in BRL abgesicherten Anteilsklasse wider.

Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit einer Währungsabsicherungstransaktion hinsichtlich dem Hedging einer Anteilsklasse entstehen, werden üblicherweise ausschließlich von der durch ein solches Hedging abgesicherte Anteilsklasse getragen, sie können mit abgesicherten Anteilsklassen, die im selben Fonds auf dieselbe Währung lauten, zusammengefasst werden.

Da es keinerlei Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Anteilsklassen gibt, besteht ein geringes Risiko, dass Absicherungstransaktionen hinsichtlich einer abgesicherten Anteilsklasse unter bestimmten Umständen in Verbindlichkeiten resultieren könnten, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Fonds betreffen könnten.

Abgesicherte Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in anderen Fonds und anderen Währungen zur Verfügung gestellt werden. Eine aktualisierte Liste der Fonds und Währungen, für die abgesicherte Anteilsklassen zur Verfügung stehen, ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei der entsprechenden örtlichen Verkaufsniederlassung erhältlich.

Informationen zu den mit abgesicherten Anteilsklassen verbundenen Risiken finden Sie in Anhang 4, Unterabschnitt „Abgesicherte Anteilsklassen“.

Anteilsklassen ohne Performancegebühr

Die Fonds können Anteilsklassen ohne Performancegebühr anbieten, um Anlegern ein Engagement in einer bestimmten Anteilsklasse ohne Anwendung einer Performancegebühr zu ermöglichen. Anteilsklassen ohne Performancegebühr haben dieselben Rechte und Merkmale wie die entsprechende Anteilsklasse, jedoch gilt für die Anteilsklasse ohne Performancegebühr eine feste Managementgebührenstruktur. Sofern in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, gilt jede Bezugnahme auf eine bestimmte Anteilsklasse als Bezugnahme auf die entsprechende Anteilsklasse ohne Performancegebühr, wenn das entsprechende Suffix verwendet wird.

Wenn eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr verfügbar ist, wird sie mit dem Suffix „P“ gekennzeichnet und beispielsweise als Klasse AP, Klasse HP, Klasse GP usw. bezeichnet.

Kauf, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen

Wie ein Kauf getätigt wird
Für die Erstzeichnung von Anteilen ist ein Antragsformular auszufüllen und an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle zurückzusenden. Die Annahme eines Antrags unterliegt den im obigen Abschnitt „Anteilsklassen“ dargelegten Anforderungen für die Mindestzeichnung der einzelnen Anteilsklassen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger die neueste Version jedes relevanten Basisinformationsblatts vor Einreichen jedes Investitionsantrages gelesen haben. Für jeden Fonds ist ein Basisinformationsblatt erhältlich. Das Basisinformationsblatt und der Verkaufsprospekt können über die Website www.janushenderson.com oder vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft bezogen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, ohne dass die Angabe von Gründen notwendig wird.

Antragsformulare können entweder auf dem Postweg oder per Fax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle gesendet werden. Die Antragsteller werden außerdem dazu angehalten, die entsprechend der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Informationen anzugeben. Werden die erforderlichen Dokumente nicht im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt, kann dies die Bearbeitung des Antrags verzögern. Alle originalen Dokumente sollten per Post folgen.

Zeichnungen erfolgen auf Grundlage des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts je Anteil. Insbesondere werden keine Anweisungen über Termingeschäfte oder Terminkontrakte anerkannt. Gehen bei der entsprechenden Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle vor Handelsschluss entsprechende Anweisungen ein, werden diese zum betreffenden Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Antrags ohne Bezug auf den Antragsteller bearbeitet, als sei kein Terminwunsch angegeben worden. Gehen der Register- und Transferstelle Anweisungen nach Handelsschluss ein, werden die betreffenden Zeichnungen bis zum nächsten Handelsschluss aufgeschoben.
Die Zeichnung von Anteilen kann bestimmten Beschränkungen unterliegen, die in den Abschnitten *„Swing Pricing" oder „Verwässerungsaufschlag"* näher beschrieben sind.

Die Zahlungsabwicklung für Zeichnungen ist per elektronischer Überweisung am Abwicklungstag auszuführen, es sei denn, die Gesellschaft hat nach eigenem Ermessen für den Fall, dass der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist, etwas anderes bestimmt. Anleger sollten sicherstellen, dass eventuell entstandene Gebühren für die elektronische Überweisung im Überweisungsbetrag enthalten sind. Sollten die Zahlungen nicht bis zum Abwicklungstag (oder bis zu einem späteren Tag, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt wird, falls der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist) in frei verfügbaren Mitteln und in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse eingegangen sein, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Kaufanträge oder die Zuteilung von Anteilen zu stornieren oder Anteile zurückzunehmen und/oder dem Anleger die Kosten und/oder Verluste, die sich aus einer solchen Stornierung oder Rücknahme ergeben, in Rechnung zu stellen sowie gegebenenfalls marktgängige Zinsen zu erheben, wobei je nach Währung, in der die Abwicklung hätte erfolgen sollen, der € Euro-Basiszinssatz (Euro Short Term Rate (ESTR)) oder ein anderer gleichwertiger Zinssatz zugrundegelegt wird. Beträge, die zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit einem solchen Kaufantrag eingehen, werden dem Antragsteller unverzinst und nach Abzug aller entsprechenden Kosten, Verluste und Zinsen zurücküberwiesen.

Es können Vereinbarungen getroffen werden, um Anteile auf Konten bei Euroclear (einschließlich FundSettle) oder Clearstream (einschließlich Vestima) („Euroclear-/Clearstream-Konten“) zu halten. Weitere Informationen können über die zuständige Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle bezogen werden. Anteilinhaber sollten beachten, dass Euroclear nur die Lieferung vollständiger Anteile akzeptiert. Dies gilt nicht für Anteile bei Clearstream, FundSettle und Vestima.

Folgezeichnungen
Nachfolgende Anweisungen müssen auf dem Postweg oder per Fax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) an die entsprechende Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle gesendet werden. Die Anteilinhaber müssen eindeutige

Angaben zu ihrer persönlichen Kontonummer, dem Fonds und der Anteilsklasse (bzw. dem ISIN-Code) und der Anzahl von Anteilen bzw. dem Geldbetrag, in die bzw. den sie investieren möchten, machen. Weisungen sind von allen Anteilinhabern zu unterzeichnen und unterliegen den Anforderungen für den Mindestbetrag für Folgeanlagen jeder Anteilsklasse, wie sie im obigen Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführt sind. Auf diese Mindestbeträge für Folgeanlagen und/oder Erstzeichnung kann unter anderem zur Erleichterung von Anlagen in regelmäßige Sparpläne verzichtet werden. Anteilinhaber müssen vor Einreichung jedes nachfolgenden Zeichnungsantrags sicherstellen, dass sie die aktuelle Version jedes entsprechenden Basisinformationsblatts erhalten und gelesen haben.

Gemeinsamer Anteilsbesitz
Sind Anteile im Namen gemeinsamer Anteilinhaber registriert, so nimmt die Gesellschaft unterzeichnete Weisungen von jedem einzelnen der Anteilinhaber entgegen, sofern die Gesellschaft keine gegenteilig lautenden schriftlichen Anweisungen erhalten hat. Im Falle des Todes eines der gemeinsamen Anteilinhaber bleibt diese Regelung in Kraft und die Gesellschaft nimmt Weisungen von den übrigen Anteilinhabern entgegen, sofern die Gesellschaft keine gegenteilig lautenden schriftlichen Anweisungen erhalten hat.

Alle Mitteilungen und Benachrichtigungen werden an den zuerst genannten Anteilinhaber gerichtet.

Einer der gemeinsamen Anteilinhaber muss vor Einreichung jedes Anlageantrags sicherstellen, dass er die aktuelle Version jedes entsprechenden Basisinformationsblatts erhalten und gelesen hat.

Datenschutz
Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen des Antragsformulars Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sein können. Die Gesellschaft und die Managementgesellschaft sind gemeinsame Datenverantwortliche der von einem Anleger bereitgestellten personenbezogenen Daten („Datenverantwortliche“). Die Verwendung der personenbezogenen Daten, die der Gesellschaft im Antragsformular zur Verfügung gestellt werden, wird durch die DSGVO und die Datenschutzerklärung der Datenverantwortlichen geregelt.

Sofern die Anleger ihre vorherige Zustimmung geben, können die Datenverantwortlichen Anleger über Produkte und Dienstleistungen informieren oder für Marktforschungszwecke kontaktieren. Zu diesem Zweck können die Anlegerdaten an Gesellschaften der Janus Henderson Group weitergegeben werden. Die Datenverantwortlichen behandeln die Anlegerdaten stets in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Datenverantwortlichen und Anleger können sich jederzeit wieder abmelden.

Die Datenschutzerklärung der Datenverantwortlichen finden Sie im Abschnitt Datenschutz auf der Website von Janus Henderson unter www.janushenderson.com. Diese kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, wobei die Anleger bei wesentlichen Änderungen von den Datenverantwortlichen durch angemessene Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden.

Anteilinhaber, die ihre Anteile nicht direkt in Luxemburg zeichnen, sollten wissen, dass sie möglicherweise nicht dem Luxemburger Steuergeheimnis unterliegen. Die Vertriebsstellen können Dienstleistungen als Nominee für Anleger erbringen, die Anteile eines Fonds erwerben. Anleger in einen Fonds können sich für den Gebrauch dieser Nominee-Dienstleistungen – sofern vorhanden – entscheiden, bei denen der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Namen der Anleger hält. Anleger können externe Berater konsultieren, um sich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

Abwicklung
Der entsprechende Abschnitt des Antragsformulars sollte mit den vollständigen Daten für den elektronischen Zahlungsverkehr ausgefüllt werden. Anteile werden dem Antragsteller bis zum Abwicklungstag oder bis zu einem späteren, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Tag zugeteilt, falls der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist, sofern die Gesellschaft die frei verfügbaren Mittel erhalten hat.

Versäumt es ein Antragsteller, die Abwicklungsgelder bis zum jeweiligen Abwicklungstag (oder bis zu einem späteren, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Tag, falls der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist) zu zahlen oder bis zum Fälligkeitstag ein vollständig ausgefülltes Antragsformular zur Erstzeichnung vorzulegen, können die Verwaltungsratsmitglieder gemäß der Satzung der Gesellschaft die Zuteilung der Anteile einstellen oder die Anteile

gegebenenfalls zurücknehmen. Ist für die Anteile keine Zahlung geleistet worden oder bei der Gesellschaft kein vollständig ausgefülltes Originalantragsformular eingegangen, können die Anträge auf Rücknahme oder Umtausch abgelehnt oder so behandelt werden, als seien sie zurückgezogen worden. Zudem werden sämtliche auf einen Antrag auf Umtausch folgenden Geschäfte erst dann getätigt und sämtliche Rücknahmeerlöse erst dann gezahlt, wenn der Gesellschaft alle in Verbindung mit der Transaktion erforderlichen Dokumente vorgelegt wurden. Ein Antragsteller kann dazu aufgefordert werden, die Gesellschaft oder, wie untenstehend beschrieben, die Hauptvertriebsgesellschaften für sämtliche Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die ihr direkt oder indirekt infolge des Versäumnisses des Antragstellers, die Zahlung für die beantragten Anteile bis zum jeweiligen Abwicklungstag (oder bis zu einem späteren, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Tag, falls der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist) zu leisten oder die erforderlichen Dokumente fristgerecht einzureichen, entstanden sind. Bei der Berechnung der in diesem Absatz genannten Verluste sind, soweit angemessen, Kursbewegungen der betreffenden Anteile zwischen dem Zeitpunkt der Transaktion und der Widerrufung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile (zu denen – um Missverständnisse auszuklammern – auch Verluste gehören, die sich aus Devisenschwankungen ergeben) sowie die Kosten, die der Gesellschaft oder gegebenenfalls den Hauptvertriebsgesellschaften durch die Einleitung eines Verfahrens gegen den Antragsteller entstanden sind, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kann die Gesellschaft marktgängige Zinsen erheben, wobei je nach Währung, in der die Abwicklung hätte erfolgen sollen, der € Euro-Basiszinssatz (Euro Short Term Rate (ESTR)) oder ein anderer gleichwertiger Zinssatz zugrundegelegt wird.

Die Hauptvertriebsgesellschaften können ihre (in der Satzung der Gesellschaft näher ausgewiesene) Ermessensbefugnis zur Ergreifung von Maßnahmen ausüben, um zu verhindern, dass der Gesellschaft infolge einer verspäteten Zahlungsabwicklung von Seiten eines Antragstellers, unter anderem, weil der fällige Betrag nicht bis zum jeweiligen Abwicklungstag (oder bis zu einem späteren, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Tag, falls der letzte Tag des Abwicklungstags in der betreffenden Gerichtsbarkeit kein Bankgeschäftstag ist), Verluste entstehen. Dazu zählt auch die Zahlung zum Abrechnungszeitpunkt ausstehender Beträge an die Gesellschaft. In solchen Fällen können die Hauptvertriebsgesellschaften von dem betreffenden Antragsteller eine Entschädigung verlangen und ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung einer angemessenen Entschädigung einleiten, und zwar im gleichen Umfang, wie dies der Gesellschaft selbst möglich wäre.

Zeichnungen gegen Sachleistungen
Die Gesellschaft kann, sofern ein angehender Anteilinhaber dies wünscht und die Verwaltungsratsmitglieder dem zustimmen, einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen gegen Sachleistungen nachkommen. Art und Beschaffenheit der in einem solchen Fall akzeptablen Vermögenswerte sind von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegen und haben der Anlagepolitik des Fonds, in den investiert wird, zu entsprechen. Den Verwaltungsratsmitgliedern ist vom Abschlussprüfer der Gesellschaft eine Bewertung der einzubringenden Vermögenswerte vorzulegen. Die Kosten einer solchen Übertragung, einschließlich der Kosten für die Erstellung einer erforderlichen Bewertung, sind nicht von dem betroffenen Fonds zu tragen.

Devisen
Sieht ein Antragsformular die Möglichkeit vor, einen Antrag in einer anderen Währung als der Darstellungswährung des/der Fonds oder der Anteilsklasse abzugeben, kann eine Hauptvertriebsgesellschaft die Register- und Transferstelle anweisen, die notwendigen Devisengeschäfte auf Wunsch des Anteilinhabers und nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in seinem Ermessen für und auf Kosten des Anteilinhabers zu veranlassen. Die Anteilinhaber müssen sich bewusst sein, dass der jeweilige Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solches Devisengeschäft getätigt wird, Auswirkungen auf den Wechselkurs haben. Die Register- und Transferstelle, die Hauptvertriebsgesellschaften sowie die Gesellschaft haften nicht für Verluste, die aus ungünstigen Währungsschwankungen entstehen.

In solchen Fällen erfolgt die Zuteilung der Anteile durch die Register- und Transferstelle erst an dem auf die Ausführung der Devisentransaktion(en) nächstfolgenden Bewertungszeitpunkt.

Beschränkungen für die Zeichnung und den Umtausch bestimmter Fonds
Nach Ermessen des Verwaltungsrats kann die Zeichnung oder der Umtausch von Anteilen bestimmter Fonds ausgesetzt oder genehmigt werden, wenn dies nach seiner Ansicht im Interesse der bereits bestehenden und potenziellen Anteilinhaber geschieht.

Wurde ein Fonds für Neuzeichnungen oder den Umtausch von Anteilen geschlossen, so wird dies auf der Website von Janus Henderson unter www.janushenderson.com einschließlich der Begründung für diese Beschränkung veröffentlicht.

Wie ein Umtausch vorgenommen werden kann
Anteilinhaber müssen der entsprechenden Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle auf dem Postweg, per Fax oder über andere Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) vor Handelsschluss (sofern die Berechnung des Nettoinventarwert je Anteil dieser Fonds nicht ausgesetzt wurde) Angaben zur Zahl der umzutauschenden Anteile, zur Klasse und Unterklasse der umzutauschenden Anteile, den Namen der betreffenden Fonds, dem Namen, unter dem die Anteile registriert sind und der Kontonummer machen. Gehen die Anweisungen nach Handelsschluss ein, wird der Umtausch bis zum nächsten Handelsschluss aufgeschoben.

Um den Zugang nicht qualifizierter Anleger zu einer Anteilsklasse zu verhindern, sollten die Anteilinhaber beachten, dass ein Umtausch der Anteile einer Anteilsklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds nicht ohne die vorherige Genehmigung der Gesellschaft möglich ist.

Möchten Anteilinhaber, die Anteile über Euroclear-/Clearstream-Konten halten, Anteile eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds umtauschen, erfolgt der Umtausch am selben Handelstag bei kostenloser Entgegennahme und anschließender kostenloser Lieferung der Anteile. Eventuell ausstehende Barguthaben von erheblichem Umfang, die aufgrund einer oder mehrerer Umtauschgeschäfte an den betroffenen Anteilinhaber zu entrichten sind, werden auf das Euroclear-/Clearstream-Konto des jeweiligen Anteilinhabers zurückerstattet.

Der Umtausch erfolgt jeweils auf Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil, der zum nächsten geltenden Bewertungszeitpunkt maßgebend ist, vorausgesetzt, dass die Anweisungen vor Handelsschluss des jeweiligen Handelstages eingegangen sind.

Der Umtausch von Anteilen kann bestimmten Beschränkungen unterliegen, die in den Abschnitten „*Swing Pricing", „Verwässerungsaufschlag*“ *und „Umtausch oder Rücknahmen in größerem Umfang und Gating*“ ausführlicher beschrieben sind.

Unter manchen Rechtsprechungen gilt eine Umtausch-Anweisung von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds durch Anteilinhaber steuerrechtlich als Verkauf von Anteilen (in der Regel unterliegt sie einer Kapitalertragssteuer). Den Anteilinhabern wird nahegelegt, sich von ihren Steuer- oder Finanzberatern über ihre steuerliche Situation beraten zu lassen.

Umtausch zwischen Fonds
Die Gesellschaft erhebt für den Umtausch von Anteilen eines Fonds in die eines anderen keine separate Gebühr, vorbehaltlich der Swing-Pricing-Politik, die im Abschnitt „Anti-Verwässerungsmaßnahmen“ in diesem Verkaufsprospekt näher beschrieben ist.

Wie eine Rücknahme vorgenommen werden kann
Anteilinhaber müssen der entsprechenden Vertriebsgesellschaft oder Register- und Transferstelle auf dem Postweg, per Fax oder über andere Kommunikationsmittel (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers zu den vom Fonds und/oder der Register- und Transferstelle auferlegten Bedingungen für die elektronische Zustellung) vor Handelsschluss (sofern die Berechnung des Nettoinventarwert je Anteil dieser Fonds nicht ausgesetzt wurde) Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen machen. Erlöse aus der Rücknahme werden nur gegen Erhalt einer schriftlichen Bestätigung und unter der Voraussetzung freigegeben, dass alle Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche ordnungsgemäß empfangen wurden. Gehen die Anweisungen nach Handelsschluss ein, wird die Rücknahme bis zum nächsten Handelsschluss aufgeschoben.

Rücknahmen erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der zum nächsten geltenden Bewertungszeitpunkt maßgebend ist, vorausgesetzt, dass die Anweisungen vor Handelsschluss eingegangen sind.

Die Rücknahme von Anteilen kann bestimmten Beschränkungen unterliegen, die im Abschnitt „Umtausch oder Rücknahmen in größerem Umfang und Gating“ ausführlicher beschrieben sind.

Rücknahmeerlöse
Rücknahmeerlöse werden im Normalfall auf Risiko des Anteilinhabers per elektronischer Überweisung am Abwicklungstag ausgezahlt, nachdem bei der Register- und Transferstelle Anweisungen zur Rücknahme der Anteile vor Handelsschluss eingegangen sind. Die Rücknahmeerlöse werden ausschließlich auf das Konto überwiesen, das der Anteilinhaber in seinem Dauerauftrag für Rücknahmezahlungen angegeben hat, wie unten unter „Geltende Anweisungen“ beschrieben, und sofern die richtigen Dokumente zur Verhinderung von Geldwäsche vorliegen.

Um Missverständnisse zu vermeiden wird klargestellt, dass ein Anteilinhaber (auf eigene Kosten) beantragen kann, dass die Rücknahmeerlöse in anderen Währungen als der Darstellungswährung der jeweiligen Anteilsklasse gezahlt werden, die bisweilen durch eine Hauptvertriebsgesellschaft festgelegt werden. Die Währungen beschränken sich jedoch auf Euro, Pfund Sterling, US-Dollar, japanischer Yen und Singapur-Dollar.

Devisen
Bei der Auszahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als der Darstellungswährung des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse kann eine Hauptvertriebsgesellschaft auf Verlangen des Anteilinhabers und gemäß den im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Bestimmungen die Register- und Transferstelle anweisen, die erforderlichen Devisentransaktionen im Auftrag und auf Kosten des Anteilinhabers zu veranlassen. Die Anteilinhaber müssen sich bewusst sein, dass der jeweilige Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solches Devisengeschäft getätigt wird, Auswirkungen auf den Wechselkurs haben. Die Register- und Transferstelle, die Hauptvertriebsgesellschaften sowie die Gesellschaft haften nicht für Verluste, die aus ungünstigen Währungsschwankungen entstehen.

Dienstanweisungen
Dienstanweisungen für die Zahlung von Rücknahmen sind von den Anteilinhabern im Antragsformular anzugeben. Diese Anweisungen können nachträglich geändert werden, indem der Register- und Transferstelle eine schriftliche und durch den Anteilinhaber unterzeichnete Anweisung zugesandt wird. Die Gesellschaft empfiehlt Anteilinhabern dringend, ihre Anweisungen für Zahlungen ständig aktuell zu halten, da es bei zukünftigen Transaktionen zu Verzögerungen kommen kann, wenn dies unterbleibt. Es werden ausschließlich Zahlungen auf elektronischem Weg getätigt.

Umtausch oder Rücknahmen in größerem Umfang und Gating
Gehen an einem Handelstag Aufträge zur Rücknahme und/oder zum Umtausch von Anteilen eines Fonds ein, die insgesamt mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds entsprechen, so kann die Gesellschaft nach freiem Ermessen die Rücknahmen und/oder den Umtausch derjenigen Anteile begrenzen, die 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten. In diesem Falle werden die Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch zu einem solchen Handelsschluss anteilig für alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme und/oder einen Umtausch an diesem Handelstag beauftragt haben, gekürzt und diejenigen Anteile, die aufgrund einer solchen Grenze nicht zurückgenommen und/oder umgewandelt werden, sind so zu behandeln, als handle es sich um einen Antrag auf Rücknahme und/oder Umtausch für den unmittelbar nachfolgenden Handelsschluss, und zwar solange, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen und/oder umgetauscht wurden. Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen, die noch von einem früheren Handelsschluss ausstehen, werden gegenüber später eingehenden Rücknahme- bzw. Umtauschanträgen vorrangig erfüllt (im Rahmen der bestehenden Grenzen).
Diese Art der Begrenzung von Anträgen wird als „Gating“ bezeichnet. Diese Beschränkungen werden nur dann angewendet, wenn die Realisierung der Vermögensgegenstände eines Fonds zur Deckung ungewöhnlich hoher Rücknahmeforderungen zu Liquiditätsengpässen zum Nachteil der Anteilinhaber führen würde, die in dem Fonds verbleiben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, die vorstehende Obergrenze anzuwenden, wenn die Netto-Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf einen Fonds insgesamt mindestens 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds ausmachen, und die Gesellschaft kann beschließen, solche Rücknahme- und/oder Umtauschanträge unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und der Liquidität des Fonds und der besten Interessen der Anleger des Fonds auszuführen.

Dieser Gating-Mechanismus ist eines der in Anhang IIA der OGAW-Richtlinie definierten Instrumente des Liquiditätsmanagements.

Sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, gilt der Gating-Mechanismus für alle Fonds.

Rücknahme im Austausch gegen Sachleistungen
Die Gesellschaft kann, sofern ein Anteilinhaber dies wünscht und der Verwaltungsrat dem zustimmt, einem Antrag auf Rücknahme von Anteilen gegen Sachleistungen nachkommen, indem sie eine Zuordnung der Vermögenswerte aus dem betreffenden Fonds in Höhe des Gesamt-Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile, die vom entsprechenden Anteilinhaber zurückgenommen werden, durchführt. Art und Beschaffenheit der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte sind von den Verwaltungsratsmitgliedern vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle auf angemessener Basis, die von dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestätigen ist, und nicht zum Nachteil der verbleibenden Anteilinhaber dieses Fonds festzulegen. Die Kosten einer solchen Übertragung sind von dem die Übertragung beantragenden Anteilinhaber zu tragen. Zur vorsorglichen Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass solche Rücknahmen gegen Sachleistungen der Gesellschaft zwar zur Verfügung stehen, jedoch nicht als eines der obligatorischen Instrumente für das Liquiditätsmanagement ausgewählt werden können, die zur Einhaltung der Richtlinie ausgewählt werden müssen.

Rücknahmen gegen Sachleistungen können nur professionellen Anlegern angeboten werden.

Aussetzen von Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen
Unter bestimmten Umständen können die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen aufgeschoben werden (siehe Abschnitte „*Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts"* und/oder „*Umtausch oder Rücknahmen in größerem Umfang und Gating*“ dieses Prospekts).

Berichterstattung
Wird ein Antrag oder eine Anweisung angenommen, geht dem Anteilinhaber eine Bestätigung über alle Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge per Ausführungsanzeige einschließlich der vollständigen Details über die Transaktion zu.

Nach der Annahme eines Erstantrages für Anteile wird den Anteilinhabern ihre persönliche Kontonummer mitgeteilt. Dabei handelt es sich um eine unverwechselbare Identifikationsnummer, die dem Anteilinhaber von der Register- und Transferstelle zugewiesen wird.
Anteilinhabern wird nahegelegt, diese Nummer bei allen zukünftigen Aufträgen anzugeben.

Übertragung von Anteilen
Anteilinhaber, die einen Teil oder die Gesamtheit der auf ihren Namen eingetragenen Anteile übertragen möchten, sollten der Register- und Transferstelle ein Anteilübertragungsformular oder sonstige geeignete Dokumente zukommen lassen, die vom Übertragenden unterzeichnet sind. Eine Stempelsteuer auf die Übertragung fällt in Luxemburg nicht an.

Anteilinhaber seien daran erinnert, dass eine Übertragung von Anteilen, die auf Euroclear-/Clearstream-Konten gehalten werden, der Register- und Transferstelle unverzüglich zu melden ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragung dazu führen würde, dass ein nicht qualifizierter Anleger das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen erwirbt.

Mindestbestand
Sofern die Gesellschaft keine anderen Vereinbarungen getroffen hat, darf keine Rücknahme, keine Übertragung oder kein Umtausch durchgeführt werden, die dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber als Inhaber von Anteilen an einem Fonds oder einer Anteilsklasse verbleibt oder eingetragen ist, bei dem der Wert des Anteilbesitzes unter der Mindestzeichnungshöhe liegen würde.

Fällt infolge eines Rücknahme-, Übertragungs- oder Umtauschantrags der Gesamtwert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter die in Anhang 1 angegebene Mindestzeichnungshöhe, so kann die Gesellschaft beschließen, diesen Antrag als Antrag auf Rücknahme, Übertragung oder Umtausch des Gesamtbestands der von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zu behandeln.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Zur Unterstützung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden die Gesellschaft, die zugelassenen Vertriebsstellen und die Register- und Transferstelle jederzeit allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zur Bekämpfung von

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie im Rahmen von Steuergesetzen und regulatorischen Anforderungen auferlegt werden, sowie den Anforderungen in Bezug auf geltende internationale Finanzsanktionen, einschließlich Sanktionen, die vom United States Office of Foreign Asset Control, der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, den Vereinten Nationen und Luxemburg verwaltet werden. Dies betrifft unter anderem auch die Einhaltung des Gesetzes vom 12. November 2004 und der Verordnungen vom 1. Februar 2010 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Bestimmungen der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, geändert durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020 in ihrer jeweils gültigen oder revidierten Fassung. Die zugelassenen Vertriebsstellen und die Register- und Transferstelle werden darüber hinaus Verfahren anwenden, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch sie und ihre Bevollmächtigten in geeignetem Maße zu gewährleisten.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus gesetzlich dafür verantwortlich, die Herkunft der übertragenen Gelder auszuweisen. Zeichnungen und Auszahlung von Rücknahmeerlösen und/oder Ausschüttungen können solange vorübergehend ausgesetzt werden, bis die Herkunft betreffender Gelder oder die Identität der betreffenden Anteilinhaber eindeutig ermittelt worden ist. Weder die Gesellschaft noch die Transferstelle haften für Verzögerungen oder die Nichtabwicklung von Transaktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Anleger keine oder nur unvollständige Informationen und/oder Unterlagen vorgelegt hat.

Im Falle der Ernennung einer neuen zugelassenen Vertriebsstelle muss diese geeignete Richtlinien und Verfahren einführen und aufrechterhalten, um die Gesellschaft bei der Einhaltung der in diesem Prospekt dargelegten Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der geltenden internationalen Finanzsanktionen, Steuergesetze und regulatorischen Anforderungen zu unterstützen. Die zugelassene Vertriebsstelle stellt der Gesellschaft auf Anfrage unverzüglich alle Informationen, Unterlagen oder Unterstützung zur Verfügung, die vernünftigerweise erforderlich sind, damit die Gesellschaft ihren diesbezüglichen regulatorischen Verpflichtungen nachkommen kann.

In Verbindung mit einem Antrag auf oder einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle nach ihrem Ermessen jederzeit einen solchen Nachweis verlangen. Sollte eine solche Auskunft nicht in einer für die Gesellschaft und/oder Register- und Transferstelle zufrieden stellenden Form erteilt werden, kann beschlossen werden, den betreffenden Antrag oder die betreffende Übertragung nicht auszuführen. Sollten in Bezug auf die Rückzahlung von Zahlungen oder die Rücknahme von Anteilen diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, kann keine Zahlung erfolgen.

Verhindern von „Market Timing“ für Investmentfonds
Unter „Market Timing für Investmentfonds“ versteht man eine Arbitragestrategie, bei der durch den Handel in einem Fonds die Unterschiede zwischen dem täglichen Ausgabepreis des Fonds und der allgemeinen Marktbewegung genutzt werden.

Da das Investmentfonds-„Market Timing“ für die Gesellschaft nachteilig sein kann, liegt die Unternehmenspolitik darin, Investmentfonds-„Market Timer“ davon abzuhalten, in einen Fonds einzusteigen bzw. in ihm zu verbleiben.

Ziel der Unternehmenspolitik der Gesellschaft ist es, den missbräuchlichen Handel durch Investmentfonds-„Market Timing“ über das Terminpreisverfahren und dem beizulegenden Zeitwert zu verhindern. Zwar kann eine Entlarvung oder Verhinderung solcher Praktiken nicht gewährleistet werden, doch wird die Gesellschaft Transaktionen der Anteilinhaber sorgfältig überwachen, um dem „Market-Timing“ entsprechende Handelsmuster aufzudecken und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines Market Timing Handels zu ergreifen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Bewertung auf Fair Value-Basis vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen sind und wenn die zuletzt verfügbaren Marktpreise den Fair Value der Anlagen des Fonds aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen nicht genau abbilden.

Verhindern von kurzfristigem Handel
Ein kurzfristiger Handel mit Anteilen kann insbesondere bei großen Beträgen die Performance beeinträchtigen, indem er Portfoliomanagementstrategien beeinträchtigt und die Kosten des Fonds, einschließlich der

Makler- und Verwaltungskosten erhöht. Dadurch kann es zu einer Verwässerung des Werts der Bestände anderer Anteilinhaber kommen.

Es gehört daher zur Unternehmenspolitik der Gesellschaft, kurzfristig ausgelegte missbräuchliche Handelspraktiken durch Terminpreise unter Verwendung von Fair-Value-Techniken zu verhindern. Die Aufdeckung oder Verhinderung aller diesbezüglichen Praktiken kann zwar nicht garantiert werden; jedoch wird die Gesellschaft Transaktionen der Anteilinhaber sorgfältig überwachen, um kurzfristige Handelsmuster aufzudecken und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des kurzfristigen Handels ergreifen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Bewertung auf Fair Value-Basis vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen sind und wenn die zuletzt verfügbaren Marktpreise den Fair Value der Anlagen des Fonds aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen nicht genau abbilden.

Zwangsrücknahme oder -umtausch von Anteilen, die von nicht qualifizierten Anlegern gehalten werden

Geht die Gesellschaft davon aus, dass einer ihrer Anteile von einer US-Person als Einzelperson oder in Verbindung mit einer anderen Person gehalten wird, sieht die Satzung die Zwangsrücknahme aller solcher Anteile zu dem in der Satzung festgesetzten Preis vor. Darüber hinaus sieht die Satzung vor, dass die Gesellschaft den Besitz von Anteilen durch eine juristische Person, Firma oder Körperschaft beschränken oder verhindern kann, wenn ein solcher Besitz der Gesellschaft, nach Auffassung der Gesellschaft, zum Nachteil geraten könnte.

Die Gesellschaft wird die Anteilsklassen E, IF, G, I, J, P, SC und Z sowie die jeweiligen Anteilsklassen ohne Performancegebühr, die gegebenenfalls von Anteilinhabern gehalten werden, die keine institutionellen Anleger sind, gegen die für sie vorgesehenen Anteilsklassen des betreffenden Fonds zu dem in der Satzung festgesetzten Preis umtauschen.

Gebühren und Aufwendungen

Ausgabeaufschlag
Eine Hauptvertriebsgesellschaft hat Anspruch auf Auszahlung des für die Anteilsklassen festgelegten und vom Anleger bezahlten Ausgabeaufschlages für die Anteilsklassen A, F, H, S, SC und X der Aktienfonds und die Anteilsklassen A, E, F, IF, G, H, I, J, P, SC und X der Alternate-Solution-Fonds. Eine Hauptvertriebsstelle hat Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag, der – sofern nicht anders angegeben – maximal 5 % des gesamten Anlagebetrags eines Anlegers beträgt (was einem Höchstbetrag von 5,26 % des Nettoinventarwerts der Anteile entspricht). Dies ist ein Höchstbetrag, der in einigen Fällen im Ermessen einer Hauptvertriebsgesellschaft reduziert oder ganz aufgehoben werden kann. Eine Hauptvertriebsgesellschaft kann mit den einzelnen Untervertriebsgesellschaften den Anteil des Ausgabeaufschlages vereinbaren, der von der Untervertriebsgesellschaft einbehalten werden kann.

Servicegebühr für Anteilsklassen
In Bezug auf die Anteilsklasse X haben die von einer Hauptvertriebsgesellschaft ernannten Untervertriebsgesellschaften Anspruch auf den Erhalt einer Servicegebühr, die von der Gesellschaft als Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen und die angefallenen Aufwendungen der Untervertriebsgesellschaften in Verbindung mit der Förderung des Verkaufs der Anteilsklasse X für die Gesellschaft gezahlt wird, und zwar einschließlich der Unterstützung der Anleger bei der Abwicklung von Aufträgen über die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen, der Bereitstellung und Auslegung aktueller Informationen über die Gesellschaft, sowie bei Anforderung sonstiger Informationen oder Unterstützungen. Die Servicegebühr, auf welche eine Untervertriebsgesellschaft Anspruch hat, wird 0,5 % p. a. des Nettoinventarwertes je Anteil der Anteilsklasse X betragen.

Performancegebühr
Eine Performancegebühr ist aus den Vermögenswerten des Fonds für die Anteilsklassen A, E, F, G, H, I, J, S, SC und X des Alternate-Solutions-Fonds zahlbar. Die Hurdle für die Performancegebühr ist ggf. in Anhang 1 dargelegt und Einzelheiten zu der zahlbaren Performancegebühr sind in Anhang 7 dargelegt.

Jährliche Managementgebühr
Die jährliche Managementgebühr, wie in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts erläutert, ist aus den Vermögenswerten des Fonds in Bezug auf alle Anteilsklassen zahlbar. Diese jährliche Managementgebühr ist zum Ende jedes Kalendermonats rückwirkend zu zahlen und wird zu jedem Bewertungsstichtag in Höhe des jeweils für die Anteilsklasse geltenden Satzes berechnet und abgegrenzt. Diese Gebühr hat einem Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes je Anteil der betreffenden Anteilsklasse zu entsprechen. Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) der Anteilsklasse Z wird zwischen dem Anleger und der Gesellschaft vereinbart und ist nicht aus dem Vermögen eines Fonds zu zahlen.

Verwahrstellen- und Depotgebühr
Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Vergütung als Gegenleistung für die ihr gegenüber erbrachten Dienstleistungen sowie die Spesen und Auslagen, die der Verwaltungsrat für angemessen und üblich hält.

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle eine Gebühr für Treuhanddienstleistungen, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend gezahlt wird.

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle außerdem Depotgebühren, die sich aus vermögenswertbasierten und transaktionsbasierten Gebühren zusammensetzen und abhängig von dem Markt, in den ein bestimmter Fonds investiert, variieren. Beide Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt. Transaktionsbasierte Gebühren betragen maximal £120 (€180) pro Transaktion.

Die ungeprüften Halbjahresberichte und die geprüften Jahresberichte der Gesellschaft enthalten ausführliche Angaben zu den tatsächlich im Abrechnungszeitraum gezahlten Gebühren.

Administrationsgebühr
Der Administrator erhält Gebühren, die auf Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft berechnet werden. Entsprechende Gebühren werden monatlich rückwirkend aus den Vermögenswerten der Gesellschaft gezahlt.

Gebühren der Register- und Transferstelle
Die Register- und Transferstelle wird für ihre Dienstleistungen und anrechenbaren Auslagen aus eigener Kasse entschädigt. Entsprechende Gebühren werden monatlich rückwirkend aus den Vermögenswerten der Gesellschaft gezahlt.

Bezüge des Verwaltungsrats
Diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die keine Angestellten der Janus Henderson Group Ltd und ihrer verbundenen Unternehmen sind, können jeweils eine Vergütung, einschließlich einer jährlichen Gebühr aus dem Vermögen der Gesellschaft erhalten, die von den Anteilinhabern genehmigt werden muss. Die ungeprüften Halbjahresberichte und die geprüften Jahresberichte der Gesellschaft enthalten ausführliche Angaben zur aktuellen Ausgabenpolitik der Verwaltungsratsmitglieder im Berichtszeitraum.

Sonstige Aufwendungen
Die Gesellschaft zahlt zudem im Rahmen der geltenden Verordnungen alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, wozu insbesondere folgende gehören: Steuern, Ausgaben für Rechts- und Prüfungsdienstleistungen, den Druck von Berichten für die Anteilinhaber und von Verkaufsprospekten, alle angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, Registrierungsgebühren und andere Ausgaben für Aufsichtsbehörden sowie für lokale, aufsichtsrechtliche und Steuervertreter, die in verschiedenen Ländern beauftragt werden, Versicherungen, Zinsen, Maklergebühren und -kosten. Die Gesellschaft wird auch Gebühren oder andere Kosten, die in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verwendung von Vergleichsgrößen erhoben werden, Kosten für Dividenden und die Zahlung von Rücknahmen sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil oder anderer Fondsinformationen (insbesondere derjenigen, deren Veröffentlichung von einer Aufsichtsbehörde verlangt wird) zahlen.

Jährliche Aufwendungen
Die Managementgesellschaft hat sich verpflichtet, die jährlichen Ausgaben (ausschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr, der Performancegebühr, der eventuell anfallenden Verwässerungsgebühr, der Servicegebühr in Bezug auf die Anteilsklasse X, der Aufwendungen bezüglich des Erwerbs und des Verkaufs von Anlagen sowie der Hedging-Kosten), die von jeder Anteilsklasse der Gesellschaft zu tragen sind, auf maximal 0,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts einer solchen Anteilsklasse zu begrenzen.

Alle weiteren, über den Höchstbetrag hinausgehenden Aufwendungen der Gesellschaft werden vom Anlageverwalter getragen und während dem Geschäftsjahr und/oder nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft abgerechnet.

Besteuerung

Die nachfolgenden Angaben basieren auf Empfehlungen, die die Gesellschaft bezüglich der zum Datum dieses Verkaufsprospekts im Großherzogtum Luxemburg, in der Volksrepublik China und in den USA geltenden Gesetze und Praktiken erhalten hat.

Die nachstehenden Informationen sollen lediglich der allgemeinen Orientierung dienen. Für bestimmte Kategorien von Anteilinhabern können spezielle Regelungen Anwendung finden. Diese Zusammenfassung gilt nicht für solche Anteilinhaber. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich geraten, sich von ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich möglicher Folgen in Bezug auf Steuern, Devisenkontrollen oder andere Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens, des Verkaufs oder der Rücknahme von Anteilen gemäß den Gesetzen der Gerichtsbarkeiten, denen sie unterliegen, beraten zu lassen.

Luxemburgische Steuern
Die nachstehenden Angaben zur Besteuerung dienen als allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerrechtlicher Konsequenzen in Luxemburg, die auf die Gesellschaft und ihre Anteilinhaber zutreffen können. Die Angaben beziehen sich auf Anteilinhaber, die (im Gegensatz zum Erwerb durch einen Händler) Anteile als Anlage halten. Wie bei jeder Anlage kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft geltende oder voraussichtlich geltende Steuergesetzgebung auf unbegrenzte Zeit bestehen bleibt.

Die Gesellschaft
Gemäß Luxemburger Steuerrecht gibt es keine Luxemburger Einkommen-, Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern, die von der Gesellschaft zu zahlen wären.

Die Gesellschaft unterliegt jedoch der Steuer für luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen („Zeichnungssteuer“).

Die in den Fonds angebotenen Anteilsklassen A, F, H, S und X der Gesellschaft unterliegen der Steuer für luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen in Höhe eines Steuersatzes von 0,05 % p. a. des Wertes des Gesamtnettovermögens der jeweiligen Anteilsklasse am letzten Tag jedes Kalenderquartals. Die Anteilsklassen E, IF, G, I, J, P, SC und Z der Gesellschaft in den Fonds (die im Sinne des Gesetzes von 2010 institutionellen Investoren vorbehalten sind) unterliegen hingegen der Steuer für luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen in Höhe eines Steuersatzes von 0,01 % p. a. des Wertes des Gesamtnettovermögens der jeweiligen Anteilsklasse am letzten Tag jedes Kalenderquartals.

In Luxemburg ist bei der Ausgabe von Anteilen keine Stempel- oder sonstige Steuer zu entrichten.

Kapitalgewinne, Dividenden und Zinsen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern ausgegeben werden, können unter Umständen Quellen- oder Kapitalgewinnsteuern unterliegen, die von diesen Ländern erhoben werden.

Die Anteilinhaber
Nach aktuellem luxemburgischem Recht unterliegen die Anteilinhaber der Gesellschaft für ihre Anteile in Luxemburg in der Regel keinen üblichen Einkommen-, Kapitalertrag-, Nachlass- oder Erbschaftssteuern, ausgenommen Anteilinhaber, die im Großherzogtum Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte haben.

OECD Common Reporting Standard
Der Gemeinsame Meldestandard („CRS“, Common Reporting Standard) ist eine Komponente eines weltweiten Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der von der OECD entwickelt wurde, um die Einhaltung internationaler Steuervorschriften zu verbessern. Der CRS sieht einen jährlichen automatischen Austausch der von Finanzinstituten gemeldeten Informationen über Finanzkonten zwischen den Steuerbehörden vor. Gemäß der EU-Richtlinie 2014/107/EU setzte das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen den CRS mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in luxemburgisches Recht um. Dieses Gesetz verpflichtet die Gesellschaft dazu, Bankkontoinformationen bezüglich bestimmter Anteilinhaber zu erfassen und an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben. Diese Informationen umfassen den steuerlichen Wohnsitz, erhaltene Zahlungen und Kontosalden des Anteilinhabers. Die Luxemburger Steuerbehörden können diese

Informationen dann an die Steuerbehörden der Länder weiterleiten, in denen die Anteilinhaber steuerlich ansässig sind.

Wenn dies von der Gesellschaft oder deren Vertretern verlangt wird, müssen Anteilinhaber Informationen an die Gesellschaft oder ihren Vertreter übermitteln, um der Gesellschaft die Einhaltung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Gesetzgebung zu ermöglichen. Wenn ein Anteilinhaber nicht die erforderlichen Informationen übermittelt, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anteilinhaber den Luxemburger Steuerbehörden zu melden.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA")
Durch die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA") im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act von („HIRE Act") wird allgemein eine neue Meldepflicht und möglicherweise eine Quellensteuer in Höhe von 30 % eingeführt, die sich auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung von Anlagevermögen bezieht, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren kann.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen vom Typ „Model 1" (das „IGA") mit den USA geschlossen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bestimmungen von FATCA im Rahmen der luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA (die „luxemburgische IGA-Gesetzgebung") nachzukommen.

In Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllen, werden als mit den FATCA-Bedingungen konform behandelt und unterliegen daher keiner Quellensteuer im Rahmen des FATCA („FATCA-Quellensteuer"). Die Gesellschaft wird als in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut betrachtet, das die Auflagen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung erfüllt, und daher keiner FATCA-Quellensteuer unterliegt.

Gemäß der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung ist die Gesellschaft verpflichtet, an die luxemburgische Steuerbehörde bestimmte Anlagen von und Zahlungen an (a) bestimmte US-Anleger, (b) bestimmte Anleger in Form ausländischer Körperschaften unter US-amerikanischer Kontrolle und (c) Anleger, bei denen es sich um nicht US-amerikanische Finanzinstitute handelt, die nicht den Bestimmungen der luxemburgischen IGA-Gesetzgebung entsprechen, zu melden.

Volksrepublik China

Die Gesellschaft
Im Allgemeinen (vorbehaltlich der nachstehenden Erörterungen) unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen der chinesischen Körperschaftsteuer auf Dividenden, Kapitalerträge, Zinsen und sonstige Erträge, die aus Quellen in der VRC erzielt wurden. Die Steuer wird an der Quelle einbehalten. Eine generelle Quellensteuer in Höhe von 10 % wird auf alle Erträge eines nicht in der VRC steueransässigen Unternehmens erhoben, die aus Quellen in der VRC erzielt wurden, wenn (i) das Unternehmen keine Betriebsstätte oder Geschäftsräume in der VRC hat, oder (ii) das Unternehmen eine Betriebsstätte oder Geschäftsräume in der VRC hat, die Erträge aus Quellen in der VRC jedoch nicht in Verbindung mit der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen stehen, es sei denn, dass aufgrund eines bestehenden anwendbaren Einkommensteuerabkommens ein Vorzugsquellensteuersatz angewandt wird.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz und den darin enthaltenen detaillierten Umsetzungsvorschriften, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind, gilt ein ausländisches Unternehmen als in der VRC steueransässig, wenn sich der Verwaltungssitz in der VRC befindet oder als dort befindlich angesehen wird und daher der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % des weltweiten Gewinns unterliegt.

Die Gesellschaft wird alle Anstrengungen unternehmen, um zu verhindern, dass die Fonds in der VRC steueransässig werden oder zu Zwecken der Besteuerung wie ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Geschäftsräumen in der VRC behandelt werden. Ungeachtet dessen kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Fonds nicht als in der VRC steueransässig oder in anderer Weise in der VRC steuerlich anwesend gelten und daher der chinesischen Steuer auf der Basis einer Bemessung der weltweiten Erträge unterliegen, was zusätzliche Steuerverbindlichkeiten in der VRC zur Folge hätte. Dies könnte die Interessen der Anleger beeinträchtigen.

Für die vom Fonds durch die Stock Connect-Programme gehandelten chinesischen A-Aktien gilt, dass alle aus diesen chinesischen A-Aktien erzielten Kapitalerträge vorübergehend von der chinesischen

Körperschaftsteuer ausgenommen sind. Darüber hinaus werden alle Kapitalerträge, die sich aus der Übertragung solcher chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme durch die Fonds ergeben, während des Zeitraums der Mehrwertsteuerreform, die für den Finanzdienstleistungssektor am 1. Mai 2016 begonnen hat und derzeit läuft, vorübergehend von der Mehrwertsteuer in der VRC („MwSt. der VRC“) befreit. An die Fonds gezahlte Dividenden auf chinesische A-Aktien unterliegen einer Quellensteuer von 10 %. Falls die Fonds aufgrund eines Steuerabkommens ein Recht auf niedrigere Steuersätze auf Kapitalerträge und Dividenden haben, können diese bei dem für sie zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Steuererstattung stellen. Dividenden auf China A-Aktien unterliegen nicht der MwSt. der VRC. Es ist möglich, dass alle neuen Steuergesetze und -verordnungen und neue Auslegungen rückwirkend angewendet werden.

Anhang 1 – Fonds

Die Informationen in diesem Anhang sind in Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts zu lesen. Die Anleger werden gebeten, auch die Risikohinweise zu beachten, die im nachstehend im Abschnitt „Risikohinweise“ für den jeweiligen Fonds sowie in „Anhang 4 – Risikofaktoren“ im Prospekt dargelegt sind.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)

Informationen über (i) ökologischen oder soziale Merkmale bzw. (ii) nachhaltige Anlagen für die betreffenden Fonds sind in „Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz“ des Prospekts zu finden. Nachhaltigkeitsbezogene Risikohinweise sind im Abschnitt „Allgemeine Risikoerwägungen, die für einige Fonds gelten“ des Prospekts dargelegt.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen – Alle Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den in Artikel 4 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor dargelegten Vorschriften. Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch die Verwaltungsgesellschaft finden Sie unter: https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/principal-adverse-impact-statement/. Darüber hinaus berücksichtigt jeder Fonds, der gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in Artikel 8 oder Artikel 9 eingestuft ist, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß der in Artikel 7 der Verordnung dargelegten Regelung. Weitere Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch jeden entsprechenden Fonds finden sich in Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz dieses Prospekts, wo die vorvertraglichen Angaben für jeden entsprechenden Fonds aufgeführt sind. Die Art und Weise, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen jedes Fonds berücksichtigt werden, liegt im Ermessen des Anlageverwalters bzw. der Anlageverwalter und/oder des bzw. der Unteranlageverwalter und kann je nach Fonds hinsichtlich Methode und Umfang variieren. Alle übrigen Fonds berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß der in Artikel 7 der Verordnung dargelegten Regelung nicht, da die Anlagepolitik dieser Fonds keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale fördert.

Aktienfonds

Janus Henderson Fund – Continental European Fund

Anlageziel
Der Fonds strebt eine langfristige Rendite (über 5 Jahre oder länger) aus einer Kombination von Kapitalwachstum und Erträgen an.

Anlagepolitik
Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von:

- Unternehmen, die ihren Sitz in Kontinentaleuropa haben,
- Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Kontinentaleuropa haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Kontinentaleuropa betreiben, oder (ii) Holdinggesellschaften sind, die überwiegend Gesellschaften mit Sitz in Kontinentaleuropa besitzen.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- festverzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating (wie Wandelanleihen, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen und die damit verbundenen derivativen Instrumente); und
- Geldmarktinstrumente; der Fonds kann auch Barmittel oder Schatzwechsel bis zur Wiederanlage halten.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel
Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Anhang 2 B ausführlicher beschrieben. (2)

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel
n. z.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe (ex UK) Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, und daher einen nützlichen Vergleichsindex für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann im eigenen Ermessen Anlagen für den Fonds wählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen kann das Portfolio des Fonds zwischen „hoher Überzeugung“ (wobei der Anlageverwalter ein erhebliches Risiko im Verhältnis zum Index eingeht) und einer vorsichtigeren Haltung wechseln. Dies bedeutet, dass die Wertentwicklung des Fonds zeitweise deutlich vom Index abweichen, zu anderen Zeiten jedoch enger an diesen angeglichen sein kann.

Anlagestrategie
Der Anlageverwalter versucht, auf der Grundlage von Fundamentalanalysen und Vordenkerschaft Katalysatoren für Veränderungen in Unternehmen und Branchen zu antizipieren, um ein Portfolio aufzubauen, das Standardwerte (Large Caps) enthält und durch Anlagechancen bei Nebenwerten (Mid Caps) abgerundet wird, die das Potenzial besitzen, die Gesamtrendite des Fonds zu verbessern. Kleinere Unternehmen stellen normalerweise keinen wesentlichen Schwerpunkt des Portfolios dar.
Berechnung des Gesamtrisikos
Commitment-Ansatz

Basiswährung des Fonds
Euro

Auflegungsdatum
29. September 2000

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	JVG	Sonstige Gebühren
X	1,50 %	Servicegebühr 0,5 %
F	bis zu 2,00 %	
H	0,75 %	
A	1,50 %	
S	2,25%	
SC	bis zu 2,00 %	
E	bis zu 0,65 %	
G	0,65%	
I	1,00 %	
Z	-	

Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) und sonstigen Gebühren der Anteilsklasse Z werden zwischen dem Anleger und der Managementgesellschaft vereinbart und sind nicht aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen. Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren und Aufwendungen für bestimmte Anteile das Performanceziel übersteigen können. Das bedeutet, dass die Anlegerrendite unter dem Performanceziel liegen kann, auch wenn das Performanceziel des Fonds (vor Abzug von Gebühren) erreicht wurde.

Risikohinweise
Dieser Fonds investiert in Aktien, die stärkeren Schwankungen unterliegen können als andere Anlageklassen wie Barmittel oder Anleihen.

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung des Risikos oder zum Zwecke eines effizienteren Fondsmanagements einsetzen. Die mit Terminkontrakten und Optionen auf Finanzinstrumente verbundenen Geschäfte, die nicht zu Sicherungszwecken getätigt werden, sollten keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die Anlagepolitik des Fonds haben.

Da der Fonds in Kontinentaleuropa investiert ist, ist er möglicherweise anderen Währungen als dem Euro und folglich Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einem Wertgewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden.

Anleger werden daneben auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers
Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, wenn er eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen über die kontinentaleuropäischen Aktienmärkte anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist (siehe Basisinformationsblatt). Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld für mindestens 5 Jahre anzulegen.

Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die keinen Kapitalverlust tolerieren können.

Janus Henderson Fund – Emerging Markets Fund

Anlageziel
Der Fonds strebt eine langfristige Rendite aus einer Kombination von Kapitalwachstum und Erträgen an.

Anlagepolitik
Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von:

- Unternehmen, die ihren Sitz in den Schwellenländern haben,
- Unternehmen, die ihren Sitz nicht in den Schwellenländern haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in diesen Ländern betreiben oder (ii) (ii) Holdinggesellschaften sind, die überwiegend Gesellschaften besitzen, die ihren Sitz in Schwellenländern haben.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „Schwellenländer" diejenigen Länder, die im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind oder die von der Weltbank als Schwellenländer bezeichnet werden oder bei denen es sich nach Einschätzung des Anlegeverwalters um Schwellenländer handelt.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann derivative Instrumente (wie Futures, Forwards, ungedeckte Total Return Swaps, Optionen und Optionsscheine) zu Anlagezwecken oder zur Risikominderung sowie zur effizienteren Verwaltung des Fonds einsetzen. Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken soll dazu dienen, Zugang zu bestimmten Märkten zu erhalten (z. B. durch Total Return Swaps) oder den Fonds gegen Abwärtsrisiken zu schützen (z. B. durch Optionen). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- festverzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating (wie Wandelanleihen, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen und die damit verbundenen derivativen Instrumente); und
- Geldmarktinstrumente; der Fonds kann auch Barmittel oder Schatzwechsel bis zur Wiederanlage halten.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel
Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Anhang 2 B ausführlicher beschrieben. (2)

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel
Outperformance gegenüber dem MSCI Emerging Markets Index um 2 % p. a., vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie
Der Anlageverwalter strebt einheitliche risikobereinigte Renditen an (Ausdruck der Rendite einer Anlage unter Berücksichtigung des Risikos, das mit der Erzielung dieser Rendite verbunden ist), indem er nach den attraktivsten Gelegenheiten innerhalb von Ländern sucht, die sich in verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsstadien befinden. Angesichts dieses vielfältigen Umfelds muss der Anlageverwalter zahlreiche Perspektiven einsetzen, um die Chancen umfassend zu bewerten. Mithilfe einer Kombination aus fundamentaldatenorientierten Unternehmensanalysen, Markt- und Wirtschaftsanalysen, einem deutlichen Schwerpunkt auf Unternehmensführung und quantitativem Input versucht das Portfolio, Preisineffizienzen bei dem Spektrum der Marktkapitalisierung zu erfassen. Wenn der Fonds in Sektoren investiert, die von staatlichen Unternehmen dominiert werden, können Unternehmen innerhalb dieser Sektoren ausgeschlossen werden, wenn sie nach Einschätzung des Anlageverwalters eine schlechte Corporate Governance aufweisen.

Berechnung des Gesamtrisikos
Commitment-Ansatz

Basiswährung des Fonds
US-Dollar

Auflegungsdatum
29. September 2000

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	JVG	Sonstige Gebühren
X	1,50 %	Servicegebühr 0,5 %
F	bis zu 2,00 %	
H	0,75 %	
A	1,50 %	
S	2,25%	
SC	bis zu 2,00 %	
E	bis zu 0,65 %	
G	0,65%	
I	1,00 %	
Z	-	

Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) und sonstigen Gebühren der Anteilsklasse Z werden zwischen dem Anleger und der Managementgesellschaft vereinbart und sind nicht aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen. Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren und Aufwendungen für bestimmte Anteile das Performanceziel übersteigen können. Das bedeutet, dass die Anlegerrendite unter dem Performanceziel liegen kann, auch wenn das Performanceziel des Fonds (vor Abzug von Gebühren) erreicht wurde.

Risikohinweise
Dieser Fonds investiert in Aktien, die stärkeren Schwankungen unterliegen können als andere Anlageklassen wie Barmittel oder Anleihen.

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken, zur Verringerung des Risikos oder zum Zwecke eines effizienteren Fondsmanagements einsetzen.

Da der Fonds in Schwellenländer investiert ist, ist er Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einem Wertgewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden. Schwellenländer sind tendenziell höheren Marktschwankungen unterworfen als stärker etablierte Märkte. Das Geld der Anleger ist folglich möglicherweise höheren Risiken ausgesetzt.

Weitere Risikofaktoren wie politische und ökonomische Bedingungen sollten bedacht werden.

Da die Anlage in den Fonds ein überdurchschnittlich hohes Risiko darstellt, müssen Anleger in der Lage sein, dieses Risiko in Kauf zu nehmen.

Anleger werden daneben auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers
Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, wenn er eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen über die Aktienmärkte von Schwellenländern anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist (siehe Basisinformationsblatt). Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld für mindestens 5 Jahre anzulegen.
Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die keinen Kapitalverlust tolerieren können.

Janus Henderson Fund – Global Select Fund

Anlageziel
Der Fonds beabsichtigt, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik
Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapieren von Unternehmen jeglicher Größe und Branche in beliebigen Ländern..

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.
Der Fonds kann Derivate (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine) einsetzen, um zusätzliches Kapitalwachstum oder Erträge für den Fonds zu erwirtschaften, das Risiko zu verringern oder den Fonds effizienter zu verwalten. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- festverzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating (wie Wandelanleihen, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen und die damit verbundenen derivativen Instrumente);
- Geldmarktinstrumente; und
- Barmittel oder Schatzwechsel bis zur Wiederanlage.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel
Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Anhang 2 B ausführlicher beschrieben. (2)

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel
Outperformance gegenüber dem MSCI All Country World Index um 2,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI All Country World Index aktiv verwaltet. Dieser ist allgemein repräsentativ für die Unternehmen, in die er investieren kann, und dies bildet die Grundlage für das Performanceziel des Fonds. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie
Der Anlageverwalter strebt einen Kapitalzuwachs durch Investitionen in Unternehmen mit solidem oder steigendem Cashflow an. Der Fonds prüft sowohl Wachstumskriterien (d. h. Unternehmen, bei denen ein überdurchschnittliches Wachstum der Unternehmensgewinne zu erwarten ist) als auch Wertkriterien (d. h. Unternehmen, bei denen ein Anstieg der Aktienkurse zu erwarten ist), um die besten Unternehmen für Investitionen zu ermitteln. Der Anlageprozess zielt darauf ab, bedeutsame Abweichungen zwischen der Analyse des Anlageverwalters und den Markterwartungen zu ermitteln. Basierend auf einem disziplinierten Ansatz beim Aufbau des Portfolios sowie beim Risikomanagement will der Anlageverwalter sicherzustellen, dass die Aktienauswahl der primäre Treiber der Rendite ist.

Berechnung des Gesamtrisikos
Commitment-Ansatz

Basiswährung des Fonds
US-Dollar

Auflegungsdatum
29. Oktober 2004

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	JVG	Sonstige Gebühren
X	1,50 %	Servicegebühr 0,5 %
F	bis zu 2,00 %	
H	0,75 %	
A	1,50 %	
S	2,25%	
SC	bis zu 2,00 %	
E	bis zu 0,65 %	
G	0,65%	
I	1,00 %	
Z	-	

Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) und sonstigen Gebühren der Anteilsklasse Z werden zwischen dem Anleger und der Managementgesellschaft vereinbart und sind nicht aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen. Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren und Aufwendungen für bestimmte Anteile das Performanceziel übersteigen können. Das bedeutet, dass die Anlegerrendite unter dem Performanceziel liegen kann, auch wenn das Performanceziel des Fonds (vor Abzug von Gebühren) erreicht wurde.

Risikohinweise
Dieser Fonds investiert in Aktien, die stärkeren Schwankungen unterliegen können als andere Anlageklassen wie Barmittel oder Anleihen.

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung des Risikos oder zum Zwecke eines effizienteren Fondsmanagements einsetzen.

Der Fonds hält eine begrenzte Zahl von Anlagen. Sollten eine oder mehrere dieser Anlagen an Wert verlieren oder auf sonstige Weise ungünstig beeinträchtigt werden, kann dies einen größeren Einfluss auf den Wert des Fonds haben, als wenn eine höhere Anzahl von Anlagen darin gehalten würde.

Da der Fonds weltweit investiert, ist er Wechselkursänderungen ausgesetzt, die unabhängig von den Basiswerten zu einem Wertverlust oder Wertzuwachs der Anlagen führen können.

Der Fonds kann in Schwellenländer investieren, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als stärker etablierte Märkte. Das Geld der Anleger ist folglich möglicherweise einem höheren Risiko ausgesetzt.

Investitionen von Fonds in technologiebezogenen Branchen können größeren Risiken und Marktschwankungen ausgesetzt sein als Investitionen in ein breiter gefächertes Spektrum an Wirtschaftssektoren.

Weitere Risikofaktoren wie politische und ökonomische Bedingungen sollten bedacht werden.

Anleger werden daneben auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers
Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, wenn er Kapitalwachstum über die globalen Aktienmärkte anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist (siehe Basisinformationsblatt). Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld für mindestens 5 Jahre anzulegen.

Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die keinen Kapitalverlust tolerieren können.

Janus Henderson Fund – Pan European Fund

Anlageziel
Der Fonds strebt eine langfristige Rendite (über 5 Jahre oder länger) aus einer Kombination von Kapitalwachstum und regelmäßigen Erträgen an.

Anlagepolitik
Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von:

- Unternehmen mit Sitz in Europa (einschließlich Vereinigtes Königreich),
- Unternehmen, die zwar ihren Sitz nicht in Europa haben, aber (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Europa (einschließlich Vereinigtes Königreich) betreiben oder (ii) Holdinggesellschaften sind, die überwiegend Gesellschaften mit Sitz in Europa (einschließlich Vereinigtes Königreich) besitzen.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung aus beliebigen Branchen.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- festverzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating (wie Wandelanleihen, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen und die damit verbundenen derivativen Instrumente); und
- Geldmarktinstrumente; der Fonds kann auch Barmittel oder Schatzwechsel bis zur Wiederanlage halten.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel
Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Anhang 2 B ausführlicher beschrieben. (2)

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel
n. z.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, und daher einen nützlichen Vergleichsindex für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann im eigenen Ermessen Anlagen für den Fonds wählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Abhängig von den vorherrschenden Marktbedingungen kann das Portfolio des Fonds zwischen „hoher Überzeugung“ (wobei der Anlageverwalter ein erhebliches Risiko im Verhältnis zum Index eingeht) und einer vorsichtigeren Haltung wechseln. Dies bedeutet, dass die Wertentwicklung des Fonds zeitweise deutlich vom Index abweichen, zu anderen Zeiten jedoch enger an diesen angeglichen sein kann.

Anlagestrategie
Der Anlageverwalter versucht, auf der Grundlage von Fundamentalanalysen und Vordenkerschaft Katalysatoren für Veränderungen in Unternehmen und Branchen zu antizipieren, um ein Portfolio aufzubauen, das Standardwerte (Large Caps) enthält und durch Anlagechancen bei Nebenwerten (Mid Caps) abgerundet wird,

die das Potenzial besitzen, die Gesamtrendite des Fonds zu verbessern. Kleinere Unternehmen stellen normalerweise keinen wesentlichen Schwerpunkt des Portfolios dar.

Berechnung des Gesamtrisikos
Commitment-Ansatz
Basiswährung des Fonds
Euro

Auflegungsdatum
29. September 2000

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	JVG	Sonstige Gebühren
X	1,50 %	Servicegebühr 0,5 %
F	bis zu 2,00 %	
H	0,75 %	
A	1,50 %	
S	2,25%	
SC	bis zu 2,00 %	
E	bis zu 0,65 %	
G	0,50 %	
I	1,00 %	
Z	-	

Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) und sonstigen Gebühren der Anteilsklasse Z werden zwischen dem Anleger und der Managementgesellschaft vereinbart und sind nicht aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen. Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren und Aufwendungen für bestimmte Anteile das Performanceziel übersteigen können. Das bedeutet, dass die Anlegerrendite unter dem Performanceziel liegen kann, auch wenn das Performanceziel des Fonds (vor Abzug von Gebühren) erreicht wurde.

Risikohinweise
Dieser Fonds investiert in Aktien, die stärkeren Schwankungen unterliegen können als andere Anlageklassen wie Barmittel oder Anleihen.

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung des Risikos oder zum Zwecke eines effizienteren Fondsmanagements einsetzen. Die mit Terminkontrakten und Optionen auf Finanzinstrumente verbundenen Geschäfte, die nicht zu Sicherungszwecken getätigt werden, sollten keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die Anlagepolitik des Fonds haben.

Da der Fonds in Europa investiert ist, ist er möglicherweise anderen Währungen als dem Euro und folglich Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einem Wertgewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden.

Anleger werden daneben auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers
Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, wenn er eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen über kleinere Unternehmen der paneuropäischen Aktienmärkte anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist (siehe Basisinformationsblatt). Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld für mindestens 5 Jahre anzulegen.

Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die keinen Kapitalverlust tolerieren können.

Janus Henderson Fund – Pan European Small and Mid-Cap Fund

Anlageziel
Der Fonds strebt eine langfristige Rendite (über 5 Jahre oder länger) aus einer Kombination von Kapitalwachstum und Erträgen an.

Anlagepolitik
Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von:

- Unternehmen mit Sitz in Europa (einschließlich Vereinigtes Königreich),
- Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Europa, einschließlich des Vereinigten Königreichs, haben, jedoch (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte in Europa betreiben oder (ii) Holdinggesellschaften sind, die überwiegend Gesellschaften mit Sitz in Europa, einschließlich des Vereinigten Königreichs, besitzen.

Der Fonds investiert in Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung aus allen Branchen. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen“ solche Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Anlageverwalter im Bereich der unteren 50 % des paneuropäischen Marktes liegt.

Aktienähnliche Wertpapiere können Depository Receipts umfassen.

Der Fonds kann zur Reduzierung des Risikos oder für eine effizientere Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen (z. B. Futures, Forwards, Optionen und Optionsscheine). Unter keinen Umständen darf der Fonds bei Einsatz dieser Instrumente und Techniken von seiner Anlagepolitik abweichen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Zu Liquiditätsmanagementzwecken und/oder zu defensiven Zwecken (z. B. im Falle ungünstiger Marktbedingungen) kann der Fonds in folgende Anlagen investieren:

- festverzinsliche Instrumente mit Investment-Grade-Rating (wie Wandelanleihen, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen und die damit verbundenen derivativen Instrumente); und
- Geldmarktinstrumente; der Fonds kann auch Barmittel oder Schatzwechsel bis zur Wiederanlage halten.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel
Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Anhang 2 B ausführlicher beschrieben. (2)

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel
n. z.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Small Cap Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, und daher einen nützlichen Vergleichsindex für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds darstellt. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Der Fonds kann jedoch zeitweise Anlagen halten, die dem Index entsprechen.

Anlagestrategie
Der Anlageverwalter konzentriert sich auf Besprechungen und Treffen mit den Unternehmensleitungen sowie auf den Einsatz quantitativer Filter, um Unternehmen für potenzielle Anlagen zu identifizieren. Der Schwerpunkt liegt auf der Stabilität des Geschäftsmodells eines Unternehmens, einer Analyse der Antriebsfaktoren für das Geschäft, seiner Wettbewerbsvorteile und der Nachhaltigkeit der Renditen. Der Fonds unterhält ein

gut diversifiziertes Portfolio von kleineren Unternehmen, wird aber auch einige als mittelgroß angesehene Unternehmen halten. Die Liquidität des Unternehmens (die Möglichkeit, die Aktien schnell am Markt zu einem Kurs, der ihren inneren Wert widerspiegelt, zu kaufen bzw. zu verkaufen) ist wichtig für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang der Fonds eine Anlage tätigt.

Berechnung des Gesamtrisikos
Commitment-Ansatz

Basiswährung des Fonds
Euro

Auflegungsdatum
29. September 2000

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	JVG	Sonstige Gebühren
X	1,50 %	Servicegebühr 0,5 %
F	bis zu 2,00 %	
H	0,75 %	
A	1,50 %	
S	2,25%	
SC	bis zu 2,00 %	
E	bis zu 0,65 %	
G	0,65%	
I	1,00 %	
Z	-	

Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) und sonstigen Gebühren der Anteilsklasse Z werden zwischen dem Anleger und der Managementgesellschaft vereinbart und sind nicht aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen. Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren und Aufwendungen für bestimmte Anteile das Performanceziel übersteigen können. Das bedeutet, dass die Anlegerrendite unter dem Performanceziel liegen kann, auch wenn das Performanceziel des Fonds (vor Abzug von Gebühren) erreicht wurde.

Risikohinweise
Dieser Fonds investiert in Aktien, die stärkeren Schwankungen unterliegen können als andere Anlageklassen wie Barmittel oder Anleihen.

Der Fonds kann Derivate zur Verringerung des Risikos oder zum Zwecke eines effizienteren Fondsmanagements einsetzen.

Da der Fonds in Europa investiert ist, ist er möglicherweise anderen Währungen als dem Euro und folglich Wechselkursänderungen ausgesetzt, die zu einem Wertverlust oder einem Wertgewinn der Anlagen führen können, die nicht durch die Basiswerte des Fonds beeinflusst wurden.

Der Fonds kann in kleinere Unternehmen investiert sein, die risikoreicher als größere Unternehmen sein können, da ein Mangel an Liquidität und erhöhte Marktschwankungen vorliegen. Die Aktien kleinerer Unternehmen können plötzlicheren Preisbewegungen unterliegen als Aktien größerer Unternehmen.

Anleger werden daneben auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers
Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, wenn er eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen über kleinere Unternehmen der paneuropäischen Aktienmärkte anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist (siehe Basisinformationsblatt). Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld für mindestens 5 Jahre anzulegen.

Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die keinen Kapitalverlust tolerieren können.

Alternate-Solutions-Fonds

Janus Henderson Fund – Absolute Return Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des Fonds besteht darin, unabhängig von den Marktbedingungen über jeden Zwölfmonatszeitraum eine positive (absolute) Rendite zu erzielen. Eine positive Rendite wird weder über diesen noch über irgendeinen Zeitraum garantiert und insbesondere auf kürzere Sicht kann der Fonds zeitweise negative Renditen verbuchen. Infolgedessen ist Ihr Kapital Risiken ausgesetzt.

Anlagepolitik
Der Fonds investiert in Aktien oder in auf Aktien basierende Derivate, um sowohl „Long"- als auch „Short"-Positionen in Unternehmen einzugehen, die nach Einschätzung dies Anlageverwalters entweder im Wert steigen (Long-Positionen) oder fallen (Short-Positionen) werden, sodass der Fonds von beiden Szenarien profitieren kann.

In der Regel erfolgen mindestens 60% des Engagements in Long- und Short-Positionen (insgesamt) in folgende Unternehmen jeglicher Größe und Branche:

- Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich; oder
- Unternehmen, die zwar ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich haben, aber (i) den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte im Vereinigten Königreich betreiben oder (ii) Holdinggesellschaften sind, die überwiegend Gesellschaften mit Sitz im Vereinigten Königreich besitzen oder (iii) an der Londoner Börse notiert sind.

Bis zu 40 % der Long- und Short-Positionen (insgesamt) können in Unternehmen jeglicher Größe und Branche außerhalb des Vereinigten Königreichs erfolgen.

Darüber hinaus kann ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens zur Erreichung des vom Fonds verfolgten Anlageziels, zu Liquiditätsmanagementzwecken, zu defensiven Zwecken (z. B. zur Verwaltung von Marktengagements bei ungünstigen Marktbedingungen) und zur Gewährleistung, dass der Fonds ausreichend liquide bleibt, um Verpflichtungen aus seinen Derivatepositionen nachkommen zu können, aus Barmitteln, geldnahen Instrumenten, Bankeinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen.

• Daneben kann der Fonds auch eine „Hebelung" einsetzen (d. h. der Fonds kann einen höheren Betrag als seinen tatsächlichen Wert anlegen), wenn der Anlageverwalter größeres Vertrauen bezüglich der vorhandenen Chancen hat.

Long-Positionen können über eine Kombination direkter Investitionen und/oder derivativer Instrumente gehalten werden; Short-Positionen werden über derivative Positionen gehalten, darunter, aber nicht beschränkt auf, Swaps und Futures. Der Einsatz von Derivaten bildet einen wichtigen Teil der Anlagestrategie.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Der Fonds kann im Ermessen des Anlageberaters auch in andere übertragbare Wertpapiere und Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere anlegen.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel
Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Anhang 2 B ausführlicher beschrieben. (2)

Kategorisierung nach der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
Fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Zusätzliche Informationen finden Sie in Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz.

Performanceziel
Outperformance gegenüber dem Basiszinssatz der Bank of England (Bank of England Base Rate) nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Basiszinssatz der Bank of England verwaltet, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren erhoben werden können. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird der der jeweiligen Anteilsklassenwährung entsprechende Zinssatz als Grundlage für den Performancevergleich und für die Berechnung der Performance-Gebühren verwendet. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen und ist nicht durch einen Referenzwert eingeschränkt.

Anlagestrategie
Der Anlageverwalter verbindet langfristige Kernanlagen und taktische kurzfristige Ideen, um das Portfolio aufzubauen. Die Ideen kommen aus verschiedenen Quellen, darunter interne Analysen, externe Analysen und andere Anlageteams von Janus Henderson. Ziel ist es, Long-Positionen in Unternehmen mit unerwartetem Ertrags- oder Wertschöpfungspotenzial einzugehen, und Short-Positionen in Unternehmen, bei denen die Erträge eingepreist sind oder deren Wert langfristig beeinträchtigt ist.

Berechnung des Gesamtrisikos
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz („VaR“)

Der Fonds verwendet eine VaR-Obergrenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds (eine absolute VaR-Obergrenze). Der VaR des Fonds wird täglich unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 % mit einer Haltedauer von 1 Monat und historischen täglichen Renditen für mindestens 1 Jahr berechnet.

Erwartete Hebelung
145 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos derivativer Finanzinstrumente im Anlageportfolio, einschließlich jener, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelung wird im Laufe der Zeit schwanken und kann bei bestimmten Marktbedingungen ansteigen (z. B. in Phasen sehr geringer Marktvolatilität), in dem Bestreben, das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen derivativen Finanzinstrumenten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Basiswährung des Fonds
Pfund Sterling (GBP)

Auflegungsdatum
24. März 2005

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	JVG	Sonstige Gebühren
X	1,50 %	20 % Performancegebühr 0,5 % Servicegebühr
F	bis zu 2,00 %	20 % Performancegebühr
H	0,90%	20 % Performancegebühr
A	1,50 %	20 % Performancegebühr
G	0,75 %	20 % Performancegebühr
I	1,00 %	20 % Performancegebühr
S	2,25%	20 % Performancegebühr
SC	bis zu 2,00 %	
Z	-	
IF	bis zu 2,00 %	-

Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) und sonstigen Gebühren der Anteilsklasse Z werden zwischen dem Anleger und der Managementgesellschaft vereinbart und sind nicht aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen. Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren und Aufwendungen für bestimmte Anteile das

Performanceziel übersteigen können. Das bedeutet, dass die Anlegerrendite unter dem Performanceziel liegen kann, auch wenn das Performanceziel des Fonds (vor Abzug von Gebühren) erreicht wurde.

Performancegebühr
Mit Ausnahme der Anteilsklassen IF und Z sowie der Anteilsklassen ohne Performancegebühr zahlt der Fonds eine Performancegebühr, wie in Anhang 7 beschrieben.

Die jeweiligen Anteilsklassen-Benchmarks, die die Grundlage für den Vergleich der Wertentwicklung und für die Berechnung der Performancegebühr bilden, sind:

Anteilsklasse	Anteilsklassen-Benchmark
Anteilsklassen in der Basiswährung und nicht abgesicherte Anteilsklassen	Britischer Basiszinssatz (Bank of England Base Rate)
Gegen den Euro abgesicherte Anteilsklassen	Euro-Basiszinssatz (Hauptrefinanzierungssatz der EZB)
Gegen den japanischen Yen abgesicherte Anteilsklassen	Japanischer Basiszinssatz (Uncollateralised Overnight Yen Call Rate)
Gegen den US-Dollar abgesicherte Anteilsklassen	USD-Basiszinssatz (US Federal Funds Rate)
Gegen den Schweizer Franken abgesicherte Anteilsklassen	Schweizer Basiszinssatz (Leitzins der Schweizerischen Nationalbank)

Für alle währungsabgesicherten Anteilsklassen, die nicht in der oben stehenden Tabelle aufgeführt sind, entspricht die Benchmark für die Anteilsklasse der Benchmark der Basiswährungs-Anteilsklasse in der entsprechenden Währung. Die maßgebliche Anteilsklassen-Benchmark wird auch als Hurdle bezeichnet. Sie werden ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr verwendet und weisen daher auf keinen Fall auf einen speziellen Anlagestil hin.

Risikohinweise
Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in der Regel eine positive absolute Rendite über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum zu erzielen, wenngleich dies nicht garantiert wird. Kurzfristig kann der Fonds phasenweise negative Erträge einfahren, so dass es dem Fonds möglicherweise nicht möglich ist, dieses Ziel zu erreichen.

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Anleger sollten stets bedenken, dass der Wert aller Investitionen sowohl steigen als auch fallen kann.

In seinem Bestreben, das Anlageziel und die Anlagepolitik zu erreichen, kann der Fonds zur Reduzierung von Risiken oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds in Derivate investieren. Der Fonds kann in Derivate investieren, die sowohl Long- als auch Short-Positionen bieten, und zwar vorrangig durch Nutzung von Wertpapierswaps, die auch als Differenzkontrakte bezeichnet werden, sowie Futures. Dementsprechend wird der Fonds neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit Marktwerten steigen und fallen können, auch Positionen halten, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, oder fallen können, wenn der Marktwert steigt.

Die Nutzung von Derivaten als Teil der derzeitigen Anlagestrategie kann zu hohen Bargeldbeständen führen, die in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten investiert werden. Dies kann zu einem erheblichen Kontrahentenrisiko führen.

Der Fonds kann bei der Nutzung von Derivaten Hebelwirkungen („Leverage“) als Teil seiner Anlagestrategie nutzen. Derivate können eine Leverage-Komponente enthalten, so dass negative Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des Basiswertes, des Kurses oder des Indexes Verluste mit sich bringen können, die über die Kosten des Derivats selbst hinausgehen.

Der Fonds kann mit Instrumenten handeln, deren Performance von der fortbestehenden Liquidität der Kontrahenten des Handels abhängt.

Der Investmentansatz dieses Fonds kann umfangreiche Anlageaktivitäten und eine hohe Umschlagshäufigkeit beinhalten, woraus dem Fonds erhebliche Transaktionskosten entstehen können.

Basiswährung des Fonds ist GBP; Vermögenswerte können jedoch auf andere Währungen lauten. Aufgrund von Wechselkursänderungen kann der Wert der Vermögenswerte steigen oder fallen. Um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds soweit wie angemessen möglich abzusichern, kann der Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hierdurch wird das Währungsrisiko des entsprechenden Fonds aber nicht völlig ausgeschaltet.

Anleger werden daneben auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers
Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, wenn er über die globalen Aktienmärkte und insbesondere durch hauptsächliche Anlage im Vereinigten Königreich eine absolute Rendite anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds für ihre eigene Risikotoleranz geeignet ist (siehe Basisinformationsblatt). Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld für mindestens 5 Jahre anzulegen.

Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die keinen Kapitalverlust tolerieren können.

Janus Henderson Fund – Global Multi-Strategy Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des Fonds besteht darin, unabhängig von den Marktbedingungen über jeden Zwölfmonatszeitraum eine positive (absolute) Rendite zu bieten. Eine positive Rendite wird weder über diesen noch über irgendeinen Zeitraum garantiert und insbesondere auf kürzere Sicht kann der Fonds zeitweise negative Renditen verbuchen. Infolgedessen ist Ihr Kapital Risiken ausgesetzt.

Anlagepolitik
Der Fonds verfolgt sein Anlageziel mithilfe einer breiten Palette von Anlagestrategien (wie nachstehend näher beschrieben), über die Anlage und die Einrichtung von Long- und Short-Positionen in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten von Unternehmen aus aller Welt, über Rentenwerte mit und ohne Investment Grade (einschließlich Staatsanleihen, Wandelanleihen und CoCo-Bonds) und über Währungen.
Zur Erreichung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik wird der Fonds die Möglichkeit, in eine breite Palette zulässiger derivativer Finanzinstrumente (wie Optionen, Terminkontrakte, Futures, Swaps (wie Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps, Dividendenswaps, Korrelationsswaps, Varianzswaps, Volatilitätsswaps und Differenzkontrakte) sowie Optionsscheine) zu investieren, in vollem Umfang nutzen. Der Fonds kann auch ein indirektes Engagement in Rohstoffen eingehen, und zwar mithilfe von i) zulässigen übertragbaren Wertpapieren, ii) Anteilen zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen, börsengehandelten Fonds und/oder iii) Derivaten, deren Basiswerte aus Rohstoffindizes bestehen. Der Fonds kann auch in andere zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und börsengehandelte Fonds investieren. Long-Positionen können über eine Kombination aus direkten Anlagen und/oder derivativen Instrumenten (einschließlich Total Return Swaps) gehalten werden, während die Short-Positionen vollständig über derivative Instrumente erzielt werden. Der Einsatz von Derivaten ist umfangreich und stellt einen wesentlichen Bestandteil der Anlagestrategie dar.

Der Fonds ist ein globales Multi-Asset-, Multi-Strategy-Portfolio. Die Allokationen erfolgen im Ermessen des Anlageverwalters und der Fonds muss nicht unbedingt jederzeit in allen Anlageklassen investiert sein. Er verfolgt einen unbeschränkten Anlageansatz ohne Beschränkungen in Bezug auf Regionen oder Sektoren. Der Fonds verteilt sein Vermögen auf mehrere zugrunde liegende Strategien, unter anderem Convertible Arbitrage, Event-Driven, Price Pressure, Risk Transfer, Equity Market Neutral, Portfolio Protection und Fixed Income, Currency und Commodity Relative Value. In Zukunft können neue Strategien entwickelt werden, unter anderem unterschiedliche hybride/Umgestaltungen oder Kombinationen dieser Strategien, die in ihrer Art mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds konform sein werden.

Darüber hinaus kann ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens zur Erreichung des vom Fonds verfolgten Anlageziels, zu Liquiditätsmanagementzwecken, zu defensiven Zwecken (z. B. zur Verwaltung von Marktengagements bei ungünstigen Marktbedingungen) und zur Gewährleistung, dass der Fonds ausreichend liquide bleibt, um Verpflichtungen aus seinen Derivatepositionen nachkommen zu können, aus Barmitteln, geldnahen Instrumenten, Bankeinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen.

Wenn der Fonds Total Return Swaps verwendet (die unter anderem Einzeltitel, Körbe, Indizes, Indexkörbe (einschließlich zulässiger Rohstoffindizes) und wandelbare Wertpapiere als Basiswerte haben), besteht der Zweck darin, entweder eine Absicherung gegen ein zugrunde liegendes Engagement/Risiko bei den Anlagen des Fonds oder ein eingeschränktes synthetisches Engagement in Basiswerten zu bieten, in die der Fonds ansonsten nicht direkt investieren darf. Insbesondere wenn es sich bei dem Basiswert eines Total Return Swaps um einen Wertpapierkorb oder einen Indexkorb handelt, liegen die Gewichtungen der einzelnen Wertpapiere oder Indizes im Korb im Ermessen des Anlageverwalters. Zur Klarstellung: Eine derartige Neugewichtung eines Korbs stellt keine Benchmarkverwaltung dar, sondern ist stattdessen Teil der diskretionären Verwaltungsaktivitäten des Anlageverwalters. Die verwendeten Arten von Vermögenswerten werden mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds konform sein. Siehe Anhang 2 zu den maximalen und erwarteten Engagements in Total Return Swaps einschließlich weiterer Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Instrumenten und den Gründen für ihren Einsatz.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in bedingte Wandelanleihen (CoCo-Bonds) investieren. Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Schuldtitel investieren. Weitere Informationen zu den mit CoCo-Bonds und notleidenden Wertpapieren verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte Anhang 4 – Risikofaktoren.

Der Fonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren, einschließlich Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung. Der Fonds wird keinen wesentlichen Einfluss auf das Management eines Emittenten ausüben.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Special Purpose Acquisition Companies investieren.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel
Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Anhang 2 B ausführlicher beschrieben. (2)

Performanceziel
Übertreffen des Euro Short Term Rate um 7 % p.a. vor Abzug von Gebühren über jeden Zeitraum von 3 Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird aktiv verwaltet und nimmt auf die Euro Short Term Rate Bezug, da diese die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und das Niveau bietet, über dem (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird der der jeweiligen Anteilsklassenwährung entsprechende Satz als Grundlage für den Vergleich der Wertentwicklung und für die Berechnung von Performancegebühren verwendet. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen und ist nicht durch einen Referenzwert eingeschränkt.

Anlagestrategie
Der Anlageverwalter verfolgt einen Multi-Strategie-Ansatz und verwendet eine breite Palette verschiedener Anlagestile, Techniken, Vermögenswerte, Unternehmensgrößen, Zeithorizonte und Märkte, um eine positive Rendite zu erwirtschaften.
Der Ansatz zielt darauf ab, aus Bottom-up- und Top-down-Quellen Renditen zu erwirtschaften, wobei eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Methoden verwendet wird. Die gemeinsam federführenden Portfoliomanager und Strategiemanager bilden zusammen das Diversified Alternatives Team, das für die Anlage eines einzelnen Kapitalpools über mehrere sich gegenseitig ergänzende Anlagestrategien hinweg verantwortlich ist. Auf der Top-down-Seite arbeiten die gemeinsam federführenden Portfoliomanager mit den Strategiemanagern zusammen, um die angestrebten Positionsgrößen für die einzelnen Transaktionen innerhalb der einzelnen Strategien auf der Grundlage ihrer Einschätzungen und der von den Strategiemanagern präsentierten Anlagegelegenheiten festzulegen. Die gemeinsam federführenden Portfoliomanager überwachen außerdem mögliche Tail-Risiken innerhalb der Strategien und verwenden eine Portfolioschutzstrategie zur Steuerung der Tail-Risiken auf der Ebene des Gesamtportfolios.

Auf der Bottom-up-Seite identifizieren die Strategiemanager mithilfe einer auf ihrem Urteilsvermögen basierenden Komponente (d. h. qualitative Methoden), ergänzt durch fundamentalen Research und Analysen (d. h. einen quantitativen Ansatz), anhaltende Fehlbewertungen oder übermäßige Risikoaufschläge (d. h. über die entsprechenden risikolosen Renditen hinausgehende Renditen) bei den Wertpapieren und in den Märkten, die ihnen zugänglich sind. Die gemeinsam federführenden Portfoliomanager arbeiten auf der Ebene der einzelnen Strategien und auf der Gesamtportfolioebene mit den Strategiemanagern zusammen, um über die Auswahl von Transaktionen, die angestrebte Positionsgröße und die Ausführung zu entscheiden.

Als globales Team nehmen die gemeinsam federführenden Portfoliomanager und die Strategiemanager ihre Anlageverwaltungsaufgaben von verschiedenen geografischen Standorten aus wahr. Der Anlageverwalter hat daher Anlageverwaltungsaufgaben an die Unteranlageverwalter delegiert. Einzelheiten zu den Unteranlageverwaltern und den Unteranlageverwaltungsverträgen sind in „Begriffsbestimmungen – Unteranlageverwalter“ bzw. „Anhang 6 – Allgemeine Informationen“ dargelegt.

Beispiele für die vom Anlageverwalter verwendeten Anlagestrategien sind nachstehend umrissen:

Convertible Arbitrage
Die Strategie zielt darauf ab, von Fehlbewertungen von Wandelanleihen (einschließlich CoCo-Bonds) zu profitieren. Es handelt sich um eine fundamentale, globale, wertorientierte Strategie, die von den Auf- und Abschlägen von Wandelanleihen im Verhältnis zum Aktienkurs ihres Basiswerts profitieren soll. Wandelanleihen sind aufgrund von Komplexität, strukturellen Ineffizienzen und Anlegerbeschränkungen oft ineffizient bewertet. Die Strategie zielt darauf ab, Kursineffizienzen durch Long- oder Short-Positionen in Wandelanleihen (einschließlich CoCo-Bonds) auszunutzen, während gleichzeitig eine marktneutrale Position durch die

Absicherung des Engagements in den zugrunde liegenden Aktien- sowie gegebenenfalls auch Kredit- und Zinsrisiken mittels einer möglichst breiten Palette zulässiger derivativer Finanzinstrumente aufrechterhalten wird.

Event-Driven
Die Strategie zielt in erster Linie darauf ab, Preisineffizienzen im Zuge von unternehmensspezifischen Ereignissen (wie Fusionen und Übernahmen, Insolvenzen oder Ausgliederungen) und im Rahmen der Unternehmensstrukturen auszunutzen. Bei unternehmensspezifischen Ereignissen wie Fusionen führen die Ungewissheit in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Abschlusses und Anleger, die aufgrund von Anlagebeschränkungen zum Verkauf gezwungen sind, dazu, dass die Aktienkurse am Markt oft mit einem übermäßigen Abschlag gegenüber dem Angebotspreis gehandelt werden. Bei den Unternehmensstrukturen sorgen komplexe und ineffiziente Kapitalstrukturen oft für Gelegenheiten durch Fehlbewertungen. Die Strategie zielt darauf ab, die verfügbaren Spreads zu nutzen, indem Long-Positionen in den unterbewerteten Aktien gegenüber Short-Positionen in den teureren Aktien über eine möglichst breite Palette zulässiger derivativer Finanzinstrumente aufgebaut werden. Die Strategie kann auch ein Engagement in notleidenden Wertpapieren aufbauen, um zu versuchen, Preisineffizienzen im Zuge von unternehmensspezifischen Ereignissen auszunutzen.

Price Pressure
Diese Strategie zielt darauf ab, über die Anlage in liquiditätsbedingten Gelegenheiten in den Aktien- und Staatsanleihenmärkten, wie z. B. bei Emissionen neuer Wertpapiere, Sekundäremissionen und Block-Trades sowie Indexereignissen, positive Renditen zu erwirtschaften. Der Fonds versucht, sich das Research des Anlageverwalters in Bezug auf die von anderen Marktteilnehmern für Liquidität gezahlten übermäßigen Aufschläge zunutze zu machen. Im Rentenbereich zielt die Strategie vornehmlich darauf ab, Preisunterschiede vor und nach einer Versteigerung von Staatsanleihen abzuschöpfen und versucht, eine Arbitrage dieses kurzfristigen Versteigerungsabschlags über Verkäufe und Käufe vor bzw. nach der Versteigerung über Derivate wie Anleihenindexfutures zu erzielen. Die Hauptstrategie in Bezug auf Preisdruck bei Aktien zielt darauf ab, Preisanomalien aufgrund von Liquiditätsereignissen zu erfassen, wenn ein Inhaber einer großen Anzahl von Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Primär-, Sekundär- oder Blockbasis handeln will. In diesen Fällen geht die Strategie Long-Positionen ein, die den durch den Preisdruck verursachten Abschlag abschöpfen sollen, während das allgemeine Marktrisiko über eine möglichst breite Palette zulässiger derivativer Finanzinstrumente abgesichert wird.

Risk Transfer
Diese Strategie zielt darauf ab, von Verwerfungen auf dem Derivatemarkt zu profitieren, die aufgrund der unterschiedlichen Beweggründe der Teilnehmer durch die Angebots- und Nachfragedynamik verursacht werden. Ein Beispiel dafür ist die Bereitstellung von Liquidität für Investmentbanken, da diese aufgrund von strafferen Kapitalkontrollen und einer strikteren Regulierung der Banken sowie aufgrund von strikteren Absicherungsanforderungen Beschränkungen in Bezug auf das Risiko unterliegen, das sie in ihren Bilanzen halten können. Die Strategie handelt typischerweise mit börsennotierten Derivaten, um ein marktabgesichertes Engagement in diesen Fehlbewertungen zu bieten, sie kann jedoch auch mit anderen derivativen Finanzinstrumenten handeln.

Equity Market Neutral
Diese Strategie zielt in erster Linie darauf ab, über eine aktienmarktneutrale Strategie mithilfe von Anlagen in Long- und Short-Positionen in europäischen Aktien Renditen zu erwirtschaften, kann jedoch auch opportunistisch Positionen weltweit einrichten. Der Anlageverwalter identifiziert die Wertspanne einer Aktie, die auf der Grundlage ihrer früheren Bewertungen und ihrer zukünftigen Ertragsaussichten bestimmt wird, um Gelegenheiten durch Fehlbewertungen (d. h. unter- oder überbewertete Wertpapiere) herauszuarbeiten. Wenn sich Aktienkurse außerhalb der Wertspanne bewegen, prüfen die Portfoliomanager die potenzielle Anlagegelegenheit. Die Strategie investiert in Long- oder Short-Positionen oder Pair Trades, um den möglichen Rückkehr der Aktie zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu erfassen, während das Marktrisiko und unerwünschte Faktorengagements mithilfe von Derivaten wie Differenzkontrakten, Währungsfutures, Aktienindexfutures und Devisentermingeschäften abgesichert werden.

Portfolio Protection
Diese Strategie zielt darauf ab, in Zeiten mit anhaltendem Marktrisiko, dem gegenüber das übrige Portfolio normalerweise negativ exponiert ist, positive Renditen zu erwirtschaften. Sie zielt darauf ab, bei anhaltenden Marktanspannungen unkorrelierte positive Renditen zu erwirtschaften und den übrigen Strategien dabei zu helfen, kurzfristige Marktanspannungen zu bewältigen, um ihr Engagement in längerfristigen

Renditegelegenheiten aufrechtzuerhalten. Sie wird zur Steuerung von Tail-Risiken auf der Ebene des Gesamtportfolios eingesetzt. In diesem Zusammenhang lassen sich Tail-Risiken als jegliche Marktbedingungen beschreiben, die die übrigen Anlagestrategien des Fonds, die Finanzmärkte insgesamt und/oder spezifische Anlageklassen stark beeinträchtigen können, was zu Verlusten führen könnte. Die Strategie verwendet Derivate wie Aktienindexfutures, Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Währungsfutures, Call- und Put-Optionen sowie Anleihenindexfutures zur Steuerung der Tail-Risiken des Portfolios (d. h. zu Absicherungszwecken) sowie zur Erwirtschaftung unkorrelierter positiver Renditen bei anhaltenden Marktanspannungen (d. h. zu Anlagezwecken).

Fixed Income, Currency und Commodity Relative Value
Das Ziel dieser Strategie besteht darin, positive Renditen zu erwirtschaften, indem sie Ineffizienzen an den weltweiten Rohstoff-, Währungs- und Anleihemärkten ausnutzt und von Fehlbewertungen auf diesen Märkten profitiert. Beispiele für angewandte Anlagetechniken sind Analyse der Volatilitätsoberfläche, Zinsstrukturkurve, Skew-, Carry- und Relative-Value-Handelsstrategien sowie Intraday-Momentum. Die Strategie setzt Derivate wie Futures, Optionen, Devisentermingeschäfte und Total Return Swaps ein.

Berechnung des Gesamtrisikos
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz („VaR“)

Der Fonds verwendet eine VaR-Obergrenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds (eine absolute VaR-Obergrenze). Der VaR des Fonds wird täglich unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 % mit einer Haltedauer von 1 Monat und historischen täglichen Renditen für mindestens 1 Jahr berechnet.

Erwartete Hebelung
2300 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos derivativer Finanzinstrumente im Anlageportfolio, einschließlich jener, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelwirkung stellt weder eine Obergrenze noch ein Ziel dar und wird im Laufe der Zeit variieren. Sie kann unter bestimmten Marktbedingungen steigen oder sinken (z. B. in Zeiten sehr geringer Marktvolatilität, in denen gegebenenfalls ein höheres Engagement in Derivaten erforderlich ist, um das gewünschte Risikoengagement zu erreichen, aber auch in Zeiten hoher Marktvolatilität, in denen ein höheres Engagement in Derivaten erwünscht sein kann, um das Marktrisiko zu verringern), um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen. Bitte beachten Sie, dass bei der Berechnung der Hebelung der Nominalwert jeder Optionsposition um das Delta der Option angepasst wird. Das Delta der Option misst die Preisänderung einer Option bei einer Preisänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts.

Dieser Fonds hat eine höhere erwartete Hebelung als andere Fonds, da der Fonds einen Multi-Strategie-Ansatz verfolgt, bei dem eine möglichst breite Palette zulässiger derivativer Finanzinstrumente in erheblichem Umfang eingesetzt wird, um das Anlageziel zu verfolgen und das Risiko zu verringern. Aufgrund der Berechnungsmethode bedeutet eine höhere erwartete Hebelung nicht unbedingt, dass der Fonds ein höheres Risiko übernimmt.

Das erwartete Niveau der Hebelwirkung ist wahrscheinlich hoch und im Vergleich zu anderen Fonds höher, was insbesondere auf die Nominalbeträge der kurzfristigen Zinsfutures (STIRF) in der Berechnung der Hebelwirkung zurückzuführen ist. Die STIRF basieren auf Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten und bis zu zwölf Monaten. Sie haben im Vergleich zu Zinsprodukten mit längeren Laufzeiten tendenziell einen geringeren Risikobeitrag. Ein Beispiel dafür, wo die höchsten Hebelwirkungen zu erwarten sind, ist die Anlage in STIRF für die Strategie Fixed Income, Currency and Commodity Relative Value.

Der Fonds kann eine zusätzliche Hebelwirkung durch Total Return Swaps (TRS) mit verbundenen Unternehmen und/oder Drittunternehmen erzielen, um Zugang zu den Erträgen (insbesondere) eines Korbs von Vermögenswerten zu erhalten, die gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind.

Weitere Informationen zur Verwendung von Sicherheiten sind dem Abschnitt „*Allgemeine Beschreibung von Total Return Swaps und Gründe für ihre Nutzung*“ in Anhang 2 zu entnehmen.

Basiswährung des Fonds
EUR

Auflegungsdatum
3. Juni 2020

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	JVG	Sonstige Gebühren
X	1,50 %	20 % Performancegebühr 0,5 % Servicegebühr
F	bis zu 2,00 %	20 % Performancegebühr
H	1,00 %	20 % Performancegebühr
A	1,50 %	20 % Performancegebühr
E	bis zu 0,65 %	20 % Performancegebühr
G	0,65%	20 % Performancegebühr
I	1,00 %	20 % Performancegebühr
Z	-	-
P	bis zu 2,00 %	-
IF	bis zu 2,00 %	-
J	bis zu 0,65 %	25 % Performancegebühr
SC	**bis zu 2,00 %**	

Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) und sonstigen Gebühren der Anteilsklasse Z werden zwischen dem Anleger und der Managementgesellschaft vereinbart und sind nicht aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen. Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren und Aufwendungen für bestimmte Anteile das Performanceziel übersteigen können. Das bedeutet, dass die Anlegerrendite unter dem Performanceziel liegen kann, auch wenn das Performanceziel des Fonds (vor Abzug von Gebühren) erreicht wurde.

Performancegebühr
Mit Ausnahme der Anteilsklassen IF, P und Z sowie der Anteilsklassen ohne Performancegebühr zahlt der Fonds eine Performancegebühr, wie in Anhang 7 beschrieben.

Die jeweiligen Anteilsklassen-Benchmarks, die die Grundlage für den Vergleich der Wertentwicklung und für die Berechnung der Performancegebühr bilden, sind:

Anteilsklasse	Anteilsklassen-Benchmark
Anteilsklassen in der Basiswährung und nicht abgesicherte Anteilsklassen	Euro Short Term Rate (ESTR)
Gegen den US-Dollar abgesicherte Anteilsklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
Gegen das Pfund Sterling abgesicherte Anteilsklassen	Sterling Overnight Index Average (SONIA)
Gegen den japanischen Yen abgesicherte Anteilsklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)
Gegen den Schweizer Franken abgesicherte Anteilsklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)

Für alle währungsabgesicherten Anteilsklassen, die nicht in der oben stehenden Tabelle aufgeführt sind, entspricht die Benchmark für die Anteilsklasse der Benchmark der Basiswährungs-Anteilsklasse in der entsprechenden Währung. Die maßgebliche Anteilsklassen-Benchmark wird auch als Hurdle bezeichnet. Sie werden ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr verwendet und weisen daher auf keinen Fall auf einen speziellen Anlagestil hin.

Risikohinweise
Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in der Regel eine positive absolute Rendite über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum zu erzielen, wenngleich dies nicht garantiert wird. Kurzfristig kann der Fonds phasenweise negative Erträge einfahren, so dass es dem Fonds möglicherweise nicht möglich ist, dieses Ziel zu erreichen.

Der Fonds investiert in Anteile, die möglicherweise höheren Marktschwankungen unterliegen als andere Vermögensanteile wie Barmittel oder Anleihen. Anleger sollten stets bedenken, dass der Wert aller Investitionen sowohl steigen als auch fallen kann.

Der Fonds setzt zur Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds, zur Verringerung des Risikos oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds in erheblichem Umfang Derivate ein. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeit, in Derivate zu investieren, voll auszuschöpfen, indem er synthetische Long- und/oder Short-Positionen eingeht, um positive Renditen zu maximieren. Dementsprechend wird der Fonds neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit Marktwerten steigen und fallen können, auch Positionen halten, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, oder fallen können, wenn der Marktwert steigt.

Die Nutzung von Derivaten als Teil der derzeitigen Anlagestrategie kann zu hohen Bargeldbeständen führen, die in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten investiert werden. Dies kann zu einem erheblichen Kontrahentenrisiko führen.

Der Fonds setzt bei der Nutzung von Derivaten eine Hebelung („Leverage“) als Teil seiner Anlagestrategie ein. Derivate können eine Leverage-Komponente enthalten, so dass negative Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des Basiswertes, des Kurses oder des Indexes Verluste mit sich bringen können, die über die Kosten des Derivats selbst hinausgehen. Die Verwendung einer Hebelung führt zu besonderen Risiken und kann das Anlagerisiko der Fonds erheblich steigern. Eine Hebelung schafft die Möglichkeit für einen höheren Ertrag und Gesamtgewinn, sie erhöht jedoch gleichzeitig das Gefährdungspotential für das Kapital der Fonds. Sämtliche Erträge und Kapitalerträge aus einer Anlage, die durch eine Hebelung erzielt wurden und die über die hiermit verbundenen Kosten hinausgehen, können bewirken, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt als dies anderenfalls der Fall wäre. Umgekehrt kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller fallen als es anderenfalls der Fall wäre, wenn die verbundenen Kosten größer sind als die Erträge und Kapitalerträge.

Der Fonds kann mit Instrumenten handeln, deren Performance von der fortbestehenden Liquidität der Kontrahenten des Handels abhängt.

Der Investmentansatz dieses Fonds kann umfangreiche Anlageaktivitäten und eine hohe Umschlagshäufigkeit beinhalten, woraus dem Fonds erhebliche Transaktionskosten entstehen können.

Um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds soweit wie angemessen möglich abzusichern, kann der Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hierdurch wird das Währungsrisiko des entsprechenden Fonds aber nicht völlig ausgeschaltet.

Der Fonds engagiert sich indirekt in Rohstoffen, die mit Risiken verbunden sind, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anhang 4.

Der Fonds engagiert sich in Total Return Swaps. Siehe Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ in Anhang 2 zu Einzelheiten zum maximalen und erwarteten Engagement des Nettoinventarwerts des Fonds in Total Return Swaps und Anhang 4 zu den mit Total Return Swaps verbundenen Risiken.

Anleger werden daneben auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers
Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, wenn er eine absolute Rendite über die globalen Märkte und insbesondere über einen globalen Multi-Strategie-Fonds anstrebt. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den vom Anlageverwalter verwendeten Strategien und Techniken sowie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist (siehe Basisinformationsblatt). Anleger mit grundlegenden Anlagekenntnissen müssen sich vor einer Anlage beraten lassen. Nur Anleger, die über die Erfahrung, das Wissen und den Sachverstand verfügen, um u.a. die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken richtig einschätzen zu können, werden zugelassen. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld für mindestens 5 Jahre anzulegen.

Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die keinen Kapitalverlust tolerieren können.

Janus Henderson Fund – Dynamic Trend Fund

Anlageziel
Das Anlageziel des Fonds besteht darin, unabhängig von den Marktbedingungen über jeden Dreijahreszeitraum eine positive (absolute) Rendite zu erzielen. Eine positive Rendite wird weder über diesen noch über irgendeinen Zeitraum garantiert und insbesondere auf kürzere Sicht kann der Fonds zeitweise negative Renditen verbuchen. Infolgedessen ist Ihr Kapital Risiken ausgesetzt.

Anlagepolitik
Der Fonds versucht sein Anlageziel zu erreichen, indem er in ein globales, diversifiziertes Portfolio von (außerbörslich und börsengehandelten) derivativen Finanzinstrumenten investiert, darunter Indexfutures, Zinsfutures, kurzfristige Zinsfutures, Aktienfutures, Anleihefutures, Währungsfutures, Swaps (wie z. B. Index-Credit-Default-Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps), Differenzkontrakte und Forwards. Die festverzinslichen Anlagen bestehen in erster Linie aus Investment-Grade-Staatsanleihen und können auch Indizes für Investment-Grade- oder hochverzinsliche Unternehmensanleihen umfassen, auf die über Finanzderivate, einschließlich Index-Futures, zugegriffen wird. Wenn die von der Regierung eines Landes begebenen und/oder garantierten Wertpapiere, in die einer der Fonds investiert, nach der Anlage auf ein Rating unterhalb von Investment Grade herabgestuft werden, kann der Fonds, vorbehaltlich seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik, weiterhin in diesen Wertpapieren investiert bleiben. Es gibt keine Beschränkung in Bezug auf die zulässigen Anlagen des Fonds in Schuldtiteln oder Staatsanleihen, die unter Investment Grade eingestuft sind, es wird jedoch erwartet, dass ein solches Engagement gering sein wird. Der Fonds kann auch über zulässige Wertpapiere (wie strukturierte Schuldtitel) und/oder Derivate, deren Basiswerte Rohstoffindizes sind, ein indirektes Engagement in Rohstoffen eingehen.

Der Einsatz von Derivaten ist umfangreich und stellt einen wesentlichen Bestandteil der Anlagestrategie dar. Börsengehandelte Futures und Total Return Swaps sind wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie des Fonds und werden vorrangig eingesetzt. Zu den sonstigen Derivaten, die je nach Marktlage ergänzend eingesetzt werden, zählen Termingeschäfte, Optionen und Zinsswaps.

Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio von Futures über alle Anlageklassen, Märkte und Trendzeithorizonte hinweg, mit dem Ziel, die risikobereinigten Renditen in Trendphasen zu maximieren und gleichzeitig die mit trendlosen Marktumfeldern typischerweise verbundenen Rückgänge zu minimieren. Die Allokationen auf die verschiedenen Anlageklassen erfolgen im Ermessen des Anlageverwalters, und der Fonds muss nicht unbedingt jederzeit in allen Anlageklassen investiert sein. Er verfolgt einen unbeschränkten Anlageansatz ohne Beschränkungen in Bezug auf Regionen oder Sektoren.

Darüber hinaus kann ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens zur Erreichung des vom Fonds verfolgten Anlageziels, zu Liquiditätsmanagementzwecken, zu defensiven Zwecken (z. B. zur Verwaltung von Marktengagements bei ungünstigen Marktbedingungen) und zur Gewährleistung, dass der Fonds ausreichend liquide bleibt, um Verpflichtungen aus seinen Derivatepositionen nachkommen zu können, aus Barmitteln, geldnahen Instrumenten, Bankeinlagen und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen.

Wenn der Fonds Total Return Swaps verwendet (die unter anderem Einzeltitel (d. h. einen einzigen Emittenten oder ein einziges Wertpapier), Körbe (d. h. eine Gruppe von Emittenten oder Wertpapieren), Indizes (d. h. einen geeigneten Index von Emittenten oder Wertpapieren, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Anforderungen erstellt, bewertet und verwaltet wird) und Indexkörbe (einschließlich zulässiger Rohstoffindizes, bei denen es sich um diversifizierte Indizes handelt, die von regulierten Benchmark-Administratoren verwaltet werden und Terminkontrakte auf eine breite Palette von zugrunde liegenden Rohstoffen umfassen) als Basiswerte haben), besteht der Zweck darin, entweder eine Absicherung gegen ein zugrunde liegendes Engagement/Risiko bei den Anlagen des Fonds oder ein synthetisches Engagement in Basiswerten zu bieten, in die der Fonds ansonsten nicht direkt investieren darf. Insbesondere wenn es sich bei dem Basiswert eines Total Return Swaps um einen Wertpapierkorb oder einen Indexkorb handelt, liegen die Gewichtungen der einzelnen Wertpapiere oder Indizes im Korb im Ermessen des Anlageverwalters. Bei der Gegenpartei der Transaktion wird es sich um eine von der Managementgesellschaft genehmigte und überwachte Gegenpartei handeln. Zu keinem Zeitpunkt wird eine Gegenpartei einer Transaktion über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über den Basiswert des Total Return Swaps bestimmen können.

Zur Klarstellung: Eine derartige Neugewichtung eines Korbs stellt keine Benchmarkverwaltung dar, sondern ist stattdessen Teil der diskretionären Verwaltungsaktivitäten des Anlageverwalters. Die verwendeten Arten

von Vermögenswerten werden mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds konform sein. Siehe Anhang 2 zu den maximalen und erwarteten Engagements in Total Return Swaps einschließlich weiterer Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Instrumenten und den Gründen für ihren Einsatz. Die zugrunde liegenden Titel, Körbe und Indizes, auf die der Fonds zugreift (und die Verwalter dieser Indizes), werden regelmäßig in den Abschlüssen des Fonds offengelegt.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel
Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Anhang 2 B ausführlicher beschrieben. (2)

Performanceziel
Outperformance gegenüber der Secured Overnight Financing Rate um mindestens 4 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird aktiv verwaltet und nimmt auf die Secured Overnight Financing Rate Bezug, da diese die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und das Niveau bietet, über dem (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen wird der der jeweiligen Anteilsklassenwährung entsprechende Satz als Grundlage für den Vergleich der Wertentwicklung und für die Berechnung von Performancegebühren verwendet. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen und ist nicht durch einen Referenzwert eingeschränkt.

Wie in der Anlagepolitik beschrieben, setzt der Fonds Total Return Swaps ein, die ein Engagement in zulässigen Indizes bieten. Während die Indizes und der Administrator der Indizes regelmäßig in den Abschlüssen des Fonds offengelegt werden und sich im Laufe der Zeit ändern können, verwendet der Fonds bei seiner Auflegung die Goldman Sachs Overweight & Equal Weight Commodity Indizes. Weitere Einzelheiten zur Methodik finden Sie unter Punkt „F“ auf https://www.goldmansachs.com/what-we-do/ficc-and-equities/systematic-trading-strategies/goldman-sachs-commodity-strategies.

Anlagestrategie
Der Anlageverwalter beabsichtigt, sein Ziel durch eine Kombination aus synthetischen Long- und synthetischen Short-Anlagepositionen zu erreichen, um positive Renditen zu erzielen. Gleichzeitig wird er versuchen, das Kapital zu erhalten und das Risiko zu steuern. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Trends in einer Vielzahl von Vermögenswerten, darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zinssätze, Währungen und Rohstoffe, systematisch zu nutzen. Preistrends sind seit langem ein Merkmal der Finanzmärkte, sowohl im positiven als auch im negativen Sinne. Die Strategie zielt darauf ab, Long-Positionen in Vermögenswerten mit positivem Trend und Short-Positionen in Vermögenswerten mit negativem Trend einzugehen. Dies bietet Anlegern:

1. Diversifizierung durch geringe Korrelation mit traditionellen Portfolios von Finanzanlagen.
2. Konvexität in Bezug auf sowohl positiv als auch negativ tendierende Marktumfelder;
3. Einen Fokus auf absolute Renditen als Quelle für differenziertes Alpha.

Der Anlageverwalter wendet eine systematische (regelbasierte) Trendfolgestrategie an, um Renditen mit geringer Korrelation zu traditionellen Anlageklassen zu erzielen. Dabei stützt er sich auf Kursdaten, um eine Einschätzung der Trends zu entwickeln.

Der Anlageverwalter verwendet ein Crossover-Trend-Signalisierungsmodell. Die Strategie berechnet einen schnellen und einen langsameren gleitenden Durchschnitt für einen Vermögenswert, um sowohl Trends als auch Wendepunkte im Markt zu erfassen, wobei letztere auftreten, wenn der schnellere gleitende Durchschnitt den langsameren übersteigt.

Die Signale werden dann vom Anlageverwalter übernommen und mit Risikoüberlegungen kombiniert, um die tägliche Portfoliopositionierung zu bestimmen. Alle Anlageentscheidungen beruhen zwar auf den Modellen, werden jedoch von den Portfoliomanagement- und Risikomanagementspezialisten des Anlageverwalters bewertet und umgesetzt. Es kann täglich zu Handelsaktivitäten und damit zu Veränderungen im Portfolio kommen.

Berechnung des Gesamtrisikos
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz („VaR“)

Der Fonds verwendet eine VaR-Obergrenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds (eine absolute VaR-Obergrenze). Der VaR des Fonds wird täglich unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 % mit einer Haltedauer von 1 Monat und historischen täglichen Renditen für mindestens 1 Jahr berechnet.

Erwartete Hebelung
4000 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos derivativer Finanzinstrumente im Anlageportfolio, einschließlich jener, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelwirkung stellt keine Obergrenze dar und wird im Laufe der Zeit variieren. Sie kann unter bestimmten Marktbedingungen steigen (z. B. in Zeiten sehr geringer Marktvolatilität, in denen gegebenenfalls ein höheres Engagement in Derivaten erforderlich ist, um das gewünschte Risikoengagement zu erreichen, aber auch in Zeiten hoher Marktvolatilität, in denen ein höheres Engagement in Derivaten erwünscht sein kann, um das Marktrisiko zu verringern), um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen finanziellen Derivaten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Dieser Fonds hat eine höhere erwartete Hebelwirkung als andere Fonds, da der Fonds zur Erreichung seines Anlageziels und zur Risikoreduzierung in erheblichem Umfang Derivate, insbesondere kurzfristige Zinsfutures, einsetzt. Aufgrund der Berechnungsmethode bedeutet eine höhere erwartete Hebelung nicht unbedingt, dass der Fonds ein höheres Risiko eingeht, aber der Fonds kann als risikoreicher angesehen werden als ein vergleichbarer Fonds, der keine Derivate zur Hebelung einsetzt.

Ein umfangreicher Einsatz von Derivaten kann die Volatilität des Anteilspreises des Fonds erhöhen, indem Gewinne und Verluste aus den Anlagen des Fonds potenziell vergrößert werden. Der Wert und die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit gehebelten Anlagestrategien können größeren Schwankungen unterliegen als bei traditionellen Anlagen, und es kann ein höheres Verlustrisiko bestehen.

Das erwartete Niveau der Hebelwirkung ist wahrscheinlich hoch und im Vergleich zu anderen Fonds höher. Dies ist insbesondere auf die Nominalbeträge der kurzfristigen Zinsfutures (STIRF) in der Berechnung der Hebelwirkung zurückzuführen. Die STIRF basieren auf Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten und bis zu zwölf Monaten. Sie haben im Vergleich zu Zinsprodukten mit längeren Laufzeiten tendenziell einen geringeren Risikobeitrag. Ein Beispiel dafür, wo die höchsten Hebelwirkungen zu erwarten sind, ist die Anlage in STIRF.

Der Fonds kann eine zusätzliche Hebelwirkung durch Total Return Swaps (TRS) erzielen, die einen Korb von börsengehandelten Warentermingeschäften enthalten können. Die Summe des fiktiven Engagements wird mittels Durchsicht der Warentermingeschäfte berechnet.

Basiswährung des Fonds
USD

Auflegungsdatum
Dieser Fonds war zum Datum der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts noch nicht zur Zeichnung freigegeben. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt werden und das Auflegungsdatum wird dann zu gegebener Zeit aktualisiert.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	JVG	Sonstige Gebühren
X	1,50 %	10 % Performancegebühr 0,5 % Servicegebühr
F	bis zu 1,75 %	10 % Performancegebühr
H	1,10%	10 % Performancegebühr
A	1,50 %	10 % Performancegebühr
E	bis zu 0,65 %	10 % Performancegebühr
G	0,65%	10 % Performancegebühr

I	1,00 %	10 % Performancegebühr
Z	-	-
P	bis zu 1,75 %	-
SC	**bis zu 2,00 %**	

Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) und sonstigen Gebühren der Anteilsklasse Z werden zwischen dem Anleger und der Managementgesellschaft vereinbart und sind nicht aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen. Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren und Aufwendungen für bestimmte Anteile das Performanceziel übersteigen können. Das bedeutet, dass die Anlegerrendite unter dem Performanceziel liegen kann, auch wenn das Performanceziel des Fonds (vor Abzug von Gebühren) erreicht wurde.

Performancegebühr
Mit Ausnahme der Anteilsklassen P und Z sowie der Anteilsklassen ohne Performancegebühr zahlt der Fonds eine Performancegebühr, wie in Anhang 7 beschrieben.

Die jeweiligen Anteilsklassen-Benchmarks, die die Grundlage für den Vergleich der Wertentwicklung und für die Berechnung der Performancegebühr bilden, sind:

Anteilsklasse	Anteilsklassen-Benchmark
Anteilsklassen in der Basiswährung und nicht abgesicherte Anteilsklassen	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
In EUR abgesicherte Anteilsklassen	Euro Short Term Rate (ESTR)
Gegen das Pfund Sterling abgesicherte Anteilsklassen	Sterling Overnight Index Average (SONIA)
Gegen den japanischen Yen abgesicherte Anteilsklassen	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)
Gegen den Schweizer Franken abgesicherte Anteilsklassen	Swiss Average Rate Overnight (SARON)

Für alle währungsabgesicherten Anteilsklassen, die nicht in der oben stehenden Tabelle aufgeführt sind, entspricht die Benchmark für die Anteilsklasse der Benchmark der Basiswährungs-Anteilsklasse in der entsprechenden Währung. Die maßgebliche Anteilsklassen-Benchmark wird auch als Hurdle bezeichnet. Sie werden ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr verwendet und weisen daher auf keinen Fall auf einen speziellen Anlagestil hin.

Risikohinweise
Das Anlageziel des Fonds besteht darin, in der Regel eine positive absolute Rendite über einen beliebigen 3-Jahres-Zeitraum zu erzielen, wenngleich dies nicht garantiert wird. Kurzfristig kann der Fonds phasenweise negative Erträge einfahren, so dass es dem Fonds möglicherweise nicht möglich ist, dieses Ziel zu erreichen.

Der Fonds investiert in derivative Instrumente, die möglicherweise stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Anlagen wie Barmittel oder Anleihen. Anleger sollten stets bedenken, dass der Wert aller Investitionen sowohl steigen als auch fallen kann.
Der Fonds engagiert sich in Total Return Swaps. Siehe Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ in Anhang 2 zu Einzelheiten zum maximalen und erwarteten Engagement des Nettoinventarwerts des Fonds in Total Return Swaps und Anhang 4 zu den mit Total Return Swaps verbundenen Risiken.

Der Fonds setzt zur Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds, zur Verringerung des Risikos oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds in erheblichem Umfang Derivate ein. Der Fonds kann in Derivate investieren, die sowohl synthetische Long- als auch synthetische Short-Positionen bieten. Dementsprechend wird der Fonds neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit Marktwerten steigen und fallen können, auch Positionen halten, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, oder fallen können, wenn der Marktwert steigt.

Die Nutzung von Derivaten als Teil der derzeitigen Anlagestrategie kann zu hohen Bargeldbeständen führen, die in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten investiert werden. Dies kann zu einem erheblichen Kontrahentenrisiko führen.

Der Fonds setzt bei der Nutzung von Derivaten eine Hebelung („Leverage“) als Teil seiner Anlagestrategie ein. Derivate können eine Leverage-Komponente enthalten, so dass negative Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des Basiswertes, des Kurses oder des Indexes Verluste mit sich bringen können, die über die Kosten des Derivats selbst hinausgehen. Die Verwendung einer Hebelung führt zu besonderen Risiken und kann das Anlagerisiko der Fonds erheblich steigern. Eine Hebelung schafft die Möglichkeit für einen höheren Ertrag und Gesamtgewinn, sie erhöht jedoch gleichzeitig das Gefährdungspotential für das Kapital der Fonds. Sämtliche Erträge und Kapitalerträge aus einer Anlage, die durch eine Hebelung erzielt wurden und die über die hiermit verbundenen Kosten hinausgehen, können bewirken, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt als dies anderenfalls der Fall wäre. Umgekehrt kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller fallen als es anderenfalls der Fall wäre, wenn die verbundenen Kosten größer sind als die Erträge und Kapitalerträge.

Der Fonds kann mit Instrumenten handeln, deren Performance von der fortbestehenden Liquidität der Kontrahenten des Handels abhängt.

Der Investmentansatz dieses Fonds kann umfangreiche Anlageaktivitäten und eine hohe Umschlagshäufigkeit beinhalten, woraus dem Fonds erhebliche Transaktionskosten entstehen können.

Um das Währungsrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds soweit wie angemessen möglich abzusichern, kann der Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hierdurch wird das Währungsrisiko des entsprechenden Fonds aber nicht völlig ausgeschaltet.

Der Fonds engagiert sich indirekt in Rohstoffen sowie in chinesischen Wertpapieren, die jeweils mit höheren Risiken verbunden sind als traditionelle Anlagen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anhang 4.

Anleger werden daneben auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen.

Mit den vom Fonds verwendeten quantitativen Modellen verbundene Risiken
Der Fonds beabsichtigt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er drei verschiedene „Trend“-Investmentmodelle einsetzt, die quantitative Analysen und Algorithmen zur Identifizierung von Trendsignalen in verschiedenen Märkten, Anlageklassen und zwischen Anlageklassen umfassen. Die anhand der Modelle ausgewählten Anlagen können sich aufgrund der ausgewählten Faktoren, Abweichungen von historischen Trends und Problemen bei der Konstruktion und Implementierung der Modelle anders entwickeln als erwartet. Während die Modelle Eigentum des Anlageverwalters sind, können die in den Modellen verwendeten Informationen und Daten von Dritten stammen, so dass ungenaue oder unvollständige Daten die Wirksamkeit der Modelle einschränken können. Dieses Risiko wird jedoch durch interne Governance- und Aufsichtsprozesse gemindert, zu denen ein unabhängiges Modell-Governance-Komitee, Gegenkontrollen von Trendsignalen durch das leitende Investmentteam sowie Peer-Analysen im Vergleich zu Fonds, die dieselben oder ähnliche Modelle verwenden, gehören. Darüber hinaus könnte der Anlageprozess durch technologische Probleme wie Systemausfälle oder Verletzungen der Cybersicherheit beeinträchtigt werden, was zu einer Abweichung vom Anlageziel oder zu Verlusten für den Fonds führen könnte.

Profil eines typischen Anlegers
Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, um eine positive absolute Rendite über die globalen Futures-Märkte mit einer geringen Korrelation zu traditionellen Anlageklassen zu erzielen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den vom Anlageverwalter verwendeten Strategien und Techniken sowie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist (siehe Basisinformationsblatt). Anleger mit grundlegenden Anlagekenntnissen müssen sich vor einer Anlage beraten lassen. Nur Anleger, die über die Erfahrung, das Wissen und den Sachverstand verfügen, um u.a. die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken richtig einschätzen zu können, werden zugelassen. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld für mindestens 5 Jahre anzulegen.

Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die keinen Kapitalverlust tolerieren können.

Janus Henderson Fund – JREAL

Anlageziel

Der Fonds strebt eine langfristige Gesamtrendite (eine Kombination von Kapitalwachstum und Erträgen) an.

Anlagepolitik
Der Fonds investiert sein Nettovermögen in eine Kombination aus derivativen Finanzinstrumenten und Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten, um sich in globalen Märkten für reale Vermögenswerte wie Rohstoffe und natürliche Ressourcen zu engagieren, wobei bis zu 30 % seines Nettovermögens in Schwellenmärkten angelegt werden können. Aktien oder aktienähnliche Instrumente beziehen sich in der Regel auf Unternehmen, die einen Bezug zu Rohstoffen oder globalen natürlichen Ressourcen haben, sowie deren verbundene Unternehmen. Ebenfalls enthalten sind Unternehmen, die Dienstleistungen für solche Unternehmen in den folgenden Sektoren erbringen oder selbst in diesen Sektoren tätig sind: Edelmetallbergbau, Industriemetallbergbau, Viehzucht, Landwirtschaft, Energie und die globale Rohstofflieferkette, z. B. Gerätehersteller, Verarbeiter, Raffinerien, Lagerunternehmen, Transportunternehmen und Versorgungsunternehmen. In der Regel strebt der Fonds ein gleichgewichtetes Engagement in diesen Sektoren und ihren globalen Lieferketten an.

Aktien können chinesische A-Aktien umfassen, die direkt über die Stock Connect-Programme und andere zulässige Börsen oder indirekt über derivative Instrumente erworben werden. Das Engagement in chinesischen A-Aktien wird nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Eine große Vielfalt an Finanzderivaten wird eingesetzt, um Engagements bzw. Positionen in globalen Rohstoffmärkten aufzubauen, ohne dass eine direkte Investition in oder Übernahme von physischen Rohstoffen erfolgt. Die Engagements umfassen die Sektoren Landwirtschaft, Energie, Industriemetalle, Viehzucht, Edelmetalle sowie die globale Rohstofflieferkette. Dazu gehören Gerätehersteller, Verarbeiter, Raffinerien, Lagerunternehmen, Transportunternehmen und Versorgungsunternehmen. Diese Finanzderivate zielen darauf ab, positive und negative Trends an den globalen Rohstoffmärkten zu erfassen und umfassen unter anderem Swaps (einschließlich Total Return Swaps), Optionen, Futures (einschließlich Index-Futures), Termingeschäfte, Differenzkontrakte (CFDs) sowie Optionen auf Futures und/oder Derivate, deren Basiswerte aus Rohstoffindizes bestehen.

Der Fonds kann auch über andere zulässige übertragbare Wertpapiere wie strukturierte Wertpapiere, börsengehandelte Rohstoffinstrumente (ETCs) und börsengehandelte Fonds (ETFs) ein indirektes Engagement in Rohstoffen eingehen.

Der Einsatz von Derivaten ist umfangreich und stellt einen wesentlichen Bestandteil der Anlagestrategie dar. Börsengehandelte Futures und Total Return Swaps sind wesentliche Bestandteile der Anlagestrategie des Fonds und werden vorrangig eingesetzt. Die Allokationen erfolgen im Ermessen des Anlageverwalters und der Fonds muss nicht unbedingt jederzeit in allen Anlageklassen investiert sein.

Darüber hinaus kann ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens zur Erreichung des vom Fonds verfolgten Anlageziels, zu Liquiditätsmanagementzwecken, zu defensiven Zwecken (z. B. zur Verwaltung von Marktengagements bei ungünstigen Marktbedingungen) und zur Gewährleistung, dass der Fonds ausreichend liquide bleibt, um Verpflichtungen aus seinen Derivatepositionen nachkommen zu können, aus Barmittel, Barmitteläquivalenten (z. B. Schatzwechseln, Bankeinlagen) und/oder Geldmarktinstrumenten bestehen.

Wenn der Fonds Total Return Swaps verwendet (die unter anderem Einzeltitel (d. h. einen einzigen Emittenten oder ein einziges Wertpapier), Körbe (d. h. eine Gruppe von Emittenten oder Wertpapieren), Indizes (d. h. einen geeigneten Index von Emittenten oder Wertpapieren, der in Übereinstimmung mit den OGAW-Anforderungen erstellt, bewertet und verwaltet wird) und Indexkörbe (einschließlich zulässiger Rohstoffindizes, bei denen es sich um diversifizierte Indizes handelt, die von regulierten Benchmark-Administratoren verwaltet werden und Terminkontrakte auf eine breite Palette von zugrunde liegenden Rohstoffen umfassen) als Basiswerte haben), besteht der Zweck darin, entweder eine Absicherung gegen ein zugrunde liegendes Engagement/Risiko bei den Anlagen des Fonds oder ein synthetisches Engagement in Basiswerten zu bieten, in die der Fonds ansonsten nicht direkt investieren darf. Insbesondere wenn es sich bei dem Basiswert eines Total Return Swaps um einen Wertpapierkorb oder einen Indexkorb handelt, liegen die Gewichtungen der einzelnen Wertpapiere oder Indizes im Korb im Ermessen des Anlageverwalters. Bei der Gegenpartei der Transaktion wird es sich um eine von der Managementgesellschaft genehmigte und überwachte Gegenpartei handeln. Zu

keinem Zeitpunkt wird eine Gegenpartei einer Transaktion über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder über den Basiswert des Total Return Swaps bestimmen können.

Zur Klarstellung: Eine derartige Neugewichtung eines Korbs stellt keine Benchmarkverwaltung dar, sondern ist stattdessen Teil der diskretionären Verwaltungsaktivitäten des Anlageverwalters. Die verwendeten Arten von Vermögenswerten werden mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds konform sein. Siehe Anhang 2 zu den maximalen und erwarteten Engagements in Total Return Swaps einschließlich weiterer Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Instrumenten und den Gründen für ihren Einsatz. Die zugrunde liegenden Titel, Körbe und Indizes, auf die der Fonds zugreift (und die Verwalter dieser Indizes), werden regelmäßig in den Abschlüssen des Fonds offengelegt.

Verwendung zusätzlicher liquider Mittel
Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wie in Anhang 2 B ausführlicher beschrieben. (2)

Performanceziel
Outperformance gegenüber dem Bloomberg Commodity Index Total Return nach Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Aktive Verwaltung und Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Commodity Index Total Return verwaltet, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds und den oben genannten Schwellenwert darstellt, bei dessen Überschreitung (gegebenenfalls) Performancegebühren erhoben werden können. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen und ist nicht durch einen Referenzwert eingeschränkt.

Wie in der Anlagepolitik beschrieben, setzt der Fonds Total Return Swaps ein, die ein Engagement in zulässigen Indizes bieten. Während die Indizes und der Administrator der Indizes regelmäßig in den Abschlüssen des Fonds offengelegt werden und sich im Laufe der Zeit ändern können, verwendet der Fonds bei seiner Auflegung die Goldman Sachs Overweight & Equal Weight Commodity Indizes. Weitere Einzelheiten zur Methodik finden Sie unter Punkt „F“ auf https://www.goldmansachs.com/what-we-do/ficc-and-equities/systematic-trading-strategies/goldman-sachs-commodity-strategies.

Anlagestrategie
Der Anlageverwalter beabsichtigt, sein Ziel durch die Anlage in eine Kombination aus synthetischen Long- und synthetischen Short-Derivaten sowie Long-only-Aktienpositionen zu erreichen, um positive Renditen zu erzielen.

Für den Teil des Portfolios, der aus Derivaten besteht, strebt der Anlageverwalter an, Trends an den globalen Rohstoffmärkten systematisch zu nutzen, indem er Long-Positionen in Rohstoffen mit positivem Trend und Short-Positionen in Rohstoffen mit negativem Trend eingeht. Für den Aktienanteil des Portfolios strebt der Anlageverwalter Investitionen in Unternehmen mit Bezug zu Rohstoffen/globalen natürlichen Ressourcen an, die in den Bereichen Edelmetallbergbau, Industriemetallbergbau, Viehzucht, Landwirtschaft und Energie tätig sind und an regulierten Märkten weltweit notiert sind.

Berechnung des Gesamtrisikos
Absoluter Value-at-Risk-Ansatz („VaR“)

Der Fonds verwendet eine VaR-Obergrenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds (eine absolute VaR-Obergrenze). Der VaR des Fonds wird täglich unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 % mit einer Haltedauer von 1 Monat und historischen täglichen Renditen für mindestens 1 Jahr berechnet.

Erwartete Hebelung
250 % des Gesamtnettovermögens des Fonds, basierend auf der Summe des angenommenen Gesamtrisikos finanzieller Derivate im Anlageportfolio, einschließlich derer, die zu Risikominderungszwecken gehalten werden. Diese Hebelwirkung stellt keine Obergrenze dar und wird im Laufe der Zeit variieren. Sie kann unter bestimmten Marktbedingungen steigen (z. B. in Zeiten sehr geringer Marktvolatilität, in denen gegebenenfalls ein höheres Engagement in Derivaten erforderlich ist, um das gewünschte Risikoengagement zu erreichen, aber auch in Zeiten hoher Marktvolatilität, in denen ein höheres Engagement in Derivaten erwünscht sein

kann, um das Marktrisiko zu verringern), um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Diese Methodik unterscheidet nicht zwischen derivativen Finanzinstrumenten, die zu Anlagezwecken verwendet werden, und solchen, die zu Risikominderungszwecken eingesetzt werden. Infolgedessen werden Strategien, die auf eine Risikominderung abzielen, zu einer erhöhten Hebelwirkung für den Fonds beitragen.

Der Fonds kann eine zusätzliche Hebelwirkung durch Total Return Swaps (TRS) erzielen, die einen Korb von börsengehandelten Warentermingeschäften enthalten können. Die Summe des fiktiven Engagements wird mittels Durchsicht der Warentermingeschäfte berechnet.

Basiswährung des Fonds
USD

Auflegungsdatum
Dieser Fonds war zum Datum der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts noch nicht zur Zeichnung freigegeben. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt werden und das Auflegungsdatum wird dann zu gegebener Zeit aktualisiert.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilsklasse	JVG	Sonstige Gebühren
X	1,50 %	10 % Performancegebühr 0,5 % Servicegebühr
F	bis zu 1,75 %	10 % Performancegebühr
H	1,10%	10 % Performancegebühr
A	1,50 %	10 % Performancegebühr
E	bis zu 0,65 %	10 % Performancegebühr
G	0,65%	10 % Performancegebühr
I	1,00 %	10 % Performancegebühr
Z	-	-
P	bis zu 1,75 %	-
SC	**bis zu 2,00 %**	

Die jährliche Verwaltungsgebühr (JVG) und sonstigen Gebühren der Anteilsklasse Z werden zwischen dem Anleger und der Managementgesellschaft vereinbart und sind nicht aus dem Nettovermögen des Fonds zu zahlen. Es gelten auch andere Gebühren und Aufwendungen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt sind. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren und Aufwendungen für bestimmte Anteile das Performanceziel übersteigen können. Das bedeutet, dass die Anlegerrendite unter dem Performanceziel liegen kann, auch wenn das Performanceziel des Fonds (vor Abzug von Gebühren) erreicht wurde.

Performancegebühr
Mit Ausnahme der Anteilsklassen P und Z sowie der Anteilsklassen ohne Performancegebühr zahlt der Fonds eine Performancegebühr, wie in Anhang 7 beschrieben.

Die jeweiligen Anteilsklassen-Benchmarks, die die Grundlage für den Vergleich der Wertentwicklung und für die Berechnung der Performancegebühr bilden, sind:

Anteilsklasse	Anteilsklassen-Benchmark
Alle Anteilsklassen	**Bloomberg Commodity Index Total Return**

Risikohinweise
Der Fonds investiert in derivative Instrumente, die möglicherweise stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Anlagen wie Barmittel oder Anleihen. Anleger sollten stets bedenken, dass der Wert aller Investitionen sowohl steigen als auch fallen kann. Der Fonds engagiert sich in Total Return Swaps. Siehe Abschnitt „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ in Anhang 2 zu Einzelheiten zum maximalen und erwarteten Engagement des Nettoinventarwerts des Fonds in Total Return Swaps und Anhang 4 zu den mit Total Return Swaps verbundenen Risiken.

Der Fonds setzt zur Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds, zur Verringerung des Risikos oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds in erheblichem Umfang Derivate ein. Der Fonds kann in Derivate

investieren, die sowohl synthetische Long- als auch synthetische Short-Positionen bieten. Dementsprechend wird der Fonds neben dem Halten von Vermögenswerten, die mit Marktwerten steigen und fallen können, auch Positionen halten, die steigen können, wenn der Marktwert fällt, oder fallen können, wenn der Marktwert steigt.

Die Nutzung von Derivaten als Teil der derzeitigen Anlagestrategie kann zu hohen Bargeldbeständen führen, die in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten investiert werden. Dies kann zu einem erheblichen Kontrahentenrisiko führen. Der Fonds setzt bei der Nutzung von Derivaten eine Hebelung („Leverage“) als Teil seiner Anlagestrategie ein. Derivate können eine Leverage-Komponente enthalten, so dass negative Veränderungen des Wertes oder des Niveaus des Basiswertes, des Kurses oder des Indexes Verluste mit sich bringen können, die über die Kosten des Derivats selbst hinausgehen. Die Verwendung einer Hebelung führt zu besonderen Risiken und kann das Anlagerisiko der Fonds erheblich steigern. Eine Hebelung schafft die Möglichkeit für einen höheren Ertrag und Gesamtgewinn, sie erhöht jedoch gleichzeitig das Gefährdungspotential für das Kapital der Fonds. Sämtliche Erträge und Kapitalerträge aus einer Anlage, die durch eine Hebelung erzielt wurden und die über die hiermit verbundenen Kosten hinausgehen, können bewirken, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt als dies anderenfalls der Fall wäre. Umgekehrt kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller fallen als es anderenfalls der Fall wäre, wenn die verbundenen Kosten größer sind als die Erträge und Kapitalerträge.

Der Fonds kann mit Instrumenten handeln, deren Performance von der fortbestehenden Liquidität der Kontrahenten des Handels abhängt.

Der Investmentansatz dieses Fonds kann umfangreiche Anlageaktivitäten und eine hohe Umschlagshäufigkeit beinhalten, woraus dem Fonds erhebliche Transaktionskosten entstehen können.

Der Fonds engagiert sich indirekt in Rohstoffen sowie potenziell in chinesischen Wertpapieren, die jeweils mit höheren Risiken verbunden sind als traditionelle Anlagen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Anhang 4.

Mit den vom Fonds verwendeten quantitativen Modellen verbundene Risiken

Ein Teil des Fondsportfolios nutzt ein Trendsignalmodell, das quantitative Analysen und Algorithmen einbezieht, um Trendsignale auf den Märkten für Rohstoffe und reale Vermögenswerte zu identifizieren. Die anhand des Modells ausgewählten Anlagen können sich aufgrund der ausgewählten Faktoren, Abweichungen von historischen Trends und Problemen bei der Konstruktion und Implementierung des Modells anders entwickeln als erwartet. Während das Modell Eigentum des Anlageverwalters ist, können die im Modell verwendeten Informationen und Daten von Dritten stammen, so dass ungenaue oder unvollständige Daten die Wirksamkeit des Modells einschränken können. Dieses Risiko wird jedoch durch interne Governance- und Aufsichtsprozesse gemindert, zu denen ein unabhängiges Modell-Governance-Komitee, Gegenkontrollen von Trendsignalen durch das leitende Investmentteam sowie Peer-Analysen im Vergleich zu Fonds, die dieselben oder ähnliche Modelle verwenden, gehören. Darüber hinaus könnte der Anlageprozess durch technologische Probleme wie Systemausfälle oder Verletzungen der Cybersicherheit beeinträchtigt werden, was zu einer Abweichung vom Anlageziel oder zu Verlusten für den Fonds führen könnte.

Anleger werden daneben auf die Risikofaktoren in Anhang 4 hingewiesen.

Profil des typischen Anlegers
Ein typischer Anleger investiert in diesen Fonds, um über die globalen Märkte für reale Vermögenswerte (Rohstoffe und natürliche Ressourcen) ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, das eine geringere Korrelation zu traditionellen Anlageklassen aufweist und Teil eines diversifizierten Anlageportfolios ist. Anleger sollten sicherstellen, dass sie mit den vom Anlageverwalter verwendeten Strategien und Techniken sowie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist (siehe Basisinformationsblatt). Anleger mit grundlegenden Anlagekenntnissen müssen sich vor einer Anlage beraten lassen. Nur Anleger, die über die Erfahrung, das Wissen und den Sachverstand verfügen, um u.a. die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken richtig einschätzen zu können, werden zugelassen. Anleger des Fonds sollten planen, ihr Geld für mindestens 5 Jahre anzulegen.

Der Fonds ist nicht für Anleger geeignet, die keinen Kapitalverlust tolerieren können.

Anhang 2 – Anlagerichtlinien, Beschränkungen und Risikomanagement

I. Anlagebeschränkungen

Auf Grundlage des Prinzips der Risikostreuung ist der Verwaltungsrat befugt, die Unternehmens- und Anlagestrategie für die Anlagen der einzelnen Fonds, die Darstellungswährung eines Fonds sowie den Ablauf der Verwaltungs- und der Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestimmen.

Soweit in Verbindung mit einem bestimmten Fonds in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts keine restriktiveren Vorschriften gegeben sind, richtet sich die Anlagepolitik nach den im Folgenden festgelegten Regeln und Beschränkungen.

Jeder Fonds ist für die Zwecke dieses Anhangs als eigener OGAW zu behandeln.

A. Anlagen in die Fonds dürfen nur bestehen aus:

(1) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

(2) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;

(3) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur offiziellen Notierung an einem geregelten Markt in einem sonstigen Staat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem sonstigen Staat gehandelt werden;

(4) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne von Abs. (1) bis (3) oben beantragt wird;

- die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

(5) Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des ersten und zweiten eingerückten Textteils von Artikel 1 (2) der Richtlinie, unabhängig davon, ob diese sich in einem Mitgliedstaat oder einem sonstigen Staat befinden, wenn:

- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Gesetzen zugelassen sind, die gewährleisten, dass die Organismen einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der CSSF der im Gemeinschaftsrecht bestimmten als gleichwertig (gemäß der Definition der Richtlinie) anzusehen ist und dass eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen den Behörden gewährleistet ist (gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan);

- der Umfang des Anlegerschutzes für die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutz gleichwertig ist, der für Anteilinhaber an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere gewährleistet wird, und insbesondere, dass die Regeln für Trennung von Vermögenswerten, Darlehensaufnahme, Darlehensvergabe und ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;

- über das Geschäft der übrigen Organismen für gemeinsame Anlagen in halbjährlichen und jährlichen Berichten informiert wird, um eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Geschäftstätigkeit während des Berichtszeitraums zu ermöglichen;

- nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder der übrigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, nach den Dokumenten, die sich auf ihre Unternehmensverfassung beziehen, insgesamt in Anteile oder Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden können.

Wenn ein Fonds die Anteile anderer OGAWs und/oder anderer OGAs erwirbt, die direkt oder indirekt vom gleichen Anlageverwalter oder von der gleichen Managementgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter oder die Managementgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder durch eine substantielle direkte oder indirekte Beteiligung (d. h. mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Managementgebühren auf ihre Anlagen in diese anderen OGAWs und/oder OGAs berechnet werden. Bei Anlagen des Fonds in OGAW und andere OGA, die mit dem Anlageverwalter oder dessen verbundenen Unternehmen verbunden sind, werden diesem Anteil des Fondsvermögens keine Gebühren belastet. Die Gesellschaft wird sämtliche Verwaltungsgebühren in ihrem Jahresbericht ausweisen, die dem betreffenden Fonds und dem OGAW oder dem anderen OGA belastet werden, in denen der Fonds im maßgeblichen Zeitraum Anlagen getätigt hat.

(6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten, vorausgesetzt, der Geschäftssitz des Kreditinstituts liegt in einem Mitgliedstaat oder – falls der Geschäftssitz des Kreditinstitutes sich in einem sonstigen Staat befindet – vorausgesetzt, das Kreditinstitut unterliegt Vorschriften über die Sorgfaltspflicht, die die CSSF als denen gleichwertig betrachtet, die im Recht der Europäischen Union niedergelegt sind;

(7) Finanzderivaten, d. h., insbesondere Optionen, Differenzkontrakte, Credit Default Swaps, Termingeschäften einschließlich gleichwertigen Instrumenten gegen Barabfindung, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt wie in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) genannt gehandelt werden bzw. außerbörslich gehandelten Finanzderivaten („OTC-Derivaten“), unter der Voraussetzung, dass:

(i) die zugrunde liegenden Vermögenswerte aus Instrumenten, die durch diesen Abschnitt A abgedeckt sind, Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen, in die die Gesellschaft laut ihren Anlagezielen investieren darf, bestehen;

(ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der von der CSSF genehmigten Kategorien sind, und

(iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(8) anderen Geldmarktinstrumenten als den auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt in dem Umfang gehandelten, dass die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Anleger- und Sparerschutz einer Aufsicht unterliegt und unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem sonstigen Staat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; oder

- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den Abs. (1), (2) oder (3) oben genannten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden; oder

- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält; oder

- von anderen Körperschaften ausgegeben werden, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern die Voraussetzung erfüllt ist, dass Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem im ersten, zweiten oder dritten eingerückten Textteil dargelegten

gleichwertig ist, sowie unter der Voraussetzung, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 €) belaufen und die ihren Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG (ersetzt durch Richtlinie 2013/34/EU) ausweist und veröffentlicht und die eine Organisation ist, die sich innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften der Finanzierung der Gruppe widmet oder eine Organisation ist, die sich mit der Finanzierung der Bereitstellung einer wertpapierbezogenen Unterlegung von Verbindlichkeiten befasst, für die eine Bankliquiditätslinie zur Verfügung steht.

B. Jeder Fonds kann jedoch:

(1) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als diejenigen investieren, die obenstehend unter den Punkten A (1) bis (4) und (8) aufgeführt sind.

(2) bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln wie Sichteinlagen bei Banken halten, d. h. jederzeit verfügbare Barguthaben auf Girokonten bei einer Bank, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 oder für einen bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt notwendigen Zeitraum. Diese Einschränkung darf nur vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist (z. B. bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen wie einem schweren Zusammenbruch der Finanzmärkte).

(3) ein Darlehen in Höhe von bis 10 % seines Nettovermögens in Anspruch nehmen, sofern es sich dabei um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt. Sicherheitsvereinbarungen für die Zeichnung von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten (Forward-Kontrakte oder Future-Kontrakte) gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne dieser Einschränkung.

(4) ein Fonds kann Devisen mittels eines Back-to-Back-Kredits erwerben.

C. Zusätzlich beachtet die Gesellschaft hinsichtlich des Nettovermögens jedes Fonds folgende Anlagebeschränkungen für Emittenten:

Regeln für die Risikostreuung

Zur Berechnung der in den Punkten 1 bis 5 und 8 dieses Dokumentes beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein einziger Emittent.

- **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

(1) Ein Fonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben, wenn:

(i) nach einem solchen Kauf mehr als 10 % seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nur eines Emittenten bestehen würden; oder

(ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Einzelemittenten, in die mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert sind, 40 % des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivat-Transaktionen, die mit Finanzinstituten abgeschlossen wurden, die einer Aufsicht unterstellt sind.

(2) Auf kumulativer Basis darf ein Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert werden.

(3) Der in Punkt (1)(i) genannte Prozentsatz von 10 % darf jedoch auf bis zu 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem sonstigen Staat oder von öffentlichen, internationalen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(4) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird bis zu einem Höchstwert von 25 % angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldtitel handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Zu diesem Zweck sind „qualifizierte schuldrechtliche Wertpapiere“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei Zahlungsausfall seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Investiert ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in schuldrechtliche Wertpapiere eines solchen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere sind bei der Berechnung des obenstehend unter (1)(ii) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht zu berücksichtigen.

(6) **Ungeachtet der vorstehend festgelegten Obergrenzen darf jeder Fonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat, z. B. den USA, den G20 (internationales Forum der Regierungen und Zentralbankgouverneure aus 20 großen Volkswirtschaften), von Singapur und Hongkong oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, (i) diese Wertpapiere stammen aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen und (ii) die Wertpapiere dieser Emissionen machen nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds aus. Zur vorsorglichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Anleihe-Futures bei den Berechnungen im Zusammenhang mit (ii) nicht berücksichtigt werden.**

Im Falle der Alternate-Solutions-Fonds können mehr als 35 % des Nettovermögens des Fonds in Staats- und Kommunalanleihen angelegt werden, die von oder im Auftrag folgender Regierungen oder internationaler Organisationen begeben oder von diesen besichert wurden: den Regierungen von Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich (einschließlich der Schottischen Regionalregierung, des Exekutivausschusses der Nordirischen Versammlung (Executive Committee of the Northern Ireland Assembly), der Nationalversammlung von Wales) und den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder einer der folgenden internationalen Organisationen: Weltbank, Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Entwicklungsbank des Europarates, Deutsche Ausgleichsbank (DTA), Eurofima, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW), LCR Finance plc und Nordische Investitionsbank (NIB).

- **Indizes**

(7) Unbeschadet der in (1) oben festgesetzten Grenzen wird auf maximal 20 % für Anlagen in von derselben Körperschaft ausgegebene Anteile und/oder Anleihen angehoben, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, auf folgender Grundlage die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindexes nachzubilden, der von der CSSF anerkannt wird, wenn:

- die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist,
- der Index eine angemessene Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, wenn es sich aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist – das gilt insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark überwiegen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur für einen einzigen Emittenten erlaubt.

- **Bankeinlagen**

(8) Ein Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.

- **Derivative Instrumente**

(9) Die Risikopartizipation gegenüber einem Kontrahenten in einem OTC-Derivatgeschäft darf 10 % des Fonds-Nettovermögens nicht übersteigen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein vorstehend in A (6) erwähntes Kreditinstitut handelt; in anderen Fällen gilt eine Grenze von 5 % des Nettovermögens.

(10) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen nur getätigt werden, sofern das Engagement in den Basiswerten die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente, müssen diese Anlagen nicht mit den in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzwerten kombiniert werden.

(11) Beinhaltet ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, ist Letzteres für die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen in (A) (7) (ii) und untenstehend in (D) (1) sowie der im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Risikopartizipation und Informationsanforderungen zu berücksichtigen.

- **Anteile oder Aktien offener Investmentfonds**

(12) Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in die Anteile oder Aktien von OGAW oder sonstigen OGAs investieren.

- **Kombinierte Grenzwerte**

(13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelgrenzen darf ein Fonds folgende Anlagen nicht kombinieren, wenn er damit mehr als 20 % seines Vermögens in eine einzelne Körperschaft investieren würde:

- Anlagen in von dieser Körperschaft ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,

- Einlagen, die bei dieser Körperschaft vorgenommen wurden, oder

- Risikoanlagen aus OTC-Derivatgeschäften mit dieser Körperschaft.

(14) Die vorstehend in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) angeführten Grenzwerte dürfen nicht kombiniert werden; demgemäß dürfen Anlagen in von derselben Körperschaft emittierte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sowie bei dieser Körperschaft vorgenommene Einlagen oder Anlagen in Derivate, die gemäß den vorstehend aufgeführten Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) durchgeführt wurden, insgesamt 35 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht überschreiten.

- **Kontrollbeschränkungen**

(15) Ein Fonds darf nicht mit Stimmrechten verbundene Anteile in einem Umfang kaufen, der es dem Fonds ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Jeder Fonds für sich betrachtet darf nicht (i) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtlosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) mehr als 10 % der im Umlauf befindlichen schuldrechtlichen Wertpapiere eines einzelnen Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der im Umlauf befindlichen Aktien oder Anteile eines einzelnen OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) angegebenen Grenzwerte dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Berechnung des Bruttobetrags der Renten oder der Geldmarktinstrumente oder des Nettobetrags der ausgegebenen Instrumente nicht möglich ist.

Die obenstehend unter (15) angeführten Obergrenzen gelten nicht für:

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden;

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem sonstigen Staat begeben oder garantiert werden;

- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Gebietskörperschaft emittiert wurden, der mindestens ein Mitgliedstaat als Mitglied angehört, und

- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines sonstigen Staates gegründet oder strukturiert wurde, sofern (i) die entsprechende Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere investiert, die durch Emittenten dieses Staates ausgegeben wurden, und (ii) nach dem Recht dieses Staates durch den jeweiligen Fonds eine Beteiligung am Eigenkapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen berücksichtigt, die vorstehend in C, Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (15) festgelegt sind;

- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber ausschließlich in seinem oder ihrem Namen die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land betreiben, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet.

D. Schließlich hat die Gesellschaft in Bezug auf das Vermögen eines jeden Fonds folgende Anlagebeschränkungen zu erfüllen:

(1) Ein Fonds darf nicht direkt Rohstoffe oder Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben, vorausgesetzt, dass Transaktionen in Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Terminkontrakte, Optionen und Swaps darauf nicht als Rohstoffgeschäfte im Sinne dieser Beschränkung betrachtet werden. Dies hindert einen Fonds nicht daran, ein indirektes Engagement in Edelmetallen oder Rohstoffen zu erlangen, indem er in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen, börsengehandelte Fonds, Derivate, deren Basiswerte aus zulässigen übertragbaren Wertpapieren oder Warenindizes bestehen, oder andere zulässige übertragbare Wertpapiere, die durch Edelmetalle oder Rohstoffe gedeckt sind, oder in Finanzinstrumente, deren Performance an Rohstoffe gekoppelt ist, investiert. Ein Fonds darf ein indirektes Engagement in Rohstoffen oder Edelmetallen nur in Übereinstimmung mit dem erklärten Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds eingehen.

(2) Ein Fonds darf nicht in Immobilien investieren, vorausgesetzt es dürfen Anlagen in Wertpapiere vorgenommen werden, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran besichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen darin investieren.

(3) Janus Henderson wendet eine unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an. Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.
Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20% an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.: (i) Streumunition, (ii) Antipersonenminen, (iii) chemische Waffen und (iv) biologische Waffen.
Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine

Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

(4) Kein Fonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an einem solchen Fonds emittieren.

(5) Ein Fonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten Dritter gewähren, vorausgesetzt eine solche Beschränkung hindert die einzelnen Fonds nicht daran, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie sie unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführt sind.

(6) Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten eingehen, die unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführt sind.

E. Unbeschadet etwaiger hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen gilt Folgendes:

(1) Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem Fonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten außer Acht gelassen werden, die mit Wertpapieren im Portfolio eines solchen Fonds verbunden sind.

(2) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, oder als Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Fonds als vorrangiges Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen um die Beseitigung dieser Umstände bemühen, wobei die Interessen seiner Anteilinhaber angemessen zu berücksichtigen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

F. Qualifizierte Anlagen:

(1) Übertragbare Wertpapiere gelten als Bezug auf Finanzinstrumente, die folgende Kriterien erfüllen:

(a) Der mögliche Verlust, der dem Fonds durch den Besitz solcher Instrumente möglicherweise entstehen kann, beschränkt sich auf den für ihren Erwerb aufgewendeten Betrag;

(b) Ihre Liquidität mindert nicht die Fähigkeit des Fonds, seinen Verpflichtungen zur Qualifikation für Kauf oder Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Verkaufsprospekt nachzukommen;

(c) Eine verlässliche Bewertung ist wie folgt für sie verfügbar:

(i) im Falle von Wertpapieren gemäß dem obenstehenden Abschnitt A (1) bis (4) als genaue, verlässliche und übliche Preise, bei denen es sich entweder um Marktpreise oder Preise handelt, die durch emittentenunabhängige Bewertungssystemen bereitgestellt wurden;

(ii) im Falle anderer, im obenstehenden Abschnitt B genannter Wertpapiere in Form einer regelmäßigen Bewertung, die auf den Angaben des Wertpapieremittenten oder einer sachkundigen Investmentanalyse beruht;

(d) Angemessene Informationen sind für sie wie folgt verfügbar:

(i) im Falle von Wertpapieren gemäß dem obenstehenden Abschnitt A (1) bis (4) in Form üblicher, genauer und umfassender Informationen über den Markt oder, sofern zutreffend, das Portfolio des Wertpapiers;

(ii) im Falle aller sonstigen Wertpapiere gemäß dem obenstehenden Abschnitt B in Form üblicher und genauer Informationen über den OGAW oder, sofern zutreffend, das Portfolio des Wertpapiers;

(e) sie sind frei übertragbar;

(f) ihr Erwerb steht im Einklang mit den Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik der SICAV;

(g) ihre Risiken werden im Risikomanagement-Verfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

Sofern dem Fonds keine Informationen vorliegen, die zu einem anderen Schluss führen, gelten die unter (1) (b) und (e) genannten Kriterien für die im vorangegangenen Abschnitt A (1) bis (3) beschriebenen übertragbaren Wertpapiere als erfüllt.

(2) Es wird davon ausgegangen, dass übertragbare Wertpapiere Anteile oder Aktien offener Fonds umfassen, wenn diese Fonds die unter dem obenstehenden Punkt (1) dargelegten Kriterien sowie die in den CSSF-Bestimmungen dargelegten Anforderungen an Anteile oder Aktien geschlossener Fonds erfüllen.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass übertragbare Wertpapiere Finanzinstrumente umfassen, die durch die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gedeckt werden oder an diese gekoppelt sind, die von denen in Abschnitt A oben abweichen können, wobei diese Finanzinstrumente die unter (1) oben stehenden Kriterien erfüllen müssen.

(4) Beinhaltet ein unter dem vorstehenden Punkt (3) abgedecktes Finanzinstrument eine derivative Komponente, gelten für diese die unter den Abschnitten C bis F genannten Anforderungen.

(5) Als Referenz auf Geldmarktinstrumente gelten Finanzinstrumente, welche die in den CSSF-Bestimmungen zu Geldmarktinstrumenten genannten Kriterien erfüllen. Bezüge auf Geldmarktinstrumente stehen für liquide Instrumente, die in der Regel auf dem Geldmarkt gehandelt werden und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. Unter diese Begriffsbestimmung fallen auch Finanzinstrumente, die gemäß dem vorangegangenen Abschnitt A (1) bis (3) zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen oder an diesem gehandelt werden, sowie Finanzinstrumente, die nicht gemäß Abschnitt A (8) oben zum Handel zugelassen sind.

(6) Es wird davon ausgegangen, dass derivative Finanzinstrumente Instrumente sind, die folgende Kriterien erfüllen:

(a) sie ermöglichen die Übertragung des Kreditrisikos des Basiswerts unabhängig von den anderen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken;

(b) sie haben weder die Lieferung noch die Übertragung, auch in bar, von anderen Vermögenswerten als den unter Abschnitt A und B oben genannten zur Folge;

(c) Transaktionen mit OTC-Derivaten erfüllen die im oben stehenden Abschnitt A (7) sowie die in den CSSF-Bestimmungen genannten Kriterien einer „verlässlichen und nachprüfbaren Bewertung“ und eines „Fair Value“;

(d) ihre Risiken werden im Risikomanagement-Verfahren des Fonds angemessen erfasst.

(7) Handelt es sich bei dem Basiswert der vorstehend in Abschnitt A (7) genannten derivativen Finanzinstrumente um einen Finanzindex, so muss dieser die in den CSSF-Bestimmungen genannten Kriterien für Finanzindizes erfüllen. In diesen Bestimmungen sind die erforderlichen Standards erläutert, die erfüllt sein müssen, damit ein Index als ausreichend diversifiziert und als in angemessener Weise veröffentlicht gelten kann. Erfüllt die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Indexes diese Anforderungen nicht, gilt das derivative Finanzinstrumente als Derivat, das auf einer Kombination an Vermögenswerten basiert.

(8) Übertragbare Wertpapiere, die Derivate einschließen, gelten als Referenz auf Finanzinstrumente, welche die vorstehend in (1) dargelegten Kriterien erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:

(a) aufgrund dieser Komponente können ein Teil oder die Gesamtheit der Zahlungsströme, die ansonsten von dem als Trägerinstrument („host contract") fungierenden übertragbaren Wertpapier beansprucht würden, gemäß einem speziellen Zinssatz, dem Kurs eines Finanzinstruments, einem Wechselkurs, einem Preis- oder Kursindex, einem Kredit-Rating oder einem Kredit-Index oder einer anderen Variablen modifiziert werden und ähnlich einem freistehenden Derivat abweichen;

(b) seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken stehen nicht in enger Verbindung mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Trägerinstruments; und

(c) es hat wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil und den Preis des übertragbaren Wertpapiers.

(9) Geldmarktinstrumente, die unter dem vorangegangenen Punkt (5) dieses Verkaufsprospekts beschrieben sind und eine der Kriterien aus Absatz (8) erfüllende Komponente beinhalten, gelten als Geldmarktinstrumente mit eingebettetem Derivat.

(10) Ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument gilt nicht als Instrument mit eingebettetem Derivat, wenn es eine Komponente beinhaltet, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine solche Komponente gilt als separates Finanzinstrument.

II. Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente

A. Allgemeines

Die Gesellschaft darf zur Absicherung, zu Anlagezwecken oder zur Verringerung des Risikos oder zur effizienteren Verwaltung des betreffenden Fonds die in den nachfolgenden Abschnitten beschriebenen Techniken und Instrumente einsetzen.

Wenn diese Transaktionen den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten betreffen, müssen diese Bedingungen und Grenzen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Diese Maßnahmen dürfen einen Fonds unter keinen Umständen dazu veranlassen, von seinen Anlagezielen abzuweichen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind.

Die mit den nachfolgend genannten Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken sind in Anhang 4 – Risikofaktoren beschrieben.

B. Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR)

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps (TRS) werden von den Fonds nach Ermessen des Anlageverwalters (vorbehaltlich ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik) entweder zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds und/oder als Teil eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt.

a. Total Return Swaps (TRS) sind Finanzderivate, bei denen eine Gegenpartei die gesamte wirtschaftliche Leistung, einschließlich der Erträge aus Zinsen und Gebühren, der Gewinne und Verluste aus Preisbewegungen und der Kreditverluste, einer Referenzobligation an eine andere Gegenpartei übermittelt. Gegebenenfalls treten die Fonds bei solchen Swaps entweder als Zahler oder als Zahlungsempfänger auf.

b. Die Wertpapierleihe (auch als Wertpapierdarlehen bezeichnet) ist eine Transaktion, bei der eine Gegenpartei Wertpapiere mit der Verpflichtung überträgt, dass der Entleiher zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Verlangen des Übertragenden gleichwertige Wertpapiere oder Waren zurückgibt. Ein solches Geschäft gilt für die übertragende Gegenpartei als Wertpapierleihe und für die empfangende Gegenpartei als Wertpapierdarlehen.

c. Ein (umgekehrtes) Pensionsgeschäft ist eine durch eine Vereinbarung geregelte Transaktion, bei der eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte in Bezug auf das Eigentum an Wertpapieren überträgt, wobei diese Garantie von einer anerkannten Börse ausgegeben wird, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und die Vereinbarung einer Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier an mehr als eine Gegenpartei gleichzeitig zu übertragen oder zu verpfänden, vorbehaltlich einer Verpflichtung des Übertragenden, diese Wertpapiere oder substituierte Wertpapiere derselben Beschreibung zu einem festgelegten Preis an einem zukünftigen festgelegten oder noch festzulegenden Zeitpunkt zurückzukaufen. Für die Gegenpartei, die die Wertpapiere verkauft, handelt es sich um ein Pensionsgeschäft und für die Gegenpartei, die sie kauft, um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft.

Mit Ausnahme der im folgenden Absatz gemachten Angaben machen die Fonds derzeit keinen Gebrauch von den im vorstehenden Absatz (c) beschriebenen Wertpapierfinanzierungsgeschäften.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Nach Ermessen des Anlageverwalters werden die Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zur Erzielung von Erträgen regelmäßig Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

Bei einem Pensionsgeschäft verkauft ein Fonds ein Wertpapier an eine Gegenpartei und erklärt sich gleichzeitig bereit, das Wertpapier zu einem vereinbarten Preis und Termin von der Gegenpartei zurückzukaufen. Die Differenz zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreis ergibt die Kosten der Transaktion. Der Wiederverkaufspreis übersteigt in der Regel den Kaufpreis um einen Betrag, der den vereinbarten Marktzinssatz für die Vertragslaufzeit widerspiegelt. Ein Fonds kann ein Pensionsgeschäft als Käufer oder Verkäufer abschließen, solange die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

4. Wenn der Fonds als Käufer auftritt, dürfen während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Pensionsgeschäfts sind, nicht verkauft werden, bevor die Gegenpartei die Wertpapiere zurückgekauft hat oder die Rückkauffrist abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel;
5. Wenn der Fonds als Verkäufer auftritt, muss er sicherstellen, dass er bei Fälligkeit der Transaktion über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um den vereinbarten Preis für die Rückgabe der Wertpapiere zu zahlen;
6. Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften dürfen die Gesellschaft nicht an der Erfüllung ihrer Rücknahmeverpflichtungen hindern; und
7. Geht der Fonds ein Pensionsgeschäft ein, so muss er jederzeit in der Lage sein, die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzurufen oder das von ihm eingegangene Pensionsgeschäft zu beenden. Befristete Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Vereinbarungen, die es dem Fonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzurufen.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft der Fonds eine Anlage von einer Gegenpartei, die sich verpflichtet, das Wertpapier zu einem vereinbarten Rückkaufspreis zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft zurückzukaufen. Der Fonds trägt daher das Risiko, dass der Fonds bei Ausfall des Verkäufers einen Verlust erleidet, wenn der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere zusammen mit anderen Sicherheiten, die der Fonds im Zusammenhang mit der betreffenden Vereinbarung hält, aufgrund von Marktbewegungen unter dem Rückkaufpreis liegt. Ein Fonds kann ein umgekehrtes Pensionsgeschäft als Käufer oder Verkäufer abschließen, solange die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

8. Während des umgekehrten Pensionsgeschäfts dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand eines solchen umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, nicht verkauft, verpfändet oder als Sicherheit gestellt werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel;
9. Der Fonds muss sicherstellen, dass der Wert der umgekehrten Pensionsgeschäfte auf einem Niveau gehalten wird, das es ihm ermöglicht, jederzeit Rücknahmeanträge zu erfüllen; und
10. Geht der Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ein, so muss er jederzeit in der Lage sein, den vollen Barbetrag abzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu beenden. Befristete umgekehrtes Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Vereinbarungen, die es dem Fonds ermöglichen, die Vermögenswerte jederzeit zurückzurufen.

Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften können unter anderem folgende Vermögenswerte sein: Aktien, Anteile, Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldscheine oder andere ähnliche Verpflichtungen, unabhängig davon, ob sie in verbriefter oder unverbriefter Form ausgegeben wurden,

sowie alle Zertifikate, Scheine, Optionsscheine oder sonstigen Instrumente, die Rechte zum Erhalt, zum Kauf oder zur Zeichnung derselben verbriefen und üblicherweise an Wertpapierbörsen oder Finanzmärkten gehandelt werden.

Die für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzten Vermögensgegenstände müssen mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds übereinstimmen und insgesamt den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft entsprechen.

Weitere Informationen zur Verwendung von Sicherheiten sind dem nachstehenden Abschnitt „Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und OTC-Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)“ zu entnehmen.

Wertpapierleihgeschäfte

Nach Ermessen des Anlageverwalters werden die Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zur Erzielung von Erträgen regelmäßig Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Im Rahmen solcher Vereinbarungen werden Wertpapiere eines Fonds im Austausch gegen Sicherheiten vorübergehend an zugelassene Leihnehmer übertragen. Wertpapierleihgeschäfte können zusätzliche Risiken für die Gesellschaft mit sich bringen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist der Fonds dem Kreditrisiko der Gegenparteien solcher Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Dieses Kreditrisiko kann durch Erhalt von angemessenen Sicherheiten vermindert werden.

Weitere Informationen zur Verwendung von Sicherheiten sind dem nachstehenden Abschnitt „Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und OTC-Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)“ zu entnehmen.

Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften können unter anderem folgende Vermögenswerte sein: Aktien, Anteile, Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldscheine oder andere ähnliche Verpflichtungen, unabhängig davon, ob sie in verbriefter oder unverbriefter Form ausgegeben wurden, sowie alle Zertifikate, Scheine, Optionsscheine oder sonstigen Instrumente, die Rechte zum Erhalt, zum Kauf oder zur Zeichnung derselben verbriefen und üblicherweise an Wertpapierbörsen oder Finanzmärkten gehandelt werden. Der prozentuale Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein können, kann sich im Laufe der Zeit aufgrund von Veränderungen der Nachfrage nach Wertpapierleihgeschäften für verschiedene Wertpapiere, Sektoren und Anlageklassen ändern. Die sich im Laufe der Zeit verändernde Marktdynamik führt zu einer Nachfrage, die nicht genau vorhergesehen werden kann, und erfordert ein Höchstmaß an Flexibilität in Bezug auf die in der nachstehenden Tabelle genannten zulässigen Höchstwerte, um den Bedarf der Marktteilnehmer an Wertpapierleihgeschäften mit einem Fonds vorwegzunehmen und zu decken. Diese Höchstwerte werden vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit erwarteten Marktnachfrage nach den zugrunde liegenden Vermögenswerten, die von den Fonds verliehen werden können, festgelegt. Der in der nachstehenden Tabelle angegebene erwartete Anteil des Nettoinventarwerts basiert auf historischen Daten und gibt daher die erwartete Bandbreite der verliehenen Wertpapiere an, die in Zukunft wahrscheinlich eintreten wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist jedoch keine Garantie für künftige Ergebnisse und sollte nicht der einzige Faktor bei der Auswahl eines Produkts oder einer Strategie sein. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der Wertpapierleihgeschäften unterliegt, kann aufgrund der schwankenden Marktnachfrage eine Bandbreite und kein bestimmter Wert sein, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Nachfrage nicht genau vorhergesagt werden kann und nicht konstant ist, sondern stark von den Marktbedingungen abhängt, wie nachstehend näher erläutert wird.

Die Gesellschaft hat J.P. Morgan SE zur Wertpapierleihstelle ernannt. Die Wertpapierleihstelle erhält den Ermessensspielraum, um hinsichtlich des Abschlusses von Wertpapierleihgeschäften als Erfüllungsgehilfe im Namen der betreffenden Fonds zu handeln. Des Weiteren wird die Wertpapierleihstelle sicherstellen, dass vor oder gleichzeitig mit der Übergabe von verliehenen Wertpapieren Sicherheiten mit ausreichendem Wert und ausreichender Qualität entgegengenommen werden. Diese werden anschließend während der gesamten Dauer des Leihgeschäfts gehalten und erst zurückgegeben, wenn der verliehene Vermögenswert wieder vom jeweiligen Fonds zurückerhalten bzw. an diesen zurückgegeben wurde. Die Wertpapierleihstelle überwacht und betreut zudem sämtliche operativen Aspekte der Vermögenswerte, während diese ausgeliehen sind.

Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften erzielte Renditen

Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften fließen dem jeweiligen Fonds zu.

Durch die Wertpapierleihe werden zusätzliche Einnahmen zugunsten des Fonds erzielt. 92 % dieser Bruttoeinnahmen gehen zugunsten des jeweiligen Fonds, wobei die Wertpapierleihstelle maximal 8 % der Bruttoeinnahmen einbehält, um direkte und indirekte Kosten für die Verwaltung des Leihprogramms zu decken, um die erforderliche operative und Sicherheiteninfrastruktur bereitzustellen und um die Einhaltung der Vorschriften und die Risiken zu überwachen. Die Wertpapierleihstelle ist nicht mit dem Anlageverwalter verbunden.

Die Wertpapierleihstelle berechnet für die Dienstleistungen zur Verwaltung von Barsicherheiten eine Gebühr von bis zu 0,05%, die vom Ertrag aus der Wiederanlage der Barsicherheiten abgezogen wird. Nach diesem Abzug fließen 92 % der Darlehensmarge unter Berücksichtigung von Wiederanlageerträgen und Disagien für den Darlehensnehmer dem jeweiligen Fonds zu, maximal 8 % werden von der Wertpapierleihstelle einbehalten.

Weitere Einzelheiten werden in den Jahresberichten der Gesellschaft enthalten sein.

Einzelheiten zur Auswahl der Gegenparteien finden Sie im Abschnitt „Auswahl der Gegenparteien“.

Anteil des Fondsvermögens, der Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt

Die nachstehende Tabelle zeigt den maximalen und den erwarteten Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein kann und nach Ermessen des Anlageverwalters festgelegt wird. Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung der maximalen Wertpapierleihe eines Fonds zu einem Zeitpunkt, zu dem die Nachfrage diese Grenzen überschreitet, die potenziellen Erträge eines Fonds aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften verringern kann. Lediglich der Höchstbetrag stellt eine Obergrenze dar. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit schwanken.

Wertpapierleihgeschäfte	Zulässiger maximaler Anteil am NIW	Erwarteter maximaler Anteil am NIW
Janus Henderson Fund - Continental European Fund	30%	20%
Janus Henderson Fund – Emerging Markets Fund	30%	20%
Janus Henderson Fund - Global Select Fund	30%	20%
Janus Henderson Fund – Pan European Fund	30%	20%
Janus Henderson Fund - Pan European Small and Mid-Cap Fund	30%	20%
Janus Henderson Fund – Absolute Return Fund	30%	20%
Janus Henderson Fund – Global Multi-Strategy Fund	30%	10%
Janus Henderson Fund – Dynamic Trend Fund	30%	10 %
Janus Henderson Fund – JREAL	30 %	10%

(Umgekehrtes) Pensionsgeschäft	Zulässiger maximaler Anteil am NIW	Erwarteter maximaler Anteil am NIW
Janus Henderson Fund – Global Multi-Strategy Fund	30%	10%
Janus Henderson Fund – Dynamic Trend Fund	30%	10 %
Janus Henderson Fund – JREAL	30 %	10%

Diese Informationen sind zum Datum dieses Prospekts zutreffend. Die erwarteten Niveaus können abhängig von den Marktbedingungen bis zum angegebenen Höchstwert überschritten werden (z. B. bei Marktschwankungen). Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über das tatsächliche Niveau während des vergangenen Berichtszeitraums.

Allgemeine Beschreibung von Total Return Swaps und Gründe für ihre Nutzung

Bestimmte Fonds können bisweilen in Total Return Swaps investieren, wenn dies in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angegeben ist. Ein Total Return Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Gegenparteien, der den Austausch von Cashflows beinhaltet. Eine Gegenpartei erklärt sich bereit, einen Betrag an die andere Gegenpartei zu zahlen, der die Gesamtrendite eines Basiswerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten darstellt, und erhält im Gegenzug von dieser anderen Partei einen bestimmten festen und/oder variablen Zahlungsfluss, der an die Performance des Basiswerts bzw. des Index oder des Korbs von Vermögenswerten gebunden ist. Der Fonds kann einen Total Return Swap entweder als Total-Return-Empfänger oder als Total-Return-Zahler eingehen. Total Return Swaps können zu Anlage- oder Absicherungszwecken abgeschlossen werden.

Der Fonds kann Total Return Swaps einsetzen, um Zugang zu den Erträgen (insbesondere) von (i) bestimmten Aktien, Anleihen oder anderen Instrumenten, die aktien- oder anleihenbezogene Erträge bieten, (ii) Indizes und (iii) in eingeschränktem Umfang anderen zulässigen Vermögenswerten zu erhalten. Wenn ein Fonds Total Return Swaps zu Anlagezwecken verwendet, bestehen die Basiswerte aus Instrumenten, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds, die in Anhang 2 dieses Verkaufsprospekts angegeben sind, in Einklang stehen.

Alle von den Total Return Swaps generierten Gewinne oder Verluste werden dem betreffenden Fonds zugeordnet.

Es ist zu beachten, dass bei der Verwendung von Total Return Swaps durch einen Fonds die jeweiligen Gegenparteien keine Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlagenportfolios des Fonds haben. Für die Dauer eines Derivatkontrakts hat die Gegenpartei dieses Kontrakts keine Verfügungsgewalt über den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert des Derivatkontrakts. Für Geschäfte bezüglich des Anlagenportfolios des Fonds ist keine Zustimmung der Gegenpartei erforderlich. Einzelheiten zur Auswahl der Gegenparteien finden Sie im Abschnitt „Auswahl der Gegenparteien“.

Eine Übersicht über die Nutzung von Total Return Swaps durch die Fonds ist nachstehend dargelegt:

Fondsname	Total Return Swaps	Basiswerte	Verwendungsgründe
Janus Henderson Fund – Global Multi-Strategy Fund **Janus Henderson Fund – Dynamic Trend Fund** **Janus Henderson Fund – Emerging Markets Fund** **Janus Henderson Fund – JREAL**	Einzeltitel oder Körbe aus Aktien und Anleihen, einschließlich Staats- und Wandelanleihen)	Einzelne Aktien, einzelne Anleihen, einzelne wandelbare Wertpapiere	Aufbau einer synthetischen Short- oder Long-Position in einzelnen Aktien/Anleihen/wandelbaren Wertpapieren oder Körben mit einzelnen Aktien/Anleihen/wandelbaren Wertpapieren zur Reduzierung oder Erhöhung des Engagements im Marktrisiko
	Aktien- oder Anleihen-/Kreditindizes	Aktienindizes (einzelne Aktien) Anleihen-/Kreditindizes (einzelne Anleihen)	Verringerung (Absicherung) des Kreditmarktrisikos Erhöhung des Kreditmarktrisikos
	Aktien- oder Anleihensektoren	Aktiensektoren (einzelne Aktien) Anleihensektoren (einzelne Anleihen)	Aufbau einer synthetischen Short- oder Long-Position in einem Aktien-/Anleihensektor zur Reduzierung oder Erhöhung des Engagements im Marktrisiko
	Einzeltitel oder Körbe von Indizes (einschließlich zulässige Rohstoffindizes)	Einzeltitel oder Körbe von Teilindizes (einschließlich zulässige Rohstoff-Teilindizes)	Aufbau eines indirekten Engagements in Rohstoffen oder sonstigen zulässigen übertragbaren Wertpapieren

Das maximale und das erwartete nominale Nettoengagement in Total Return Swaps als Prozentsatz des NIW ist nachstehend für jeden Fonds angegeben:

Total Return Swaps	Maximaler und erwarteter Anteil am NIW	
	Maximum	**Erwartet**
Janus Henderson Fund – Global Multi-Strategy Fund	200%	50%
Janus Henderson Fund – Dynamic Trend Fund	120 %	60 %
Janus Henderson Fund – Emerging Markets Fund	20%	Bis zu 20 %
Janus Henderson Fund – JREAL	200%	60 %

Diese Informationen sind zum Datum dieses Verkaufsprospekts zutreffend. Die erwarteten Niveaus können abhängig von den Marktbedingungen bis zum angegebenen Höchstwert überschritten werden. Wenn ein Fonds Total Return Swaps verwendet, werden diese in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt. Der neueste Jahresbericht und die neuesten Abschlüsse geben Aufschluss über das tatsächliche Niveau während des vergangenen Berichtszeitraums.

C. Finanzindizes

Wenn ein Fonds derivative Finanzinstrumente (wie etwa Total Return Swaps) verwendet, um ein Engagement auf Finanzindizes aufzubauen oder abzusichern, stellt der Anlageverwalter den Anteilinhabern auf Verlangen ausführliche Informationen über die Finanzindizes zur Verfügung (unter anderem Informationen über die Zusammensetzung einzelner Indizes oder von Indexkörben (und Teilindizes)). Alle von den Fonds verwendeten Finanzindizes stehen im Einklang mit CSSF-Rundschreiben 14/592 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden können. Jede zugehörige zugrunde liegende Strategie, die vom Anlageverwalter verwendet wird, ist gegebenenfalls in Anhang 1 des betreffenden Fonds offengelegt. Die Finanzindizes, in die ein Fonds anlegen kann, werden in der Regel monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich neu gewichtet. Aktive Indizes können die Kosten für die Neugewichtung weitergeben, und diese fließen in den jeweiligen Indexpreis ein. Wenn ein Fonds nicht darauf abzielt, einen Finanzindex nachzubilden oder abzubilden (z. B. der Global Multi-Strategy Fund, der Dynamic Trend Fund und der JREAL), haben eine Neugewichtung, die verbundenen Kosten oder Aktiengewichtungen in einem Finanzindex, welche die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreiten würden, keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Fonds. Beispiele der von den jeweiligen Fonds verwendeten Finanzindizes sind nachstehend angegeben. Ein Fonds kann ein Engagement in anderen Finanzindizes anstreben, die nicht nachstehend aufgelistet sind. Nähere Informationen dazu erhalten Anteilinhaber auf Anfrage.

Fondsname	Indexname	Verwendungsgrund
Janus Henderson Fund – Global Multi-Strategy Fund	Goldman Sachs Overweight & Equal Weight Commodity Indices – Series A: Gold Overweight Index	Aufbau eines indirekten Engagements in Rohstoffen
	Euro STOXX 50 Index	Aktienindizes zum Aufbau eines Engagements in regionalen und globalen Aktienmärkten
	S&P 500 Index	Aktienindizes zum Aufbau eines Engagements in regionalen und globalen Aktienmärkten
	Nikkei 225 Index	Aktienindizes zum Aufbau eines Engagements in regionalen und globalen Aktienmärkten
	Markit iTRAXX Crossover	Aufbau eines kosteneffizienteren Engagements in globalen Rentenmärkten als beim Kauf physischer Wertpapiere
Janus Henderson Dynamic Trend Fund	Goldman Sachs Overweight & Equal Weight Commodity Indices – Series A: Gold Overweight Index	Aufbau eines indirekten Engagements in Rohstoffen
Janus Henderson Fund – JREAL	Goldman Sachs Overweight & Equal Weight Commodity Indices – Series A: Gold Overweight Index	Aufbau eines indirekten Engagements in Rohstoffen

D. Korrelationsswaps, Varianzswaps und Volatilitätsswaps

Bestimmte Fonds können zur Erreichung des Anlageziels oder zur Risikoabsicherung Korrelationsswaps, Varianzswaps und Volatilitätsswaps einsetzen, sofern dies im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist.

Ein Varianzswap ist ein derivatives Finanzinstrument, das Anlegern ein Engagement auf die Varianz (Preisschwankungen) eines Basiswerts gestattet. Ein Anleger kann Varianzswaps einsetzen, um die Differenz zwischen realisierter Varianz (wie der Preis eines zugrunde liegenden Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums geschwankt hat) und impliziter Varianz (Einschätzung eines Emittenten zur Wahrscheinlichkeit einer Preisvariation, die in den Preis eines bestimmten Kontrakts einbezogen wird) zu nutzen.

Ein Volatilitätsswap ist ein derivatives Finanzinstrument, das Anlegern gestattet, eine Position auf die Richtung der Volatilität eines Basiswerts einzugehen (d. h. ob der Preis eines Wertpapiers steigt oder fällt). Ein Anleger kann Volatilitätsswaps einsetzen, um die Differenz zwischen realisierter Volatilität (wie der Preis eines zugrunde liegenden Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums geschwankt hat) und impliziter Volatilität (Einschätzung eines Emittenten zur voraussichtlichen Volatilität eines Wertpapiers, die in den Preis eines bestimmten Kontrakts einbezogen wird) zu nutzen.

Korrelationsswaps sind derivative Finanzinstrumente, die verwendet werden, um eine Position auf die Richtung der Korrelation von zwei oder mehr Basiswerten einzugehen, d. h. ob der Wert der Vermögenswerte parallel steigt oder fällt (positive Korrelation) oder wie stark ein Vermögenswert steigt und der andere fällt (negative Korrelation). Die Rendite von Korrelationsswaps entspricht der Differenz zwischen der realisierten Korrelation über einen bestimmten Zeitraum und der impliziten Korrelation bei Beginn des Swap.
Die bei diesen Transaktionen verwendeten Arten von Basiswerten stehen im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds.

E. Zins-Swaps

Bestimmte Fonds können zur Erreichung des Anlageziels oder zur Risikoabsicherung Zins-Swaps einsetzen, sofern dies im Anlageziel und in der Anlagepolitik angegeben ist. Ein Zins-Swap ist ein Vertrag zwischen zwei

Parteien über den Austausch zweier Ströme von künftigen Zinszahlungen auf Basis eines festgelegten Kapitalbetrags. Diese können fest oder variabel verzinslich sein, um das Risiko von Zinsschwankungen zu verringern oder zu erhöhen. Sie bieten einem Anleger die Möglichkeit, die Zinssatzsensitivität eines Fonds anzupassen, und spiegeln gleichzeitig die Ansichten eines Anlegers in Bezug auf Änderungen der Zinssätze wider.

F. Dividendenswaps

Bestimmte Fonds können zur Erreichung des Anlageziels oder zur Risikoabsicherung Dividendenswaps einsetzen, sofern dies im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist. Ein Dividendenswap ist ein derivatives Finanzinstrument, das Anlegern ein Engagement auf die Dividenden gestattet, die Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum ausschütten. Ein Anleger kann Dividendenswaps nutzen, um die Differenz zwischen den ausgeschütteten Dividenden und impliziten Dividenden (Markterwartungen zur Höhe der künftigen Dividendenausschüttungen) auszunutzen. Die Basiswerte sind in der Regel Aktienindizes oder einzelne Aktienwerte.

G. Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und OTC-Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)

Allgemeines

Diversifizierung
Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn der Fonds von einer Gegenpartei von Geschäften zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und OTC-Finanzderivategeschäften einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigt.

Wenn ein Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Von diesem Unterabsatz abweichend kann ein Fonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Liquidität
Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können.

Korrelation
Erhaltene Sicherheiten werden von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben, die voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen wird.

Verwahrung
Die erhaltenen Sicherheiten können von der Verwahrstelle oder einer beauftragten Verwahrstelle unter den in den Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bedingungen und gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags (bzw. der betreffenden Delegationsvereinbarung) verwahrt werden.

Wertpapiere können von der Wertpapierleihstelle im Namen der Fonds bei einem von der Wertpapierleihstelle ausgewählten Triparty-Sicherheitenverwalter gehalten werden.

Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Zulässige Sicherheiten

Die Gesellschaft verlangt von der Gegenpartei im Allgemeinen die Stellung von Sicherheiten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den ESMA-Leitlinien 2014/937 zu ETFs und anderen OGAW-Themen („ESMA 2014/937“) in der jeweils aktuellen bzw. ergänzten Fassung. Sicherheiten (außer hochliquiden Barmitteln) können aus hochwertigen Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Aktien bestehen, die hochliquide sind und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf veräußert werden können.

Bonität des Emittenten

Die erhaltenen Sicherheiten müssen erstklassig sein und ein langfristiges Kreditrating von mindestens A- einer oder mehrerer großer Ratingagenturen aufweisen oder müssen Aktien sein.

Weiterverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten

Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet.

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt wiederangelegt werden:

- Hinterlegung bei den in Artikel 50(f) der Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorgeschriebenen Instituten; oder
- Anlage in erstklassige Staatsanleihen;
- Verwendung für umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den aufgelaufenen Barmittelbetrag jederzeit vollständig abrufen;
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Common Definition of European Money Market Funds) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Reinvestierte Barsicherheiten werden in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert.

Bewertung und Abschläge

Die Bewertungen werden täglich gemäß den maßgeblichen Bewertungsgrundsätzen, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, durchgeführt, und es wird eine Marge angewendet, die abhängig von der Kombination aus verliehenen Wertpapieren und erhaltenen Sicherheiten, sicherstellt, dass der Wert der erforderlichen Sicherheiten zwischen 102% und 110 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere beträgt.

Die Sicherheit wird täglich zum Marktkurs bewertet, um die überschüssige Sicherheit von 102 % bis 110 % aufrechtzuerhalten, die als Absicherung gegen volatile Marktbedingungen dient.

Sicherheiten unterliegen einem Sicherheitsabschlag, der auf einer Kombination aus dem verliehenen zugrunde liegenden Instrument gegenüber dem als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswert basiert.

Der Fonds behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die im Rahmen der Wiederanlage von Barsicherheiten abgeschlossen werden, sind je nach zugrunde liegenden Wertpapieren zwischen 102% und 110 % besichert. Der Preis der Sicherheiten wir durch den von der Wertpapierleihstelle ausgewählten Triparty-Agent ermittelt und sie werden täglich neu bewertet. Die tägliche Preisberechnung bestimmt die Höhe der Sicherheiten, die von der Gegenpartei für diesen Tag entgegengenommen/geliefert werden müssen. Die Lieferung/der Erhalt von Sicherheiten wird durch den Triparty-Agent angestoßen und verwaltet.

Richtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)

Zulässige Sicherheiten
Zulässige Arten von Sicherheiten für den außerbörslichen Derivatehandel werden vom Anlageverwalter genehmigt und sind in den entsprechenden Kreditsicherungsanhängen (Credit Support Annexes, „CSA“) der „ISDA“ (International Swap Dealers Association) dargelegt. Zulässige Sicherheiten (außer hochliquiden Barmitteln) bestehen aus britischen Staatsanleihen (Gilts), US-Staatsanleihen (Treasuries) und handelbaren Schuldverschreibungen verschiedener Länder der Eurozone, die im Allgemeinen ein Mindestrating durch Fitch, Moody's oder S&P von AA-/Aa3 haben müssen.

Bonität des Emittenten
Erhaltene Sicherheiten müssen erstklassig sein.

Weiterverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten
Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet.

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur wie folgt wiederangelegt werden:
- Hinterlegung bei den in Artikel 50(f) der Richtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung vorgeschriebenen Instituten; oder
- Anlage in erstklassige Staatsanleihen; oder
- in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Common Definition of European Money Market Funds) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Reinvestierte Barsicherheiten werden in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert.

Bewertung und Abschläge
Die Sicherheiten werden täglich in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bewertungsprinzipien, die in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind, bewertet.

Bei Geschäften mit Sicherheiten wird eine Marge angewendet, die abhängig von der Kombination aus verliehenen Wertpapieren und erhaltenen Sicherheiten, sicherstellt, dass der Wert der erforderlichen Sicherheiten zwischen 102,5 % und 110 % des Werts der verliehenen Wertpapiere beträgt.

Die Sicherheit wird täglich zum Marktkurs bewertet, um die 102,5 % bis 110 % an überschüssiger Sicherheit aufrechtzuerhalten, die als Versicherung für volatile Marktbedingungen dient.

Der Fonds behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

H. Auswahl von Gegenparteien

Alle Gegenparteien (einschließlich verbundener Unternehmen) unterliegen der Zulassung und Überprüfung durch den Ausschuss für Gegenparteirisiken („**AGR**“) des Anlageverwalters.

Für eine Genehmigung muss eine Gegenpartei:

- Aufsichtsbestimmungen erfüllen, die nach Auffassung der CSSF gleichwertig mit den Aufsichtsvorschriften der EU sind;
- vom AGR als kreditwürdig eingestuft werden;
- einer Untersuchung der beabsichtigten Tätigkeit der Gegenpartei unterzogen werden, die eine Überprüfung von Aspekten wie Unternehmensführung, Liquidität, Rentabilität, Unternehmensstruktur, Kapitaladäquanz und Qualität der Vermögenswerte sowie der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung umfassen kann. Bei der Auswahl der Gegenparteien gibt es zwar

keine vorgegebenen Kriterien für rechtlichen Status oder geografische Region, aber diese Elemente werden in der Regel ebenfalls berücksichtigt;
- normalerweise mindestens ein langfristiges Rating der Kategorie Investment Grade aufweisen.

In Ausnahmefällen ist der AGR befugt, Gegenparteien zu genehmigen, die die Mindestratings nicht erfüllen.

Eine Herabstufung des langfristigen Ratings einer Gegenpartei durch Fitch, Moody's oder S&P unter A oder Investment Grade, wenn es sich um eine genehmigte Gegenpartei für OTC-Derivate handelt, löst eine Überprüfung durch den AGR aus. Der AGR wird zeitnah unter Berücksichtigung der Fakten und Umstände der Herabstufung und im besten Interesse der Kunden entscheiden, ob der Handel mit der betroffenen Gegenpartei eingestellt oder das bestehende Engagement reduziert oder beibehalten werden soll.
Das im Verkaufsprospekt vorgeschriebene langfristige Mindestrating kann geändert werden und in diesem Fall wird der Verkaufsprospekt bei der nächsten Gelegenheit entsprechend aktualisiert.

I. Credit Default Swaps

Zur Absicherung des spezifischen Bonitätsrisikos einiger Emittenten in ihrem Portfolio und für Anlagemanagementzwecke kann die Gesellschaft im Ermessen des Anlageverwalters Credit Default Swaps halten.

Bei einem Credit Default Swap (CDS) handelt es sich um einen bilateralen Finanzkontrakt, bei dem der Käufer (Sicherungsnehmer) dem Verkäufer (Sicherungsgeber) eine regelmäßige Gebühr zahlt und im Gegenzug eine Ausgleichszahlung durch den Sicherungsgeber erhält, wenn ein Kreditereignis eintritt, das sich auf den Referenzschuldner, eine Gruppe an Referenzschuldnern oder einen Index auswirkt. In der Regel erwirbt der Sicherungsnehmer das Recht, ein bestimmtes, an einen Referenzschuldner, eine Gruppe an Referenzschuldnern oder einen Index gebundenes Wertpapier bei Eintritt eines Kreditereignisses zum Nennwert (oder zu einem anderweitig festgelegten Referenz- oder Basiskurs) zu verkaufen. Alternativ kann eine Sicherheit auch auf anderem Weg als durch Verkauf des entsprechenden Wertpapiers an den Sicherungsnehmer ausgezahlt werden. Unter einem Kreditereignis versteht man im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, wesentliche Umschuldung oder Zahlungs- und Forderungsausfälle. Für Transaktionen dieser Art hat die ISDA einen standardisierten Vertrag in Form seines ISDA Mastervertrags erstellt.

Sofern dies im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft erfolgt, kann die Gesellschaft darüber hinaus als Sicherungsgeber auftreten und als solcher CDS-Verkaufstransaktionen eingehen, um eine bestimmte Partizipation gegenüber Krediten zu erreichen und/oder CDS-Kauftransaktionen als Sicherungsnehmer eingehen, ohne selbst im Besitz der Basiswerte zu sein. Das Eingehen solcher Transaktionen erfolgt insbesondere dann im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft, wenn die am CDS-Markt geltenden Konditionen günstiger sind als die auf Geld- oder Aktienmärkten.

Neben Credit Default Swaps kann die Gesellschaft auch Optionen auf Credit Default Swaps eingehen.

Die Auswahl der Gegenparteien für CDS-Transaktionen unterliegt den Kriterien, die im obigen Abschnitt „Auswahl von Gegenparteien“ dargelegt sind.

Vorbehaltlich seiner Anlageziele kann jeder Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Credit Default Swaps anlegen. Der Einsatz von Credit Default Swaps veranlasst einen Fonds nicht dazu, von seinen in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts festgelegten Anlagezielen abzuweichen.
Sofern möglich erfolgt die Kursfindung für Credit Default Swaps unter Bezugnahme auf den von einem unabhängigen Verkäufer des Marktes notierten Spread unter Verwendung des Preismodells des Anbieters. Ist der Anbieter nicht in der Lage, einen Spread bereitzustellen, stellt der Kontrahent einen Spread bereit, der folglich unter Verwendung des Bloomberg JPM-Preismodells verwendet wird.

J. Differenzkontrakte (CFD)

Im Ermessen des Anlageverwalters kann die Gesellschaft zu Anlagezwecken Differenzkontrakte (Aktienswaps) halten.

Ein Differenzkontrakt ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem sich der Verkäufer vertraglich dazu verpflichtet, dem Käufer bei Ablauf des Kontrakts die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und

dessen Wert zu zahlen. (Ist die Differenz negativ, zahlt stattdessen der Käufer die Differenz an den Verkäufer). Ein solcher Kontrakt zählt zu den Aktienderivaten und ermöglicht es Anlegern, an der Kursentwicklung einer Aktie zu partizipieren, ohne diese physisch besitzen zu müssen.

Die Auswahl der Gegenparteien für CFD-Transaktionen unterliegt den Kriterien, die im obigen Abschnitt „Auswahl von Gegenparteien“ dargelegt sind.

Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Differenzkontrakte anlegen.

Differenzkontrakte werden zum Marktwert des Basiswerts bewertet.

K. Unterbeteiligungen (Sub-Underwriting)

Der Anlageverwalter darf im Namen des Fonds Unterbeteiligungstransaktionen eingehen.
Bei einem Unterbeteiligungsgeschäft kann eine Bank, ein Börsenmakler, ein Mehrheitsaktionär der Gesellschaft oder eine andere mit dem Unternehmen in Verbindung oder nicht in Verbindung stehende Partei eine komplette Emission an Wertpapieren fest übernehmen („Underwriting“). Im Gegenzug kann ein Fonds im Zuge einer Unterbeteiligung („Sub-Underwriting“) als Sub-Underwriter an einem Teil derselben Wertpapieremission beteiligt werden. Der Anlageverwalter kann eine Unterbeteiligung nur in Bezug auf Wertpapiere eingehen, in die der entsprechende Fonds auch in direkter Form gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik sowie der unter „Anlagerichtlinien, Beschränkungen und Risikomanagement“ dargelegten Beschränkungen anlegen darf. Ein Fonds muss jederzeit über ausreichend liquide Mittel oder kurzfristig marktgängige Wertpapiere verfügen, um seinen Verpflichtungen unter eventuellen Unterbeteiligungsvereinbarungen nachkommen zu können.

III. Risikomanagementprozess

Die Managementgesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und zu messen. Weiterhin verwendet sie ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung des Werts von OTC-Derivaten. Sie muss der CSSF regelmäßig und in Übereinstimmung mit den von dieser definierten Regeln die Typen der derivativen Finanzinstrumente, die zugrundeliegenden Risiken, die quantitativen Grenzen und die Methoden mitteilen, anhand derer die Risiken, die mit Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen sind, geschätzt werden.

Die Managementgesellschaft hat sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko jedes Fonds den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht überschreitet. Das globale Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.
Jeder Fonds kann innerhalb der im obigen Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Risiko für die Basiswerte insgesamt nicht die Anlagegrenzen übersteigt, wie sie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegt sind.

Investiert ein Fonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente, müssen diese Anlagen nicht im Hinblick auf die Grenzen kombiniert werden, die im obigen Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegt sind.

Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so ist dieses Derivat für die Einhaltung der Anforderungen in Anhang 2 zu berücksichtigen.

IV. Liquiditätsrisikomanagement

Die Gesellschaft hat die Verantwortung für das Management des Liquiditätsrisikos auf die Managementgesellschaft übertragen. Die Managementgesellschaft betreibt eine Politik des Liquiditätsrisikomanagements, die auf die von ihr verwalteten Instrumente angewendet wird. Diese Politik identifiziert, überwacht und verwaltet Liquiditätsrisiken. Sie berücksichtigt die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik und die Handelsfrequenz, um sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte jedes Fonds die Einhaltung der Verpflichtung des Fonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen unter normalen und außergewöhnlichen Marktbedingungen ermöglicht, und um eine faire Behandlung und Transparenz für alle Anleger zu erreichen.

Zusammengefasst beinhaltet Politik des Liquiditätsrisikomanagements die folgenden Aspekte:

- Fortlaufende Überprüfung der Liquidität des Portfolios jedes Fonds und regelmäßige Beurteilung seines laufenden Liquiditätsbedarfs einschließlich einer Beurteilung, ob die Zeichnungs- und Rücknahmevereinbarungen für die Strategie des jeweiligen Fonds angemessen sind;

- Regelmäßige und fortlaufende Szenario-Modellierung und Stresstests, um sicherzustellen, dass die Position des Fonds den Veränderungen der Marktbedingungen standhält und fundierte Anlageentscheidungen ermöglicht. Dazu gehören auch Extremszenario-Tests. Normalerweise wird der Stresstest vierteljährlich durchgeführt, in Zeiten widriger Marktbedingungen oder in einer Phase, in der es große Rücknahmeanträge gibt, werden die Stresstests bei Bedarf aber auch häufiger durchgeführt;

- Die Liquidität des Fonds wird systematisch modelliert, wobei vorsichtige, aber realistische Annahmen getroffen werden, wie viel eines jeden Wertpapiers in einem bestimmten Zeitraum verkauft werden könnte. Anschließend werden diese Informationen für jeden Fonds, unabhängig von dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten, zusammengefasst, um ein umfassendes Bild des Liquiditätspfads eines Portfolios zu erhalten, wenn es so schnell wie möglich, aber mit minimalen Auswirkungen auf den Markt verkauft werden müsste. Dadurch können die Fonds nach Liquiditätsrisiken aufgeschlüsselt und illiquide Positionen hervorgehoben werden; und

- Die Liquiditätsüberwachung wird vom unabhängigen Risikoteam durchgeführt, das funktional unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion ist. Das Team überwacht die Liquidität und eskaliert Probleme an den Liquiditätsausschuss. Der Liquiditätsausschuss setzt sich aus Vertretern der Risikofunktion, dem Vertrieb und dem Front-Office zusammen. Der Ausschuss tagt in der Regel vierteljährlich und ist verantwortlich für die Identifizierung und Eskalation oder Lösung von Liquiditätsproblemen mit den Fonds.

In Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie haben die Gesellschaft und die Managementgesellschaft eine Politik des Liquiditätsmanagements eingeführt. Damit können sie die Aktivierung und Deaktivierung von Instrumenten zur Steuerung der Liquidität – auch Instrumente des Liquiditätsmanagements genannt – auswählen und kalibrieren. Mit dieser Liquiditätsmanagementpolitik soll das Liquiditätsrisiko eines Fonds sowohl unter normalen als auch unter angespannten Marktbedingungen effektiv gesteuert werden. Dabei sollen die faire Behandlung aller Anleger gewährleistet und die Interessen der verbleibenden Anleger gewahrt werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass das Risiko besteht, dass diese Instrumente nicht vollumfänglich wirksam sind, um das Liquiditäts- und Rücknahmerisiko zu verwalten:

- **Marktgerechte Bewertung:** Wenn es keinen verlässlichen Preis für einen Vermögenswert gibt (z. B. wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Fonds für den Handel geschlossen sind) oder der verfügbare Preis den Marktwert der Bestände des betreffenden Fonds nicht korrekt widerspiegelt, können die Gesellschaft und/oder die Managementgesellschaft Zeitwerttechniken anwenden, um eine bestmögliche Schätzung des Wertes der Vermögenswerte vorzunehmen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den in diesem Prospekt beschriebenen Bewertungsgrundsätzen einschließlich Anhang 5 „Berechnung des Nettoinventarwerts, Preisangaben und Ausschüttungspolitik“ sowie dem Abschnitt „Kauf, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“.

  Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Marktwertanpassung bei der Berechnung der Performancegebühr für die Fonds, die eine solche Gebühr zahlen, im Nettoinventarwert je Anteil nicht berücksichtigt wird.

- **Umtausch oder Rücknahmen in größerem Umfang und Gating:** Gehen an einem Handelstag Aufträge zur Rücknahme und/oder zum Umtausch von Anteilen eines Fonds ein, die insgesamt mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds entsprechen, so kann die Gesellschaft nach freiem Ermessen die Rücknahmen und/oder den Umtausch derjenigen Anteile begrenzen, die 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten. In diesem Falle werden die Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch zu einem solchen Handelsschluss anteilig für alle Anteilinhaber, die eine Rücknahme und/oder einen Umtausch an diesem Handelstag beauftragt haben, gekürzt. Diese Art der Begrenzung von Anträgen wird als „Gating“ bezeichnet. Bitte beachten Sie den Absatz „Umtausch

oder Rücknahmen in größerem Umfang und Gating“ im Abschnitt „Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“ dieses Prospekts.

- **Aussetzung des Handels:** Unter außergewöhnlichen Umständen und im Interesse der Anleger können alle Zeichnungen und Rücknahmen bezüglich der Fonds ausgesetzt werden. Als außergewöhnliche Umstände gelten unvorhergesehene Ereignisse, Betriebsumgebungen oder aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen, die die Fähigkeit eines Fonds zur Durchführung normaler Geschäftsfunktionen erheblich beeinträchtigen und die Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter vorübergehend daran hindern, ihre Finanzierungsverpflichtungen aus der Verbindlichkeitsseite der Bilanz zu erfüllen. Anleger können nicht mit ihren Anteilen handeln, wenn diese Maßnahme in Kraft ist.

  Weiterführende Informationen sind im Abschnitt „Kauf, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen“ zu finden.

  Anti-Verwässerungsmaßnahmen: Eine Verwässerung ist eine Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Fonds, die dadurch entsteht, dass der Anlageverwalter infolge der Handelsaktivitäten von Anlegern in einem bestimmten Fonds zugrunde liegende Wertpapiere kaufen oder verkaufen muss. Die Gesellschaft verfügt über eine Reihe von Instrumenten, um eine faire Behandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten und die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber zu wahren, wie in den Abschnitten „Swing-Pricing“ und „Verwässerungsaufschlag“ näher beschrieben.

Anhang 3 – Nachhaltigkeitsansatz

Der Anlageverwalter überwacht die Fonds laufend anhand der in diesem Abschnitt genannten Kriterien. Wenn eine bestehende Anlage aufgrund von Ausschlusskriterien nicht mehr zulässig ist, wird sie innerhalb einer angemessenen Frist veräußert.

Wenn für einen Artikel 8-Fonds angegeben wird, dass er in „nachhaltige Anlagen“ gemäß der Definition in Artikel 2(17) der SFDR investiert, wendet der Anlageverwalter seine Methodik für nachhaltige Investitionen an, um zu bestimmen, welche Anlagen berücksichtigt werden können. Diese Methodik beinhaltet die Interpretation der drei Bausteine der SFDR-Definition durch den Anlageverwalter: gute Governance-Praktiken, keine signifikante Schädigung und ein positiver Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel.

Fonds, die ökologische bzw. soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR fördern:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Fund – Continental European Fund
Kennung der juristischen Person: 2138008SWISGEWMNJC29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ___%	☒ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	X mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
	X mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ___%	☐ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

- **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?**

Der Fonds fördert den Klimaschutz und vermeidet Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die weder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters verfügen noch die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für das ESG-Rating erfüllen. Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?***

• Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2
Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

• % der Emittenten innerhalb des Portfolios, die nach der eigenen Methodik des Anlageverwalters eine glaubwürdige Übergangsstrategie aufweisen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für das ESG-Rating erfüllen.

• ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt *„Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“*.

- ***Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:
1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO2-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

- ***Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?***

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm"), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm"-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

X Ja

Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter **https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-continental-european-fund/**.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Fonds strebt eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen durch eine Anlage an den kontinentaleuropäischen Aktienmärkten an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden.

Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Zwei der nachstehend genannten verbindlichen Kriterien für Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität sind nicht als automatisierte Datenpunkte verfügbar und werden durch externe oder interne Analysen belegt:

• Im speziellen Fall des Luftfahrtsektors hat das Unternehmen erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder

• Der Emittent hat sich verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?***

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle, aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder mit Palmöl oder Tabak erzielen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter kann in Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität[1] investieren (sofern diese nicht wie vorstehend beschrieben ausgeschlossen sind), wenn er auf der Grundlage seiner eigenen nachstehend beschriebenen Methodik feststellt, dass diese Emittenten über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für das ESG-Rating erfüllen.

Gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters wird bei einem Unternehmen nur dann davon ausgegangen, dass es über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, wenn es mindestens einen der folgenden Punkte erfüllt:

• ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme eines wissenschaftlich fundierten Emissionsziels (zugelassen oder geprüft von SBT – https://sciencebasedtargets.org/, oder gleichwertig); oder

- im speziellen Fall des Luftfahrtsektors: es hat erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder

• es hat sich gemäß der Methodik des Anlageverwalters verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

Wenn ein Unternehmen derzeit nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, kann der Anlageverwalter dennoch investieren, wenn das Unternehmen ein hervorragendes ESG-Risikomanagement durch ein ESG-Rating von AA oder höher (Rating von MSCI – https://www.msci.com/ oder gleichwertig) nachweist.

Bei der Bewertung der Stichhaltigkeit der Übergangsstrategie können auch zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:
a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten" Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern", Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern".

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung" der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

[1.] Hohe Kohlenstoffintensität bezieht sich auf die 5 % der Unternehmen mit den höchsten Emissionen in Westeuropa (ohne das Vereinigte Königreich), deren Marktkapitalisierung über 1 Mrd. EUR liegt.

- ***Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

- ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?***

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik") bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem

folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/ zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Mindestens 85 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

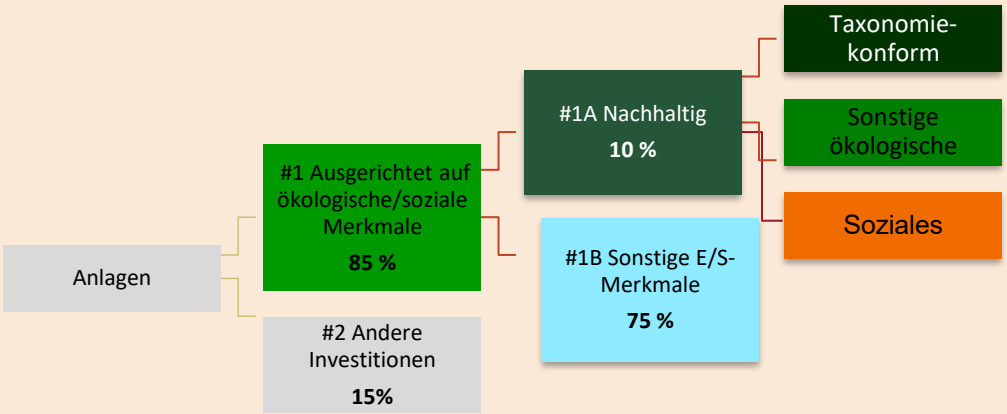

#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasstnachhaltige Investitionenmitökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nichtals nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.
Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- ***Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen[2]?***

☐ Ja:	
☐ In fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein	

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

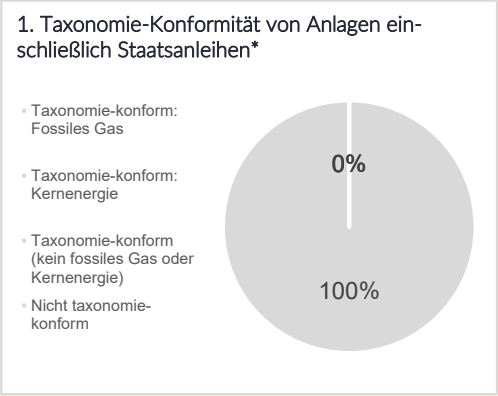

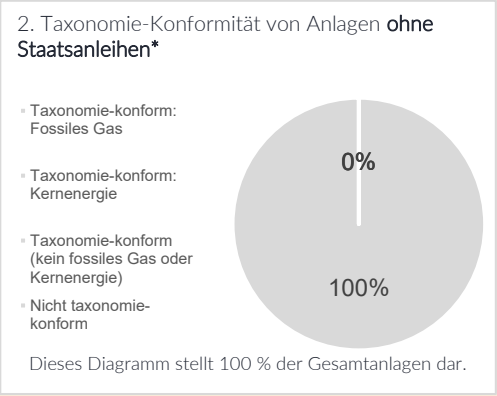

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" sämtliche Engagements in staatlichen Titeln*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?***

Nicht zutreffend.

[2] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?***

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter **https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-continental-european-fund/** zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Fund – Emerging Markets Fund
Kennung der juristischen Person: 2138007RJIUL5PCJMZ30

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?	
☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ___% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Anlagen ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ___%	X Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

- **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?**

- Anlage in Unternehmen, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten.
- Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).
- Förderung des Klimaschutzes.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um sein ökologisches oder soziales Merkmal zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?***

- % des Portfolios mit Ausrichtung auf die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung.
- Zusammenarbeit mit gehaltenen Emittenten mit einem UNGC-Prinzipienstatus „fail“ (Verstoß).
- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1 & 2 – *Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.*

- ***Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend

- ***Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?***

Nicht zutreffend

- — — *Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend

- — — *Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:*

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

X Ja

Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Dialog mit Emittenten, bei denen Verstöße vorliegen.
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-janus-henderson-emerging-markets-fund.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

▪ Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt durch Anlagen an den Aktienmärkten der Schwellenländer eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrendite an, die über der des MSCI Emerging Markets Index liegt.
Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Die nachstehend genannten Kriterien für verbindliche Elemente sind nicht als automatisierte Datenpunkte im Auftragsverwaltungssystem verfügbar und werden durch externe oder interne Analysen belegt:

- das „Ziel, eine niedrigere Kohlenstoffintensität als der MSCI Emerging Markets Index (die „**Benchmark**“) zu haben“. Diese Verpflichtung wird auf monatlicher Basis überwacht, indem die Kohlenstoffintensität des Portfolios mit der seiner Benchmark verglichen wird, wie von einem externen Datenanbieter berechnet.
- Sicherstellen, dass mindestens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden. Diese Verpflichtung wird anhand von Daten Dritter überwacht.
- Zusammenarbeit mit gehaltenen Emittenten mit einem UNGC-Prinzipienstatus „fail“ (Verstoß).

Es werden Pläne für die Zusammenarbeit vereinbart und regelmäßig überprüft, einschließlich der Fortschritte, die während des 24-monatigen Zeitraums im Hinblick auf diese Pläne erzielt wurden.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?***

Der Anlageverwalter wird:

- Sicherstellen, dass mindestens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden.
- Kontakt zu Emittenten aufnehmen, die gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, und nur dann investieren oder weiter investiert bleiben, wenn er im Rahmen dieses Dialogs feststellt, dass sie auf dem Weg der Besserung sind. Wenn der Emittent die entsprechenden Anforderungen nicht innerhalb von 24 Monaten erfüllt, wird die Position veräußert und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.
- Der Fonds wird bestrebt sein, eine geringere Kohlenstoffintensität als seine Benchmark zu haben.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:
(i) Streumunitionen;
(ii) Antipersonenminen;
(iii) chemische Waffen;
(iv) biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:
a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.
b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung" der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- ***Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

- ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?***

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik") bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/ zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Mindestens 80 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Instrumente wie z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten oder Short-Positionen in Aktien gehören.

Für Unternehmen aus Schwellenländern sind nur in begrenztem Umfang Daten zu den ökologischen und sozialen Merkmalen verfügbar. Daher werden einige der anderen Vermögenswerte Unternehmen umfassen, die nicht über die vorstehend beschriebenen Metriken berichten.

Das Merkmal einer im Vergleich zur Benchmark niedrigeren Kohlenstoffintensität wird auf der Ebene des Portfolios angewandt (und nicht auf der Ebene der einzelnen Positionen, die ein über dem Durchschnitt des Portfolios oder der Benchmark liegendes CO2-Profil aufweisen können).

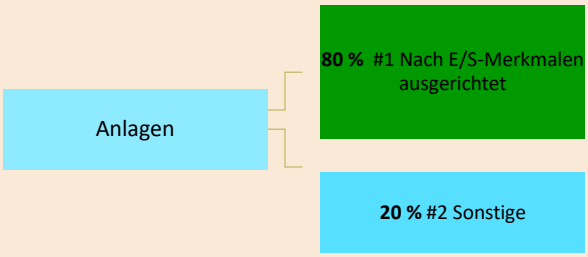

#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- ***Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Soweit gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik zulässig, kann der Fonds Derivate einsetzen, um Engagements in Emittenten einzugehen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien, die in unserer Antwort auf die Frage „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“ beschrieben sind, im Anlageuniversum verbleiben.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der Taxonomie konform sind, wird voraussichtlich 0 % betragen. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?

	Ja:
	In fossiles Gas
	In Kernenergie
x	Nein

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

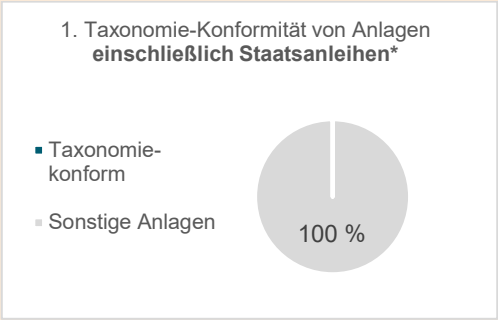

* *Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" sämtliche Engagements in staatlichen Titeln*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?***

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.

***Welche Anlagen fallen unter* „#2 Sonstige", welchen Zweck verfolgen sie, und gibt es ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?**

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten oder Short-Positionen in Aktien. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

- Nicht zutreffend.

- ***Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?***

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-janus-henderson-emerging-markets-fund zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Fund – Global Select Fund
Kennung der juristischen Person: 213800KBD5CECW62MJ88

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ___%	☐ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Anlagen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ___%	X Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

- **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?**

Der Fonds fördert den Klimaschutz und ist bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?***

• Kohlenstoff – CO2-Bilanz Scope 1&2
Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

• ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt *„Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?“*.

- ***Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend

- ***Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?***

Nicht zutreffend

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Nicht zutreffend

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

X Ja

Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-global-select-fund/.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt Kapitalwachstum über die globalen Aktienmärkte an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus arktischem Öl und Gas, der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Palmöl oder der Herstellung von Tabak erzielen.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

a) 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.

b) 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

- ***Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

- ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?***

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/ zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI bewertet.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 85 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

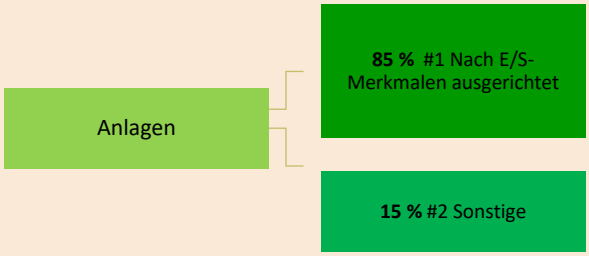

#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- ***Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

- ***Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen[3]?***

☐ Ja:	
☐ In fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein	

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

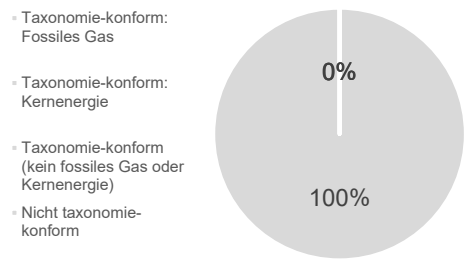

2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

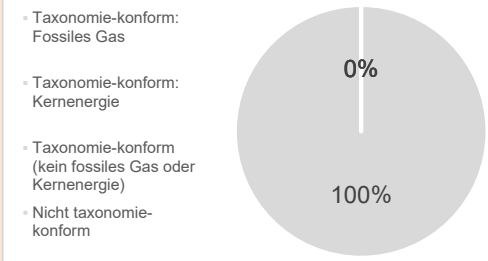

Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" sämtliche Engagements in staatlichen Titeln*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

[3] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?***

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-global-select-fund/ zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Fund – Pan European Fund
Kennung der juristischen Person: 2138008UWU8P9PNCEV25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ___%	☒ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☒ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ___%	☐ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

- **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?**

Der Fonds fördert den Klimaschutz und vermeidet Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die weder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters verfügen noch die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für das ESG-Rating erfüllen. Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet, und fördert die Unterstützung der UNGC-Prinzipien (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?***

• Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2
Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

• % der Emittenten innerhalb des Portfolios, die nach der eigenen Methodik des Anlageverwalters eine glaubwürdige Übergangsstrategie aufweisen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für das ESG-Rating erfüllen.

• ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „*Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?*“.

• Anzahl der gehaltenen Emittenten mit einem UNGC-Status „fail“ (Verstoß)

- ***Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO2-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

- ***Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?***

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

X Ja

Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen den UNGC und die OECD	Dialog mit Emittenten, bei denen Verstöße vorliegen.

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter **https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-pan-european-fund/**.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Fonds strebt eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen durch eine Anlage an den paneuropäischen Aktienmärkten an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Zwei der nachstehend genannten verbindlichen Kriterien für Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität sind nicht als automatisierte Datenpunkte verfügbar und werden durch externe oder interne Analysen belegt:

- Im speziellen Fall des Luftfahrtsektors hat das Unternehmen erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder
- Der Emittent hat sich verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?***

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle, aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder mit Palmöl oder Tabak erzielen.

Der Anlageverwalter wird nur dann in Emittenten, die gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, investieren oder weiter in ihnen investiert bleiben, wenn er feststellt, dass sie auf dem Weg der Besserung sind. In diesem Fall wird der Anlageverwalter über einen Zeitraum von 24 Monaten ab einem „fail"-Rating mit diesen Emittenten zusammenarbeiten. Wenn der Emittent nach Ablauf dieses Zeitraums weiterhin gegen die Prinzipien des UNGC verstößt, veräußert der Anlageverwalter die Position, und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt *„Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?"* erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik") an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter kann in Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität[1] investieren (sofern diese nicht wie vorstehend beschrieben ausgeschlossen sind), wenn er auf der Grundlage seiner eigenen nachstehend beschriebenen Methodik feststellt, dass diese Emittenten über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für das ESG-Rating erfüllen.

Gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters wird bei einem Unternehmen nur dann davon ausgegangen, dass es über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, wenn es mindestens einen der folgenden Punkte erfüllt:

• ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme eines wissenschaftlich fundierten Emissionsziels (*zugelassen oder geprüft von SBT – https://sciencebasedtargets.org/, oder gleichwertig*); oder

• im speziellen Fall des Luftfahrtsektors: es hat erhebliche Investitionen in die Flugzeugflotte getätigt, um den Kohlenstoffausstoß zu verringern (d. h. das Flottenalter liegt unter dem Durchschnitt); oder

• es hat sich gemäß der Methodik des Anlageverwalters verpflichtet, 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

Wenn ein Unternehmen derzeit nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, kann der Anlageverwalter dennoch investieren, wenn das Unternehmen ein hervorragendes ESG-Risikomanagement durch ein ESG-Rating von AA oder höher (Rating von MSCI – https://www.msci.com/ oder gleichwertig) nachweist.

Bei der Bewertung der Stichhaltigkeit der Übergangsstrategie können auch zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating wie vorstehend beschrieben höher als:

a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten" Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.

b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern", Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern".

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung" der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

[1.] Hohe Kohlenstoffintensität bezieht sich auf die 5 % der Unternehmen mit den höchsten Emissionen in Westeuropa (einschließlich des Vereinigten Königreichs), deren Marktkapitalisierung über 1 Mrd. EUR liegt.

- ***Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

- ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?***

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik") bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte

beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/ zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI bewertet.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 85 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Die übrigen Anlagen, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden zu Absicherungszwecken verwendet oder beziehen sich auf Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

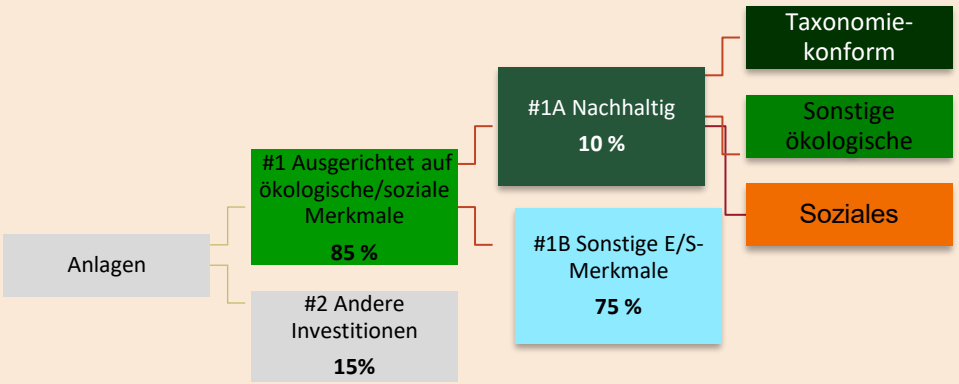

#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasstnachhaltige Investitionenmitökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nichtals nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- ***Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen[4]?***

☐ Ja:	
☐ In fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein	

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

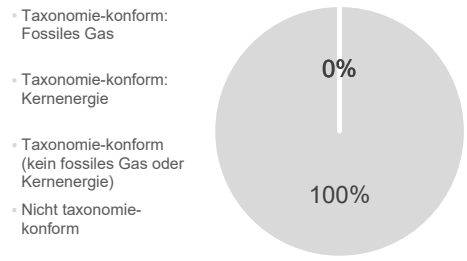

2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

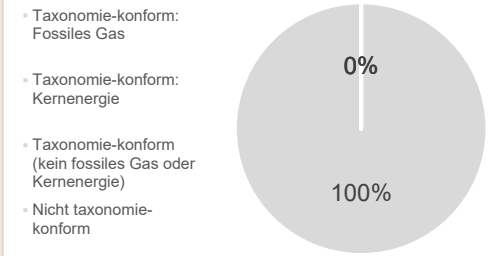

Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" sämtliche Engagements in staatlichen Titeln*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.

[4] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

- ***Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?***

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter **https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-pan-european-fund/** zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Fund – Pan European Small and Mid-Cap Fund
Kennung der juristischen Person:213800R7Z49EGZAA3508

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ___%	☒ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Anlagen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	X mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
	X mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ___%	☐ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

- **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?**

Der Fonds fördert den Klimaschutz, vermeidet Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die weder über eine glaubwürdige Übergangsstrategie gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters verfügen noch die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für eine Mitwirkung oder das ESG-Rating erfüllen, und unterstützt die Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?***

- Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

- Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC

- % der Emittenten innerhalb des Portfolios, die nach der eigenen Methodik des Anlageverwalters eine glaubwürdige Übergangsstrategie aufweisen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für eine Mitwirkung oder das ESG-Rating erfüllen.

- ESG-Ausschlussverfahren – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „*Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?*“.

- ***Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. *sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;*
2. *sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und*
3. *sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.*

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. *die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder*
2. *die Geschäftspraktiken CO2-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.*

- ***Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?***

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-

Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm“), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm“-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

X	Ja
	Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien und die OECD	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter **https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-small-and-mid-cap-fund/**.

Der Fonds wird in seinem regelmäßigen Bericht Informationen darüber veröffentlichen, wie er die PAIs berücksichtigt hat.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Dieser Fonds strebt eine Kombination aus Kapital- und Ertragsrenditen durch eine Anlage an den paneuropäischen Aktienmärkten für kleinere Unternehmen an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten eines Drittanbieters genutzt werden.

Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um die Erreichung einiger der geförderten Merkmale zu unterstützen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter verwendet Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Konkret sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle, mit Tabak oder mit der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen. Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), sind ebenfalls ausgeschlossen.

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter kann in Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität[1] investieren (sofern diese nicht wie vorstehend beschrieben ausgeschlossen sind), wenn er auf der Grundlage seiner eigenen nachstehend beschriebenen Methodik feststellt, dass diese Emittenten über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen oder die alternativen Kriterien des Anlageverwalters für eine Mitwirkung oder das ESG-Rating erfüllen.

Gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters wird bei einem Unternehmen nur dann davon ausgegangen, dass es über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, wenn es mindestens einen der folgenden Punkte erfüllt:

• es hat ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder eine nachgewiesene Verpflichtung zur Annahme eines wissenschaftlich fundierten Emissionsziels (*zugelassen oder geprüft von SBT – https://sciencebasedtargets.org/, oder gleichwertig*); oder

• es hat eine Klimabewertung von B oder höher (*Bewertung von CDP – https://www.cdp.net/en oder gleichwertig*); oder

• es beabsichtigt, gemäß der Methodik des Anlageverwalters 30 % der künftigen Bruttoinvestitionen und/oder der Forschungs- und Entwicklungsausgaben für nachhaltigkeitsorientierte Projekte zu verwenden.

Wenn ein Unternehmen derzeit nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügt, kann der Anlageverwalter dennoch investieren, wenn:

1. er der Ansicht ist, dass das Unternehmen aufgrund seines direkten Dialog mit ihm ein wissenschaftlich fundiertes Emissionsziel oder ein Ziel zur Reduzierung der CO2-Emissionen* einführen wird; oder
2. es ein hervorragendes ESG-Risikomanagement aufgrund eines ESG-Ratings von AA oder höher *(Rating von MSCI – https://www.msci.com/, oder gleichwertig)* nachweist.

*Wenn das Unternehmen die entsprechenden Anforderungen nicht innerhalb von 24 Monaten erfüllt, wird die Position veräußert und es werden Filter angewandt, um den Emittenten auszuschließen.

Bei der Bewertung der Stichhaltigkeit der Übergangsstrategie können auch zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

Für die Zwecke der AMF-Doktrin ist die außerfinanzielle Analyse oder das Rating höher als:

a. 90 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „entwickelten“ Ländern, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von entwickelten Ländern.

b. 75 % für Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz in „Schwellenländern“, Aktien von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit Hochzins-Rating, Staatsanleihen von „Schwellenländern“.
Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

[1.] *Hohe Kohlenstoffintensität bezieht sich auf die 10 % der Unternehmen mit den höchsten Emissionen in Westeuropa (einschließlich des Vereinigten Königreichs), deren Marktkapitalisierung unter 11 Mrd. EUR liegt, wobei eine Untergrenze von 1 Mrd. EUR gilt.*

- ***Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

- ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?***

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/ zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI bewertet.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 75 % der Anlagen des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.

Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten.

Zudem investiert der Fonds mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen.

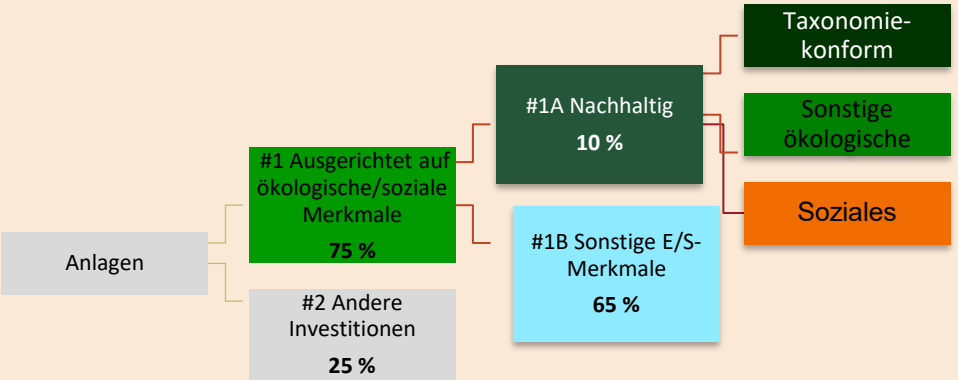

#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- ***Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen[5]?***

☐ Ja:	
☐ In fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein	

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

1. Taxonomie-Konformität von Anlagen einschließlich Staatsanleihen*

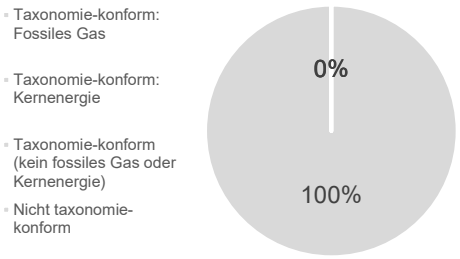

2. Taxonomie-Konformität von Anlagen ohne Staatsanleihen*

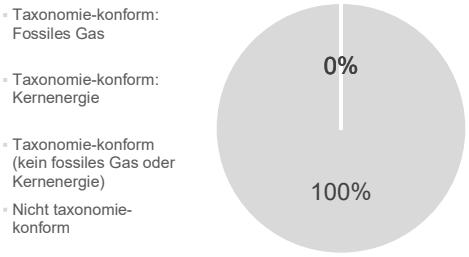

Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" sämtliche Engagements in staatlichen Titeln*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

[5] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 10 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

- ***Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?***

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter **https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-small-and-mid-cap-fund/** zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ANHANG II

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Fund – Absolute Return Fund
Kennung der juristischen Person: 213800KHR3DA4ELZN939

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

●● ☐ **Ja**	●○ ☒ **Nein**
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit ökologischem Ziel** tätigen: ___%	☒ Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Anlagen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☐ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden	☒ mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel** tätigen: ___%	☐ Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

- **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt gefördert?**

Der Fonds fördert die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).
Der Fonds ist außerdem bestrebt, Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, zu vermeiden, indem er verbindliche Ausschlüsse anwendet.

Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zudem investiert der Fonds mindestens 5 % seines eingesetzten Kapitals in nachhaltige Investitionen. Für die Zwecke dieser vorvertraglichen Offenlegung bezeichnet der Begriff „eingesetztes Kapital“ den kombinierten Nettowert von Engagements in einzelnen Aktien und den Marktwert von Indexderivaten, Finanzinstrumenten, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, sowie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?***

• Gesamtstatus der Einhaltung des Global Compact der gesamten Long-Position (bestehend aus den Core- und taktischen Long-Positionen).

• Anwendung von ESG-Ausschlussverfahren für die Kern-Long-Komponente – für nähere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, siehe nachfolgenden Abschnitt „*Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?*“.

- ***Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet eine „Pass/Fail“-Prüfung an, d. h. jede nachhaltige Investition muss die folgenden drei Anforderungen erfüllen:

1. sie leistet einen positiven Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Dieser Fonds investiert bei der Verfolgung seines Anlageziels mindestens 5 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter auf ihre Übereinstimmung mit seiner Methodik für nachhaltige Investitionen geprüft.

Die vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen können zur Lösung einer Reihe von Umwelt- und/oder Sozialproblemen beitragen. Eine Investition wird in den folgenden Fällen als positiv für ein ökologisches oder soziales Ziel eingestuft:

1. die Geschäftstätigkeit, definiert als mindestens 20 % des Umsatzes, einen positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen leistet. Dazu können unter anderem die Bereiche alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Ernährung, Hygiene und Bildung zählen; oder
2. die Geschäftspraktiken CO2-Emissionsziele beinhalten, die von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

- ***Wie vermeiden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?***

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen des „Do No Significant Harm“-Prinzips (keinem Zielbereich signifikant zu schaden), wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind. Investitionen, die als signifikanten Schaden verursachend gelten, erfüllen nicht die Kriterien für nachhaltige Investitionen. Der Anlageverwalter ermittelt anhand von Daten und/oder Analysen Dritter, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, Investitionen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken und signifikanten Schaden verursachen.

- — — ***Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Dritten und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten, wie in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung dargelegt. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausgewirkt haben und erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Die MSCI ESG Controversies-Methodik berücksichtigt bestimmte wesentliche nachteilige Indikatoren, um spezifische Ausschlüsse zu erstellen. Die wichtigsten negativen Indikatoren geben zwar keine spezifischen Schwellenwerte für Schäden vor, können aber verwendet werden, um die potenziell schwerwiegendsten Schäden zu ermitteln.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

- — — ***Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:***

Der Anlageverwalter verwendet Daten von Drittanbietern und/oder eigene Analysen, einschließlich der MSCI ESG Controversies-Methodik, um die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Dieser Ansatz wird fortlaufend überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen („Do no significant harm"), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das „Do no significant harm"-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

X	Ja
	Nein

In Bezug auf seine nachhaltigen Investitionen berücksichtigt der Fonds, wie oben beschrieben, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Dieser Fonds strebt eine positive absolute Rendite über die globalen Aktienmärkte und insbesondere durch eine überwiegende Anlage im Vereinigten Königreich an.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse auf die gesamte Long-Position angewendet, und zwar sowohl auf Core-Long-Positionen (langfristige, fundamental orientierte Positionen) als auch auf taktische Long-Positionen (kurzfristige, handelsorientierte Positionen), die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern genutzt werden. Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der einzelnen durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Der Anlageverwalter verwendet spezifische Filter, um seine gesamte Long-Position, d. h. sowohl Core- (langfristige, fundamental orientierte Positionen) als auch taktische (kurzfristige, handelsorientierte Positionen) Long-Positionen, für die Erreichung einiger der geförderten Merkmale einzusetzen. Zur Förderung des Klimaschutzes werden beispielsweise Filter angewandt, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten zu vermeiden, und es wird erwartet, dass dies dazu führen wird, dass der Fonds ein niedrigeres Kohlenstoffprofil aufweist. Ein weiteres Beispiel: Um die Unterstützung der UNGC-Prinzipien zu fördern, werden Filter angewandt, damit der Fonds nicht in Emittenten investiert, die auf der Grundlage von Daten Dritter und/oder internen Untersuchungen gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

Der Anlageverwalter wendet auf seine gesamte Long-Position, sowohl auf Core- (langfristige, fundamental orientierte Positionen) als auch auf taktische (kurzfristige, handelsorientierte Positionen) Long-Positionen, Filter an, um direkte Investitionen in Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Speziell sind Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Schiefergas, Ölsand oder Öl- und Gasbohrungen oder -exploration in der Arktis erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Emittenten mit mutmaßlichen Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken).

Der Anlageverwalter verwendet nur bei seinen Core-Long-Positionen Ausschlusskriterien, um ESG-Nachzügler auszuschließen.

Der Anlageverwalter führt seine Überprüfung aus Sicht der ESG-Kriterien (d. h. „außerfinanzielle Analyse“) bei mindestens 90 % seiner gesamten Long-Positionen durch, sowohl bei Core-Long-Positionen (langfristige, fundamental orientierte Positionen) als auch bei taktischen Long-Positionen (kurzfristige, handelsorientierte Positionen).

Darüber hinaus hält der Fonds mindestens 5 % seines eingesetzten Kapitals in nachhaltigen Investitionen, wie ausführlicher im Abschnitt „Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- Streumunitionen;
- Antipersonenminen;
- chemische Waffen;
- biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter darf nur dann in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

- ***Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz im Hinblick auf die Reduzierung des Umfangs der Anlagen, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen werden?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.

- ***Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?***

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus. Der Anlageverwalter hat auf der Grundlage interner Analysen und Daten externer Anbieter ein firmeneigenes Rahmenwerk entwickelt, um Wertpapiere anhand spezifischer Indikatoren im Zusammenhang mit guter Unternehmensführung zu bewerten.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards

können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Politik ist unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/ zu finden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Unternehmen, in die investiert wird, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die PRI bewertet.

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 10 % des eingesetzten Kapitals des Finanzprodukts werden zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Grundsätzlich liegt die erwartete Spanne zwischen 10 und 50 % des eingesetzten Kapitals, da sowohl die Core- (langfristige, fundamental orientierte Positionen) als auch die taktische (kurzfristige, handelsorientierte Positionen) Long-Anlageallokation, die nachhaltige Merkmale fördert, in verschiedenen Wirtschafts- und Börsenzyklen unterschiedlich ausfallen wird. Zu den übrigen Vermögenswerten, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, können Barmittel oder Barmitteläquivalente, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Instrumente, kurzfristige taktische Positionen, Short-Positionen in Aktien oder Positionen in Indexderivaten gehören.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

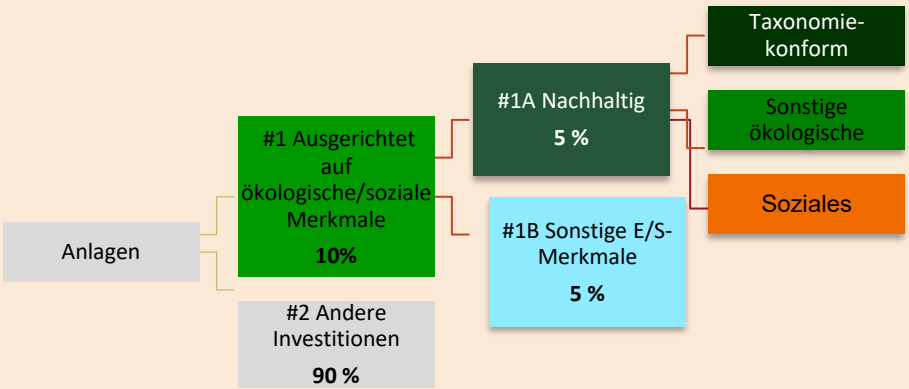

#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasstnachhaltige Investitionenmitökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nichtals nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Sonstige umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind noch als nachhaltige Anlagen gelten.

- ***Wie werden die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften durch den Einsatz von Derivaten erreicht?***

Der Fonds setzt in der Regel Derivate ein, um ein synthetisches Engagement zur Erreichung der vorstehend beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.
Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen ökologische Merkmale in Übereinstimmung mit den SFDR-Vorschriften fördern.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen[6]?***

☐ Ja:	
☐ In fossiles Gas	☐ In Kernenergie
☒ Nein	

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

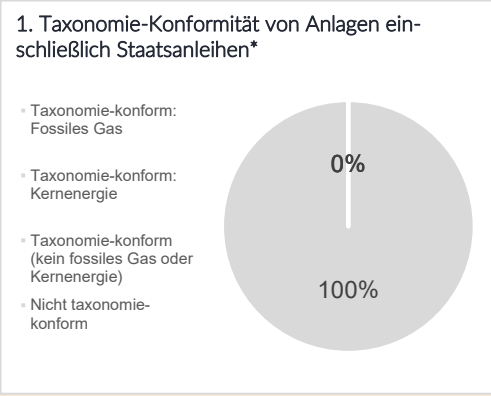

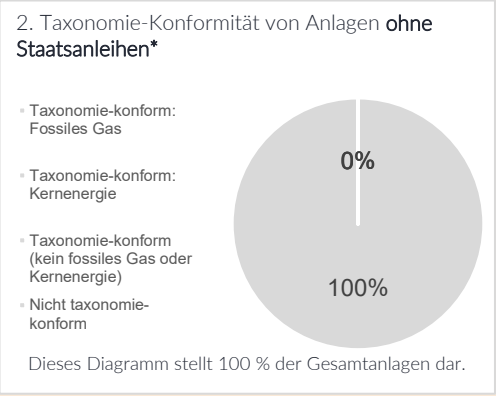

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" sämtliche Engagements in staatlichen Titeln*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Nicht zutreffend

[6] Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen.**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, weil sie Teil der Anlagestrategie des Fonds sind oder weil die EU-Taxonomie (und die damit verbundenen Daten) nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend abdeckt. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 5 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Mindestens 0 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investiert. Der Fonds ist zwar die Verpflichtung eingegangen, 5 % in nachhaltige Investitionen zu investieren, er hat sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel verpflichtet, da er in beide Ziele investieren kann.

Welche Investitionen fallen unter „# Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehaltene Instrumente, kurzfristige taktische Positionen, Short-Positionen in Aktien oder vorübergehende Positionen in Indexderivaten gehören. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Dient ein bestimmter Index als Referenzindex, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt mit den geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmale konform ist?

Nicht zutreffend

- ***Wie wird der Referenzindex kontinuierlich mit den einzelnen durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen in Einklang gebracht?***
  Nicht zutreffend.
- ***Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?***
  Nicht zutreffend.
- ***Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?***
  Nicht zutreffend.
- ***Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?***
  Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen sind unter https://www.janushenderson.com/en-lu/investor/eu-sfdr-absolute-return-fund zu finden.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der „Politik für verantwortliches Investieren“ von Janus Henderson, finden Sie unter https://www.janushenderson.com/corporate/who-we-are/brighter-future-project/responsibility/esg-resources/.

Anhang 4 – Risikofaktoren

Die Informationen in diesem Anhang sollten in Zusammenhang mit dem vollständigen Text des Verkaufsprospekts gelesen werden, dieser Anhang bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben. Die Anteilinhaber werden auf folgende Fakten hingewiesen: Alle Anlagen bergen ein Risiko und es kann weder garantiert werden, dass aus einer Anlage in einen Fonds kein Verlust entsteht, noch kann gewährleistet werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreicht. Es können weder die Performance noch eventuelle zukünftige Erträge der Gesellschaft oder ihrer Fonds garantiert werden, und der Umfang der Renditen unterliegt Schwankungen und kann folglich nicht garantiert werden. Anteilinhaber sollten bedenken, dass während der Dauer ihrer Anlage Inflation auftreten kann. Die zukünftige Kaufkraft des Kapitals der Anteilinhaber kann folglich beeinträchtigt werden.

Bestimmte mit den Fonds verbundene Risiken werden weiterhin auf den Seiten zu den betreffenden Fonds in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts genannt.

Emittenten
Die Fähigkeit einiger Emittenten, Kapital und Zinsen zurückzuzahlen, kann unsicher sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass ein bestimmter Emittent bzw. bestimmte Emittenten nicht ausfällt bzw. ausfallen.

Anlagen in Unternehmenspapiere ohne Rating beinhalten normalerweise ein höheres Risiko als Anlagen in Staats- oder Bankverbindlichkeiten.

Geopolitisches Risiko
Ein geopolitisches Risiko kann infolge von politischen Veränderungen oder Instabilität in einem Land entstehen. Jede Änderung der Gesetze, der Verordnungen, der Regierungspolitik, des politischen oder des wirtschaftlichen Klimas dieses Landes kann zu einem erhöhten Volatilitäts-, Liquiditäts-, Preis- und Wechselkursrisiko in Verbindung mit Anlagen innerhalb des Landes oder der Region, in dem bzw. der die geopolitische Situation auftritt, führen. Die Auswirkungen des geopolitischen Risikos werden als langfristig erachtet, da das Risiko angesichts des höheren Potenzials für Ereignisse und Änderungen im Laufe der Zeit über einen längeren Zeitraum steigt. Die Auswirkungen zukünftiger politischer Änderungen sind schwer vorhersagbar.

Pandemierisiko
Eine Pandemie bezeichnet eine weltweite Epidemie bzw. den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit, die weltweit oder über ein sehr großes Gebiet auftritt, internationale Grenzen überschreitet und normalerweise weite Teile der Weltbevölkerung betrifft. Pandemien können die globalen Finanzmärkte potenziell erheblich erschüttern, wobei die finanziellen Auswirkungen vielschichtig und unklar sind und zu einer wirtschaftlichen Rezession führen können. Der Ausbruch einer Pandemie kann beispielsweise zu Einschränkungen im Reiseverkehr und im öffentlichen Nahverkehr sowie zu längeren Schließungen von Arbeitsplätzen führen, die sich erheblich nachteilig auf die Volkswirtschaften der Regionen oder Länder auswirken können, die solche Einschränkungen verhängt haben. Diese können wiederum weitreichendere Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben. Dementsprechend könnte ein erheblicher Ausbruch einer Gesundheitsepidemie/Pandemie oder ansteckenden Krankheit zu einer weitreichenden Gesundheitskrise führen und den Umfang der Geschäftstätigkeit in den betroffenen Bereichen einschränken. Das wiederum könnte erhebliche Kosten für die Fonds verursachen und die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Fonds nachteilig beeinflussen.

Pandemien können schwerwiegende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft haben, und z. B. erhöhte Volatilität, erhebliche Ausschläge und starke Rückgänge der Preise von Vermögenswerten, Marktstörungen, erhöhte geopolitische Risiken, Ressourcenknappheit und Illiquidität bewirken. Daneben lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen, welche zusätzlichen vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Maßnahmen oder Beschränkungen auf den Märkten verhängt werden könnten und/oder welche Auswirkungen solche Maßnahmen oder Beschränkungen auf die Fähigkeit eines Fonds haben könnten, sein Anlageziel/seine Anlagepolitik umzusetzen. Dadurch können einem Fonds erhebliche Verluste entstehen.

Liquiditätsrisiko
Die Bewertung oder der Verkauf eines Wertpapiers zu einem gewünschten Zeitpunkt und Preis könnte schwierig werden, wodurch sich das Risiko von Anlageverlusten erhöht. Darüber hinaus ist bei bestimmten Wertpapieren eine Bewertung bzw. ein Verkauf zu einem gewünschten Zeitpunkt und Kurs naturgemäß problematisch, insbesondere in bestimmten Mengen. Dazu gehören Wertpapiere, die als illiquide gekennzeichnet sind, sowie Wertpapiere jeder Art, die zu einer kleinen Emission gehören, unregelmäßig oder auf Märkten gehandelt

werden, die vergleichsweise klein sind oder lange Abwicklungszeiten aufweisen. Infolgedessen ist es eventuell nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu realisieren.

Brexit- Risiko
Das Vereinigte Königreich hat am 31. Januar 2020 offiziell die EU verlassen und ist nun in eine Übergangsphase eingetreten, die bis zum 31. Dezember 2020 dauern soll. Das Ausmaß der Auswirkungen wird zum Teil von der Art der Vereinbarungen abhängen, die nach dem Brexit-Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU getroffen werden, sowie dem Ausmaß, in dem das Vereinigte Königreich weiterhin Gesetze anwendet, die auf EU-Rechtsvorschriften basieren.

Der länger dauernde Prozess zur Umsetzung des politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union wird wahrscheinlich zu anhaltender Ungewissheit und zu Phasen verschärfter Volatilität im Vereinigten Königreich und in den breiteren europäischen Märkten führen.

Wenn am Ende der Übergangszeit keine Einigung erzielt wurde, dann gelten die EU-Rechtsvorschriften nicht mehr für das Vereinigte Königreich, und in Ermangelung einer Regelung, die sie ersetzen könnte, gelten für das Vereinigte Königreich dann die gleichen Bedingungen wie bei einem harten Brexit am 31. Januar 2020.

Die aus dieser Ungewissheit resultierende Währungsvolatilität kann bedeuten, dass die Renditen der betreffenden Fonds und seiner Anlagen negativ von Marktbewegungen, einer potenziellen Abwertung des britischen Pfunds und/oder Euros und einer Herabstufung der Kreditwürdigkeit des Vereinigten Königreichs beeinflusst werden. Außerdem kann es für die betreffenden Fonds schwieriger und teurer werden, umsichtige Währungsabsicherungsregelungen umzusetzen.

Diese mittel- bis langfristige Ungewissheit kann negative Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Fähigkeit der einzelnen Fonds und ihrer Anlagen haben, ihre jeweiligen Strategien zu verfolgen und attraktive Renditen zu erzielen, und sie kann zu erhöhten Kosten für die entsprechenden Fonds führen.

Schwellenländer und weniger entwickelte Märkte
Zu den Ländern mit Schwellen- und weniger entwickelten Märkten zählen unter anderem (1) Länder mit einem Schwellenmarkt für Aktien in einer Entwicklungswirtschaft, wie er von der Internationalen Finanzierungsgesellschaft definiert wurde, (2) Länder mit Volkswirtschaften niedrigen oder mittleren Einkommens laut Weltbank, sowie (3) Länder, die in Veröffentlichungen der Weltbank als Entwicklungsländer bezeichnet werden.

a) Politische und wirtschaftliche Risiken: Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität kann zu rechtlichen, finanzrechtlichen oder regulatorischen Änderungen oder der Umkehrung bestehender Reformen führen. Diese können wiederum zu der Möglichkeit einer Vermögensenteignung, konfiskatorischen Steuern, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen führen, die Investitionen in diese Länder beeinflussen können. Auch der Grad der staatlichen Aufsicht und der Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten kann in diesen Ländern variieren.

b) Bilanzierungsrisiko: In einigen Ländern unterliegen Wirtschaftsorgane möglicherweise nicht den Richtlinien und Anforderungen für Bilanzierung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung, die mit den Richtlinien vergleichbar sind, die manche Anleger gewöhnt sein mögen.

c) Währungsschwankungen: In Bezug auf die Darstellungswährung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse können erhebliche Änderungen in den Währungen der Länder, in denen Investitionen vorgenommen werden, auftreten, nachdem die Gesellschaft in diese Währungen investiert hat. Diese Änderungen können sich zu einem beträchtlichen Ausmaß auf den Gesamtertrag des Fonds auswirken. Im Hinblick auf Währungen bestimmter Schwellenländer sind Verfahren zur Währungsabsicherung gegebenenfalls nicht möglich.

d) Markt-, Abwicklungs- und Verwahrrisiken: Die Abwicklungs- und Verwahrsysteme in Schwellenländern sind weniger gut ausgereift als in Industrieländern. Die Standards sind möglicherweise nicht so hoch, und die Aufsichts- und Regulierungsbehörden sind möglicherweise nicht so weit fortgeschritten. Folglich kann sich das Risiko ergeben, dass die Abwicklung verzögert wird oder dass Bargelder oder Wertpapiere nachteilig behandelt werden. Trotz eines allgemein zunehmenden Volumens haben bestimmte Finanzmärkte ein deutlich geringeres Volumen als weiter entwickelte Märkte; die Wertpapiere

vieler Unternehmen in diesen weniger entwickelten Märkten verfügen über weniger Liquidität, und ihre Preise unterliegen größeren Schwankungen als die Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen in größeren Märkten. Außerdem kann es sein, dass in den weniger entwickelten Ländern weniger öffentliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente zur Verfügung stehen als manche Anleger es für üblich erachten.

e) Anlage- und Überweisungsbeschränkungen: In einigen Fällen können Schwellenländer den Zugang ausländischer Anleger zu Wertpapieren einschränken. Folglich kann es vorkommen, dass bestimmte Dividendenpapiere für einen Fonds nicht immer zur Verfügung stehen, da die erlaubte Höchstzahl oder das erlaubte Höchstvolumen ausländischer Anteilinhaber erreicht wurde. Hinzu kommt, dass die Überweisung aus dem betreffenden Land durch ausländische Anleger ihres Anteils am Nettoerlös, des Kapitals oder ihrer Dividenden entweder beschränkt sein kann oder die Zustimmung der Regierung erforderlich macht. Die Gesellschaft wird nur in solchen Märkten anlegen, in denen diese Beschränkungen ihrer Meinung nach akzeptabel sind. Es kann jedoch keine Garantie gewährt werden, dass keine zusätzlichen Beschränkungen auferlegt werden.

Chinesische Wertpapiere

Bei Fonds, die in chinesische Wertpapiere investieren können, einschließlich chinesischer A-Aktien, sollten Anleger neben den oben dargelegten Risiken bei Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten die unten beschriebenen zusätzlichen Hinweise und spezifischen Risiken beachten.

a) Politisches Risiko: Jede größere Veränderung der politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Politik in der VRC kann einen negativen Einfluss auf Anlagen in chinesischen Wertpapieren, einschließlich chinesischer A-Aktien, haben.

b) Währungsrisiko: Der Renminbi unterliegt Devisenbeschränkungen und ist keine frei konvertierbare Währung. Diese Kontrolle der Währungsumrechnung und Veränderungen im Wechselkurs des Renminbi können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanzergebnisse von Unternehmen in der VRC haben. Soweit die Vermögenswerte eines Fonds in der VRC investiert sind, unterliegt dieser dem Risiko, dass die Regierung der VRC Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten ins Ausland erlässt.

c) Steuerrisiko: Die Steuergesetze und -verordnungen in der VRC unterliegen häufig Veränderungen angesichts von Verschiebungen in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie der Regierungspolitik. Die Anwendung und Durchsetzung der Steuergesetze und -verordnungen der VRC könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen für die Fonds haben, insbesondere in Zusammenhang mit der ausländischen Anlegern auferlegten Quellensteuer auf Dividenden und Kapitalerträge. Da sich die Steuergesetze und -verordnungen der VRC ständig ändern, ist eine bestimmte Interpretation der für den Fonds geltenden Steuergesetze und -verordnungen der VRC (einschließlich der damit verbundenen Vollstreckungsmaßnahmen) möglicherweise nicht endgültig. Die spezifische Anwendung der Körperschaftsteuer wird in den detaillierten Umsetzungsvorschriften und den möglicherweise in der Zukunft herausgegebenen zusätzlichen Rundschreiben zur Besteuerung klargestellt. Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit Unsicherheiten darüber, wie die spezifischen Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes in Zukunft interpretiert und in Bezug auf die Fonds umgesetzt werden. Daher behält sich die Gesellschaft das Recht vor, Rückstellungen für Quellensteuern auf Dividenden und für Kapitalertragssteuern von Fonds zu bilden, die in chinesischen Wertpapieren, einschließlich China A-Aktien, investieren, in dem Umfang, der gemäß den bei der Realisierung der Erträge bestehenden Steuergesetzen und -verordnungen erforderlich ist.

Da die von der Gesellschaft gemachten Rückstellungen auf den aktuellen Markterwartungen und dem Verständnis der Gesellschaft von den Steuergesetzen der VRC und -verordnungen basieren werden, können alle Änderungen der Marktgepflogenheiten oder der Auslegung der Steuervorschriften der VRC Auswirkungen auf diese Rückstellung besitzen und dazu führen, dass diese Rückstellung höher oder niedriger ist als erforderlich. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, Bilanzierungsrückstellungen für diese steuerlichen Unsicherheiten zu machen. Es ist möglich, dass neue Steuergesetze und -verordnungen in der VRC rückwirkend angewendet werden.

Markt für chinesische A-Aktien
Wenn ein Fonds direkt in chinesische A-Aktien investieren kann, unterliegt er – neben den oben beschriebenen Risiken in Verbindung mit Anlagen in chinesischen Wertpapieren – den zusätzlichen Risiken aus ausländischen Eigentumsbeschränkungen:

Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich Fonds), die durch zulässige Mittel gemäß den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen direkt in China A-Aktien investieren, unterliegen den folgenden Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen ausländischen Anlegers an einer China A-Aktie darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- Die Gesamtheit des Aktienbesitzes ausländischer Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (einschließlich Fonds) an einer China A-Aktie darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Diese Grenzwerte können von Zeit zu Zeit geändert werden.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen ausländischen Anlegers an einem als China A-Aktie notierten Unternehmen die obigen Grenzen überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Anteilsbesitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Aktionär, der 5 % oder mehr der gesamten Aktien eines in der VCR notierten Unternehmens hält (ein „Großaktionär“), die durch den Kauf oder Verkauf von Aktien dieses Unternehmen erzielten Gewinne zurückzahlen, falls beide Transaktionen innerhalb von sechs Monaten stattgefunden haben. Wenn ein Fonds zu einem Großaktionär an einem in der VRC notierten Unternehmen wird, können die durch diese Investition erzielten Gewinne begrenzt werden, was die Performance beeinträchtigen kann.

Stock Connect-Programme
Wenn ein Fonds über die Stock Connect-Programme direkt in chinesische A-Aktien investieren kann, unterliegt er – neben den oben beschriebenen Risiken in Verbindung mit Anlagen in chinesischen Wertpapieren und am Markt für chinesische A-Aktien – den folgenden zusätzlichen Risiken:

Die Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect werden unabhängig voneinander betrieben, haben aber vergleichbare Grundprinzipien, Funktionsmechanismen und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen.

Diese Handelsgeschäfte unterliegen den Gesetzen und Verordnungen der VRC und Hongkongs sowie den von Zeit zu Zeit herausgegebenen relevanten Regeln, Grundsätzen oder Richtlinien.

Trennung und wirtschaftliches Eigentum von Wertpapieren unter den Stock Connect-Programmen
Die chinesischen A-Aktien werden im Namen jedes Anlegers (bzw. eines Fonds) in „speziellen getrennten Konten“ (Special Segregated Account, „SPSA“) im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der HKSCC als zentrale Verwahrstelle in Hongkong unterhalten wird. Jedem SPSA wird eine spezifische Anleger-Identifikationsnummer („Anleger-ID“) zugewiesen, die das Konto mit dem jeweiligen Anleger verbindet.

Die China A-Aktien befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (bzw. eines Fonds) und werden von den Vermögenswerten der HKSCC getrennt.

Gemäß den Gesetzen der VRC wäre der Fonds der wirtschaftliche Eigentümer der China A-Aktien. In den Bestimmungen zum Pilotprogramm der Stock Connect-Programme (die von der China Securities Regulatory Commission zur Regelung der Auflegung und Durchführung der Stock Connect-Programme veröffentlicht wurden) ist ausdrücklich festgelegt, dass die HKSCC als Nominee-Inhaber für den Fonds agiert und der Fonds der Inhaber der Rechte und Rechtsansprüche in Bezug auf die chinesischen A-Aktien ist. Dieselbe Nominee-Regelung gilt für Shenzen Stock Connect. Auch nach den Angaben der HKEx ist der Fonds der wirtschaftliche Eigentümer der China A-Aktien.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass es nicht sicher ist, in welcher Art und mit welchen Methoden die Rechte und Interessen eines Fonds gemäß den Gesetzen der VRC umgesetzt werden. Bisher wurden an den chinesischen Gerichten nur wenige Fälle verhandelt, bei denen Nominee-Konten eine Rolle spielten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die HKSCC, ebenso wie andere Clearing-Systeme oder Sammelverwahrstellen, nicht verpflichtet ist, die Rechte eines Fonds bei den Gerichten der VRC durchzusetzen. Wenn ein Fonds seine Rechte als wirtschaftlicher Eigentümer an einem Gericht in der VRC durchsetzen möchte, wird er zu gegebener Zeit die juristischen und verfahrenstechnischen Aspekte berücksichtigen müssen.

Kontingentbeschränkungen
Die Stock Connect-Programme unterliegen einer Tagesquote. Der Northbound Shanghai Trading Link im Rahmen von Shanghai Stock Connect, der Northbound Shenzhen Trading Link im Rahmen von Shenzhen Stock Connect, der Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shanghai Stock Connect-Systems und der Southbound Hong Kong Trading Link im Rahmen des Shenzhen Stock Connect-Systems werden jeweils anderen Tageskontingenten unterliegen, die für einen Fonds nicht anwendbar ist und die nur nach dem Windhundprinzip (first-come-first-served) angewandt werden kann. Insbesondere ist zu beachten, dass neue Kaufaufträge zurückgewiesen werden, sobald der Restsaldo der Northbound-Tagesquote auf Null fällt oder die Northbound-Tagesquote im Lauf der Eröffnungs-Call-Session überschritten wird (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der Tagesquote verkaufen). Die Möglichkeiten des betreffenden Fonds zu termingerechten Investitionen in chinesische A-Aktien über die Stock Connect-Programme können daher durch die Quotenbeschränkungen eingeschränkt werden, und der Fonds kann möglicherweise seine Anlagestrategien nicht effektiv verfolgen.

Abwicklung
Der betreffende Fonds wird gemeinsam mit seinen Brokern und der Unterverwahrstelle in Hongkong Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass bei Handelsgeschäften mit China A-Aktien die Lieferung gegen Barzahlung erfolgt (Zug-um-Zug-Abwicklung). Zu diesem Zweck werden die Broker in Hongkong bei Handelsgeschäften mit China A-Aktien für einen Fonds am Tag der Abwicklung des Wertpapiergeschäfts den der Höhe der geflossenen Mittel entsprechenden Betrag dem Bareinlagenkonto des Fonds gutschreiben bzw. belasten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko
Die HKSCC und ChinaClear haben die für das Clearing erforderlichen Verbindungen hergestellt und sind eine gegenseitige Partnerschaft eingegangen, um Clearing und Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu vereinfachen. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearing-Partnern durchführen und andererseits die Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei übernehmen.

Sollte es bei ChinaClear zu einem Zahlungsausfall kommen und ChinaClear zum Schuldner erklärt werden, so beschränken sich die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich der Northbound-Handelsgeschäfte gemäß ihren Marktverträgen mit den Clearingpartnern darauf, die Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle bzw. durch die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall kann es für einen Fonds zu einer Verzögerung des Wiedererlangungsprozesses kommen. Möglicherweise kann der Fonds die durch ChinaClear entstandenen Verluste nicht vollständig ausgleichen.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund
Anlagen durch die Stock Connect-Programme werden von einem oder mehreren Brokern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Broker. Anlagen eines Fonds über Northbound-Handelsgeschäfte über die Stock Connect-Programme sind nicht vom Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Der betreffende Fonds ist den Ausfallrisiken des/der für seine Handelsgeschäfte mit chinesischen A-Aktien durch die Stock Connect-Programme engagierten Broker(s) ausgesetzt.

Aussetzungsrisiko
Sowohl die HKEx, SSE als auch die SZSE behalten sich das Recht vor, die Northbound- und/oder Southbound-Handelsgeschäfte auszusetzen, falls dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Bei einer Aussetzung der Northbound-Handelsgeschäfte durch die Stock Connect-Programme sind die Zugangsmöglichkeiten des betreffenden Fonds zum chinesischen Markt beeinträchtigt.

Darüber hinaus unterliegen chinesische A-Aktien von den Börsen in der VRC und in Hongkong auferlegten Grenzwerten für die Handelsspanne, wobei der Handel mit solchen Wertpapieren an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, falls der Handelspreis des Wertpapiers über bzw. unter den Grenzwert für die Handelsspanne gestiegen bzw. gefallen ist. Eine Aussetzung macht es für den entsprechenden Fonds unmöglich, Positionen aufzulösen, was den entsprechenden Fonds erheblichen Verlusten aussetzen kann. Darüber hinaus ist es dem entsprechenden Fonds nach einer späteren Aufhebung der Aussetzung eventuell nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren, was den Fonds erheblichen Verlusten aussetzen könnte.

Unterschiedliche Handelstage
Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen in Betrieb, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch die von Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es kann daher vorkommen, dass an einem normalen Handelstag des VRC-Markts der Markt in Hongkong geschlossen ist, und in diesem Fall hat ein Fonds über die Stock Connect-Programme keinen Zugang zum VRC-Markt. Infolgedessen kann der Fonds während der Zeit, in der die Stock Connect-Programme nicht aktiv sind, dem Risiko von Kursschwankungen unterliegen.

Operationelles Risiko
Die Stock Connect-Programme bieten Anlegern aus Hongkong und anderen Ländern einen neuen Kanal für den direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Die Stock Connect-Programme stützen sich auf die Funktionstüchtigkeit der technischen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von der betreffenden Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Zu beachten ist, dass zwischen den Wertpapierregelungen und Rechtssystemen der beiden Märkte erhebliche Unterschiede bestehen. Um den Betrieb des Versuchsprogramms zu gewährleisten, kann es möglicherweise erforderlich sein, dass sich die Marktteilnehmer fortlaufend um Probleme kümmern, die sich aus den Unterschieden ergeben.

Weiterhin erfordert die „Vernetzung“ innerhalb der Stock Connect-Programme das Order-Routing über die Grenzen von Hongkong hinaus. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der HKEx und der teilnehmenden Börsen (d. h. eines neuen, von der HKEx einzurichtenden Order-Routing-Systems („China Stock Connect System“), an das sich die teilnehmenden Börsen anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der HKEx und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls eine Funktionsstörung der betreffenden Systeme eintritt, könnte der in beiden Märkten über das Programm erfolgende Handel unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Fonds zum Markt für China A-Aktien (und damit die Möglichkeiten, sein Anlageziel zu verfolgen) würde dadurch beeinträchtigt.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring
Die Verordnungen der VRC schreiben vor, dass vor dem Verkauf von China A-Aktien durch einen Anleger eine ausreichende Zahl von China A-Aktien in seinem Konto vorhanden sein muss.

Anleger unterliegen Kontrollen vor der Handelstransaktion, bei denen das China Stock Connect-System bei den Börsenteilnehmern prüft, ob ein zugrunde liegender Anleger genügend China A-Aktien in seinem SPSA hat, bevor er einen Verkaufsauftrag an die Börse zur Ausführung einreicht. Die einem SPSA zugeordnete eindeutige Anleger-ID dient der Identifizierung des zugrunde liegenden Anlegers und erleichtert diese Kontrolle. Erst wenn diese Kontrolle durchgeführt wurde, wird ein Verkaufsauftrag ausgeführt.

Aufsichtsrechtliche Risiken
Die Stock Connect-Programme stellen eine völlig neue Struktur dar und unterliegt den von den Regulierungsbehörden bekannt gegebenen Verordnungen sowie den Umsetzungsvorschriften der Börsen in der VRC und Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Verordnungen im Zusammenhang mit den Betriebsabläufen und der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung bezüglich grenzüberschreitender Geschäfte durch die Stock Connect-Programme bekannt geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungen nicht erprobt sind und es keine Gewissheit hinsichtlich der Art ihrer Anwendung gibt. Außerdem können die aktuellen Verordnungen geändert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Stock Connect-Programme nicht abgeschafft werden. Für einen Fonds, der durch die Stock Connect-Programme in den VRC-Märkten investieren kann, könnten solche Änderungen negative Folgen haben.

Steuerrisiko
Für die vom Fonds durch die Stock Connect-Programme gehandelten chinesischen A-Aktien gilt, dass alle aus diesen chinesischen A-Aktien erzielten Kapitalerträge vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer ausgenommen sind. Alle Kapitalerträge, die sich aus der Übertragung solcher chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm durch die Fonds ergeben, werden darüber hinaus während des Zeitraums der Mehrwertsteuerreform, die für den Finanzdienstleistungssektor am 1. Mai 2016 begonnen hat und derzeit gilt, vorübergehend von der MwSt. in der VRC befreit. An die Fonds gezahlte Dividenden auf chinesische A-Aktien unterliegen einer Quellensteuer von 10 %. Falls die Fonds aufgrund eines Steuerabkommens ein Recht auf niedrigere Steuersätze auf Kapitalerträge und Dividenden haben, können diese bei dem für sie zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Steuererstattung stellen. Dividenden auf China A-Aktien unterliegen nicht der MwSt. der VRC. Es ist möglich, dass alle neuen Steuergesetze und -verordnungen und neue Auslegungen in China rückwirkend angewendet werden.

Kontrahentenrisiko
Der Anlageverwalter kann Derivattransaktionen über eine oder mehrere Gegenparteien abwickeln. Die Gesellschaft ist dem Risiko ausgesetzt, dass einer der Kontrahenten wegen Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen möglicherweise nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus den Transaktionen nachzukommen. Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass Transaktionen möglicherweise nicht immer auf dem Wege einer Zug-um-Zug-Abwicklung erfolgen, was die Gesellschaft einem erhöhten Kontrahentenrisiko und möglicherweise Verlusten aussetzt, die über die Verbindlichkeiten des Kontrahenten gegenüber der Gesellschaft hinausgehen. Im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens prüft der Anlageverwalter die Bonität der Kontrahenten.

Devisen
Partizipiert ein Fonds an Devisen, können sich Währungsschwankungen ungünstig auf den Wert der Fondsanlagen und die daraus entstehenden Erträge auswirken. Je nach Bezugswährung des jeweiligen Anlegers können sich Währungsschwankungen ungünstig auf den Wert seiner Anlage auswirken.

Aufsichtsrechtliche Risiken
Das aufsichtsrechtliche Umfeld ist ständigen Änderungen unterworfen, die sich nachteilig auf die Fähigkeit der Gesellschaft auswirken können, ihre Anlagestrategien umzusetzen. Auch der Regulierungsrahmen und die steuerlichen Rahmenbedingungen für Derivate und damit verbundene Finanzinstrumente werden ständig weiterentwickelt und können Änderungen seitens der Regierung oder aufsichtsrechtlicher Behörden unterliegen, die sich nachteilig auf den Wert der von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen auswirken können. Die Auswirkungen möglicher aufsichts- oder steuerrechtlicher Änderungen auf die Gesellschaft lassen sich nicht vorhersagen. Hinzu kommt, dass sich der Regulierungsrahmen, dem die Gesellschaft unterworfen ist, von dem der Herkunftsländer der Anleger unterscheiden kann.

Steuerrisiko
Da es in bestimmten Ländern Steuerpraktiken geben kann, die unklar sind oder deren Auslegung Änderungen unterliegen kann (einschließlich rückwirkend geltender Änderungen), kann es vorkommen, dass einem Fonds zusätzliche Steuerpflichten entstehen, die weder zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts oder bei der Ausführung, Bewertung oder dem Verkauf von Investitionen erwartet werden.
Derivate
Gemäß den in Anhang 2 „Anlagerichtlinien und Beschränkungen“ beschriebenen Anlagegrenzen und Beschränkungen darf jeder einzelne Fonds zum Zwecke der Reduzierung von Risiken oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds Derivate einsetzen, um Markt- und Währungsrisiken abzusichern. Alternate-Solutions-Fonds und der Emerging Markets Fund können für Anlagezwecke komplexere Derivatstrategien verwenden, wie in Anhang 1 beschrieben. Die Fonds können alternativ zu oder zusätzlich zu Anlagen in Anteilen bis zu 100 % in Derivate investieren. Diese können typischerweise Aktienswaps (häufig auch als Differenzkontrakte oder CFDs bezeichnet) und Terminkontrakte sowie bisweilen auch Optionen und Credit Default Swaps umfassen, die jedoch nur einen Teil der Möglichkeiten bilden. Anlagen in Derivate können Schwankungen unterliegen. Anlagen in Derivate können zu Verlusten führen, die über den ursprünglich investierten Betrag hinausgehen. Zur Überwachung und Verwaltung der Partizipation an Derivaten innerhalb der Fonds nutzt der Anlageverwalter daher ein Risikomanagementverfahren.

Aktienswaps, Total Return Swaps, Differenzkontrakte
Vereinbarungen über Swaps (oft als Differenzkontrakte bezeichnet) werden nicht an Börsen gehandelt, sondern Banken und Makler treten als Eigenhändler auf, indem sie eine Vereinbarung über die Zahlung und

Einnahme bestimmter Zahlungsströme über einen bestimmten in der Swapvereinbarung festgelegten Zeitraum eingehen. Entsprechend ist ein Fonds, der Swaps einsetzt, dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent des Swaps nicht willens oder in der Lage ist, seinen Pflichten aus der Swapvereinbarung nachzukommen. In der Regel wird der Markt für Swaps nicht durch staatliche Behörden reguliert. Im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens prüft der Anlageverwalter die Bonität der Kontrahenten, um das Kontrahentenrisiko aus Swapgeschäften auszugleichen. Anders als bei Aktien haftet der Käufer eines Aktienswaps bei Verlusten unter Umständen für deutlich mehr als den Betrag der hinterlegten Sicherheitsleistung. Daher wird der Fonds durch Risikomanagementverfahren sicherstellen, dass er jederzeit über die erforderlichen Vermögenswerte verfügt, um die aus Rücknahmeanträgen resultierenden Rücknahmeerlöse auszahlen zu können und seinen Pflichten aus Aktienswaps, Total Return Swaps und anderen Techniken und Instrumenten nachzukommen.

Leerverkauf
Ein Leerverkauf beinhaltet den Verkauf eines nicht im Besitz des Fonds befindlichen Wertpapiers in der Erwartung, dieses zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen und dadurch einen Gewinn zu erwirtschaften. Gegenwärtig untersagen die OGAW-Richtlinien den Leerverkauf physischer Wertpapiere. Das Eingehen von synthetischen Short-Positionen durch den Einsatz von in bar abgewickelten Derivaten wie Aktienswaps (Differenzkontrakte) und Total Return Swaps ist jedoch zulässig, wenn die entsprechende Position durch die Vermögenswerte des Fonds abgedeckt ist. Das Eingehen und Halten einer Short-Position auf Aktien kann mit höheren Risiken verbunden sein als dies bei Long-Positionen der Fall ist. Zu diesen Risiken zählen die Möglichkeit eines unbegrenzten Verlustes aufgrund eines möglichen unbegrenzten Preisanstiegs der betreffenden Vermögenswerte, Probleme in Zusammenhang mit hohen Kosten oder der Verfügbarkeit von zum Zwecke des Leerverkaufs zu leihenden Aktien sowie mögliche Schwierigkeiten beim Kauf von Aktien, um vorhandene Short-Positionen unter bestimmten Marktbedingungen zu decken.

Kleinere Unternehmen
Die Werte von Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, können stärkeren Schwankungen unterliegen als die anderer Fonds. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen können insbesondere zu Zeiten fallender Märkte weniger liquide werden und einer kurzfristigen Kursschwankung sowie großen Spreads in den Handelspreisen unterworfen sein. Daher kann eine Anlage in kleinere Unternehmen ein größeres Risiko bedeuten als eine Anlage in größere Unternehmen.

Credit Default Swaps
Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt unter Umständen höhere Risiken als eine Direktanlage in übertragbare Wertpapiere. Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger Liquidität besitzen als Märkte für übertragbare Wertpapiere. Kommt ein Kontrahent seiner Verpflichtung nicht nach und ein Fonds kann infolgedessen seine Rechte aus Anlagen in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht geltend machen, so kann dem Fonds einen Wertverlust aus dieser Position entstehen, er kann einen Teil seiner Erträge verlieren und ihm können Kosten aus der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Solche Risiken nehmen zu, wenn der Anlageverwalter nur eine begrenzte Zahl an Kontrahenten nutzt.

Terminkontrakte und Optionen
Ein Terminkontrakt bezeichnet einen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgeschlossenen Kontrakt zum Kauf oder Verkauf eines Basiswerts oder eines Finanzinstruments, wie einer Aktie oder eines Indexes, zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Option verbrieft das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Basiswertes oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten Datum in der Zukunft. Die Fonds können Optionen und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Indizes und Zinsen nutzen. Falls dies angemessen ist, können die Fonds Terminkontrakte, Optionen oder Devisenterminkontrakte auch dazu nutzen, sich gegen Markt- und Währungsrisiken abzusichern. Transaktionen mit Terminkontrakten sind mit höheren Risiken behaftet. Im Vergleich zum Kontraktvolumen ist der Originaleinschuss in der Regel gering, sodass die Transaktionen einen hohen „Hebel“ oder „Fremdmittelanteil“ aufweisen. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können proportional höhere Auswirkungen haben und sich zu Gunsten, aber auch zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Die Platzierung bestimmter Order mit dem Ziel, Verluste zu begrenzen, kann sich als wirkungslos erweisen, da das Ausführen dieser Order unter Umständen aufgrund der Marktbedingungen nicht möglich ist.

Transaktionen mit Optionen sind auch mit höheren Risiken behaftet. Der Verkauf („Writing“ oder „Einräumen“) einer Option beinhaltet in der Regel erheblich höhere Risiken als der Kauf einer Option. Auch wenn die vom Verkäufer entgegengenommene Prämie festgelegt ist, kann dem Verkäufer ein deutlich darüber hinausgehender Verlust entstehen. Zudem geht der Verkäufer das Risiko ein, dass der Käufer seine Option ausübt. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, die Option im Wege eines Barausgleichs zu erfüllen oder den

Basiswert zu kaufen oder zu liefern. Ist die Option durch eine entsprechende Position des Verkäufers in dem Basiswert oder durch einen Terminkontrakt auf eine weitere Option „gedeckt“, kann dies das Risiko verringern.

Rohstoffe
Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die Risiken traditioneller Anlagen in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren hinausgehen. Genauer gesagt

können politische, militärische und natürliche Ereignisse die Produktion, den Transport und den Handel mit Rohstoffen beeinflussen und infolgedessen negative Auswirkungen auf den Wert von Finanzinstrumenten haben, die ein Engagement in Rohstoffen bieten. Beispielsweise können Exportverbote, Sanktionen, Kriege, Schäden an der Infrastruktur oder widrige Wetterbedingungen (wie Dürren, Überschwemmungen oder Hurrikane) Lieferketten stören, das verfügbare Angebot verringern und starke Preisschwankungen auslösen; und/oder
können Änderungen in der Regierungspolitik (z. B. Subventionen, Zölle, Umweltvorschriften oder CO2-Bepreisung) die Produktionsanreize und -kosten für Rohstoffproduzenten verändern, was zu strukturellen Verschiebungen im Angebot, Veränderungen in der Wettbewerbsfähigkeit zwischen verschiedenen Regionen oder Sektoren und einer erhöhten Preisvolatilität führen kann.
Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung von Rohstoffen, Edelmetallen und Rohstoff-Futures grundsätzlich vom Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage für die betreffenden Güter ab. Zu den wichtigsten Einflussfaktoren gehören:
die allgemeine Versorgungslage (z. B. Umfang und Qualität von Reserven, Förderkosten, Produktionskapazität, technologische Entwicklungen und aufsichtsrechtliche oder ökologische Beschränkungen);
die allgemeine Nachfragesituation (z. B. globales Wachstum, industrielle Aktivität, Infrastrukturausgaben, Verbrauchertrends, Veränderungen im Energieverbrauch und Substitution zwischen verschiedenen Rohstoffen);
die Markterwartungen hinsichtlich der zukünftigen Angebots- und Nachfragesituation (z. B. erwartete Fördermengen und Produktions- und Lagerbestände sowie die erwartete zukünftige Nachfrage aufgrund von Verbrauch oder Investitionen), die sich in den Terminkurven widerspiegeln und zu Phasen von Contango oder Backwardation führen können.

Da die Angebotsreaktionen in vielen Rohstoffmärkten langsam sein können (beispielsweise dauert die Erschließung neuer Minen oder Ölfelder Jahre) und sich die Nachfrage aufgrund von Konjunkturzyklen schnell ändern kann, können Rohstoffpreise besonders volatil sein und potenziell große und plötzliche Preisschwankungen aufweisen. Diese Volatilität kann durch spekulative Aktivitäten, Veränderungen der Absicherungsnachfrage (z. B. von Produzenten und Verbrauchern), Liquiditätsbedingungen auf den Derivatemärkten und Veränderungen der Anlegerstimmung noch verstärkt werden. Infolgedessen können Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Wertschwankungen unterliegen und sich anders entwickeln als herkömmliche Aktien- und Anleihenanlagen.

Sonstige Risiken aus Derivaten
Die am 16. August 2012 in Kraft getretene Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation, „EMIR“), legt bestimmte Anforderungen fest, die Gegenparteien von OTC-Derivatkontrakten erfüllen müssen, einschließlich verbindlicher Clearingpflichten und bilateraler Anforderungen an das Risikomanagement für OTC-Derivate sowie Berichtspflichten für OTC-Derivate und BGD. EMIR wird durch eine Reihe ergänzender oder umsetzender EU- und lokaler Rechtstexte ergänzt (zusammen das „EMIR-Rahmenwerk“).

Das EMIR-Rahmenwerk wurde als Teil des REFIT-Programms der Europäischen Kommission gemäß Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 („EMIR REFIT“) geändert, die am 28. Mai 2019 in Kraft getreten ist und seit dem 17. Juni 2019 gilt. Mit EMIR REFIT wurden bestimmte zentrale Verpflichtungen in Zusammenhang mit Clearing, Meldung und Risikominderung eingeführt oder geändert.

Als OGAW gilt ein Fonds als „finanzielle Gegenpartei“ („FG") und muss jedes Mal, wenn die Gegenpartei des Fonds bei einem OTC-Derivatkontrakt selbst eine in der EU oder außerhalb der EU ansässige finanzielle Gegenpartei ist, alle im EMIR-Rahmenwerk (soweit in Kraft) festgelegten Pflichten erfüllen.

Das EMIR-Rahmenwerk hat extraterritoriale Auswirkungen und verlangt, dass außerhalb der EU ansässige Gegenparteien (sogenannte „Einrichtungen aus Drittländern“) in einer Reihe von Fällen ebenfalls das EMIR-Rahmenwerk einhalten, insbesondere beim Abschluss von OTC-Derivatkontrakten mit einer in der EU ansässigen Gegenpartei, wie es bei einem Fonds der Fall ist.

Der EU-Regulierungsrahmen und der Rechtsrahmen in Bezug auf Derivate wird nicht nur durch das EMIR-Rahmenwerk, sondern auch durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer geänderten Fassung („MiFID II“) festgelegt, die durch verschiedene delegierte oder Durchführungsverordnungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergänzt wird. Teile von MiFID II und der ergänzenden Texte werden durch die Verordnung (EU) 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer geänderten Fassung („MiFIR“ und zusammen mit MiFID II und den ergänzenden Texten der „MiFID II-Rahmen“) umgesetzt, die vorschreibt, dass bestimmte Geschäfte mit bestimmten hinreichend liquiden Derivaten an bestimmten organisierten Handelsplätzen ausgeführt werden und dem Clearing unterliegen müssen.

Die vollständigen Auswirkungen der oben genannten regulatorischen Anforderungen auf den Fonds sind kaum vorherzusagen. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die aus dem EMIR-Rahmenwerk und dem MiFID II-Rahmen resultierenden Vorschriften in der Praxis zu erheblich höheren Kosten für den Abschluss von Derivatkontrakten führen und die Fähigkeit des Fonds, Derivattransaktionen zu tätigen, beeinträchtigen können. Die meisten Verpflichtungen gemäß EMIR in der durch EMIR REFIT geänderten Fassung sind zwar inzwischen in Kraft getreten, aber bestimmte Einschusspflichten in Bezug auf nicht geclearte OTC-Derivatkontrakte unterliegen immer noch einem gestaffelten Umsetzungszeitplan. Außerdem ist unklar, ob die Richtlinie geändert wird, um die Anforderungen der EMIR zu berücksichtigen. Dementsprechend lassen sich die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf nicht geclearte OTC-Derivatkontrakte erst bemessen, wenn alle Aspekte von EMIR umgesetzt wurden.

Zu den potenziellen Auswirkungen des EMIR-Rahmenwerks und des MiFID II-Rahmens auf den Abschluss von Derivatetransaktionen mit finanziellen Gegenparteien gehören, zusammenfassend und ohne Einschränkung, folgende:

- Clearingpflicht: Je nach Art des abgeschlossenen Derivatkontrakts (OTC oder BGD und, im Falle eines OTC-Derivats, dessen Kategorie) ist der Fonds zwingend verpflichtet, bestimmte Kontrakte direkt oder indirekt über eine zentrale Clearingstelle (central clearing counterparty, „CCP“) abzuwickeln. Das Clearing von Derivaten durch eine zentrale Gegenpartei (CCP) kann zu zusätzlichen Kosten führen und kann zu schlechteren Konditionen durchgeführt werden, als wenn ein solches Derivat kein zentrales Clearing benötigt hätte. Da der Fonds möglicherweise keinen direkten Zugang zur CCP hat, muss der Fonds Transaktionen möglicherweise über einen Teilnehmer der CCP, in der Regel einen Broker, clearen. Indirekt geclearte Transaktionen unterliegen dem Risiko, dass Vermögenswerte von Kunden des Brokers (einschließlich des Fonds) in einem Sammelkonto bei der CCP vermischt werden (wobei die Fähigkeit, Vermögenswerte zu identifizieren, die einem bestimmten Kunden des Brokers zuzuordnen sind, von der korrekten Meldung der Positionen dieser Kunden durch den Broker an die CCP abhängt). Ein indirektes Clearing setzt den Fonds auch dem Risiko des Ausfalls und der Insolvenz des Brokers aus, das zu dem der CCP hinzukommt;

- Risikominderungstechniken: Der Fonds muss für seine OTC-Derivate, die nicht dem zentralen Clearing unterliegen, bestimmte Risikominderungsanforderungen einführen, die auch den Austausch von regulierten Einschusszahlungen beinhalten können. Diese Risikominderungsanforderungen könnten die Kosten des Fonds bei der Verfolgung seiner Anlagestrategie in OTC-Derivaten erhöhen;

- Meldepflichten: Jede Derivattransaktion des Fonds muss an ein anerkanntes Transaktionsregister gemeldet werden. Diese Meldepflicht kann die Kosten der Derivatnutzung für den Fonds erhöhen, und

- Sanktionen: Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des EMIR-Rahmenwerks kann die CSSF Sanktionen gegen den Fonds verhängen.

Ein Fonds kann auch OTC-Derivatetransaktionen (direkt oder indirekt über eine CCP) clearen, die nach dem EMIR-Rahmenwerk nicht zwingend gecleart werden müssen, um von der Preisgestaltung und anderen potenziellen Vorteilen, wie der Minderung des bilateralen Kontrahenten-Kreditrisikos, zu profitieren. Dazu wird die CCP den Austausch von Einschusszahlungen verlangen, die zusätzlich zu den regulierten Einschusspflichten als Teil der Risikominderungsanforderungen gemäß dem EMIR-Rahmenwerk erforderlich sind, wodurch sich die Kosten für den Fonds erhöhen. Das indirekte Clearing dieser Derivatetransaktionen unterliegt ebenfalls den oben genannten Risiken in Bezug auf das obligatorische Clearing.

Währungsrisiko
Gibt es zwischen der Landeswährung des Anteilinhabers, der Basiswährung des Fonds und der Währung der Fondsanteile eine Differenz, können Wechselkursänderungen die Anlageziele aufzehren oder zu einer Erhöhung der Anlageverluste des betreffenden Anteilinhabers führen.

„Asset-Hedging“
„Asset Hedging“ bezeichnet eine Transaktion mit dem Ziel, eine vorhandene oder erwartete Position gegenüber unerwünschten Devisenschwankungen abzusichern. Um das Währungsrisiko der Basiswerte eines Fonds gegenüber der Basiswährung dieses Fonds täglich im weitesten zumutbaren Umfang abzusichern, können die Fonds Devisentermingeschäfte eingehen. Hiermit wird das Währungsrisiko eines Fonds jedoch nicht völlig ausgeschaltet.

Abgesicherte Anteilsklassen
Der Anlageverwalter sorgt für die Absicherung des Währungsrisikos der abgesicherten Anteilsklassen in Bezug auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds. Ausgenommen hiervon sind die in BRL abgesicherten Anteilsklassen, die auf die jeweilige Basiswährung des Fonds lauten. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann der Anlageverwalter Instrumente wie Devisenterminkontrakte einsetzen, um das Währungsrisiko in der Währung der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse abzusichern. Auch wenn der Anlageverwalter oder eine bevollmächtigte Person den Versuch unternehmen können, Währungsrisiken in einer abgesicherten Anteilsklasse abzusichern, kann es keinerlei Garantie geben, dass das Währungsrisiko eliminiert wird, zudem können Inkongruenzen zwischen den Währungspositionen des Fonds und dem Wert der abgesicherten Anteilsklasse entstehen.

Zudem sollte beachtet werden, dass die Transaktionen zur Absicherung unabhängig davon vorgenommen werden können, ob die Währung einer abgesicherten Anteilsklasse im Vergleich mit der Basiswährung des Fonds an Wert verliert oder gewinnt. Dementsprechend kann eine solche vorgenommene Absicherung die Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse vor einem Absinken des Werts der abgesicherten Währung schützen, sie kann sie aber auch davon abhalten, an einem steigenden Wert dieser Währung zu partizipieren.

Sämtliche Gewinne, Verluste oder Aufwendungen aus solchen Absicherungsgeschäften werden normalerweise von den Anteilinhabern der entsprechenden abgesicherten Anteilsklassen getragen. Da es keinerlei Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den Anteilsklassen gibt, besteht ein geringes Risiko, dass Absicherungstransaktionen hinsichtlich einer abgesicherten Anteilsklasse unter bestimmten Umständen in Verbindlichkeiten resultieren könnten, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Fonds betreffen könnten.

Wie im Abschnitt „Abgesicherte Anteilsklassen“ in diesem Verkaufsprospekt näher beschrieben, lauten in BRL abgesicherte Anteilsklassen auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds und der Nettoinventarwert schwankt im Einklang mit dem Wechselkurs zwischen BRL und der Basiswährung des jeweiligen Fonds. Dementsprechend kann die Performance erheblich von der Performance anderer Anteilsklassen desselben Fonds abweichen.

Neben den in diesem Abschnitt dargelegten Risiken im Zusammenhang mit abgesicherten Anteilsklassen sollten Anleger die unter „OTC-Derivate“ weiter oben aufgeführten spezifischen Risiken beachten.

Aktienrisiko
Eine Anlage in Dividendenpapiere kann höhere Ertragsquoten als eine Anlage in kurzfristige oder langfristige schuldrechtliche Wertpapiere bieten. Die mit den Anlagen in Dividendenpapiere verbundenen Risiken können jedoch auch umfangreicher sein, da die Wertentwicklung der Anlage in Dividendenpapiere von Faktoren abhängig ist, die schwerer vorhersehbar sind als bei schuldrechtlichen Wertpapieren. Ein fundamentales und mit jedem Aktienportfolio verbundenes Risiko besteht darin, dass der Wert der Anlagen und der Erträge, die dieses Portfolio beinhaltet, sinken und die Anleger nicht den vollen Wert ihrer Anlage zurückerhalten könnten. Der Wert von Dividendenpapieren kann beispielsweise infolge der Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens aufgrund allgemeiner Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen schwanken.

Risiko im Zusammenhang mit Schuldtiteln
Schuldrechtliche Wertpapiere sind mit einer Reihe von Risiken behaftet, darunter das Risiko, dass ein Emittent seiner Zahlungspflicht für Kapital- und Zinszahlungen für die Option nicht nachkommen kann. Darüber hinaus

können schuldrechtliche Wertpapiere Preisschwankungen aufgrund solcher Faktoren wie Zinssatzanfälligkeit, der Wahrnehmung des Markts bezüglich der Kreditwürdigkeit des Emittenten und dem allgemeinen Liquiditätsniveau des Marktes ausgeliefert sein

Anlagen in schuldrechtliche Wertpapiere können schuldrechtliche Wertpapiere beinhalten, die eine Auszahlung von Kapital oder Zinsen beinhalten, deren Höhe beispielsweise unter Bezug auf Wertpapierindizes, Wechselkursveränderungen, Änderungen oder Differenzen zwischen Zinssätzen, Versicherungsverlusten, Kreditrisiken usw. festgesetzt wird und die folglich einem höheren Maß an Risiko ausgesetzt sind als dem Zinssatzrisiko.

Der Nettoinventarwert der Fondsanteile, der in festverzinsliche Wertpapiere angelegt ist, kann sich infolge von Zinssatzveränderungen und Wechselkursänderungen verändern.

Fonds, die in Hochzinsanleihen investieren, tragen ein erhöhtes Risiko des Kapitalverlusts durch Zahlungsausfälle oder Fälle, in denen der Rücknahmeertrag unter dem Ausschüttungsertrag liegt. Zusätzlich können sich die Wirtschaftsbedingungen und die Änderungen des Zinsniveaus erheblich auf den Wert der Hochzinsanleihen auswirken.

Schuldtitel unterliegen auch folgenden Risiken: -

Zinsrisiko
Anlagen in Anleihen und andere Schuldtitel unterliegen Änderungen von Zinssätzen und des Zinsumfelds. Grundsätzlich fluktuieren die Preise von Schuldtiteln spiegelbildlich zu Änderungen der Zinssätze. Wenn Zinssätze steigen, kann angenommen werden, dass der Wert der Schuldtitel fällt und umgekehrt. Festzinsschuldtitel mit längeren Laufzeiten tendieren dahin, eher empfindlich zu sein gegenüber Änderungen der Zinssätze als solche mit kürzeren Laufzeiten. Nullkupon-Schuldtitel sind besonders empfindlich gegenüber Änderungen der Zinssätze und ihre Preise sind grundsätzlich volatiler als Schuldtitel, die periodisch Zinsen zahlen. Nullkupon-Schuldtitel von geringerer Qualität unterliegen grundsätzlich denselben Risiken wie hochverzinsliche Schuldtitel. Der Fonds, der in Nullkupon-Schuldtitel anlegt, wird üblicherweise keine Zinszahlungen auf diese Titel empfangen bis zur Fälligkeit. Falls der Emittent seine Schuld nicht bezahlt, kann der Fonds seine gesamte Investition verlieren.
Liquiditätsrisiko
Die Liquidität einzelner Schuldtitel variiert erheblich. Illiquide Titel können mit einem Preisnachlass gegenüber vergleichbaren, höher liquiden Anlagen gehandelt werden, und können größeren Fluktuationen im Marktwert unterliegen. Des Weiteren kann ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine illiquiden Wertpapiere zu veräußern, wenn ein günstiger Zeitpunkt oder Preis von Vorteil wäre, was das Risiko von Anlageverlusten erhöht.

Wechselkursrisiko
Schuldtitel in einer fremden Währung können einem Wechselkursrisiko unterliegen. Jeder Rückgang der fremden Währung wird den Betrag reduzieren, der empfangen wird, wenn die Zahlung von Zins oder Kapital in die Bezugswährung des Fonds zurückgetauscht wird.

Kreditrisiko
Anleihen und andere Schuldtitel sind einem Kreditrisiko ausgesetzt. Dies ist das Risiko des Verlustes, falls die Gegenpartei es unterlässt, ihren finanziellen oder anderen Verpflichtungen nachzukommen, z. B. die Möglichkeit, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht einhält, dadurch dass sie es unterlässt, fällige Zahlungen zu erbringen oder Kapital oder Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen. Ein Kreditrisiko kann durch die Bonitätsbeurteilung des Emittenten angezeigt werden. Bei Wertpapieren mit einer niedrigeren Bonitätsbeurteilung wird generell angenommen, dass sie ein höheres Kreditrisiko haben und eine größere Wahrscheinlichkeit der Zahlungseinstellung als Wertpapiere mit einer höheren Beurteilung. Im Fall von finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Emittenten von Anleihen und anderen Schuldtiteln kann der Wert der betreffenden Wertpapiere und jegliche Beträge, die für solche Wertpapiere bezahlt werden, davon in Mitleidenschaft gezogen werden, was wiederum die Preise der Fonds beeinflusst.

Risiken im Zusammenhang mit Non-Investment-Grade-Wertpapieren und/oder notleidenden Wertpapieren
Non-Investment-Grade-Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ (wie beispielsweise hochverzinsliche Wertpapiere) werden als risikoreichere Anlagen angesehen, die Ertrags- und Kapitalverluste für

einen bestimmten Fonds verursachen können. Es handelt sich hierbei um Instrumente, die Ratingagenturen mit einer Bewertung versehen wurden, die standardmäßig ein höheres Risiko bedeutet. Der Marktwert von Hochzinsanleihen und anderen Instrumenten ist häufig volatil und sie sind weniger liquide als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Anlagen in Hochzinsanleihen und anderen Instrumenten mit einem Rating unter „Investment Grade“ unterliegen einer höheren Preissensitivität aufgrund von Änderungen bei Zinssätzen und eines sich verschlechternden wirtschaftlichen Umfelds; einem höheren Verlustrisiko aufgrund von Zahlungsausfällen oder einer sich verschlechternden Bonität; einer höheren Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige unternehmensspezifische Ereignisse den Emittenten daran hindern werden, fällige Zins- und/oder Kapitalzahlungen zu leisten; und – im Falle einer sich entwickelnden negativen Wahrnehmung des Hochzinsmarkts – einem höheren Risiko, dass die Preise und die Liquidität von Hochzinstiteln sinkt.

Die Anlage in ein Wertpapier von einem Unternehmen, das entweder zahlungsunfähig ist oder bei dem ein hohes Risiko der Zahlungsunfähigkeit besteht („notleidende Wertpapiere“), birgt ein erhebliches Risiko. Solche Anlagen werden nur getätigt, wenn der Anlageverwalter glaubt, dass das Wertpapier zu einem deutlich anderen Wert als den vom Anlageverwalter wahrgenommenen beizulegenden Zeitwert gehandelt wird oder dass es wahrscheinlich ist, dass der Emittent der Wertpapiere ein Umtauschangebot unterbreiten oder sich einer Umstrukturierung unterziehen wird. Es kann jedoch keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass ein solches Umtauschangebot tatsächlich erfolgt, dass ein Umstrukturierungsplan durchgeführt wird oder dass Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die in Verbindung mit einem solchen Umtauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhalten wurden, nicht einen niedrigeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial haben als zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage getätigt wurde. Der Anlageverwalter betrachtet zurzeit Instrumente mit einem Rating von CCC- oder niedriger von Standard & Poor’s, Caa3 oder niedriger Moody’s, CCC oder niedriger von Fitch oder Instrumente ohne Rating, die nach Auffassung des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind, als notleidende Wertpapiere. Der Anlageverwalter kann auch ein Instrument als notleidendes Wertpapier einstufen, wenn er dies für angemessen hält.

Risiko im Zusammenhang mit Contingent Convertible Bonds

CoCo-Bonds sind Schuldtitel, die bei Eintreten eines vorab bestimmten „Auslöseereignisses“ in Aktien des Emittenten umgetauscht werden können oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden.

Nachfolgend sind die spezifischen Risiken in Bezug auf CoCo-Bonds erläutert, die den Anlegern vor der Anlage in einen Fonds bewusst sein sollten:

Risiko des Auslöserniveaus

Die Auslöserniveaus beziehen sich auf einen Mindestkapital- und/oder einen Solvenzkapital-Schwellenwert für ein Finanzinstitut. Bei Unterschreiten dieses Schwellenwerts kann ein CoCo-Bond in Aktien umgewandelt oder es kann eine Abschreibung vorgenommen werden. Die Auslöserniveaus variieren je nach den spezifischen Bedingungen der Anleiheemission und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Auslöseereignisse, die zu einem Umtausch in Aktien oder einer Abschreibung führen, sind möglicherweise schwer vorherzusehen. Dies kann zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust der Anlage führen.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

In manchen Fällen (beispielsweise bei Aktivierung des Auslösers für eine Abschreibung) können CoCo-Bonds vor den Aktionären Verluste erleiden, sodass die übliche Gläubigerhierarchie umgekehrt wird.

Kuponstornierung

Die Kuponzahlungen für CoCo-Bonds liegen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit für einen beliebigen Zeitraum storniert werden. Diskretionäre Zahlungen müssen bisweilen ganz oder teilweise storniert werden, wenn die Reserven des Emittenten nicht ausreichen, oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen. Die Stornierung der Zahlungen gilt nicht als Verzugsereignis. Ausgefallene Zahlungen laufen nicht für einen künftigen Zeitpunkt auf, sondern sind auf Dauer verloren. Darüber hinaus können, ungeachtet einer Stornierung der Kuponzahlungen für die CoCo-Bonds, Dividenden für Stamm- oder Vorzugsaktien gezahlt werden.

Risiko einer späten Wandlung

CoCos werden in der Regel als unbefristete Instrumente (d. h. ohne Fälligkeitsdatum) ausgegeben. CoCo-Bonds können bei vorab festgesetzten Niveaus mit Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde gewandelt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten CoCo-Bonds an einem bestimmten Datum gewandelt werden. CoCo-Bonds sind eine Art unbefristetes Kapital. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht zum erwarteten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.

Wertminderungsrisiko
Falls ein CoCo-Bond von einer Wertminderung betroffen ist, kann der Fonds die ursprüngliche Anlage in dem CoCo-Bond ganz oder teilweise verlieren.

Rendite-/Bewertungsrisiko
Im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitelemissionen desselben Emittenten oder vergleichbar bewerteten Schuldtitelemissionen anderer Emittenten sind CoCo-Bonds häufig unter Renditegesichtspunkten attraktiver. Die Risiken in Verbindung mit CoCo-Bonds sind jedoch höher, beispielsweise das Risiko einer Wandlung/Abschreibung oder einer Kuponstornierung.

Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung
Wertpapierleihgeschäfte dienen der effizienten Portfolioverwaltung und sollen die Fondserträge bei kontrolliertem Risiko steigern. Der Leihgeber erhält eine Gebühr von der Gegenpartei des Leihgeschäfts und behält das Anrecht auf Dividenden, gibt jedoch sein Stimmrecht bezüglich der ausgeliehenen Positionen auf.

Der Fonds kann auf fortlaufender Basis Vereinbarungen über Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen ist der Fonds dem Kreditrisiko der Gegenparteien solcher Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Der Umfang dieses Kreditrisikos kann durch die Entgegennahme geeigneter Sicherheiten ausreichend hoher Qualität verringert werden.

Im Falle eines Zahlungsausfalls oder von Abwicklungsschwierigkeiten einer Gegenpartei werden verliehene Wertpapiere möglicherweise nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zurückgegeben. Falls der Leihnehmer von Wertpapieren die von einem Fonds verliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die für diese Geschäfte erhaltene Sicherheit einen geringeren Marktwert hat als die verliehenen Wertpapiere. Dies kann durch eine fehlerhafte Preisermittlung der Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen bezüglich des Werts der Sicherheit, eine Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, bedingt sein. Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren können die Fähigkeit des Fonds einschränken, Wertpapiere zu verkaufen oder Rücknahmeanträge zu erfüllen. Der Ausfall des Kontrahenten in Verbindung mit einem Rückgang des Wertes der Sicherheit unter den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere kann zu einer Verringerung des Wertes eines Fonds führen.

Die Gebührenarrangements in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften können zu Interessenkonflikten führen, wenn die Risiken vom Leihgeber getragen, die Gebühren jedoch vom Leihgeber und seinem Vertreter gemeinsam getragen werden und der Vertreter Kompromisse bei der Qualität der Sicherheiten und der Gegenpartei eingeht. Nähere Angaben zu Konflikten sind dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Risiken im Zusammenhang mit der Wiederanlage von Barsicherheiten
Erhaltene Barsicherheiten können unter bestimmten Bedingungen wiederangelegt werden. Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten kann eine solche Wiederanlage (a) zu einem Marktengagement führen, das nicht mit den Zielen der Fonds vereinbar ist, oder (b) einen Ertrag erbringen, der unter dem Betrag der zurückzugebenden Sicherheiten liegt.

Mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundene Risiken
Wertpapierleihgeschäfte
Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Die Fonds, die Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sind dem Kreditrisiko der Gegenparteien solcher Wertpapierleihgeschäfte ausgesetzt. Fondsanlagen können über einen bestimmten Zeitraum an Gegenparteien verliehen werden. Der Ausfall der Gegenpartei in Verbindung mit einem Rückgang des Wertes der Sicherheit unter den Wert der ausgeliehenen Wertpapiere kann zu einer Verringerung des Wertes eines Fonds führen. Der Anlageverwalter beabsichtigt sicherzustellen, dass alle Wertpapierleihgeschäfte vollständig besichert sind. Soweit Wertpapierleihgeschäfte jedoch nicht vollständig besichert sind (z. B. aufgrund von zeitlichen Problemen durch Zahlungsverzögerungen), sind die Fonds einem Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten der Wertpapierleihverträge ausgesetzt.

Im Abschnitt „Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung“ wird für jeden Fonds der maximale und erwartete Anteil des Nettoinventarwerts angegeben, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann.

Pensionsgeschäft
Bei einem Pensionsgeschäft verkauft ein Fonds ein Wertpapier an eine Gegenpartei und erklärt sich gleichzeitig bereit, das Wertpapier zu einem vereinbarten Preis und Termin von der Gegenpartei zurückzukaufen. Die Differenz zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreis ergibt die Kosten der Transaktion. Der Wiederverkaufspreis übersteigt in der Regel den Kaufpreis um einen Betrag, der den vereinbarten Marktzinssatz für die Vertragslaufzeit widerspiegelt.

Bei einem Ausfall der Gegenpartei, bei der Sicherheiten hinterlegt wurden, können die Fonds Verluste erleiden, da es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der Sicherheiten kommen kann oder die ursprünglich erhaltenen Barmittel aufgrund einer ungenauen Ermittlung der Preise der Sicherheiten oder aufgrund von Marktbewegungen geringer sein können als die bei der Gegenpartei hinterlegten Sicherheiten.

Im Abschnitt „Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung“ wird für jeden Fonds der maximale und erwartete Anteil des Nettoinventarwerts angegeben, der Gegenstand von Pensionsgeschäften sein kann.

Umgekehrtes Pensionsgeschäft
Umgekehrte Pensionsgeschäfte dienen der effizienten Portfolioverwaltung und sollen die Fondserträge bei kontrolliertem Risiko steigern. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Fonds eine Anlage von einer Gegenpartei, die sich verpflichtet, das Wertpapier zu einem vereinbarten Rückkaufspreis zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft zurückzukaufen. Der Fonds trägt daher das Risiko, dass der Fonds bei Ausfall des Verkäufers einen Verlust erleidet, wenn der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere zusammen mit anderen Sicherheiten, die der Fonds im Zusammenhang mit der betreffenden Vereinbarung hält, aufgrund von Marktbewegungen unter dem Rückkaufpreis liegt. Ein Fonds darf die Wertpapiere, die Gegenstand eines umgekehrten Pensionsgeschäfts sind, erst verkaufen, wenn die Laufzeit des Geschäfts abgelaufen ist oder die Gegenpartei ihr Recht auf Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat.

Die Gegenpartei des umgekehrten Pensionsgeschäfts kommt ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nach, was zu Verlusten für den Fonds führen kann. Ein Ausfall der Gegenpartei kann in Verbindung mit einem Rückgang des Marktwerts der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Barmittel zu einer Wertminderung eines Fonds führen und die Fähigkeit des Fonds einschränken, Wertpapierkäufe zu finanzieren oder Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Im Abschnitt „*Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung*“ wird für jeden Fonds der maximale und erwartete Anteil des Nettoinventarwerts angegeben, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften sein kann.

Mit Total Return Swaps verbundene Risiken
Ein Total Return Swap ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total-Return-Zahler die gesamte wirtschaftliche Leistung, einschließlich der Erträge aus Zinsen und Gebühren, der Gewinne und Verluste aus Preisbewegungen und der Kreditverluste, einer Referenzobligation an den Total-Return-Empfänger übermittelt. Im Gegenzug leistet der Total-Return-Empfänger entweder eine Vorauszahlung an den Total-Return-Zahler oder er leistet regelmäßige Zahlungen auf der Grundlage eines festgelegten Satzes, der entweder fest oder variabel sein kann. Ein Total Return Swap ist daher in der Regel mit einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko verbunden.

Darüber hinaus kann es vorkommen, dass eine Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abrechnung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Nachschussforderungen im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter ungewöhnlichen Marktbedingungen nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die fälligen Beträge zu zahlen. Darüber hinaus ist jeder Total Return Swap eine maßgeschneiderte Transaktion, die sich unter anderem in Bezug auf die Referenzobligation, die Laufzeit und die Vertragsbedingungen, einschließlich der Häufigkeit und der Bedingungen für die Abwicklung, unterscheidet. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich negativ auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein Total Return Swap verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden kann. Jeder Total Return Swap ist daher mit einem gewissen Liquiditätsrisiko verbunden.

Schließlich ist ein Total Return Swap wie jedes OTC-Derivat eine bilaterale Vereinbarung mit einer Gegenpartei, die aus verschiedenen Gründen möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihren Verpflichtungen aus dem Total Return Swap nachzukommen. Jede Partei des Total Return Swaps ist daher dem Gegenparteirisiko

und, sofern die Vereinbarung die Verwendung von Sicherheiten vorsieht, den Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung ausgesetzt.

Im Abschnitt „*Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung*“ wird für jeden Fonds der maximale und erwartete Anteil des Nettoinventarwerts angegeben, der Gegenstand von umgekehrten Pensionsgeschäften sein kann.

Kontrahentenrisiko für die Verwahrstelle
Die Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut. Gemäß der Richtlinie wird die Verwahrstelle im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds: (a) alle Finanzinstrumente verwahren, die in einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente eingetragen werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, und (b) bei anderen Vermögenswerten das Eigentum an diesen Vermögenswerten überprüfen und entsprechend aufzeichnen. Die Vermögenswerte des Fonds sind in den Büchern der Verwahrstelle als zum Fonds gehörend auszuweisen.

Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere sind gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Verwahrstelle zu trennen, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Verwahrstelle mindert, aber nicht ausschließt. Die Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft im Falle eines Konkurses der Verwahrstelle vollständig nachzukommen. Darüber hinaus werden die bei der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel eines Fonds möglicherweise nicht von den eigenen Barmitteln bzw. Barmitteln, die die Verwahrstelle für andere Kunden der Verwahrstelle verwahrt, getrennt, und ein Fonds kann daher im Falle eines Konkurses der Verwahrstelle in Bezug auf diese Barmittel als ungesicherter Gläubiger gelten.

Die Verwahrstelle hält möglicherweise nicht alle Vermögenswerte des Fonds selbst, sondern bedient sich eines Netzwerks von Unterverwahrstellen, die nicht immer zur gleichen Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Die Anleger können unter Umständen, unter denen die Verwahrstelle nicht haftet, dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrstelle ausgesetzt sein.

Ein Fonds kann in Märkten investieren, in denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und die solchen Unterverwahrstellen anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko unterliegen, für das die Verwahrstelle nicht haftet.

Risiken in Zusammenhang mit nachhaltigen Anlageansätzen
Konzentrationsrisiko
Der Fonds kann in bestimmten Sektoren über- und/oder untergewichtet sein und sich anders entwickeln als Fonds, die ein ähnliches Ziel verfolgen, bei der Wertpapierauswahl jedoch keine nachhaltigen Anlagekriterien berücksichtigen.

Subjektive Beurteilung bei der Titelauswahl
Bei der Verfolgung des nachhaltigen Anlageansatzes integriert der Anlageverwalter bestimmte ökologische und soziale Nachhaltigkeitsthemen in den Titelauswahlprozess. Das beinhaltet die Analyse potenzieller Anlagen auf der Grundlage bestimmter „Nachhaltigkeitsfaktoren“. Eine solche Beurteilung durch den Anlageverwalter ist subjektiv. Daher wendet der Anlageverwalter die maßgeblichen Kriterien für nachhaltige Anlagen möglicherweise nicht korrekt an, was dazu führen kann, dass der Fonds Anlagechancen verpasst oder in Wertpapiere investiert, die die maßgeblichen Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen.

Ausschlussrisiko
Die Verwendung ökologischer und sozialer Kriterien kann sich auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Daher kann sich der Wert des Fonds anders entwickeln als bei vergleichbaren Fonds, die solche Kriterien nicht verwenden. Die in der Anlagestrategie des Fonds genannten ökologischen und sozialen Ausschlusskriterien können dazu führen, dass der Fonds auf Gelegenheiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet, die ansonsten vorteilhaft wären, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ökologischen und sozialen Merkmale verkauft, wenn dies ansonsten nachteilig wäre.

Vertrauen auf Unternehmensangaben oder Informationen Dritter
Bei der Beurteilung einer potenziellen Anlage auf der Grundlage der Nachhaltigkeitskriterien des Fonds ist der Anlageverwalter auf Informationen und Daten des Wertpapieremittenten und/oder Dritter (darunter Anbieter von Research, Berichten, Screening, Ratings und/oder Analysen wie Indexanbieter und Berater gehören können) angewiesen. Solche Informationen oder Daten können unvollständig, ungenau oder widersprüchlich sein. Das Fehlen einer standardisierten Taxonomie kann auch die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, die ökologischen und sozialen Auswirkungen einer potenziellen Anlage zu messen und zu bewerten.

Screening-Risiken
Wenn der Anlageverwalter Filter auf den Fonds anwendet, kann er sich auf Daten von Dritten stützen. Die Methodik zur Erstellung dieser Daten unterscheidet sich je nach Drittanbieter und kann je nach Drittanbieter zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Während dieser Prospekt eine allgemeine Beschreibung der angewandten Filter enthält, können die zugrunde liegenden Filter detaillierter sein, und der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen bestimmte Filter anwenden oder nicht anwenden, um unbeabsichtigte Folgen einer Anlage zu vermeiden, von denen er annimmt, dass ein Anleger des Fonds sie vernünftigerweise nicht erwarten würde. Einzelheiten zu den Filtern, die auf Daten Dritter angewendet werden, sind auf Anfrage erhältlich.

Änderung der Art von Anlagen
Der Anlageverwalter muss ein vom Fonds gehaltenes Wertpapier möglicherweise zu einem ungünstigen Preis verkaufen, wenn sich die Art der Geschäftstätigkeit des Wertpapieremittenten so ändert, dass er die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds nicht mehr erfüllt.

Risiken im Zusammenhang mit Special Purpose Acquisition Companies (Zweckgesellschaften für den Erwerb von Unternehmen, „SPACs“)
SPACs sind Mantelgesellschaften, die mit der Absicht, ein Unternehmen zu erwerben, zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen werden, und werden oft auch als *Blankoscheckfirmen* bezeichnet. Die für die Gründung von SPACs verantwortlichen Personen sind die Sponsoren, die in der Regel über beträchtliches Fachwissen in einem oder mehreren Wirtschaftsbereichen verfügen und die SPAC nutzen, um Unternehmen in diesen Bereichen zu erwerben.

Die Struktur von SPAC-Transaktionen ist komplex und kann von Transaktion zu Transaktion unterschiedlich sein.

In der Regel wird das Wertpapierangebot so gestaltet, dass den Anlegern entweder Stammaktien (Aktien) oder Anteile angeboten werden. Die Anteile bestehen in der Regel aus einer Stammaktie und einem Bruchteil eines Optionsscheins; ein ganzer Optionsschein berechtigt den Inhaber zum Bezug von Stammaktien zu einem bestimmten Preis.

Der Lebenszyklus eines SPAC teilt sich in der Regel in drei Phasen:

1. Die erste Phase ist der Börsengang (IPO), bei dem die Anteile oder Aktien und Optionsscheine der SPAC an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen werden;
2. In der zweiten Phase sucht die SPAC nach einem Zielunternehmen, das sie erwerben will (in der Regel innerhalb von 12-24 Monaten); und
3. Die dritte und letzte Phase besteht aus dem Zusammenschluss (De-SPAC-Transaktion) mit dem Zielunternehmen, in der Regel durch eine Fusion.

Nach der dritten Phase ist die SPAC ein *normales* börsennotiertes Unternehmen.

Nachfolgend sind die spezifischen Risiken in Bezug auf SPACs erläutert, die Anlegern vor der Anlage in einen Fonds bewusst sein sollten:

Verwässerungsrisiko
Aufgrund der Struktur von SPACs besteht das inhärente Risiko, dass die Höhe der Beteiligung des betreffenden Fonds aufgrund einer Reihe von Faktoren erheblich sinken kann:
- Die Zahlung der Gebühren der Sponsoren in Aktien
- Die Ausübung der im Rahmen des Börsengangs ausgegebenen Optionsscheine
- Die Ausgabe von Eigenkapital im Zusammenhang mit der Finanzierung der Übernahme.

Mangelnde Transparenz
Die Transparenz der Informationen für SPAC-Anleger ist begrenzt, da der SPAC weder ein operatives Geschäft noch eine Unternehmensgeschichte hat und daher keine historischen Finanzinformationen verfügbar sind. Zudem sind die Angaben zu Risikofaktoren in der Regel begrenzt und allgemein gehalten, insbesondere wenn die Übernahmestrategie breiter definiert ist. Die Angaben bestehen in erster Linie aus einer Zusammenfassung der Übernahmestrategie und -kriterien der SPAC, ihrer Kapitalstruktur, den Biografien der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten sowie den Bedingungen der Zeichnungsvereinbarungen.

Hinsichtlich der dritten Stufe (d. h. der Übernahme des Zielunternehmens) ist es möglich, dass für den Unternehmenszusammenschluss kein genehmigter Prospekt veröffentlicht wird, sofern dies nicht nach lokalem Recht erforderlich ist. In einem solchen Fall ist der Einblick in die tatsächlichen zugrunde liegenden Anlagen nach dem Erwerb begrenzt – ganz im Gegensatz zu herkömmlichen börsennotierten Unternehmen, deren Prospekt von den nationalen Aufsichtsbehörden geprüft wird, bevor sie zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen werden.

Anreize für Sponsoren
Aufgrund der mangelnden Transparenz des SPAC-Prospekts ist möglicherweise nicht klar, ob die Sponsoren aus den von den SPAC-Anlegern gesammelten Geldern nicht womöglich unverhältnismäßig oder ungerechtfertigt entschädigt werden.

Zeichnungskosten
Aufgrund der mangelnden Transparenz des SPAC-Prospekts lässt sich möglicherweise nur schwer beurteilen, ob die Kosten für die Zeichnungsgebühren gerecht von SPAC-Anlegern, die ihre Anteile zurückgeben, und den verbleibenden Anlegern getragen werden.

Bewertungsrisiko
Nachdem die SPAC-Aktien erworben sind, kann sich die SPAC in einer Finanzierungsphase (Phase 1) befinden, ohne dass es eine konkrete zugrunde liegende Anlage gibt. Da das Ziel von SPAC darin besteht, in ein zuvor nicht börsennotiertes Unternehmen zu investieren, lassen sich der reale Wert und die potenzielle Performance des Zielunternehmens möglicherweise nur schwer schätzen.

Liquiditätsrisiko
Da es keine konkreten zugrunde liegenden Vermögenswerte und/oder zugrunde liegenden Vermögenswerte ohne nachgewiesenen Track Record an den Börsen gibt, könnte es schwierig sein, SPAC-Aktien zu einem gewünschten Zeitpunkt ohne Kursverluste zu verkaufen.(Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Bewertungsrisiko“ weiter oben).

Ein SPAC kann unter Umständen auch die Rücknahmen begrenzen.

Risiko im Zusammenhang mit einem Treuhandkonto
In der IPO-Phase sammeln SPACs Kapital von den Anlegern ohne konkrete zugrunde liegende Anlagen ein, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt das richtige Zielunternehmen gefunden ist. Daher könnte ein Risiko im Zusammenhang mit der Bonität des Instituts bestehen, bei dem die Gelder hinterlegt werden, sowie im Zusammenhang mit der möglichen Wiederanlage der Emissionserlöse, bis das Zielunternehmen erworben wird.

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten
Aufgrund der begrenzten Transparenz von SPACs und der Rolle der Sponsoren bei der Suche nach dem Zielunternehmen können in den folgenden Situationen Interessenkonflikte entstehen:

- SPAC-Sponsoren können das Eigenkapital der SPAC zu günstigeren Bedingungen erwerben als die am Börsengang beteiligten Anleger oder spätere Anleger auf dem freien Markt, und die Sponsoren können vom Abschluss der De-SPAC-Transaktion stärker profitieren als die übrigen Anleger und einen Anreiz haben, die Transaktion zu Bedingungen abzuschließen, die für die Anleger ungünstiger sein könnten;
- Wenn innerhalb einer bestimmten Frist keine Übernahme erfolgt, können die Sponsoren ihre ursprüngliche Anlage verlieren, was die Sponsoren dazu bewegen kann, ein beliebiges Zielunternehmen zu finden – unabhängig von den finanziellen Aussichten des jeweiligen Geschäfts;
- Die Sponsoren können Vereinbarungen treffen, die ihre Veräußerung von Wertpapieren des Emittenten einschränken, wodurch die Liquidität der SPAC begrenzt wird;
- Es besteht die Möglichkeit, dass die SPAC in mit den Sponsoren verbundene Unternehmen investiert;

- Die Sponsoren und ihre verbundenen Unternehmen haben möglicherweise bereits in denselben Sektor investiert wie die SPAC; und
- Die Sponsoren und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, die von ihnen identifizierten potenziellen Zielunternehmen mit dem SPAC zu teilen und könnten diese selbst erwerben.

Risikoprofil des Fonds
Sobald die SPAC-Aktien erworben sind, kann sich der SPAC in einer Finanzierungsphase (Phase eins) befinden, ohne dass es eine konkrete zugrunde liegende Anlage gibt. Um das Risikoprofil des SPAC, seine Struktur und Eignung für eine Anlage des betreffenden Fonds zu ermitteln, wird bevor der betreffende Fonds in den SPAC investiert sowie fortlaufend eine Analyse gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt. Die Risikoauswirkungen der zugrunde liegenden Anlagen auf das Risiko- und Ertragsprofil des jeweiligen Fonds werden im Rahmen der laufenden Risikoanalyse bewertet. Dies Vorgang kann allerdings komplexer als bei anderen Wertpapieren sein.

Nachhaltigkeitsrisiko
Ein Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder einen Zustand in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das/der bei seinem Eintritt tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte. Soweit ESG-Faktoren (einschließlich der sechs in der Taxonomie-Verordnung bestimmten Umweltziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.) wesentliche Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen, werden sie im Rahmen der Anlageentscheidungen des Anlageverwalters berücksichtigt.

Wenn der Anlageverwalter eine Anlage für den Fonds in Betracht zieht, kann er eine Reihe von Faktoren analysieren oder Instrumente einsetzen, die er für relevant hält, wie z. B.:

(A) Die Einhaltung internationaler Vereinbarungen, wie etwa das Übereinkommen von Paris, das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedet wurde, und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die die deutlichen Veränderungen bestätigen, die in der gesamten Wirtschaft und im öffentlichen Sektor erforderlich sind. Die Bemühungen von Regierungen, Zentralbanken, Aufsichtsbehörden und verschiedenen privatwirtschaftlichen Initiativen zur Förderung dieser Wende, einschließlich der Schaffung von Anreizen für Investitionen in nachhaltige Unternehmen, sowie die wachsende Nachfrage von Kunden und der Gesellschaft nach nachhaltigem Wirtschaften können zu höheren langfristigen Renditen für Unternehmen führen, die ESG-Kriterien stärker berücksichtigen als vergleichbare Akteure. Diese werden im Anlageansatz des Anlageverwalters berücksichtigt.

(B) Der Anlageverwalter unterzieht Wertpapiere aus langfristiger Perspektive einer fundamentalen Analyse und versucht Unternehmen zu identifizieren, die sich durch ihren nachhaltigen Wettbewerbsvorteil, ihr starkes Gewinnpotenzial und eine aktionärsfreundliche Unternehmensführung auszeichnen. Im Rahmen seines Anlageprozesses ist der Anlageverwalter bestrebt, die Haupttreiber des Unternehmenserfolgs und die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

(C) Neben eigenen Analysen nutzt der Anlageverwalter externes Research und Daten zur Umweltleistung von Unternehmen und umstrittenen Geschäftsaktivitäten als Unterstützung für die Bewertung der Negativauswirkungen, die in die Anlageentscheidungen einfließen können.

(D) Der Anlageverwalter kann durch den Dialog mit der Unternehmensleitung versuchen, Verbesserungen in der Berichterstattung, der Umweltleistung und der strategischen Positionierung in Bezug auf wichtige Nachhaltigkeitstrends wie den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft herauszustellen. Der Dialog mit der Unternehmensleitung ist zwar das bevorzugte Instrument zur Überprüfung einer verbesserten ESG-Leistung ist, Veräußerungen sind jedoch auch eine Option.

Der Anlageverwalter kann bei einem Unternehmen, in das investiert wird, die Zusage zur Verbesserung von ESG-Faktoren im Rahmen des Dialogs mit der Unternehmensleitung hinterfragen, wenn dies angemessen ist und er es für sinnvoll hält. Dabei besteht eine wichtige Aufgabe des Anlageverwalters als langfristiger Investor darin, neue und bestehende Unternehmen zu ermutigen, nachhaltig in die Reduzierung von Abfällen,

Effizienzsteigerungen und in Umwelttechnologien zu investieren, um in der Zukunft nachhaltige Erträge zu erzielen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Fondserträge
Die Analyse von ESG-Faktoren ist zwar integraler Bestandteil der Anlagekompetenzen des Anlageverwalters und einer von mehreren Faktoren, die in die Auswahl von Anlagen und die Portfoliokonstruktion einfließen, aber der Anlageprozess des Anlageverwalters ist in erster Linie darauf ausgerichtet, die langfristigen risikobereinigten Renditen für Anleger zu maximieren. Daher maximiert der Anlageverwalter bei der Verwaltung des Fonds weder die Ausrichtung des Portfolios auf Nachhaltigkeitsrisiken als eigenständiges Ziel, noch weist er die Auswirkungen von ESG-Faktoren auf die Fondserträge präzise zu.

Sustainability Risk Policy („Richtlinie“)
Die Politik ist unter **www.janushenderson.com/esg-governance** zu finden.

Mit quantitativen Modellen verbundene Risiken
Wenn ein Fonds versucht, sein Anlageziel mithilfe von Modellen zu erreichen, die eine quantitative Analyse oder andere Algorithmen beinhalten, können sich die mit diesen Modellen ausgewählten Anlagen aufgrund der ausgewählten Faktoren, Abweichungen von historischen Trends und Problemen bei der Konstruktion und Implementierung der Modelle anders entwickeln als erwartet. Die in den Modellen verwendeten Informationen und Daten können von Dritten stammen. Ungenaue oder unvollständige Daten können die Wirksamkeit der Modelle einschränken. Darüber hinaus könnte der Anlageprozess durch technologische Probleme wie Systemausfälle oder Verletzungen der Cybersicherheit beeinträchtigt werden, was zu einer Abweichung vom Anlageziel oder zu Verlusten für den Fonds führen könnte.

Anhang 5 – Berechnung des Nettoinventarwerts, Preisangaben und Ausschüttungspolitik

A. Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Abschlüsse der Gesellschaft werden für jeden Fonds in der jeweiligen Darstellungswährung des Fonds erstellt. Der konsolidierte Jahresabschluss der Gesellschaft wird in Euro erstellt.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds wird in der Darstellungswährung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse angegeben und ist zu jedem Bewertungszeitpunkt zu ermitteln, indem die Nettovermögenswerte der Gesellschaft, die den einzelnen Anteilsklassen der Fonds zuzurechnen sind, und bei denen es sich um den Wert des Anteils an den Vermögenswerten minus der ihnen anteilig zuzurechnenden Verbindlichkeiten handelt, zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile der einzelnen Anteilsklassen des betreffenden Fonds geteilt werden. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse innerhalb eines Fonds kann nach Ermessen des Verwaltungsrats für Anteilsklassen, die auf EUR, USD, GBP, SGD oder CHF lauten, auf die nächste Zehntausendstelstelle eines EUR, USD, GBP, SGD oder CHF auf- oder abgerundet werden und bei Anteilsklassen, die auf JPY lauten, auf die nächste Hundertstelstelle in JPY. Alle auf andere Währungen lautenden Anteilsklassen, die verfügbar werden, werden unter Anwendung ähnlicher Prinzipien wie bei den oben genannten Währungen (im Ermessen des Verwaltungsrats) auf- oder abgerundet. Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß mit den untenstehend beschriebenen Bewertungsregeln berechnet.

Die Gesellschaft verwendet eine Terminpreismethode; d. h., der Kurs, zu dem die Anteile gekauft oder verkauft werden, ist der zum auf den Handelsschluss folgenden geltenden Bewertungszeitpunkt berechnete Kurs.

Der Wert aller nicht in der Darstellungswährung des Fonds angegebenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird mit dem Wechselkurs, der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt in gutem Glauben und nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wurde, in die Darstellungswährung des Fonds umgerechnet.

Die Verwaltungsratsmitglieder können in ihrem alleinigen Ermessen eine andere Bewertungsmethode zulassen, sofern sie der Ansicht sind, dass diese den angemessenen Fair Value der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft besser widerspiegelt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Bewertung zu angemessenen Fair Values vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen sind und wenn die zuletzt verfügbaren Marktpreise den Fair Value der Anlagen des Fonds wegen marktüblicher Bedingungen nicht genau abbilden.

1. Es wird davon ausgegangen, dass folgende Elemente zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen:

   a) alle Bargeldbestände oder Geldeinlagen, einschließlich darauf angefallener Zinsen;

   b) alle zahlbaren Rechnungen und Zahlungsaufforderungen und Außenstände (einschließlich der Erlöse aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);

   c) alle Anleihen, Schuldscheine, Anteile, Aktien, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstige Schuldtitel, Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder über die vertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschaft bestehen;

   d) alle von der Gesellschaft zu erhaltenden Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen in dem Umfange, in dem der Gesellschaft hierüber ausreichende Informationen zur Verfügung stehen;

   e) alle auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft angefallenen Zinsen, soweit sie nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten oder reflektiert sind;

f) die Aufwendungen für die Errichtung der Gesellschaft, sofern diese noch nicht abgeschrieben wurden;

g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.

2. Der Wert der Vermögenswerte der einzelnen Fonds der Gesellschaft ist wie folgt zu ermitteln:

a) Der Wert eventueller Bargeldbestände oder Geldeinlagen, Rechnungen, Zahlungsaufforderungen und Außenstände, aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, Dividenden und Zinsen, die zur Zahlung fällig, aber noch nicht eingegangen sind, wird zum Nennwert der Vermögensgegenstände berechnet, es sei denn, es hat den Anschein, dass dieser Wert wahrscheinlich nicht zu erzielen ist. In diesem Fall ist der Wert vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Verwaltungsratsmitglieder durch Abzug eines bestimmten Betrages festzulegen, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.

b) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Wertpapierbörse gehandelt werden oder dort notiert sind, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs an der Börse, die normalerweise Hauptmarkt für derartige Vermögensgegenstände ist;

c) Der Wert von Vermögenswerten, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs;

d) Sind Vermögenswerte nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder werden dort gehandelt oder ist für Vermögenswerte, die wie oben genannt an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der gemäß Unterabschnitt (b) oder (c) ermittelte Kurs nicht repräsentativ für den angemessenen Fair Value des betreffenden Vermögenswerts, so ist deren Wert auf Grundlage des nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Verkaufskurs zu ermitteln, der umsichtig und in gutem Glauben ermittelt wurde.

e) Der Liquidationswert von Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, bezeichnet deren Netto-Liquidationswert, der gemäß den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Grundsätzen auf einer Grundlage bestimmt wird, die durchgängig für alle unterschiedlichen Kontraktarten verwendet wird. Als Grundlage für den Liquidationswert von Termingeschäften, Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, dienen die zuletzt verfügbaren Abrechnungskurse für diese Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen die betreffenden Termingeschäfte, Terminkontrakte oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass, falls ein Termingeschäft, -kontrakt oder Optionskontrakt nicht an dem Tag, für den das Nettovermögen bestimmt wird, liquidiert werden kann, die Grundlage für die Berechnung des Liquidationswertes des betreffenden Kontraktes der Wert ist, den die Verwaltungsratsmitglieder für angemessen und vertretbar halten.

f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gelistet sind oder gehandelt werden und die eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen haben, gilt als ihr Nennwert, erhöht um die aufgelaufenen Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens 90 Tagen werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, die dem Marktwert nahekommt.

g) Zinssatz-Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der an Hand der geltenden Zinssatzkurve bestimmt wird.

h) Fondsanteile oder Anteile offener Organismen für die gemeinsame Anlage (OGAs) werden zu ihrem letzten bestimmten und verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil bewertet, oder, sollte dieser Preis nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert solcher Vermögenswerte sein, durch die Verwaltungsratsmitglieder auf einer angemessenen und marktgerechten Grundlage festgesetzt. Anteile oder Aktien offener Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAs) geschlossenen Typs werden zu ihrem letzten erhältlichen Börsenkurs bewertet.

i) alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem fairen Marktwert bewertet, wie er in gutem Glauben durch Verfahren ermittelt wurde, welche durch den Verwaltungsrat oder ein zu diesem Zweck von den Verwaltungsratsmitgliedern gegründetes Komitee festgesetzt wurde.

3. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen:

a) alle Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;

b) alle aufgelaufenen oder zu begleichenden Verwaltungsgebühren einschließlich unter anderem Anlageberatungs- und Verwaltungsgebühren, Verwahrstellen-, Depotbank-, Zahlstellen- und Vermittlergebühren, Administratorgebühren, Börsennotierungsgebühren, Geschäftsstellen- und Firmenvertretungsgebühren sowie Abschlussprüfungs- und Rechtsanwaltsgebühren;

c) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen für Geld- oder Vermögensleistungen, inklusive des Betrages der von der Gesellschaft festgesetzten, unbeglichenen Dividenden, sofern der Bewertungszeitpunkt auf den Dividendentermin zur Feststellung der hierauf anspruchsberechtigten Person fällt oder diesem nachfolgt;

d) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, die auf dem Kapital und dem Ertrag zum Bewertungszeitpunkt basiert und bisweilen von der Gesellschaft festgelegt wird, sowie sonstige etwaige Rückstellungen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bewilligt und genehmigt werden;

e) die Aufwendungen für die Errichtung der Gesellschaft, sofern diese noch nicht abgeschrieben wurden;

f) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch Anteile dargestellt werden.

Bei der Bestimmung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen zu berücksichtigen, die folgende umfassen: Aufwendungen für die Verkaufsförderung, den Druck, die Berichterstattung und die Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für die Werbung, Erstellung, Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternden Mitteilungen, Dokumentationen oder Registrierungserklärungen der Gesellschaft, Jahres- und Halbjahresberichte, Steuern oder öffentliche Abgaben sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Maklerprovisionen, Porto-, Telefon- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für sonstige elektronische Kommunikationsmittel.

Die Gesellschaft kann die regelmäßig oder wiederkehrend anfallenden administrativen und sonstigen Aufwendungen anhand eines Schätzwertes für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und neu berechnen und diesen Betrag zu jeweils gleichen Teilen auf diesen Zeitraum umlegen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil kann der Administrator von ihm selbst ausgewählte automatische Bewertungsdienste zurate ziehen oder, sofern sie von der Gesellschaft, der Managementgesellschaft oder dem Anlageverwalter entsprechende Anweisungen erhält, die Informationen bestimmter Bewertungsdienste, Makler, Market Maker oder sonstiger Intermediäre verwenden. Unter solchen Umständen ist der Administrator nicht haftbar für Verluste, die durch Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund von fehlerhaften Informationen von einem solchen Bewertungsdienst, Makler, Market Maker oder sonstigen Intermediär entstehen, sofern es sich nicht um einen Fall von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung ihrerseits handelt.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und Aussetzung des Handels

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Satzung die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile eines bestimmten Fonds und die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch dieser Anteile unter folgenden Umständen gleichzeitig aussetzen:

a) innerhalb jedes Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der diesem Fonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft notiert ist, aus anderen Gründen als den allgemein üblichen Feiertagen geschlossen sind oder in dem der Handel an diesen eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist; oder

b) während gegebener Umstände, die eine Krisensituation darstellen, infolge deren die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden und einem solchen Fonds zuzurechnen sind, praktisch nicht durchführbar wäre; oder

c) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Preises oder Wertes der einem bestimmten Fonds zuzurechnenden Anlagen oder des Wechselkurses oder Wertes an einer solchen Börse verwendet werden; oder

d) innerhalb eines Zeitraumes, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die zum Zweck der Zahlung für die Rücknahme dieser Anteile anfallen oder in dem der Zahlungsverkehr in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder den für die Rücknahme dieser Anteile fällig werdenden Zahlungen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder

e) infolge eines Beschlusses, die Gesellschaft oder einen oder mehrere Fonds zu liquidieren oder aufzulösen; oder

f) während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds oder einer Tochtergesellschaft eines Fonds nicht genau bestimmt werden kann; oder

g) außer bei Rücknahmen oder Umtausch, während eines Zeitraums, in dem die Auflösung der gesamten Gesellschaft bekannt gegeben wird; oder

h) nach einer Entscheidung für eine Zusammenlegung eines Fonds oder der Gesellschaft, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzes der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist;

i) für den Fall, dass ein Fonds ein Feeder-Fonds eines anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) ist, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW (oder dessen Teilfonds) ausgesetzt ist.

Wenn ein Fonds über mehrere Anteilsklassen verfügt, gilt die Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen für alle diese Anteilsklassen.

Eine solche Aussetzung ist gegebenenfalls von der Gesellschaft zu veröffentlichen und denjenigen Anteilinhabern, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragen, zum Zeitpunkt der Einreichung des unwiderruflichen, schriftlichen Antrages auf eine solche Rücknahme oder Umtausch bekannt zu geben, ebenso auch gegenüber derjenigen Person, welche die Zeichnung von Anteilen beantragt.

Zusammenlegung von Vermögenswerten
Zum Zwecke einer effektiven Verwaltung können die Verwaltungsratsmitglieder im Rahmen der Anlagestrategie der Fonds die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Fonds genehmigen.

In diesem Fall werden die Vermögenswerte unterschiedlicher Fonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden nachstehend als „Pool“ bezeichnet, ungeachtet des Umstandes, dass diese Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen keine getrennten Einheiten dar und sind den Anteilinhabern nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten Fonds sind seine eigenen, spezifischen Vermögenswerte zuzuweisen.

Bei der Zusammenlegung der Vermögenswerte von zwei oder mehreren Fonds werden die den einzelnen beteiligten Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte zunächst durch Bezugnahme auf dessen ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten zu einem solchen Pool bestimmt und im Falle zusätzlicher Zuweisungen oder Entnahmen geändert.

Der Anspruch der einzelnen beteiligten Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt für jeden Anlagezweig eines solchen Pools.

Die im Namen der gemeinsam verwalteten Fonds getätigten zusätzlichen Anlagen sind diesen Fonds entsprechend ihren jeweiligen Anspruchsberechtigungen zuzuweisen; in gleicher Weise sind die verkauften Vermögenswerte auf die den einzelnen beteiligten Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte umzulegen.

B. Preisangaben

Die Preise der Anteile können über www.janushenderson.com sowie beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg bezogen werden. Sie werden zudem täglich in einer Reihe europäischer Zeitungen und auf verschiedenen weltweiten Webseiten veröffentlicht und dienen ausschließlich Informationszwecken. Die Veröffentlichung ist keine Aufforderung, Anteile zum ausgewiesenen Nettoinventarwert je Anteil zu erwerben, zurückzugeben oder umzutauschen. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsgesellschaften übernehmen für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung der Preise die Verantwortung.

C. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für bestimmte Anteilsklassen Ausschüttungen zu erklären, sodass auf alle Anteilsklassen einer der nachstehend aufgeführten Ausschüttungsgrundsätze zutrifft.

Thesaurierende Anteilsklassen
Für Inhaber von thesaurierenden Anteilen jedes Fonds werden der Bruttoertrag sowie realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten (thesauriert), sodass der Kapitalwert des Fonds steigt. Thesaurierende Anteile werden auch als Anteile der Unterklasse 2 bezeichnet. Ein Kalender mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Ausschüttende Anteilsklassen:
Für Inhaber von ausschüttenden Anteilen können die Fonds Anlageerträge, realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne sowie für eine begrenzte Zahl von Anteilsklassen Kapital ausschütten, vorbehaltlich der vom Luxemburger Gesetz auferlegten Mindestkapitalanforderung.

Ausschüttende Anteilsklassen können sich im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage und die Häufigkeit der Ausschüttung unterscheiden. Nicht alle Arten von ausschüttenden Anteilsklassen sind für jeden Fonds verfügbar. Ein Kalender mit Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik und Ausschüttungshäufigkeit für alle verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website www.janushenderson.com oder vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

In bestimmten Ländern gelten Ausschüttungen möglicherweise als zu versteuerndes Einkommen. Die Anteilinhaber sollten hierzu selbst den fachlichen Rat eines Steuerberaters einholen.

Arten von ausschüttenden Anteilsklassen
Ein Fonds kann verschiedene Arten von ausschüttenden Anteilsklassen anbieten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Anteile der Unterklasse 1	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abwicklungszeitraum nach Abzug von Kosten und Aufwendungen auszuschütten. Die Ausschüttungen enthalten keine realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne.

Anteile der Unterklasse 3	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abwicklungszeitraum vor Abzug von Kosten und Aufwendungen auszuschütten. Um die Ausschüttung einer größeren Menge an Anlageerträgen zu ermöglichen, werden bei Anteilen der Unterklasse 3 Kosten und Aufwendungen vom Kapital abgezogen, und die Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für ein langfristiges Kapitalwachstum führen. Anleger sollten beachten, dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.
Anteile der Unterklasse 4	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abwicklungszeitraum und möglicherweise einen Teil des Kapitals (bis zu der nach Luxemburger Recht zulässigen Höhe) vor Abzug von Kosten und Aufwendungen auszuschütten. Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrats im Hinblick darauf berechnet, den Anteilinhabern während eines solchen Abwicklungszeitraums gleichbleibende Ausschüttungen bereitzustellen. Um die Ausschüttung einer größeren Menge an Anlageerträgen zu ermöglichen, werden bei Anteilen der Unterklasse 4 Kosten und Aufwendungen vom Kapital abgezogen und die Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne und ursprünglich investiertes Kapital enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für ein langfristiges Kapitalwachstum führen. Anleger sollten beachten, dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.
Anteile der Unterklasse 5	Die Ausschüttungspolitik besteht darin, im Wesentlichen alle Anlageerträge für den betreffenden Abwicklungszeitraum und möglicherweise einen Teil des Kapitals (bis zu der nach Luxemburger Recht zulässigen Höhe) vor Abzug von Kosten und Aufwendungen auszuschütten. Die Ausschüttung wird im Ermessen des Verwaltungsrats im Hinblick darauf berechnet, den Anteilinhabern während eines solchen Abwicklungszeitraums gleichbleibende Ausschüttungen bereitzustellen. Um die Ausschüttung einer größeren Menge an Anlageerträgen zu ermöglichen, werden bei Anteilen der Unterklasse 5 Kosten und Aufwendungen vom Kapital abgezogen und die Ausschüttungen können auch realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne und ursprünglich investiertes Kapital enthalten. Dies kann zu einer Kapitalerosion und einer Verringerung des Potenzials für ein langfristiges Kapitalwachstum führen. Anleger sollten beachten, dass Ausschüttungen dieser Art je nach den lokalen Steuergesetzen möglicherweise als Einkommen behandelt werden und steuerpflichtig sind. Die Anleger sollten sich diesbezüglich von einem professionellen Steuerberater beraten lassen.

Für abgesicherte Anteilsklassen der Unterklassen 4 und 5 kann die Ausschüttungspolitik bei der Bestimmung der zu zahlenden Ausschüttung (die eine Ausschüttung aus dem Kapital darstellt) die Rendite berücksichtigt werden, die sich aufgrund der Zinsdifferenz aus der Währungsabsicherung einer solchen abgesicherten Anteilsklasse ergibt.
Dies bedeutet, dass den Anlegern, wenn die Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des betreffenden Fonds positiv ist, aufgrund der Ausschüttungen

Kapitalgewinne entgehen können. Umgekehrt kann in Zeiten, in denen die Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des betreffenden Fonds negativ ist, die Höhe der zu zahlenden Ausschüttungen entsprechend verringert werden. Anlegern sollten sich der Unsicherheit der relativen Zinssätze, die Veränderungen unterworfen sind, bewusst sein, ebenso der Tatsache, dass sich dies auf die Rendite der abgesicherten Anteilsklasse auswirkt. Der Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse kann schwanken und sich aufgrund der Schwankungen der Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des betreffenden Fonds erheblich von anderen Anteilsklassen unterscheiden, und die Anleger in solchen abgesicherten Anteilsklassen können daher Nachteile erleiden.

Um Zweifel zu vermeiden, wird hiermit klargestellt, dass die Zinsdifferenz nach jeder monatlichen Absicherungsverlängerung anhand der Differenz zwischen dem gehandelten Devisenterminkurs und dem geltenden Kassakurs der beiden betreffenden Währungen (der Basiswährung des Fonds und der Währung, auf die die abgesicherte Anteilsklasse lautet) berechnet wird.

Die obigen Richtlinien bezüglich der Quelle der Ausschüttungszahlungen können im Ermessen des Verwaltungsrats geändert werden.

Ausschüttungshäufigkeit der ausschüttenden Anteilsklassen
Ausschüttende Anteilsklassen unterscheiden sich im Hinblick auf ihre Ausschüttungshäufigkeit. Ausschüttende Anteilsklassen eines Fonds können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausschütten. Dies wird bei Auflegung der betreffenden Anteilsklasse festgelegt. Sofern Klassen mit monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Ausschüttung verfügbar sind, wird dies durch eines der folgenden Suffixe zur Ausschüttungspolitik ausgedrückt:

Ausschüttungshäufigkeit	Ausschüttungshäufigkeits-Kennung	Beispiel
Halbjährlich	„s“	Klasse A1s USD
Vierteljährlich	„q“	Klasse A1q USD
Monatlich	„m“	Klasse A1m USD

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Häufigkeit der Ausschüttungen für eine ausschüttende Anteilklasse zu erhöhen oder zu verringern.

Zahlung der Ausschüttungen (nur ausschüttende Anteilsklassen)
Die folgende Tabelle zeigt die beabsichtigten Termine für die Ausschüttungsberechnung für jeden der entsprechenden Fonds. Im Normalfall werden Ausschüttungen für ausschüttende Anteilsklassen innerhalb von 6 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung erklärt.

Ausschüttungshäufigkeit	Termin(e) der Ausschüttungsberechnung	Termin(e) der Ausschüttung
Jährlich	30. September	Innerhalb von 6 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung
Halbjährlich	30. September 31. März	Innerhalb von 6 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung
Vierteljährlich	30. September 31. Dezember 31. März 30. Juni	Innerhalb von 6 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung

Monatlich	30. September 31. Oktober 30. November 31. Dezember 31. Januar 28. Februar 31. März 30. April 31. Mai 30. Juni 31 Juli 31. August	Innerhalb von 6 Wochen nach dem Datum der Ausschüttungsberechnung

Ausschüttungen werden normalerweise in der Referenzwährung der Anteilsklasse auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto des Anteilinhabers ausgezahlt. Anteilinhaber können die Wiederanlage ihrer Ausschüttungen in weitere Anteile desselben Fonds und derselben Anteilsklasse beantragen, außer im Fall von Anteilinhabern von ausschüttenden Anteilen, die in Euroclear/Clearstream-Konten gehalten werden. Ausschüttungen werden in der Darstellungswährung der betreffenden Anteilsklasse an Euroclear/Clearstream gezahlt, die gegenüber den jeweiligen Anteilinhabern Rechenschaft über diese Beträge ablegt. Bei der Reinvestition von Dividenden wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bei erklärten Ausschüttungen unter 50 Euro (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) wird die Ausschüttung für den betreffenden Anteilinhaber automatisch und ohne Ausgabeaufschlag in weitere Anteile des betreffenden Fonds reinvestiert. Ausgenommen hiervon sind Anteilinhaber, die über Euroclear-/Clearstream-Konten investiert haben.

Auf Verlangen des Anteilinhabers können auch Ausschüttungen über 50 Euro (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) in den Kauf weiterer Anteile des jeweiligen Fonds investiert werden. Ausgenommen hiervon sind Anteilinhaber, die über Euroclear-/Clearstream-Konten investiert haben. Bei Anlagen, die auf solchen Konten gehalten werden, erhält Euroclear/Clearstream die Dividendenzahlungen unabhängig von der Höhe der erklärten Dividendenausschüttung von der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung der Ausschüttungserlöse erfolgt in der Regel auf Risiko des Anteilinhabers ausschließlich per Überweisung durch die Register- und Transferstelle auf das vom Anteilinhaber für Rücknahmezahlungen angegebene Konto. Die Zahlung von Ausschüttungen wird gesperrt, wenn entweder neue oder bestehende Anleger dieeinschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht vollständig erfüllen, bis die Anforderungen erfüllt sind.

Um Missverständnisse zu vermeiden wird hiermit klargestellt, dass Anteilinhaber (auf eigene Kosten), wie bisweilen durch die jeweilige Hauptvertriebsgesellschaft festgelegt, auch eine Auszahlung der Ausschüttungserlöse in einer anderen Währung als der Darstellungswährung der jeweiligen Anteilsklasse beantragen können.

Gemäß Artikel 157 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften von 1915 fallen von Anteilinhabern nicht innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung beanspruchte Ausschüttungen dem jeweiligen Fonds zu.

Im Falle der Auflösung eines Fonds werden bei Abschluss der Auflösung nicht eingeforderte Ausschüttungen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

Ertragsausgleich
Die Gesellschaft wird Ausgleichskonten bezüglich der Anteile im Hinblick auf die Gewährleistung unterhalten, dass die Höhe der an die Anleger in die Anteile zahlbaren Ausschüttungen nicht durch die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder den Umtausch von Anteilen oder in Anteile dieser Fonds während eines Abwicklungszeitraums beeinträchtigt wird. Der Preis, zu dem Anteile durch einen Anleger erworben werden, beinhaltet demgemäß eine Ausgleichszahlung (die dem entsprechenden Ausgleichskonto gutgeschrieben wird), die unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge der Anteilsklasse nach Abzug von möglichen Kosten und Aufwendungen berechnet wird. Die erste Ausschüttung, die ein Anleger im Hinblick auf solche Anteile nach dem Kauf erhält, kann eine Kapitalrückzahlung beinhalten.

Anhang 6 – Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründet und ist als SICAV anerkannt. Sie wurde am 26. September 2000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Das ursprünglich ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft betrug 40.000 Euro. Die Satzung der Gesellschaft wurde am 27. Oktober 2000 im Mémorial veröffentlicht und zuletzt am 8. Dezember 2017 mit Wirkung zum 15. Dezember 2017 geändert. Diese Änderung wurde am 18. Dezember 2017 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 77.949 eingetragen. Exemplare der Satzung können auf Anfrage eingesehen werden. Die Gesellschaft hat Janus Henderson Investors Europe S.A. zu ihrer Managementgesellschaft bestellt.

Das Mindestanteilskapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 Euro.

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Aktionärshauptversammlung aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen, die durch natürliche Personen vertreten werden, sein können, wobei diese von der Hauptversammlung ernannt werden, die auch ihre Befugnisse und Vergütungen festsetzt.

Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder bei einer außerordentlichen Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. Hierfür ist kein Quorum festzusetzen, und die außerordentliche Hauptversammlung kann einen Beschluss durch einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden bzw. in Form von Stimmrechtsvertretern anwesenden Anteile fassen. Sinkt das Kapital auf unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitals, ist ebenfalls kein Quorum vorgeschrieben; die Auflösung kann dann jedoch durch Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der in der Hauptversammlung anwesenden Anteile halten.

Die Hauptversammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen auf unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Die Nettoerlöse der Liquidation werden von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Fonds anteilig zu den Rechten ausgeschüttet, die auf die jeweilige Anteilsklasse entfallen.

Auflösung und Verschmelzung von Fonds

Sollte der Nettoinventarwert eines Fonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag fallen, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als der Mindestbetrag angesehen wird, mit dem der Fonds wirtschaftlich und effizient arbeiten kann, wobei dieser Betrag 25 Millionen Euro nicht überschreiten sollte, oder sollte es zu einer erheblichen Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage des betreffenden Fonds kommen, die sich negativ auf die Anlagen dieses Fonds auswirkt, oder wenn die Palette von Anlageprodukten, die den Kunden angeboten wird, rationalisiert wird, so können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, eine Zwangsrücknahme aller Anteilsklasse(n) für diesen Fonds zu dem Nettoinventarwert je Anteil (einschließlich der für die Veräußerung der Anlagen angefallenen Preise und Kosten) durchzuführen, der zum Bewertungsstichtag gilt, zu dem der Beschluss in Kraft tritt. Die Gesellschaft muss den Inhabern der betroffenen Anteilsklasse(n) des/der jeweiligen Fonds vor dem Termin des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen. Diese Mitteilung muss die Gründe für diese Rücknahme ebenso angeben wie die durchzusetzenden Verfahren: Die Anteilinhaber sind schriftlich zu informieren. Soweit die Gesellschaft im besten Interesse der Anteilinhaber bzw. zum Zweck der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nichts Gegenteiliges festlegt, können die Anteilinhaber eines betreffenden Fonds vor dem Termin des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei jedoch die tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen sowie die Veräußerungskosten zu berücksichtigten sind).

Die Vermögenswerte, die nach Ablauf der Liquidationsfrist nicht an ehemalige Anteilinhaber der Gesellschaft ausgeschüttet wurden, werden der Caisse de Consignations in Luxemburg („CCF“) zur Verwahrung zugunsten der betroffenen ehemaligen Anteilinhaber der Gesellschaft innerhalb von neun Monaten nach der Entscheidung des Verwaltungsrats übergeben, den Fonds zu schließen, oder der anschließenden Entscheidung der Managementgesellschaft, nachdem ihr vom Verwaltungsrat die Befugnis hierzu übertragen wurde.
Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Der Verwaltungsrat ist ferner befugt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 einen Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob der OGAW in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde und ob er als Gesellschaft oder als Fonds vertraglicher Art eingetragen ist) oder mit einem Fonds eines anderen OGAW zu verschmelzen. Die Gesellschaft wird eine Mitteilung an die Anteilinhaber der betroffenen Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der CSSF-Vorschrift 10-5 senden. Jeder Anteilinhaber eines betroffenen Fonds kann die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Anteile kostenfrei (mit Ausnahme der Veräußerungskosten) innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung beantragen, wobei gilt, dass das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf dieser Frist erfolgt.

Eine Verschmelzung, die zur Folge hat, dass die Existenz der Gesellschaft als Ganzes beendet wird, muss von den Anteilinhabern der Gesellschaft beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten dieselben Vorgaben wie für eine Änderung dieser Satzung.

Schließung und Zusammenlegung von Anteilsklassen

Wenn der Nettoinventarwert eines Fonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag von (i) 2 Millionen Euro für nicht abgesicherte Anteilsklassen oder (ii) 5 Millionen Euro für abgesicherte Anteilsklassen fällt oder wenn die Palette von Anlageprodukten, die den Kunden angeboten wird, rationalisiert wird, können die Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie entscheiden, dass die jeweilige Anteilsklasse nicht aufrecht erhalten werden soll, Folgendes beschließen:

- die Anteilsklasse zu schließen und eine Zwangsrücknahme aller innerhalb des betroffenen Fonds für diese Anteilsklasse ausgegebenen Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil (einschließlich der für die Veräußerung der Anlagen angefallenen Preise und Kosten), der zu dem Bewertungszeitpunkt gilt, zu dem der Beschluss in Kraft tritt, durchzuführen; oder

- die Anteilsklasse mit einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds oder eines ähnlichen Fonds der Gesellschaft zusammenzulegen, und die Anteile der betroffenen Anteilinhaber durch Anteile der aufnehmenden Anteilsklasse zu ersetzen.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder in dieser Form beschließen, eine Anteilsklasse innerhalb eines Fonds zu schließen oder zusammenzulegen, hat die Gesellschaft den Inhabern der betroffenen Anteilsklasse des jeweiligen Fonds vor dem Termin des Inkrafttretens des Zwangsrückkaufs bzw. der Zusammenlegung eine entsprechende Mitteilung zu machen. Anteilinhaber einer Anteilsklasse, die geschlossen bzw. zusammengelegt werden soll, können im Fall einer Zusammenlegung weiterhin mindestens 30 Tage vor dem Termin des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme oder Zusammenlegung eine kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei jedoch die tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen sowie die Veräußerungskosten zu berücksichtigten sind).

Weiterhin sind die Verwaltungsratsmitglieder gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 befugt, die Vermögenswerte eines Fonds auf einen anderen Fonds der Gesellschaft oder in das Vermögen eines anderen OGAW (in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat und unabhängig davon, ob es sich bei diesem OGAW um eine Gesellschaft oder einen Fonds vertraglicher Art handelt) oder in das Vermögen eines Unterfonds eines solchen anderen OGAW (der „neue Unterfonds“) zu übertragen und den/die Anteil(e) dieses Fonds als Anteil(e) einer neuen oder mehrerer neuer Anteilsklasse(n) zu qualifizieren (infolge einer Teilung oder einer eventuell notwendigen Konsolidierung sowie der Auszahlung des vollständigen Betrages der Anteilsbruchstücke an die Anteilinhaber). Die Gesellschaft hat die Anteilinhaber der betroffenen Fonds gemäß den Bestimmungen von CSSF-Vorschrift 10-5 zu benachrichtigen. Jeder Anteilinhaber eines betroffenen Fonds kann die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Anteile kostenfrei (mit Ausnahme der Veräußerungskosten)

innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Termin des Inkrafttretens der Zusammenlegung beantragen.

Eine Verschmelzung, die zur Folge hat, dass die Existenz der Gesellschaft als Ganzes beendet wird, muss von den Anteilinhabern der Gesellschaft beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten dieselben Vorgaben wie für eine Änderung dieser Satzung.

Die nach der Schließung der Anteilsklasse nicht an die ehemaligen Anteilinhaber der Gesellschaft ausgeschütteten Vermögenswerte werden innerhalb von neun Monaten nach der Entscheidung des Verwaltungsrates, die Anteilsklasse zu schließen, bzw. innerhalb von neun Monaten nach der anschließenden endgültigen Genehmigung des Schließungsdatums durch die Managementgesellschaft zugunsten der jeweiligen ehemaligen Anteilinhaber bei der CCF hinterlegt, nachdem ihr die Entscheidungsbefugnis vom Verwaltungsrat übertragen wurde.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Die Managementgesellschaft

Janus Henderson Investors Europe S.A. wurde von der Gesellschaft zur Managementgesellschaft ernannt. Die Managementgesellschaft ist berechtigt, als eine Fondsmanagementgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zu handeln.

Die Gesellschaft hat einen Fondsmanagementgesellschaftsvertrag (der „Fondsmanagementgesellschaftsvertrag“) zwischen der Gesellschaft und der Managementgesellschaft unterzeichnet. Im Rahmen dieses Vertrags wurde die Managementgesellschaft mit der täglichen Führung der Gesellschaft betraut, wobei sie dafür verantwortlich ist, alle betrieblichen Funktionen in Bezug auf das Anlagemanagement der Gesellschaft, die Verwaltung sowie das Marketing und den Vertrieb der Fonds entweder direkt durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Nach Absprache mit der Gesellschaft hat die Managementgesellschaft beschlossen, mehrere ihrer Funktionen an andere abzutreten, wie später in diesem Verkaufsprospekt beschrieben wird.

Die Managementgesellschaft ist Teil der Janus Henderson Group Ltd, einer namhaften Finanzdienstleistungsgesellschaft.

Die Managementgesellschaft verfügt über ein bewährtes Vergütungsrahmenwerk und die damit verbundene Politik, (die „Vergütungspolitik“), die den Auflagen des Gesetzes von 2010 entspricht.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Managementgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Anforderungen der Richtlinie werden eingehalten:

- Die Vergütungspolitik entspricht einem soliden und effektiven Risikomanagement und unterstützt dieses, und sie fördert keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, den Regeln oder der Satzung des von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW unvereinbar ist.
- Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Managementgesellschaft und dem von ihr verwalteten OGAW sowie den Anlegern dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Für die Bewertung der Performance wird ein mehrjähriger und für die Anleger des von der Managementgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrunde gelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und Anlagerisiken des OGAW basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

- Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der Website www.janushenderson.com erhältlich. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Domizilierungsstelle und der Vertreter der Gesellschaft

Die Managementgesellschaft wurde von der Gesellschaft im Rahmen eines Domizilvertrags damit beauftragt, für die Gesellschaft die Dienstleistungen einer Domizilstelle zu erbringen. Dieser Vertrag kann jederzeit von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von neunzig Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Der Anlageverwalter und die Unteranlageverwalter

Die Managementgesellschaft hat ihre Anlageverwaltungsfunktionen im Rahmen eines Anlageverwaltungsvertrags an den Anlageverwalter und an jede andere Gesellschaft delegiert, die für diese Aufgabe ernannt werden kann.
Der Anlageverwalter teilt oder delegiert im Rahmen von Unteranlageverwaltungsverträgen diskretionäre Verwaltungsfunktionen bestimmter Fonds an Unteranlageverwalter und kann diese Funktionen in Zukunft nach vorheriger Änderung des Verkaufsprospekts an andere Tochtergesellschaften der Janus Henderson Gruppe delegieren.

Der Anlageverwalter und die einzelnen in diesem Prospekt genannten Unteranlageverwalter sind Tochtergesellschaften der Janus Henderson Group Ltd, der obersten Holdinggesellschaft der Janus Henderson Group. Somit sind die Anlageverwalter (einschließlich der Unteranlageverwalter) Teil der Janus Henderson Group.

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls die einzelnen Unteranlageverwalter sind für die Verwaltung des Vermögens des/der jeweiligen Fonds in Übereinstimmung mit den in der Satzung, in diesem Prospekt und in den jeweiligen Anlageverwaltungsverträgen und/oder Unteranlageverwaltungsverträgen festgelegten Anlageparametern verantwortlich. Ungeachtet der Ernennung des Anlageverwalter bzw. etwaiger Unteranlageverwalter übernimmt die Managementgesellschaft gegenüber der Gesellschaft die volle Verantwortung für die Anlageverwaltungsfunktion und alle Anlagegeschäfte.

Als Gegenleistung für ihre Dienste erhalten der Anlageverwalter und die einzelnen Unteranlageverwalter aus der an die Managementgesellschaft gezahlten jährlichen Managementgebühr eine Gebühr, die von Zeit zu Zeit in den Anlageverwaltungsverträgen und/oder Unteranlageverwaltungsverträgen festgelegt wird.

Der Anlageverwalter für die Fonds ist:

- Janus Henderson Investors UK Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß den Gesetzen von England und Wales unter der Nummer 906355 gegründet wurde und von der britischen Financial Conduct Authority zugelassen ist. Der Anlageverwalter befindet sich im Besitz der Janus Henderson Group Ltd. Janus Henderson Group Ltd ist eine in Jersey unter der Nummer 101484 eingetragene Aktiengesellschaft.

Die Unteranlageverwalter für die Fonds sind:

- JHIUS, eine Tochtergesellschaft der Janus Henderson Group, die in den USA ansässig und im Bereich der Anlageverwaltung tätig ist. JHIUS ist als Anlageberater bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) registriert und seit 1970 im Finanzdienstleistungsgeschäft tätig;

- JHIAIFML, eine in Australien ansässige Tochtergesellschaft der Janus Henderson Group, die im Bereich der Anlageverwaltung tätig ist und von der Australian Securities and Investments Commission reguliert wird; und

- JHIS, eine in Singapur gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Monetary Authority of Singapore beaufsichtigt wird. JHIS besitzt eine Lizenz für Kapitalmarktdienstleistungen, die das Unternehmen zur Durchführung bestimmter reglementierter Tätigkeiten berechtigt, unter anderem Fondsverwaltung und Handel mit Kapitalmarktprodukten.

Der Unteranlageverwalter, der der Janus Henderson Group angehört, kann für alle Fonds tätig werden und jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber ausgetauscht werden. Ausführlichere Informationen zu den Unteranlageverwaltern der einzelnen Fonds können jedoch in der „Dokumentenbibliothek“ auf www.janushenderson.com abgerufen werden. Eine vollständige Liste aller Unteranlageverwalter für jeden Fonds sowie andere zusätzliche Informationen und Unterlagen sind auf Anfrage der Anleger kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich.

Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Managementgesellschaft und Janus Henderson Investors UK Limited.

Durch einen zwischen der Managementgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossenen Anlageverwaltungsvertrag (der „Anlageverwaltungsvertrag“) hat sich die Janus Henderson Investors UK Limited verpflichtet, Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Als Vergütung für diese Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter eine Gebühr, die von Zeit zu Zeit im Anlageverwaltungsvertrag festgelegt wird. Der Anlageverwaltungsvertrag kann durch beide Parteien jeweils sechs Monate im Voraus schriftlich oder jederzeit durch den Anlageverwalter gekündigt werden, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft geschieht.

Der Anlageverwalter ist Janus Henderson Investors UK Limited, eine nach dem Recht von England und Wales unter der Nummer 906355 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich im Besitz der Janus Henderson Group Ltd befindet. Janus Henderson Group Ltd ist eine in Jersey unter der Nummer 101484 eingetragene Aktiengesellschaft.

Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen Janus Henderson Investors UK Limited und Janus Henderson Investors US LLC

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Anlageverwalter und Janus Henderson Investors US LLC hat sich der Unteranlageverwalter einverstanden erklärt, dem Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf den jeweiligen Fonds zu erbringen. Die Ernennung des Unteranlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen Janus Henderson Investors UK Limited und Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Anlageverwalter und Janus Henderson Investors (Australia) Institutional Funds Management Limited hat sich der Unteranlageverwalter einverstanden erklärt, dem Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf den jeweiligen Fonds zu erbringen. Die Ernennung des Unteranlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

Der Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen Janus Henderson Investors UK Limited und Janus Henderson Investors (Singapore) Limited

Im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Anlageverwalter und Janus Henderson Investors (Singapore) Limited hat sich der Unteranlageverwalter einverstanden erklärt, dem Anlageverwalter bestimmte Anlageverwaltungsdienste in Bezug auf den jeweiligen Fonds zu erbringen. Die Ernennung des Unteranlageverwalters kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten, unter bestimmten Umständen auch früher, beendet werden.

Zahlungen für Investmentanalysen und Aufteilung von Broker-Provisionen

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls die Unteranlageverwalter nutzen interne und externe Investmentanalysen, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

Der Anlageverwalter und gegebenenfalls die Unteranlageverwalter bezahlen die von ihnen genutzte Recherche aus eigenen Mitteln.

Die Register- und Transferstelle

Durch einen Register- und Transferstellenvertrag mit der Gesellschaft (der „Register- und Transferstellenvertrag“) wurde SS&C Administration Services (Luxembourg) S.A. zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft bestellt. Der Register- und Transferstellenvertrag wurde durch die Managementgesellschaft übernommen.

SS&C Administration Services (Luxembourg) S.A. ist im Luxemburger Unternehmensregister (RCS) unter der Nummer B81997 eingetragen. Die Bank ist gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor ermächtigt, Bankgeschäfte zu tätigen, und spezialisiert sich auf Verwahrstellenservices, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen.

SS&C Administration Services (Luxembourg) S.A. ist ein 50/50-Joint Venture zwischen State Street Corporation und SS&C Technologies und hat ihren eingetragenen Sitz in 5, Rue Jean Monnet L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Gemäß dem Register- und Transferstellenvertrag ist die Register- und Transferstelle verantwortlich für die Bearbeitung von Emissionen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen sowie für die Führung des Anteilsregisters. Darüber hinaus ist die Register- und Transferstelle für die Kommunikation mit den Kunden zuständig. Die Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Zustellung vertraulicher Dokumente an die Anteilinhaber.

Die Register- und Transferstelle kommt stets allen Verpflichtungen nach, die durch geltende Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche gelten; sie ist insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen der CSSF-Verordnung 12-02, geändert durch CSSF-Verordnung 20-05 in ihrer jeweils gültigen oder revidierten Fassung verantwortlich.

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen erhält die Register- und Transferstelle eine Gebühr, die bisweilen zwischen der Register- und Transferstelle und der Managementgesellschaft vereinbart wird. Der Register- und Transferstellenvertrag hat eine anfängliche Laufzeit von sieben (7) Jahren. Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit ist SS&C Administration Services (Luxembourg) S.A. berechtigt, diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich zu kündigen. Der Vertrag kann jederzeit von der Managementgesellschaft gekündigt werden, falls dies im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft ist.

Die Hauptvertriebsstellen

Die Managementgesellschaft ist Hauptvertriebsstelle für die Anteilsklassen aller Fonds der Gesellschaft. Im Rahmen eines Hauptvertriebsstellenvertrags zwischen der Managementgesellschaft und Janus Henderson Investors UK Limited (der „Hauptvertriebsstellenvertrag“) wurde außerdem Janus Henderson Investors UK Limited zu einer Hauptvertriebsstelle der Anteilsklassen jedes Fonds der Gesellschaft bestellt.

Die Hauptvertriebsstellen können auf eigene Kosten diejenigen Funktionen an andere Untervertriebsstellen delegieren, wobei diese Untervertriebsgesellschaften von der jeweils zuständigen Behörde des Rechtsgebietes, in dem die Anteile für die freie Platzierung eingetragen und zugelassen werden sollen, als Untervertriebsstellen für die Anteile zugelassen sein müssen.

Die Gesellschaft, die Hauptvertriebsstellen und, falls vorhanden, die Untervertriebsstellen haben jederzeit allen Verpflichtungen nachzukommen, die hinsichtlich der Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten durch geltendes Recht, Regeln und Verordnungen auferlegt werden; sie müssen insbesondere die Bestimmungen einhalten, die diesbezüglich durch die CSSF-Verordnung 12-02, geändert durch CSSF-Verordnung 20-05 in ihrer jeweils gültigen oder revidierten Fassung auferlegt werden.

Eine Hauptvertriebsstelle hat das Recht, die Anteile, die sie in eigenem Namen besitzt, zur Erfüllung der Anträge von Anteilinhabern auf Zeichnung von Anteilen zu übertragen und zur Erfüllung der Rücknahmeanträge, die die jeweilige Hauptvertriebsstelle von den Anteilinhabern erhält, in eigenem Namen Anteile zu kaufen.

Die Verwahrstelle

BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, wurde von der Gesellschaft im Rahmen eines Vertrags (der „Verwahrstellenvertrag“) zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Niederlassung von BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde, im Registre du commerce et des sociétés (Handels- und Gesellschaftsregister) von Paris unter der Nummer 662 042 449 eingetragen ist, von der ACPR zugelassen wurde und von der AMF beaufsichtigt wird. Ihr eingetragener Geschäftssitz befindet sich in 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und sie handelt über ihre Niederlassung Luxemburg, deren Sitz sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet und die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der CSSF beaufsichtigt wird. Die Bank ist gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor ermächtigt, Bankgeschäfte zu tätigen, und spezialisiert sich auf Verwahrstellenservices, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen.

Im Rahmen des Verwahrstellenvertrags führt die Verwahrstelle drei Arten von Funktionen aus: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) Überwachung der Cashflows der Gesellschaft (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes von 2010 dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt).

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Auftrag der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 und/oder der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
b) zu gewährleisten, dass der Wert der Anteile gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
c) die Anweisungen der Gesellschaft oder Managementgesellschaft, die im Namen der Gesellschaft handelt, auszuführen, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz von 2010 und/oder die Satzung der Gesellschaft;
d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;
e) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß ihrer Satzung zugewiesen werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und Verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgt höchsten Qualitätsstandards und umfasst die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektiven aufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegierung nicht berührt.

Eine Liste dieser Delegierten ist auf der Website www.janushenderson.com verfügbar. Sie wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert. Eine vollständige Liste aller Unterverwahrstellen ist kostenlos auf Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich. Die aktualisierten Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und möglichen Interessenkonflikten sind für Anleger auf Anfrage erhältlich.

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall muss innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigung des Verwahrstellenvertrags eine neue Verwahrstelle ernannt werden, die die Pflichten und Aufgaben der Verwahrstelle gemäß dem hierzu geschlossenen Vertrag übernimmt.

Die Verwaltungsstelle

Durch einen Administrationsvertrag (der „Administrationsvertrag") wurde die BNP Paribas Securities Services, Filiale Luxemburg, dazu bestellt, bestimmte zentrale Administrationsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen, einschließlich der Buchhaltung und der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil. Der Administrationsvertrag wurde durch die Managementgesellschaft übernommen. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen erhält der Administrator eine Gebühr, die bisweilen in einem separaten Vertrag festgelegt wird. Der Administrationsvertrag kann von beiden Parteien schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen oder jederzeit durch die Managementgesellschaft gekündigt werden, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft geschieht.

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg ist eine Niederlassung von BNP Paribas Securities Services S.C.A, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas S.A. BNP Paribas Securities Services S.C.A ist eine in Frankreich als Société en Commandite par Actions (Kommanditgesellschaft auf Aktien) unter der Nr. 552 108 011 lizenzierte Bank, die von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen wurde und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die lokalen Aufsichtsbehörden werden aufgrund einer geplanten konzerninternen Verschmelzung von BNP Paribas Securities Services S.C.A. mit seiner Muttergesellschaft BNP Paribas S.A. sämtliche Aktivitäten von BNP Paribas Securities Services S.C.A. am 1. Oktober 2022 an BNP Paribas S.A. übertragen, und BNP Paribas S.A. wird sämtliche Funktionen und Dienstleistungen übernehmen, die BNP Paribas Securities Services S.C.A. und seinen Niederlassungen übertragen wurden. Im Großherzogtum Luxemburg wird BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Luxemburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 aufhören zu existieren, und BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wird als Rechtsnachfolgerin die Funktion der Verwaltungsstelle gemäß dem bestehenden Verwaltungsstellenvertrag übernehmen.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Niederlassung von BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde, im Registre du commerce et des sociétés (Handels- und Gesellschaftsregister) von Paris unter der Nummer 662 042 449 eingetragen ist, von der ACPR zugelassen wurde und von der AMF beaufsichtigt wird. Ihr eingetragener Geschäftssitz befindet sich in 16 Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und sie handelt über ihre Niederlassung Luxemburg, deren Sitz sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet und die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der CSSF beaufsichtigt wird. Die Bank ist gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor ermächtigt, Bankgeschäfte zu tätigen, und spezialisiert sich auf Verwahrstellenservices, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen.

Der Administrator haftet nicht für Tätigkeiten oder Unterlassungen im Zuge oder im Verlauf der von ihm so erbrachten Dienstleistungen oder für etwaige Verluste oder Schäden, die im Zuge oder im Verlauf der ordentlichen Erbringung seiner Aufgaben als Administrator entstanden sind, es sei denn, diese sind auf Betrug oder Fahrlässigkeit („faute") oder vorsätzliche Unterlassung („dol"), wie von den Gerichten der Stadt Luxemburg auf Fallbasis zu beurteilen, zurückzuführen. Die Gesellschaft hat vereinbart, den Administrator oder die von ihm ernannten Personen für und gegen alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Handlungen, Urteile, Klagen, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jedweder Art (außer denen, die auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung von Seiten der Verwahrstelle zurückzuführen sind), welche dem Administrator bei der Ausführung seiner Pflichten auferlegt werden, ihm entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden könnten, schadlos zu halten.

Der Administrator hat bezüglich der Anlagen der Gesellschaft keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Der Administrator ist ein Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft und ist (mit Ausnahme dieses Absatzes) nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich. Daher übernimmt er auch keine Verantwortung für die Genauigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder für die Stichhaltigkeit der Struktur und der Anlageentscheidungen der Gesellschaft.

Die Verwaltungsstelle ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Buchführung der Fonds gemäß dem CSSF-Rundschreiben 22/811 über die Zulassung und Organisation von Stellen, die als Verwaltungsstellen von OGA fungieren, verantwortlich.

Wertpapierleihstelle

J.P. Morgan SE wurde von der Gesellschaft im Rahmen eines Wertpapierleihvertrags zur Wertpapierleihstelle ernannt.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Managementgesellschaft, der Anlageverwalter, die Hauptvertriebsgesellschaften, die Verwahrstelle, die Wertpapierleihstelle, die Register- und Transferstelle und der Administrator und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Mitglieder oder jede mit ihnen verbundene Person könnten von Zeit zu Zeit als Managementgesellschaft, Anlageverwalter, Manager, Verwahrstelle, Depotbank, Registerführer, Makler, Administrator, Anlageberater, Vertriebspartner oder Händler im Zusammenhang mit anderen Investmentfonds, die ähnliche oder andere Ziele als die Gesellschaft verfolgen, fungieren oder in diesen mitwirken. Jede der zuvor genannten Personen könnte daher möglicherweise im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben.

Jeder von ihnen muss sich in einem solchen Fall gegebenenfalls seiner Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft bewusst sein und sicherstellen, dass Konflikte in angemessener Weise gelöst werden. Überdies können, vorbehaltlich geltender Gesetze, die oben genannten Personen oder Unternehmen gegenüber der Gesellschaft als Auftraggeber oder Auftragnehmer auftreten, sofern diese Geschäfte so abgewickelt werden, als würden sie unter normalen Handelsbedingungen von unabhängigen Partnern ausgehandelt.

Weder die Managementgesellschaft, der Anlageverwalter noch jedwede ihrer verbundenen Unternehmen oder Personen dürfen direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten anlegen bzw. diese verwalten oder beraten, welche in Vermögenswerte anlegen, die auch von der Gesellschaft erworben oder verkauft werden können. Weder die Managementgesellschaft, der Anlageverwalter noch die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder Personen sind verpflichtet, der Gesellschaft die Investitionsmöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erlangt haben, anzubieten oder der Gesellschaft über derartige Transaktionen und den bei derartigen Transaktionen von ihnen erzielten Gewinn Rechenschaft abzulegen (oder ihn mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber in Kenntnis zu setzen). Sie werden derartige Möglichkeiten jedoch gerecht auf die Gesellschaft und andere Kunden verteilen.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehende Aufzählung keinen Anspruch darauf erhebt, eine vollständige Beschreibung aller potenziellen Interessenkonflikte bei einer Investition in die Gesellschaft zu sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden sicherstellen, dass sämtliche Interessenkonflikte, von denen sie Kenntnis erlangen, gerecht gelöst werden.

Eventuelle Interessenkonflikte werden insoweit offengelegt, als die zur Kontrolle der Konflikte getroffenen Vereinbarungen nicht ausreichend sind, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet werden.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn die Managementgesellschaft oder die Gesellschaft gleichzeitig noch andere Geschäftsbeziehungen mit der als Verwahrstelle fungierenden Stelle unterhält.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- Outsourcing/Delegierung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsauftragsverarbeitung, Positionsführung, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen), wobei BNP Paribas S.A. oder ein Mitglied ihrer Gruppe von verbundenen Unternehmen als Erfüllungsgehilfe der Gesellschaft oder der Managementgesellschaft handeln, oder
- Auswahl von BNP Paribas S.A. oder eines Mitglieds ihrer Gruppe von verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäfte oder Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einer Einheit, die derselben Gruppe angehört wie die Verwahrstelle, zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber sind.

Um Interessenkonflikte in Bezug auf ihr Verhalten zu vermeiden, haben die Verwahrstelle und die Administrationsstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die Folgendes zum Ziel hat:

- die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen; und
- die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
  - durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, z. B. die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder
  - durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen Informationsschranke (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Verwahrstellen-Pflichten von anderen Aktivitäten), sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Aktionären der Gesellschaft, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
  - durch Umsetzen einer deontologischen Richtlinie;
  - durch das Aufzeichnen einer Kartografie von Interessenkonflikten, was das Erstellen einer Aufstellung der dauerhaft installierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gesellschaft ermöglicht; oder
  - durch das Einrichten interner Verfahren beispielsweise in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die Interessenkonflikte generieren kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um jede Situation zu beurteilen, die zu einem Interessenkonflikt führt.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben. Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Verwahrstelle interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Bestmögliche Ausführung

Die Managementgesellschaft und der Anlageverwalter sind verpflichtet sicherzustellen, dass der Handel und die Platzierung von Handelsanweisungen bei anderen Firmen im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Qualität der Ausführung wird überwacht und bei Bedarf werden unverzüglich Änderungen vorgenommen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung sind bei der Managementgesellschaft erhältlich.

Umgang mit Beschwerden

Etwaige Anlegerbeschwerden in Bezug auf den Betrieb oder die Vermarktung der Gesellschaft sind an die Managementgesellschaft in 78, Avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg zu senden. In jedem Fall muss eine Beschwerde klar und deutlich die Kontaktdaten des Anlegers sowie eine kurze Beschreibung des Beschwerdegrundes enthalten. Der Beschwerdebeauftragte der Managementgesellschaft wird sich mit einer Kontaktperson in Verbindung setzen, die für die Lösung des Problems geeignet ist.

Wenn der Anleger innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, an dem die Beschwerde gemäß dem vorstehenden Absatz übermittelt wurde, keine oder keine zufrieden stellende Antwort erhält, kann der Anleger bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg, entweder per Post an die Adresse der CSSF, 283 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg oder per E-Mail an die Adresse reclamation@cssf.lu eine Beschwerde einreichen.

Die aktuelle Beschwerdemanagementpolitik ist auf der Website www.janushenderson.com verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar der Beschwerdemanagementpolitik ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente und zusätzliche Informationen

Die folgenden Dokumente können am eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

1) die Satzung und etwaige Änderungen daran;

2) die Vergütungspolitik;

3) die Beschwerdemanagementpolitik;

4) die nachfolgend aufgeführten Verträge:

- der Fondsmanagementgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Managementgesellschaft;
- der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Managementgesellschaft und dem Anlageverwalter;
- der Hauptvertriebsgesellschaftsvertrag zwischen der Managementgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft;
- der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- der Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Managementgesellschaft und der Verwaltungsstelle;
- der Register- und Transferstellenvertrag zwischen der Managementgesellschaft und der Register- und Transferstelle.

Die oben genannten Verträge können bisweilen in gegenseitigem Einverständnis der jeweiligen Vertragsparteien geändert werden.

Ein Exemplar der Satzung und des jeweils aktuellen Jahres- oder Halbjahresberichtes der Gesellschaft werden kostenlos durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Informationen werden gemäß den Bestimmungen der Luxemburgischen Gesetze und Vorschriften auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Zu diesen zusätzlichen Informationen gehören die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen zur Durchführung von Transaktionen mit Dritten im Namen der Gesellschaft und die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung.

Alle anderen für die Anteilinhaber bestimmten Informationen erfolgen mittels entsprechender Mitteilungen. Gegebenenfalls werden die Anteilinhaber schriftlich (auch durch Online-Veröffentlichung auf den Produktseiten der JHI-Website unter www.janushenderson.com) oder durch ein anderes, von den Anteilinhabern individuell akzeptiertes Kommunikationsmittel informiert.

Anhang 7 – Performancegebühr

Methode zur Berechnung der Performancegebühr

In diesem Unterabschnitt von Anhang 7 verwendete Fachbegriffe

„Nettoinventarwert je Anteil“ oder „**NIW**“ bezeichnet den veröffentlichten Preis je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse.

„Tages-Nettoinventarwert je Anteil“ oder **„Tages-NIW“** bezeichnet den NIW vor einer Änderung der abgegrenzten Performancegebühr für diesen Tag.

„**Brutto-Nettoinventarwert je Anteil“** oder „**Brutto-NIW“** bezeichnet den Nettoinventarwert vor Abzug einer abgegrenzten Performancegebühr, aber nach Abzug aller anderen im NIW enthaltenen Gebühren und Aufwendungen.

„Festschreibung“ oder „**festschreiben**“ bezeichnet den Punkt, an dem eine Performancegebühr zugunsten des Anlageverwalters anfällt.

„**High Water Mark“** oder „**HWM“** bezeichnet den anfänglichen Auflegungspreis der Anteilsklasse für den ersten Festschreibungszeitraum, oder in nachfolgenden Festschreibungszeiträumen den NIW am Ende des letzten Festschreibungszeitraums, in dem die Performancegebühr anfällt und eine Performancegebühr gezahlt wird. Die High Water Mark wird für jede gezahlte Ausschüttung angepasst.

„**Festschreibungszeitraum“** bezeichnet für die betreffende Anteilsklasse jedes Fonds den 12-Monats-Zeitraum, der am 1. Oktober beginnt und am 30. September des Folgejahres endet.

„**Hurdle Rate“** bezeichnet die Mindestrendite, die die betreffende Anteilsklasse erreichen muss, bevor sie eine Performance-Gebühr erheben kann. Dabei kann es sich um einen bestimmten Prozentsatz handeln, oder sie kann in Anlehnung an einen Finanzsatz oder Index bestimmt werden.

Der „**Hurdle-NIW“** wird durch Anwendung der Hurdle-Rate der betreffenden Anteilsklasse auf die High-Water-Mark berechnet und wird in Kombination mit der High-Water-Mark verwendet, um zu bestimmen, ob eine Performancegebühr anfallen kann. Die für die High Water Mark geltende Mindestrendite darf niemals unter null liegen.

Zu Beginn des Festschreibungszeitraums entspricht der Hurdle-NIW der High Water Mark. Danach wird der Hurdle-NIW durch Multiplikation des Hurdle-NIW des Vortags mit der täglichen Mindestrendite berechnet.

Performancegebühren-Merkmale im Überblick

Mit Ausnahme der Anteilsklassen J, P, IF und Z sowie der Anteilsklassen ohne Performancegebühr fällt für die Alternate-Solutions-Fonds (mit Ausnahme des Dynamic Trend Fund und des JREAL) an jedem Bewertungszeitpunkt eine Performancegebühr in Höhe von 20 % (täglich berechnet) der Outperformance der Anteilsklasse gegenüber dem Hurdle-NIW an (vorbehaltlich der High Water Mark). Für den Dynamic Trend Fund und den JREAL kann eine Performancegebühr in Höhe von 10 % anfallen). Für die Anteilsklasse J kann für die Alternate-Solutions-Fonds (mit Ausnahme des Dynamic Trend Fund und des JREAL) an jedem Bewertungszeitpunkt eine Performancegebühr in Höhe von 25 % (täglich berechnet) der Outperformance der Anteilsklasse gegenüber dem Hurdle-NIW anfallen (vorbehaltlich der High Water Mark).
Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung jeder Anteilsklasse ist die gesamte Laufzeit der Anteilsklasse (d. h. von der Auflegung bis zur Schließung).

Der NIW der Anteilsklassen eines Fonds ist unterschiedlich. Daher werden auf Ebene der Anteilsklassen separate Berechnungen der Performancegebühr durchgeführt. Dementsprechend sind die zu zahlenden Performancegebühren unterschiedlich hoch.

Die Performancegebühr läuft täglich für die Anteilsklasse auf und jede abgegrenzte Performancegebühr fließt in die tägliche Berechnung des NIW ein.

Die Performancegebühr kann jeweils am Ende jedes Festschreibungszeitraums sowie bei einer Nettorücknahme an einem Handelstag anfallen. Jede abgegrenzte Performancegebühr in Bezug auf eine Nettorücknahme an einem Handelstag ist nicht mehr Teil der abgegrenzten Performancegebühr innerhalb der Anteilsklasse und wird so bald wie möglich an den Anlageverwalter gezahlt, während die gesamte abgegrenzte Performancegebühr am Ende des betreffenden Festschreibungszeitraums bezahlt wird.

Für alle Basiswährungs- und nicht abgesicherten Anteilsklassen wird die Performancegebühr unter Bezugnahme auf die Renditen des NIW und des Hurdle-NIW in der Basiswährung des jeweiligen Fonds berechnet.

Nicht abgesicherte Anteilsklassen können Wechselkursschwankungen unterliegen, die zu Wertentwicklungsunterschieden zwischen der jeweiligen nicht abgesicherten Anteilsklasse und der jeweiligen Basiswährungs-Anteilsklasse führen können. Unter bestimmten Umständen kann für die betreffende nicht abgesicherte Anteilsklasse eine Performancegebühr anfallen, auch wenn die betreffende nicht abgesicherte Anteilsklasse keine positive Rendite erzielt hat.

Für abgesicherte Anteilsklassen wird die Performancegebühr unter Bezugnahme auf die Renditen des NIW und des Hurdle-NIW in der jeweiligen Anteilsklassenwährung berechnet.

Unter bestimmten Umständen kann die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse schwanken und aufgrund der Schwankung der Zinsdifferenz zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung des jeweiligen Fonds erheblich von der Basiswährung des jeweiligen Fonds abweichen. Dies kann zu Wertentwicklungsunterschieden und dazu führen, dass eine Performancegebühr für die abgesicherte Anteilsklasse, nicht aber für die Basiswährungs-Anteilsklasse des betreffenden Fonds berechnet wird.

Zur Klarstellung: Wenn eine Verwässerungsanpassung oder eine Marktwertanpassung auf den NIW angewendet wurde, wird dies bei der Berechnung der Performancegebühr nicht berücksichtigt.

Methode zur Berechnung der Performancegebühr

Tägliche Abgrenzung
Zu jedem Bewertungszeitpunkt wird die Anpassung der abgegrenzten Performancegebühr berechnet, indem die Differenz zwischen dem Vortages-NIW und dem Tages-NIW mit der Änderung des entsprechenden Hurdle-NIW verglichen und mit der Anzahl der zu diesem Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile multipliziert wird.

Eine Performancegebühr fällt an, wenn der NIW über dem Hurdle NIW liegt (vorbehaltlich der High Water Mark).

Die Performancegebühr kann nicht unter null fallen.

Die kumulierten Performancegebühr-Anpassungen seit Beginn des Festschreibungszeitraums werden bei der Berechnung des NIW jeder Anteilsklasse an diesem Tag berücksichtigt. Es werden auch Anpassungen der abgegrenzten Gebühr vorgenommen, um die Auswirkungen der Netto-Cashflows zu berücksichtigen.

Die maximale Performancegebühr, die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, ist begrenzt auf den Prozentsatz der Performancegebühr, multipliziert mit (i) der Differenz zwischen dem Brutto-NIW und dem Hurdle-NIW und (ii) der Anzahl der zu diesem Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile.

Ende des Festschreibungszeitraums
Wenn am Ende eines Festschreibungszeitraums der Brutto-NIW über der High Water Mark und dem Hurdle-NIW liegt, kann eine Performancegebühr abgegrenzt werden und anfallen.

Wenn der Brutto-NIW am Ende eines Festschreibungszeitraums unter dem Hurdle-NIW oder der High Water Mark liegt, fällt keine Performancegebühr an, bis der Brutto-NIW sowohl über die High Water Mark als auch den Hurdle-NIW steigt.

Sollte eine Performancegebühr am Ende eines Festschreibungszeitraums nicht anfallen, wird eine Underperformance in den neuen Festschreibungszeitraum übertragen. Die High Water Mark zum Zweck der

Berechnung der Performancegebühr im neuen Festschreibungszeitraum ist die jeweilige High Water Mark an dem Tag, an dem zuletzt eine Performancegebühr gezahlt wurde.

Zahlung/Festschreibung
Die Performancegebühr kann bei jeder Nettorücknahme an einem Handelstag in Bezug auf zurückgenommene Anteile und am letzten Handelstag jedes Festschreibungszeitraums anfallen, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Bedingungen, die im Unterabschnitt „Methode zur Berechnung der Performancegebühr“ in diesem Abschnitt beschrieben sind, erfüllt wurden. Eine zu diesem Zeitpunkt in der betreffenden Anteilsklasse abgegrenzte Performancegebühr ist an den Anlageverwalter zu zahlen und wird so bald wie möglich ausgezahlt.
Die Performancegebühr, die bei Nettorücknahmen in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile anfällt, wird anteilig unter Bezugnahme auf die gesamte zum Rücknahmedatum abgegrenzte Performancegebühr berechnet. Sobald die Performancegebühr angefallen ist, erfolgt keine Rückerstattung in Bezug auf eine zu diesem Zeitpunkt ausgezahlte Performancegebühr, selbst wenn der NIW der betreffenden Anteilsklasse anschließend unter die High Water Mark und/oder den Hurdle-NIW fällt.

High Water Mark
Die High-Water-Mark stellt den höchsten in Bezug auf eine Anteilsklasse erzielten NIW dar und soll sicherstellen, dass Anlegern keine Performancegebühr in Bezug auf einen Handelstag berechnet wird, an dem der NIW unter dem höchsten erreichten Niveau liegt. Eine Hurdle Rate (bei der es sich um einen festgelegten Prozentsatz oder einen Verweis auf einen Zinssatz oder Index handeln kann) wird bei der Bestimmung des Hurdle-NIW auf die High Water Mark angewendet. Eine Performancegebühr wird nur erhoben, wenn der NIW sowohl über die High Water Mark als auch über den Hurdle-NIW gestiegen ist.

Eine High Water Mark kann nicht niedriger festgesetzt werden, es sei denn, um damit einer ausgezahlten Ausschüttung Rechnung zu tragen.

Falls der Nettoinventarwert am Ende des Festschreibungszeitraums unter die High Water Mark gefallen ist, bleibt die High Water Mark solange unverändert, bis der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse wieder über die High Water Mark steigt.(d. h. die High Water Mark zur Berechnung der Performancegebühr im neuen Festschreibungszeitraum ist die jeweilige High Water Mark zum Zeitpunkt der letzten Zahlung einer Performancegebühr).

Praxis-Beispiele
Die folgenden Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und sollen helfen zu verstehen, wie die Performancegebühr in der Praxis funktioniert und die Auswirkung von Schwankungen in zwei aufeinanderfolgenden Festschreibungszeiträumen während eines zweijährigen Beispielzeitraums abdeckt. Diese Beispiele stellen nicht die tatsächliche Wertentwicklung der Fonds oder des Hurdle-NIW dar.

Bitte beachten Sie auch die folgenden Parameter oder Annahmen, die in den folgenden Beispielen zur Veranschaulichung verwendet werden:

- in jedem der dargestellten Kristallisationszeiträume treten vier Bewertungszeitpunkte auf. In der Praxis wird der Fonds auf täglicher Basis bewertet;
- der Satz der Performancegebühr wird auf 20 % der Outperformance des NIW der betreffenden Anteilsklasse gegenüber dem Hurdle-NIW (vorbehaltlich der High Water Mark) festgelegt, wie bei allen Alternate Solutions Funds (mit Ausnahme des Dynamic Trend Fund und des JREAL, bei denen 10 % der Outperformance des NIW der betreffenden Anteilsklasse gegenüber dem Hurdle-NIW (vorbehaltlich der High Water Mark) berechnet werden) und den betreffenden Anteilsklassen, die eine Performancegebühr erheben können.

Festschreibungszeitraum 1

Positi-onen	Bewertungszeitpunkt	1	2	3	4
A.	**Tages-NIW**	€ 1,0000	€ 1,1000	€ 0,9504	€ 1,0500
B.	**Wertentwicklung Tages-NIW (d. h. Position A zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt – Position G zum vorherigen Bewertungszeitpunkt)**		€ 0,1000	€ 0,1300	€ 0,0800
	Brutto-NIW	€ 1,0000	€ 1,1000	€ 0,9700	€ 1,0500
	High Water Mark	€ 1,0000	€ 1,0000	€ 1,0000	€ 1,0000
C.	**Hurdle NIW**	€ 1,0000	€ 1,0020	€ 1,0040	€ 1,0060
D.	**Wertentwicklung Hurdle NIW (d. h. Position C zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt – Position C zum vorherigen Bewertungszeitpunkt**		€ 0,0020	€ 0,0020	€ 0,0020
E.	**Outperformance (d. h. Position B – Position D, beide zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt)**		€ 0,0980	-€ 0,1320	€ 0,0780
F	**Kumulierte Outperformance *d. h. Position E zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt + Position F zum vorherigen Bewertungszeitpunkt***		€ 0,0980	-€0,0340	€ 0,0440
	Abgegrenzte Performancegebühr basierend auf der relativen Wertentwicklung (20% der kumulierten Outperformance)		€ 0,0196	€ 0,0000	€ 0,0088
G.	**NIW**	€ 1,0000	€ 1,0804	€ 0,9700	€ 1,0412

In diesen Beispielen bleiben etwaige Ausgabeaufschläge unberücksichtigt

Bewertungszeitpunkt 1
Zu Beginn des Festschreibungszeitraums betragen der NIW der jeweiligen Anteilsklasse 1,0000 €, der Tages-NIW 1,0000 € und die High Water Mark sowie der Hurdle-NIW jeweils 1,0000 €.

Bewertungszeitpunkt 2
Zum Bewertungszeitpunkt 2 ist der Tages-NIW auf 1,1000 € gestiegen und liegt damit um 0,1000 € über dem NIW zum Bewertungszeitpunkt 1. Der Hurdle-NIW ist auf 1,0020 € gestiegen und liegt damit um 0,0020 € über dem NIW zum Bewertungszeitpunkt 1. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW um 0,0980 € überstiegen, und es fällt eine Performancegebühr von 0,0196 € an (20% von 0,0980 €). Diese Performancegebühr wird in der Anteilsklasse abgegrenzt und ergibt einen NIW von 1,0804 €. Ein Anleger, der zu diesem Zeitpunkt Anteile kauft, zahlt nun 1,0804 € je Anteil.

Bewertungszeitpunkt 3
Zum Bewertungszeitpunkt 3 ist der Tages-NIW um 0,1300 € von einem Nettoinventarwert von 1,0804 € auf 0,9504 € gefallen. Der Hurdle-NIW ist um 0,0020 € auf 1,0040 € gestiegen. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW zu diesem Bewertungszeitpunkt um 0,1320 € und kumuliert über den Festschreibungszeitraum um 0,0340 € unterschritten. Da die Anteilsklasse zudem im Festschreibungszeitraum unter dem Hurdle NIW lag, ist auch die bis zu diesem Zeitpunkt abgegrenzte Performancegebühr (0,0196 €) nicht mehr fällig. Folglich beträgt der NIW nun 0,9700 €. Zeichnet ein Anleger Anteile am Bewertungszeitpunkt 1 oder

Bewertungszeitpunkt 2 und gibt ein Anleger an diesem Bewertungszeitpunkt Anteile zurück, erhält er folglich zwar einen geringeren als den ursprünglich investierten Betrag zurück, musste jedoch keine Performancegebühr zahlen.

Bewertungszeitpunkt 4
Zum Bewertungszeitpunkt 4 ist der Tages-NIW auf 1,0500 € gestiegen und liegt damit um 0,0800 € über dem NIW zum Bewertungszeitpunkt 3. Der Hurdle-NIW ist um 0,0020 € gestiegen. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW zu diesem Bewertungszeitpunkt um 0,0780 € überstiegen und den Hurdle-NIW über den Festschreibungszeitraum um 0,0440 € überstiegen. Die insgesamt abgegrenzte Performancegebühr beträgt 0,0088 € (20% von 0,0440 €). Zu diesem Zeitpunkt liegt der Brutto-NIW ebenfalls bei 1,0500 € und hat den Hurdle-NIW überstiegen. Da es sich um den letzten Tag des Festschreibungszeitraums handelt, fällt eine Performancegebühr von 0,0088 € je Anteil an und wird an den Anlageverwalter gezahlt.

Bedeutung der Beispiele für Privatanleger
Wenn wir den Fall von drei verschiedenen Anlegern untersuchen, ergeben sich folgende Auswirkungen:

Anleger A
Anleger A investierte zum Bewertungszeitpunkt 1 und hielt seine Anteile während des gesamten Festschreibungszeitraums.

Auf die Anteile, die Anleger A zu einem NIW von 1,0000 € erworben hat, fällt zum Bewertungszeitpunkt 4 eine Performancegebühr von 0,0088 € je Anteil an, weil der Tages-NIW im Festschreibungszeitraum um 0,0440 € über den Hurdle-NIW gestiegen ist.

Anleger B
Anleger B investierte zum Bewertungszeitpunkt 1 und verkaufte seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 2.

Auf die Anteile, die Anleger B zu einem NIW von 1,0000 € erworben und die er zum Bewertungszeitpunkt 2 für 1,0804 € je Anteil verkauft hat, ist eine Performancegebühr von 0,0196 € je Anteil aufgelaufen, weil der Tages-NIW im Festschreibungszeitraum um 0,0980 € über den Hurdle-NIW gestiegen ist. Wenn es zu diesem Bewertungszeitpunkt Nettorücknahmen gibt, fällt die abgegrenzte Performancegebühr in Bezug auf die Nettorücknahmen an und wird so bald wie möglich an den Anlageverwalter gezahlt.

Anleger C
Anleger C investierte zum Bewertungszeitpunkt 3 und hielt seine Anteile bis zum Bewertungszeitpunkt 4.

Die Anteile, die Anleger C zu einem NIW von 0,9700 € zum Bewertungszeitpunkt 3 erworben hat, sind bis zum Bewertungszeitpunkt 4 um 0,0800 € auf einen Tages-NIW von 1,0500 € gestiegen. Allerdings fällt für sie nur eine Performancegebühr auf die kumulierte Outperformance über den Festschreibungszeitraum von 0,0440 € an und nicht auf die zu diesem Bewertungszeitpunkt tatsächlich erzielte Outperformance von 0,0780 €. Die gezahlte Performancegebühr beträgt 0,0088 € (20% von 0,0440 €).

Neufestsetzung der High Water Mark und des Hurdle-NIW
Da der Bewertungszeitpunkt 4 das Ende des Festschreibungszeitraums markiert, fällt die kumuliert abgegrenzte Performancegebühr nun an und die High Water Mark auf 1,0412 € je Anteil neu festgesetzt. Auch der Hurdle-NIW wird auf 1,0412 € je Anteil neu festgesetzt. Die zu diesem Zeitpunkt angefallene Performancegebühr wird auch dann nicht zurückerstattet, wenn der NIW der betreffenden Anteilsklasse unter die neu festgesetzte High Water Mark und/oder den Hurdle-NIW fällt, obwohl im neuen Festschreibungszeitraum keine Performancegebühr anfällt, bis der neue Hurdle-NIW und die neue High Water Mark überschritten werden.

Festschreibungszeitraum 2

Positionen	Bewertungszeitpunkt	5	6	7	8
A.	**Tages-NIW**	€ 1,0412	€ 1,2400	€ 1,0900	€ 1,0200
B.	**Wertentwicklung Tages-NIW (d. h. Position A zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt – Position G zum vorherigen Bewertungszeitpunkt)**		€ 0,1988	-€ 0,1106	-€ 0,0925
	Brutto-NIW	€ 1,0412	€ 1,2400	€ 1,1294	€ 1,0368
	High Water Mark	€ 1,0412	€ 1,0412	€ 1,0412	€ 1,0412
C.	**Hurdle NIW**	€ 1,0412	€ 1,0432	€ 1,0453	€ 1,0474
D.	**Wertentwicklung Hurdle NIW (d. h. Position C zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt – Position C zum vorherigen Bewertungszeitpunkt**		€ 0,0020	€ 0,0021	€ 0,0021
E.	**Outperformance (d. h. Position B – Position D, beide zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt)**		€ 0,1968	-€ 0,1127	-€ 0,0946
F	**Kumulierte Outperformance *d. h. Position E zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt + Position F zum vorherigen Bewertungszeitpunkt***		€ 0,1968	€ 0,0841	-€ 0,0106
	Abgegrenzte Performancegebühr basierend auf der relativen Wertentwicklung (20% der kumulierten Outperformance)		€ 0,0394	€ 0,0168	€ 0,0000
G.	**NIW**	€ 1,0412	€ 1,2006	€ 1,1125	€ 1,0368

Bewertungszeitpunkt 5
Zum Bewertungszeitpunkt 5, der unmittelbar auf Bewertungszeitpunkt 4 folgt, beträgt der NIW der betreffenden Anteilsklasse 1,0412 € und die High Water Mark sowie der Hurdle-NIW wurden auf 1,0412 € je Anteil neu festgesetzt.

Bewertungszeitpunkt 6
Zum Bewertungszeitpunkt 6 ist der Tages-NIW auf 1,2400 € gestiegen und liegt damit um 0,1988 € über dem NIW zum Bewertungszeitpunkt 5. Der Hurdle-NIW ist auf 1,0432 € gestiegen und liegt damit um 0,0020 € über dem NIW zum Bewertungszeitpunkt 5. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW um 0,1968 € überstiegen, und es fällt eine Performancegebühr von 0,0394 € an (20% von 0,1968 €). Diese Performancegebühr läuft in der Anteilsklasse auf und ergibt einen NIW von 1,2006 €. Ein Anleger, der zu diesem Zeitpunkt Anteile kauft, zahlt nun 1,2006 € je Anteil.

Bewertungszeitpunkt 7
Zum Bewertungszeitpunkt 7 ist der Tages-NIW von einem NIW von 1,2006 € um 0,1106 € auf 1,0900 € gefallen. Der Hurdle-NIW ist um 0,0021 € auf 1,0453 € gestiegen. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW zu diesem Bewertungszeitpunkt um 0,1127 € unterschritten. Da der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW zu diesem Bewertungszeitpunkt unterschritten hat, wird die abgegrenzte Performancegebühr um 0,0226 € (20% von 0,1127 €) reduziert. Obwohl der NIW seit dem Bewertungszeitpunkt 6 gefallen ist, ist der Tages-NIW im Festschreibungszeitraum 0,0841 € über den Hurdle-NIW gestiegen. Da die Anteilsklasse während des Festschreibungszeitraums eine Outperformance erzielt hat, läuft zu diesem Bewertungszeitpunkt eine Performancegebühr von 0,0168 € (20% von 0,0841 €) an.

Bewertungszeitpunkt 8
Zum Bewertungszeitpunkt 8 ist der Tages-NIW weiter um 0,0925€ auf 1,0200 € gefallen. Der Hurdle-NIW ist um 0,0021 € auf 1,0474 € gestiegen. Der Tages-NIW hat den Hurdle-NIW zu diesem Bewertungszeitpunkt um 0,0946 € und über den Festschreibungszeitraum um 0,0106 € unterschritten. Da der Brutto-NIW der Anteilsklasse in dem Zeitraum unter dem Hurdle-NIW lag, ist keine Performancegebühr zu zahlen. Da dies das Ende des Festschreibungszeitraums ist, fällt keine Performancegebühr an, und die Underperformance von 0,0106 € wird in den neuen Festschreibungszeitraum übertragen.

Bedeutung der Beispiele für Privatanleger
Wenn wir den Fall von drei verschiedenen Anlegern untersuchen, ergeben sich folgende Auswirkungen:

Anleger D
Anleger D hielt seine Anteile während des gesamten Festschreibungszeitraums.

Der NIW der Anteile von Anleger D betrug zu Beginn des Festschreibungszeitraums 1,0412 € und der Brutto-NIW lag am Ende des Festschreibungszeitraums bei 1,0368 €. Da der Brutto-NIW unter der High Water Mark von 1,0412 € liegt, ist keine Performancegebühr zu zahlen.

Anleger E
Anleger E investierte zum Bewertungszeitpunkt 6 und verkaufte seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 7.

Anleger E kaufte seine Anteile zum Bewertungszeitpunkt 6 zu 1,2006 € je Anteil und verkaufte sie zum Bewertungszeitpunkt 7 zu 1,1125 € je Anteil. Bei ihnen wird die abgegrenzte Performancegebühr von 0,0394 € je Anteil (wie zum Bewertungszeitpunkt 6) auf 0,0168 € je Anteil reduziert. Wenn es zu diesem Bewertungszeitpunkt Nettorücknahmen gibt, fällt die abgegrenzte Performancegebühr in Bezug auf die Nettorücknahmen an und wird so bald wie möglich an den Anlageverwalter gezahlt.

Anleger F
Anleger F investierte ebenfalls zum Bewertungszeitpunkt 6 und hielt seine Anteile bis zum Bewertungszeitpunkt 8.

Der NIW der von Anleger F erworbenen Anteile betrug zum Bewertungszeitpunkt 6 1,2006 €, und der Brutto-NIW lag am Ende des Festschreibungszeitraums bei 1,0368 €. Da der Brutto-NIW unter der High Water Mark von 1,0412 € liegt, ist keine Performancegebühr zu zahlen.

Weitere Informationen
Die oben stehenden Beispiele dienen nur zur Veranschaulichung und erläutern die Auswirkungen der Methode zur Berechnung der Performancegebühr, die während eines Beispielzeitraums von zwei Jahren basierend auf der Annahme angewendet würde, dass die Rücknahme-/Zeichnungsbeträge nicht hoch sind. Umfangreiche Zeichnungen oder Rücknahmen können zu Verzerrungen der abgegrenzten Performancegebühr führen. Der Anlageverwalter beschließen, bestimmte Techniken anzuwenden, um wesentliche Verzerrungen zu vermeiden. Die vorstehenden Beispiele sind nicht repräsentativ für die tatsächliche Performance der Alternate-Solutions-Fonds.

Anleger sollten beachten, dass die Fonds für langfristige Anlagen vorgesehen sind.

Zusätzliche Hinweise für österreichische Anleger

Folgende Hinweise richten sich an Anleger, die in der Republik Österreich Fondsanteile an JANUS HENDERSON FUND ("JANUS HENDERSON FUND") erwerben möchten. Sie bilden Teil des Verkaufsprospektes von JANUS HENDERSON FUND vom 07. August 2026 und sollten nur im Zusammenhang mit diesem gelesen werden (der „Verkaufsprospekt“).

JANUS HENDERSON FUND hat gemäß § 140 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) seine Absicht angezeigt, Anteile an den folgenden Teilfonds in der Republik Österreich zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb in Österreich berechtigt:

Continental European Fund, Dynamic Trend Fund, Emerging Markets Fund, Global Select Fund, Pan European Fund, Pan European Small and Mid-Cap Fund, Absolute Return Fund und Global Multi-Strategy Fund*.

Die folgenden Informationen gelten im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und Verkäufen in Österreich und richten sich an österreichische Investoren. Der Verkaufsprospekt und die Zusätzlichen Hinweise für österreichische Anleger werden nur gemeinsam an den potenziellen Investor ausgehändigt:

1. Einrichtungen für Anleger in Österreich (Kontaktstelle)

Die Einrichtungen im Sinne des § 140 (1) InvFG 2011 in Verbindung mit §§ 139 (1a) und 139 (8) InvFG 2011, die Art. 92 (1) Buchst. a) bis f) der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 umsetzen, werden für Anleger in Österreich bereitgestellt von:

Janus Henderson Investors Europe S.A.
78, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
E-Mail: Compliance.Luxembourg@janushenderson.com
Telefon: + 352 26 43 77 00
Facilities Page: https://www.janushenderson.com/de-at/advisor/regulatory/facilities/

(„Einrichtung“)

2. Besteuerung

Potenziellen Investoren wird empfohlen, ihren eigenen Steuerberater über die Folgen einer Investition in einen Fonds der Gesellschaft zu Rate zu ziehen.

Die Gesellschaft hat die PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien als steuerlichen Vertreter gemäß InvFG 2011 ernannt.

Der österreichische Steuerstatus der Anteilsklassen der Fonds der Gesellschaft wird auf der Website https://my.oekb.at/kapitalmarkt-services/kms-output/fonds-info/sd/af/f offengelegt.

*Anleger des Janus Henderson Fund – Global Multi-Strategy Fund müssen sicherstellen, dass sie mit den vom Anlageverwalter verwendeten Strategien und Techniken sowie mit den Risiken des Fonds vertraut sind und dass der synthetische Risikoindikator des Fonds mit ihrer eigenen Risikotoleranz vereinbar ist (siehe Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger). Anleger mit grundlegenden Anlagekenntnissen müssen sich vor einer Anlage beraten lassen. Nur Anleger, die über die Erfahrung, das Wissen und den Sachverstand verfügen, um u.a. die mit einer Anlage in den Fonds verbundenen Risiken richtig einschätzen zu können, werden zugelassen.